

Wirtschaft und Recht **WiRO** in Osteuropa

Zeitschrift zur Rechts- und Wirtschaftsentwicklung
in den Staaten Mittel- und Osteuropas

Herausgegeben von

Prof. Dr. Tomislav Borić, Graz
Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper, Regensburg
Prof. Dr. Martin Löhnig, Regensburg
Dr. Hans-Joachim Schramm, Wismar
Prof. Dr. Andreas Steininger, Dipl. Ing., Wismar
Dr. Judit Udvaros, LL.M., Budapest

Institut für Ostrecht im Wissenschaftszentrum
Ost- und Südosteuropa, Regensburg

in Verbindung mit
Deutsche Stiftung für internationale
rechtliche Zusammenarbeit, Bonn
Ostinstitut/Wismar

10-12/2025

34. Jahrgang • 19. Dezember 2025 • Seite 127 – 200

Herausgeber: Institut für Ostrecht, Regensburg

Wirtschaft und Recht in Osteuropa

WiRO 10-12//2025 · 34. Jahrgang

Ständige Mitarbeiter und Korrespondenten: *Albanien:* RAin Koleta Ejlli, LL.M. – *Belarus:* Dr. Liudmila Tsarova, Dr. Ingeborg Bauer-Mitterlehner – *Bosnien und Herzegowina:* RA Tomislav Pintarić – *Bulgarien:* RA Dimitar Stoimenov – *Estland:* Mirjam Vili, LL.M., RA Mark Butzmann – *Kasachstan:* Dmitry Marenkov – *Kosovo:* Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper – *Kroatien:* RA Tomislav Pintarić – *Lettland:* Elisabete Krivcova, LL.M., RA Theis Klauberg, LL.M., MBA – *Litauen:* Ruta Motiejunaite, RA Frank Heemann – *Moldawien:* RA Axel Bormann – *Mongolei:* Dr. Dietrich Nelle – *Polen:* RAin Tina de Vries – *Rumänien:* RA Axel Bormann – *Russische Föderation:* Antje Himmelreich – *Serbien:* RA Tomislav Pintarić – *Slowakische Republik:* RA Jan Sommerfeld – *Slowenien:* RA Tomislav Pintarić – *Tschechische Republik:* RA Jan Sommerfeld – *Ukraine:* Antje Himmelreich – *Ungarn:* Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper

Impressum: Herausgeber: Institut für Ostrecht e.V., Landshuter Str. 4, 93047 Regensburg, Vereinsregister: VR 200405, Registergericht: Amtsgericht Regensburg, UStID: DE198162014, vertreten durch: Prof. Dr. *Martin Löhnig*, Prof. Dr. Dr. h.c. *Herbert Küpper*, MD a.D. Dr. *Wolfgang Schmitt-Wellbrock*, Redaktion: Prof. Dr. Dr. h.c. *Herbert Küpper* (ViSdP, § 18 MStV), Landshuter Str. 4, 93047 Regensburg, RA *Jan Sommerfeld* (Schriftleitung), Landshuter Str. 4, 93047 Regensburg, Kontakt zur Redaktion: Landshuter Str. 4, 93047 Regensburg, Telefon: +49 (0) 941 943 5450, Fax: +49 (0) 941 943 5465, E-Mail: info@ostrecht.de, Erscheinungsweise: monatlich, als elektronische Zeitschrift

INHALT

Aufsätze und Berichte

<i>Bauer-Mitterlehner, I./Fastovets, A.</i>	Von Galizien bis zur EU-Annäherung: Die Rezeption des österreichischen und deutschen Rechts im ukrainischen Zivil- und Handelsrecht	128
<i>Čech, P.</i>	Auswirkungen des EU-Rechts auf die Entwicklung des tschechischen Gesellschaftsrechts	136
<i>Duračinská, J./Mašurová, A.</i>	Die Entwicklung von Sanierungsinstrumenten im slowakischen Insolvenzrecht unter dem Einfluss der EU-Gesetzgebung im Laufe der letzten 30 Jahre	143
<i>Głowacka, J.</i>	Leistungsvertrag im polnischen Vergaberecht	150
<i>Küpper, H.</i>	Bilateraler Rechtsverkehr zwischen West und Ost im Spiegel der Gerichtsgutachten zum ungarischen Recht	156
<i>Trunk, A.</i>	20 Jahre EU-Osterweiterung aus unternehmensrechtlicher Sicht: Auswirkungen der Osterweiterung(en) im Licht der Beitragskriterien	164

IOR-Chronik

Russische Föderation	Gesetz über die Änderung des Gesetzes über die Rechtsstellung eines Senators und eines Abgeordneten der Staatsduma der Föderalversammlung der RF, über die Änderung des Gesetzes über Bodenschätze, über die Änderung des Steuergesetzbuchs, u.a.	171
Ukraine	Gesetz über die Grundsätze der staatlichen Klimapolitik, Umsetzung der Bestimmungen der Istanbul-Konvention, Gesetz zur Änderung des StGB und StPO, u.a.	175
Polen	EGMR-Urteil zum Abtreibungsverbot, Neuregelung des ZGB im Bereich des Baurechts, Gesetz über die Bedingungen für die Zulässigkeit der Beschäftigung von Ausländern	183
Tschechische Republik	Gesetz über Cybersicherheit, über die Resilienz von Subjekten der kritischen Infrastruktur, Schulgesetz, StGB, Gesetzes über Gerichte und Richter	184
Slowakische Republik	Änderung der Verfassung, Gesetz über die staatliche Förderung von Mietwohnungen, über die Gewährung von Prozesskostenhilfe für Personen in materieller Not u.a.	185
Belarus	Gesetz über Verbraucherkredite und Verbrauchermikrokredite, VO über die Festlegung der Kurse digitaler Zeichen (Token), VO über die gesetzliche Vertragsstrafe u.a.	190
Ungarn	Entscheidungen des VerfG und der Kurie zur direkten Demokratie Urteil der Kurie zu Recht auf den Rechtsweg, Namensrecht, u.a.	191
Rumänien	Internationale Sanktionen, Aktionsplan zur Förderung von Tarifverhandlungen u.a.	193
Republik Moldau	Gesetze zum Bürokratieabbau, neues Produktsicherheitsgesetz u.a.	194
Georgien	Gesetzes über den rechtlichen Status von Ausländern und Staatenlosen, zur Bekämpfung der Korruption, über Zuschüsse, u.a.	196

Aus der Tätigkeit der IRZ

Mongolei		199
-----------------	--	-----

Wirtschaft und Recht in Osteuropa

WiRO 10-12/2025

19. Dezember · 34. Jahrgang · Seite 127–200

Redaktion: Wiss. Ref. Jan Sommerfeld, Institut für Ostrecht e.V., Landshuter Str. 4, 93047 Regensburg

Editorial

Zwanzig Jahre nach der EU-Osterweiterung ist der Blick zurück mehr als eine Jubiläumsübung: Er ist ein Realitätscheck. Die Erweiterung hat Rechtsordnungen, Märkte und Institutionen in Mittel- und Osteuropa grundlegend verändert. Zugleich sind neue Schnittstellen, Reibungsflächen und Lernräume geschaffen worden. Genau diese Ambivalenz aus Konvergenz und Konflikt, Angleichung und Eigenlogik stand im Mittelpunkt der wissenschaftlichen Tagung, die das Forschungsinstitut für Mittel- und Osteuropäisches Wirtschaftsrecht (FOWI) der Wirtschaftsuniversität Wien gemeinsam mit dem Institut für Ostrecht Regensburg (IOR) und dem Institut für Osteuropäisches Recht an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel am 28. und 29. November 2024 in Wien ausrichtete.

Damit die dort präsentierten Ergebnisse nicht „in der Schublade verschwinden“, wurden die Vorträge von den Referentinnen und Referenten zu Aufsätzen ausgearbeitet. Was ursprünglich als Sammelband geplant war, liegt Ihnen nun in Gestalt dieser WiRO-Sonderausgabe als konzentrierte Bestandsaufnahme und zugleich als Impulsgeber für die nächsten Schritte in Rechtspraxis und Rechtswissenschaft vor. Dass der Sammelband in der vorgesehenen Form nicht mehr realisiert werden konnte, hängt auch damit zusammen, dass das FOWI zum Ende des Jahres 2025 schließen wird. Mit dem FOWI geht nicht nur eine Institution, sondern ein über Jahre gewachsener Ort der Expertise, des Austauschs und der Nachwuchsförderung verloren. Umso mehr verstehen wir diese Sonderausgabe auch als sichtbares Zeichen der Kontinuität und als Einladung, die fachlichen Netzwerke und Forschungslinien jetzt bewusst zu stärken und fortzuführen.

Die Beiträge dieser Ausgabe schlagen dabei einen Bogen von der Ukraine über Tschechien, die Slowakei und Polen bis nach Ungarn und in die unternehmensrechtliche Gesamtbilanz der Erweiterung. Sie zeigen: EU-Recht wirkt nicht nur als „Normenimport“, sondern als Transformationsmotor, als Korrektiv und nicht selten auch als Katalysator für nationale Debatten über Systemkohärenz, Rechtsschutz und praktische Durchsetzbarkeit.

Den Auftakt macht der Beitrag von *Ingeborg Bauer-Mitterlehner* und *Anna Fastovets* zur Rezeption österreichischen und deutschen Rechts im ukrainischen Zivil- und Handelsrecht. Besonders greifbar wird der Reformdruck an der angekündigten Beseitigung der konfliktreichen Doppelstruktur aus Zivil- und Wirtschaftsgesetzgebung: Mit der Aufhebung des ukrainischen Wirtschaftsgesetzbuchs zum 28. August 2025 (Gesetz Nr. 4196-IX) rückt die Frage nach Übergang, Anschlussfähigkeit und verbleibenden Regelungslücken ins Zentrum – ebenso wie nach neuen Instituten und der erwarteten Systemstabilisierung im Zuge der EU-Annäherung.

Petr Čech zeichnet die Auswirkungen des EU-Rechts auf die Entwicklung des tschechischen Gesellschaftsrechts nach: von EU-Recht als Modernisierungs- und Legitimationsrahmen (mit Phasen teils „überschießender“ Umsetzung) hin zu einem Mindestrahmen, der seit 2014 eher Deregulierung, Flexibilisierung und zugleich eine klarere Differenzierung der Kapitalgesellschaftsformen begünstigt.

Mit dem Beitrag von *Jana Duračinská* und *Angelika Mašurová* rückt das slowakische Insolvenzrecht in den Fokus, genauer: die Entwicklung von Sanierungsinstrumenten unter EU-Einfluss über drei Jahrzehnte. Die Autorinnen zeigen den Weg vom kaum funktionierenden Ausgleich über die Restrukturierung (2005) bis zur präventiven Restrukturierung (2022). Sie gehen dabei auch darauf ein, wie nationale Skandalfälle zu strengeren Schutzmechanismen und Mindestanforderungen führten, die Restrukturierungen in der Praxis teils zurückdrängen und Konkursverfahren begünstigen.

Joanna Glowacka widmet sich dem Leistungsvertrag im polnischen Vergaberecht und damit einem Bereich, in dem sich die Spannung zwischen Vertragsfreiheit und vergaberechtlicher Steuerung besonders deutlich zeigt.

Einen zugleich praxisnahen und institutionell „selbstreflexiven“ Blick bietet *Herbert Küpper* mit seiner Auswertung des bilateralen Rechtsverkehrs zwischen West und Ost anhand von Gerichtsgutachten zum ungarischen Recht (2004–2024) des Instituts für Ostrecht. Die Analyse von rund 85 Verfahren bzw. etwa 130 Gutachten macht typische Streitfelder sichtbar (von Verkehrsunfällen bis zu wirtschafts-, erb- und familienrechtlichen Konstellationen) und benennt strukturelle Herausforderungen der Rechtsanwendung: von Quellenlage und Rechtskenntnis bis zur praktischen Wirkung schematischer Richtlinienumsetzung.

Den Abschluss dieser Sonderausgabe bildet der Beitrag von *Alexander Trunk*, der 20 Jahre EU-Osterweiterung aus unternehmensrechtlicher Sicht entlang der Kopenhagener Kriterien und anhand von Indikatoren zur wirtschaftlichen Konvergenz, Rechtsangleichung und Rechtsstaatlichkeit bilanziert.

Unser besonderer Dank gilt unseren Partnerinstitutionen FOWI (WU Wien) und dem Institut für Osteuropäisches Recht (CAU Kiel) für die Ausrichtung der Tagung, allen Autorinnen und Autoren für die Aufbereitung ihrer Vorträge zu druckreifen Beiträgen und *Antje Himmelreich* für die redaktionelle Bearbeitung dieser Sonderausgabe. In diesem Sinne wünschen Ihnen eine anregende Lektüre und frohe Weihnachten!

In Regensburg, den 17.12.2025
Jan Sommerfeld

Aufsätze und Berichte

Von Galizien bis zur EU-Annäherung: Die Rezeption des österreichischen und deutschen Rechts im ukrainischen Zivil- und Handelsrecht

Von Dr. Ingeborg Bauer-Mitterlehner und Assoz. Prof. Anna Fastovets, PhD, LL. M.*

Der Beitrag beleuchtet die Rezeption österreichischen und deutschen Rechts im ukrainischen Zivil- und Unternehmensrecht und ordnet sie in die EU-Annäherung ein. Kernpunkt ist die Beseitigung der konfliktreichen Doppelstruktur aus ZGB und WGB durch die Aufhebung des WGB zum 28.8.2025 (Gesetz Nr. 4196-IX) samt Übergangsregime. Abschließend werden die erwartete Systemkohärenz, neue Institute wie der Nießbrauch und verbleibende Risiken von Regelungslücken skizziert.

The article examines the reception of Austrian and German law in Ukrainian civil and corporate law and places it in the context of Ukraine's EU rapprochement. Its core focus is the removal of the conflict-prone dual structure of the Civil Code (CC) and the Commercial Code (ComC) through the repeal of the ComC as of 28 August 2025 (Law No. 4196-IX), including a transitional regime. It concludes by outlining expected gains in systemic coherence, new institutions such as usufruct, and remaining risks of regulatory gaps.

I. Einleitung

Die Harmonisierung der ukrainischen Unternehmensgesetzgebung mit den Standards der Europäischen Union stellt einen wesentlichen Bestandteil der europäischen Integrationsbemühungen des Landes dar. Ein moderner, transparenter und effizienter Rechtsrahmen ist dabei von zentraler Bedeutung für die Schaffung eines stabilen Geschäftsumfelds, die Förderung ausländischer Investitionen sowie die Sicherung einer nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung. Diese Angleichung erfolgt im Rahmen eines umfassenden Reformprozesses, der durch geopolitische Herausforderungen und die Bemühungen um eine wirtschaftliche Erholung nach dem russischen Angriffskrieg beschleunigt wurde. Nach dessen Beendigung werden sowohl die wirtschaftliche Integration in den europäischen Binnenmarkt als auch der Wiederaufbau des Landes eine belastbare Rechtsgrundlage erfordern, die Transparenz und Investitionssicherheit gewährleistet und damit ein verlässliches wirtschaftliches wie rechtliches Umfeld schafft.

Die Entwicklung des ukrainischen Zivil- und Handelsrechts ist eng mit der Rezeption ausländischer Rechtssysteme verknüpft. Besonders das österreichische und das deutsche Recht haben im Laufe der Geschichte maßgeblich zur Prägung des ukrainischen Rechtssystems beigetragen. Während im Westen des Landes aufgrund der langen Zugehörigkeit zu Österreich-Ungarn frühzeitig das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) eingeführt wurde, hatten deutsche und österreichische Rechtsmodelle auch nach der Unabhängigkeit der Ukraine erheblichen Einfluss auf die Kodifikationsbestrebungen. Diese Übernahme zeigt sich insbesondere im Zivil-

und Gesellschaftsrecht, wo sowohl dogmatische Ansätze als auch strukturelle Konzepte übernommen wurden.

Mit der Einführung des neuen Zivilgesetzbuchs (ZGB) im Jahr 2004 und der parallelen Verabschiedung eines Wirtschaftsgesetzbuchs (WGB) wählte die Ukraine zunächst einen Weg, der sich von der einheitlichen Kodifikationspraxis der meisten westlichen Staaten unterschied. Die Trennung zwischen dem ZGB und dem WGB führte zu strukturellen Inkonsistenzen, die eine eindeutige Ausrichtung am kontinentaleuropäischen Modell erschwerten. Gleichwohl sind insbesondere in den allgemeinen Bestimmungen des Zivilrechts deutliche Anklänge an das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) und das ABGB erkennbar.

Der Einfluss der deutschen und österreichischen Rechtskultur ist nicht nur historischer Natur, sondern prägt auch die aktuellen Reformbemühungen. Im Zuge der Anpassung an europäische Rechtsstandards gewinnen westliche Modelle erneut an Bedeutung. Vor allem im Gesellschafts- und Investitionsschutzrecht orientiert sich der ukrainische Gesetzgeber zunehmend an EU-Standards, die vielfach auf dem deutschen und österreichischen Handels- bzw. Unternehmensrecht beruhen. Beispiele sind die Ausgestaltung der Aktiengesellschaft, die sich eng an der deutschen Aktiengesellschaft orientiert, sowie die Regelungen zur Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die Parallelen zur deutschen und österreichischen GmbH aufweisen.

In den vergangenen Jahren hat die Ukraine bedeutende Schritte zur Modernisierung ihres Unternehmensrechts unternommen. Zu den zentralen Reformen zählen insbesondere die gesetzlichen Regelungen zu den Rechtsformen von Unternehmen, darunter das Gesetz über Aktiengesellschaften sowie das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter und zusätzlicher Haftung. Ergänzt werden diese durch Vorschriften zur staatlichen Registrierung juristischer Personen und zum Investitionsschutz. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Verabschiedung des Gesetzes Nr. 4196-IX „Über die Besonderheiten der Regelung der Tätigkeit juristischer Personen bestimmter rechtlicher Organisationsformen in der Übergangszeit sowie von Vereinigungen juristischer Personen“ vom 9.1.2025¹, das eine Reihe wesentlicher Änderungen des ukrainischen Handels- bzw. Unternehmensrechts vorsieht. Die wichtigste Neuerung ist die Aufhebung

* Dr. Ingeborg Bauer-Mitterlehner ist als „Senior Scientist“ am Forschungsinstitut für mittel- und osteuropäisches Wirtschaftsrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien (WU) für die Länderreferate Belarus, Russische Föderation und Ukraine zuständig. Anna Fastovets ist Associate Professor für internationales Recht und absolvierte ihr Studium an der Nationalen Taras-Schewtschenko-Universität Kyjiw. Sie verfügt über mehr als zwanzig Jahre Lehrerfahrung im internationalen und europäischen Recht und war bis zur völkerrechtswidrigen Annexion an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Kyiv Nationalen Wirtschaftsuniversität tätig. Nach ihrer Übersiedlung nach Wien arbeitete sie als Übersetzerin und Dolmetscherin für eine militärische Mission der US-Regierung und veröffentlichte mehrere Fachbeiträge.

1) Закон України № 4196-IX «Про особливості регулювання діяльності юридичних осіб окремих організаційно-правових форм у перехідний період та об'єднань юридичних осіб», прийнятий 9 січня 2025 р., набрав чинності 28 лютого 2025 р., опублікований у Голос України № 40 від 27 лютого 2025 р., доступний у базі даних «Законодавство України» <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/4196-IX> (Gesetz der Ukraine Nr. 4196-IX „Über die Besonderheiten der Regelung der Tätigkeit juristischer Personen bestimmter rechtlicher Organisationsformen in der Übergangszeit sowie von Vereinigungen juristischer Personen“, verabschiedet am 9.1.2025, in Kraft getreten am 28.2.2025, veröffentlicht in Holos Ukraïny Nr. 40 v. 27.2.2025, abrufbar über „Gesetzgebung der Ukraine“ <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/4196-IX>), abgerufen am 12.8.2025.

des WGB der Ukraine zum 28.8.2025. Ziel dieser Reform ist es, bestehende Widersprüche zu beseitigen und die Grundlagen für eine moderne Marktwirtschaft zu schaffen.

Der vorliegende Beitrag untersucht die Rezeption des österreichischen und deutschen Rechts in der Ukraine und gibt einen Überblick über die aktuellen handels- bzw. unternehmensrechtlichen Reformen, analysiert bestehende Parallelen und zeigt verbleibende Inkonsistenzen auf.

II. Allgemeine rechtliche Entwicklungen in der Ukraine

Die Ukraine erklärte 1991 ihre Unabhängigkeit und ist gemäß der Verfassung von 1996 ein souveräner, unabhängiger, sozialer und demokratischer Rechtsstaat². Trotz des zu Beginn allgemein anerkannten Potenzials ist das Land im Laufe der Jahre in der Rangliste der Transformationsländer bereits früh weit zurückgefallen³. Die Reform des Zivilrechts hat lange auf sich warten lassen, und das Gesellschaftsrecht basierte viele Jahre lang auf dem häufig geänderten Gesetz über Wirtschaftsgesellschaften aus dem Jahr 1991. Dieses Gesetz legte die zulässigen Gesellschaftsformen sowie die für diese geltenden Organisations- und Leitungsstrukturen fest. Die Aufhebung erfolgte im Zuge der Einführung des WGB im Jahr 2004, das eine Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen an die wirtschaftlichen Realitäten nach dem Ende der Sowjetunion bezweckte. Die Neuregelung führte jedoch zu Inkonsistenzen und Widersprüchen. Anfang 2004 wurden darüber hinaus ein neues Hypothekenregister, ein neues Pfandregister sowie neue Gesetze über Gesellschaften und über das Immobilienregister eingeführt.

Darüber hinaus war die Verabschiedung des Gesetzes über Aktiengesellschaften im Jahr 2008 (Neufassung 2022) von grundlegender Bedeutung. Dieses Gesetz enthält die rechtlichen Vorgaben für die Gründung, Organisation, Leitung und Berichterstattung sowohl privater als auch öffentlicher Aktiengesellschaften. Zuvor waren Aktiengesellschaften in einem speziellen Kapitel des Gesetzes über Wirtschaftsgesellschaften geregelt, das auch für Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie Gesellschaften mit zusätzlicher Haftung galt.

Von erheblicher rechtspolitischer Bedeutung war die Einführung des Gesetzes zur Verhinderung und Bekämpfung der Legalisierung von Erträgen aus Straftaten, der Terrorismusfinanzierung und der Finanzierung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen im Jahr 2014, das in der Fassung von 2019 novelliert wurde. Dieses Gesetz orientiert sich inhaltlich an den einschlägigen Richtlinien der EU sowie an den Empfehlungen der Financial Action Task Force (FAFT). Es veränderte das Gesellschaftsrecht nicht unmittelbar, führte jedoch zu erheblichen Reformen im Bereich der Unternehmensregistrierung und der Offenlegung der wirtschaftlichen Eigentumsverhältnisse. Dadurch wurden öffentlich zugängliche Unternehmensregister geschaffen, deren offene Schnittstellen die Entwicklung zahlreicher digitaler Anwendungen im Bereich der Compliance- und Kontrollinstrumente ermöglichten.

Diese Gesetze bilden zusammen mit dem Gesetz über die staatliche Registrierung juristischer Personen und natürlicher Personen als Unternehmer den Kernbestand des rechtlichen Rahmens für Unternehmen und Gesellschaften in der Ukraine.

Besondere Aufmerksamkeit verdient ferner die 2001 eingeführte Sonderregelung zur Einrichtung von Investmentfonds, die insbesondere ab 2006 im Zuge des Immobilienbooms an Bedeutung gewann. Das Gesetz über kollektive Investmentfonds in der Fassung von 2012 bildet die Grundlage für Unternehmens- und Investmentfonds und gewährt beträchtliche steuerliche Anreize für Projekte, die über diese Struktu-

ren realisiert werden. Unternehmensinvestmentfonds sind in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft organisiert und unterliegen – mit bestimmten Ausnahmen – dem Gesetz über Aktiengesellschaften. Offene Investmentfonds sind dagegen keine juristischen Personen, sondern stellen Bankkonten dar, die von einer zugelassenen Vermögensverwaltungsgesellschaft treuhänderisch verwaltet werden.

Auf völkerrechtlicher Ebene ist die Ukraine Mitglied der UN, des Europarats, der OSZE, des IWF, der Weltbank und der WTO. Letzterer trat sie im Jahr 2008 bei. Nach der völkerrechtswidrigen Annexion der Krim durch die Russische Föderation im Jahr 2014 und dem Beginn des umfassenden Angriffskriegs im Jahr 2022 reduzierte die Ukraine ihre Zusammenarbeit mit der GUS schrittweise und trat 2018 offiziell aus deren Organen aus. Parallel dazu intensivierte das Land die wirtschaftliche und politische Annäherung an die EU. Im Februar 2022 erhielt die Ukraine den Status eines Beitrittskandidaten. Die offiziellen Beitrittsverhandlungen begannen im Jahr 2023. Langfristig wird eine vollständige Integration in den europäischen Binnenmarkt angestrebt.

III. Historischer Rückblick: Österreichische Rechtstradition und die Gültigkeit des ABGB in der Westukraine

Am 1.6.1811 wurde das ABGB kundgemacht⁴. Es trat am 1.1.1812 zunächst nur in den österreichischen und böhmischen Erblanden sowie in Galizien in Kraft⁵. Bereits in der Verkündung des ABGB stößt der Leser auf ein Stück ukrainischer Rechtsgeschichte, nämlich in Form der Provinz Galizien:

„...wir haben nun beschlossen, dieses allgemeine Zivilgesetzbuch für alle unsere deutschen Erbmonarchien zu verkünden und zu verfügen, dass es am 1. Januar 1812 in Kraft treten soll. Damit werden das bisherige Gewohnheitsrecht, der am 1. November 1786 verkündete erste Teil des Zivilgesetzbuchs, das für Galizien erlassene Zivilgesetzbuch sowie alle Gesetze und Gebräuche, die die Gegenstände dieses allgemeinen Zivilrechts betreffen, außer Kraft gesetzt⁶.“

Galizien war bereits 1772 im Zuge der Ersten Teilung Polens an die Habsburgermonarchie gefallen⁷ und beherbergt den ukrainischen Teil der Karpaten, darunter die *Hoverla* (Говерла), mit 2.060m der höchste Berg der Ukraine⁸. Das heute zu Galizien zählende ukrainische Gebiet umfasst die Verwaltungseinheiten Gebiet Lviv (Львів), Gebiet Ivano-Frankivsk (Івано-Франківськ) und Gebiet Ternopil (Тернопіль)⁹. Das österreichische Galizien reichte historisch

2) Конституція України, прийнята на п'ятій сесії Верховної Ради України 28 червня 1996 р., із наступними змінами, опублікована у Відомості Верховної Ради України (ВВР), 1996, № 30, ст. 141, доступна у базі даних «Законодавство України» <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/254к/96-вр> (Verfassung der Ukraine, angenommen auf der fünften Sitzung der Verchovna Rada der Ukraine am 28.6.1996, in der geltenden Fassung, veröffentlicht in Vidomosti Verchovnoї Rady Ukrainy (VVRU) 1996, Nr. 30, Pos. 141, abrufbar über „Gesetzgebung der Ukraine“ <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/254к/96-вр>), abgerufen am 12.8.2025, Art. 1; Verfassung der Ukraine vom 28.6.1996, übersetzt von Göckeritz, in: Brunner (Hrsg.): Verfassungs- und Verwaltungsrecht der osteuropäischen Staaten, Loseblatt-Ausgaben 1995 ff., ohne Datum.

3) Rackwitz, Zivil- und Handelsgesetzbuch – Überblick über neue Kodifizierungen in der Ukraine, WiRO 2004, S. 129.

4) Kaiserliches Patent vom 1.6.1811, JGS Nr. 946/1811, Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch.

5) § 1 Einführungspatent zum ABGB, JGS Nr. 946/1811.

6) §§ 3 und 4 der Verkündung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs, Reichspatent v. 1.6.1811, geändert durch BGBl I 77/2004 (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch).

7) Magocsi, A History of Ukraine, 2. Aufl., Toronto 2010, S. 255 ff.

8) Kulesh/Mykytiuk, Hoverla – Highest Peak of Ukraine: Morphology and Geography, Ukrainian Geographical Journal 2020/2, S. 34–42.

9) Gesetz der Ukraine „Про адміністративно-територіальний устрій

weit über die heutigen ukrainischen Grenzen hinaus und umfasste ab 1846 auch die Städte Krakau, Tarnów und Rzeszów¹⁰. Bereits vor Inkrafttreten des ABGB war der 1797 fertiggestellte *Entwurf Martini* – auch als „Westgalizisches Gesetzbuch“ bezeichnet – zunächst in Westgalizien und später in Ostgalizien erprobt worden¹¹. Dieser „Urentwurf“ bildete eine wesentliche Grundlage für die endgültige Fassung des ABGB¹².

Da die Westukraine somit bereits im 19. Jahrhundert, vor der Gründung der UdSSR, über eine langjährige österreichische Rechtstradition im Zivilrecht verfügte, liegt die Vermutung nahe, dass die Arbeiten im Zuge der Zivilrechtsreform nach dem Zusammenbruch der UdSSR auf dieser Grundlage fortgesetzt worden wären. Die untersuchte Literatur zur Neukodifizierung des ukrainischen Zivilrechts enthält jedoch keine expliziten Hinweise auf einen Zusammenhang mit der österreichischen Rechtstradition in der Westukraine.

Stattdessen widmen sich zahlreiche wissenschaftliche Arbeiten ukrainischer Wissenschaftler der Erforschung der Anwendung des Magdeburger Rechts in der mittelalterlichen Ukraine als historisches Denkmal und Quelle für die Entstehung des modernen Systems der örtlichen Selbstverwaltung und Dezentralisierung. Das Magdeburger Recht, das Mitte des 14. Jahrhunderts in Mitteldeutschland entstand und sich später in verschiedenen Ländern Osteuropas verbreitete, ist ein wichtiges Zeugnis für die alten Wurzeln der gemeinsamen europäischen Werte und Rechtstraditionen in der Ukraine. Dieses System regelte ein breites Spektrum kommunaler Befugnisse, nicht nur privatrechtlicher, sondern auch öffentlicher Natur, schuf die Grundlagen der Justiz und führte Grundsätze für die Konfliktlösung ein.

Das Magdeburger Recht als Selbstverwaltungsrecht der Städte war in der Ukraine in verschiedenen Auslegungen vom 14. Jahrhundert bis 1835 in Kraft, als es schließlich durch einen Erlass des russischen Zaren in der letzten Stadt der Ukraine, Kyiv, abgeschafft wurde. Einigen Wissenschaftlern zufolge kann das Magdeburger Recht im Hetmanat der Ukraine als eigenständiges System des Kommunalrechts in der Ukraine betrachtet werden, da es sowohl vom ukrainischen Gewohnheitsrecht als auch vom Magdeburger Recht beeinflusst war. Privilegien nach dem Magdeburger Recht wurden den ukrainischen Städten im Hetmanat von ukrainischen Hetmans und Moskauer Zaren gewährt. Die Städte der Ukraine¹³ erhielten ebenfalls das Magdeburger Recht auf der Grundlage von Universalbriefen des Hetmans. Gleichzeitig unterschieden sich der Status und das Regierungssystem von Kyiv und anderen Städten der Ukraine nicht nur erheblich von den europäischen Städten, die das Magdeburger Recht anwendeten, sondern auch von denen in der Westukraine. Dies ist das Erbe des Magdeburger Rechts, das zu einer im Vergleich zu anderen GUS-Staaten wesentlich größeren Befugnis der Gemeinderäte in der Ukraine beigetragen hat, und das Magdeburger Recht bleibt eine wichtige Phase in der Geschichte des ukrainischen Rechts.

IV. ZGB und WGB 2004

Zum 1.1.2004 traten in der Ukraine zwei neue Kodifikationen in Kraft, nämlich das neue ZGB und das neue WGB. Die Regelung des Zivil- und Handelsrechts durch zwei Gesetzbücher ist ungewöhnlich, da der Trend in der kontinentaleuropäischen Rechtsentwicklung zu einer einheitlichen Kodifizierung geht¹⁴. Die Ukraine hat damit einen eigenständigen Weg in der Entwicklung ihres Zivilrechts eingeschlagen. Die beiden Kodifikationen wiesen jedoch eine Reihe von Überschneidungen und Widersprüchen auf. Zur besseren Einordnung wird daher nachfolgend ein kurzer Überblick über die Entstehungsgeschichte der beiden Kodifikationen gegeben.

Bereits 1992 wurde durch einen Beschluss des Ministerrats der Ukraine eine Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung eines neuen ZGB eingesetzt¹⁵. Die 15-köpfige Arbeitsgruppe setzte sich hauptsächlich aus Rechtsprofessoren ukrainischer Universitäten und der Akademie der Wissenschaften zusammen und wurde vom Justizminister geleitet. Im Rahmen eines EU-Tacis-Projekts wurden 1995 deutsche und niederländische Experten hinzugezogen. Der Entwurf wurde 1996 fertiggestellt und im Juni 1997 in erster Lesung vom Parlament verabschiedet¹⁶. Dieser war noch als einheitliche Kodifizierung konzipiert, d. h. er enthielt neben dem Zivilrecht auch Elemente des Handels- und Gesellschaftsrechts¹⁷. Im Verlauf des langwierigen und politisch geprägten Gesetzgebungsverfahrens im ukrainischen Parlament wurde der ursprüngliche Entwurf nach intensiven Beratungen erheblich modifiziert. Ausschlaggebend hierfür waren der politische Widerstand, der schließlich in der „Orangen Revolution“ kulminierte, sowie der Einfluss fortbestehender Strukturen der alten „Nomenklatura“. Die Änderungen zielten insbesondere darauf ab, die Interessen der sog. „roten Direktoren“ zu berücksichtigen¹⁸.

Zusammen mit dem ZGB wurde das höchst umstrittene WGB¹⁹ verabschiedet. Das WGB umfasste zunächst 418 Artikel und verfolgte das Ziel, eine umfassende Regelung wirtschaftlicher Transaktionen sowohl im privaten als auch im öffentlichen Sektor zu gewährleisten. Bereits dieser weitreichende Regulierungsanspruch ließ erhebliche Schwierigkeiten bei der praktischen Umsetzung erwarten. Der Regelungsgegenstand des WGB erstreckte sich u. a. auf das Gesellschaftsrecht, das Handelsvertragsrecht, das Außenhandelsrecht, das Wettbewerbsrecht, das Bank- und Börsenrecht sowie das Wertpapierrecht. Die Einschätzungen zu Qualität und Nutzen des WGB divergierten von Anfang an deutlich. Während Befürworter das Werk als zeitgemäße und moderne Kodifikation betrachteten²⁰, das den Handelsverkehr fördere, argumentierten die Gegner, es stehe aufgrund seines konzeptionellen Ansatzes in einem grundlegenden Widerspruch zum ZGB und enthalte Elemente, die als Tendenzen zur Wiedereinführung einer staatlich gelenkten Wirtschaft interpretiert werden könnten. Aus dieser Perspektive wurde von einem Teil der Lehre bereits von Anfang an seine vollständige Aufhebung gefordert²¹. Die Verabschiedung des WGB war das Ergebnis eines politischen Kompromisses.

України“ (Über die administrativ-territoriale Gliederung der Ukraine), VVRU 1997, Nr. 29, Pos. 181.

10) Himka, *Galician Villagers and the Ukrainian National Movement in the Nineteenth Century*, Edmonton 1988, S. 12 f.

11) Welsch/Klebecka, *Bürgerliches Recht I*, 15. Aufl., Wien 2018, S. 10.

12) Ogris, *Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch Österreichs – Entstehung, Entwicklung, Gegenwart*, Wien 2011, S. 47–50.

13) *Кобилецький, Магдебурзьке право в Україні (XIV – перша половина XIX ст.): історико-правове дослідження*, Львів, ПАІС 2008 (Kobyleckij, *Magdeburgisches Recht in der Ukraine (14. – erste Hälfte des 19. Jahrhunderts): Historische und rechtliche Untersuchung*, Lviv, PAIS 2008).

14) Dies ist der Fall in den neueren ZGB der Niederlande, Quebecs, der Russischen Föderation und einer Reihe anderer GUS-Staaten.

15) Herrfeld, *Zivil- und Unternehmensrecht in der Ukraine*, in Schroeder (Hrsg.), *Die neuen Kodifizierungen in Russland*², 1999, S. 131.

16) Dovgert, *Das neue Zivilgesetzbuch der Ukraine 2003: Hauptmerkmale, Rolle in der Marktwirtschaft und aktuelle Schwierigkeiten bei der Umsetzung*, abrufbar unter: http://www.reec.uiuc.edu/events/Conference/lawconf_paper/dovgert.pdf (abgerufen am 12.8.2025), S. 2.

17) Herrfeld, a. a. O. (Fn. 15), S. 119 ff.

18) Dovgert, a. a. O. (Fn. 16), S. 2.

19) Dovgert, a. a. O. (Fn. 16), S. 2 ff.

20) Siehe Бобкова, *О соотношении Гражданского и Хозяйственного кодексов* (Bobkova, *Über das Verhältnis zwischen dem Zivilgesetzbuch und dem Wirtschaftsgesetzbuch*), *Юридическая практика* Nr. 30 (292) v. 29.7.2003 (russ.).

21) Siehe Dovgert, a. a. O. (Fn. 16), S. 15, sowie die Zusammenfassung der OECR-Rundtischdiskussion zu diesem Thema aus dem Jahr

Die Aufhebung des WGB ist in Art. 1 des Gesetzes der Ukraine Nr. 4196-IX „Über die Besonderheiten der Regelung der Tätigkeit juristischer Personen bestimmter rechtlicher Organisationsformen in der Übergangszeit sowie von Vereinigungen juristischer Personen“ vom 9.1.2025 vorgesehen. Der entsprechende Gesetzentwurf war bereits im Jahr 2021 ausgearbeitet und der Verchovna Rada der Ukraine vorgelegt worden. Seither fand eine ausführliche und umfassende parlamentarische sowie fachöffentliche Diskussion statt, in deren Verlauf der ursprüngliche Entwurf mehrfach in wesentlichen Punkten geändert wurde. So sah die erste Fassung eine Übergangsfrist von sieben Jahren vor; diese wurde zunächst auf fünf Jahre verkürzt, ehe das verabschiedete Gesetz schließlich eine Frist von drei Jahren vorsieht.

Das Gesetz übernimmt zentrale Bestimmungen des aufgehobenen WGB und gewährleistet deren Fortgeltung während der gesamten Übergangszeit. Zugleich werden entsprechende Änderungen im geltenden Recht vorgenommen und juristischen Personen spezifische Verpflichtungen auferlegt, ihre wirtschaftlichen Aktivitäten innerhalb der Frist mit den neuen Vorgaben in Einklang zu bringen. Nach Ablauf dieser Übergangsfrist treten alle vorgesehenen Änderungen vollständig in Kraft.

Eine der wesentlichen Rechtsfolgen der Aufhebung des WGB dürfte in der Beseitigung der Widersprüche zwischen dessen Regelungen und den Bestimmungen des ZGB liegen. Die ursprüngliche Verabschiedung des WGB war Ausdruck des postsowjetischen Modells der Wirtschaftsregulierung und stellte einen Versuch dar, moderne Marktprozesse mit überkommenen Methoden und Steuerungsansätzen zu ordnen. Dies führte über viele Jahre zu einer mehrdeutigen und widersprüchlichen Auslegung wirtschaftsrechtlicher Tatbestände durch die Rechtsprechung. Zwar wurden sowohl das WGB als auch das ZGB wiederholt geändert, um bestehende Konflikte zu entschärfen, doch wurde zunehmend deutlich, dass nur die vollständige Aufhebung des WGB eine konsistente Rechtsanwendung gewährleisten konnte.

Die Umsetzung eines derart tiefgreifenden Schritts während der anhaltenden Kampfhandlungen auf dem Territorium der Ukraine war zwar mit politischen und praktischen Risiken behaftet, galt jedoch als seit Langem erforderlich. Für den weiteren Verlauf der Reformen war ein Höchstmaß an Transparenz und Rechtssicherheit geboten, das nur durch die Konsolidierung der Regelungsmaterien in einem kohärenten Rechtsrahmen erreicht werden konnte. Die bestehenden Normkonflikte und begrifflichen Unschärfen hatten sich zunehmend zu einem strukturellen Reformhindernis entwickelt.

Im Rahmen der Beratungen äußerten Vertreter der Justiz Bedenken hinsichtlich der praktischen Umsetzung, da sich in den 20 Jahren seit Inkrafttreten des ZGB eine gefestigte Rechtsprechung herausgebildet hatte, die in Teilen die Mängel und Lücken im WGB zu kompensieren vermochte. Eine weitere Verzögerung der Aufhebung hätte jedoch nach Ansicht zahlreicher Experten die bestehenden Probleme eher verschärft.

Die Kontroversen spiegeln sich auch in der öffentlichen Debatte wider. So äußerte ein Teilnehmer in der Kommentarsektion einer Videoaufzeichnung einer öffentlichen Anhörung, an der Vertreter kommunaler Unternehmen, Richter an den Wirtschaftsgerichten und praktizierende Rechtsanwälte teilnahmen, deutliche Kritik an den Gegnern der Aufhebung:

„Völlige Manipulation seitens der Befürworter des Wirtschaftsgesetzbuchs! Während des Kriegs dürfe nichts angerührt werden? Damit werden zahlreiche Unternehmen ihrer Kontroll-, Rechenschafts- und Verantwortungsmechanismen beraubt. Genau dies ist die Hauptquelle der Korruption. Gerade staatliche und kommunale Unternehmen sind dafür bekannt, dass dort beliebige Geldbeträge spurlos verschwin-

den. Man hätte sorgfältiger abwägen müssen, bevor das Wirtschaftsgesetzbuch überhaupt entwickelt und verabschiedet wurde. Das Wirtschaftsgesetzbuch ist in seiner Konzeption fehlerhaft und schlecht; jeder Tag seines Fortbestehens schadet der Ukraine. Es gibt keinerlei positive Aspekte, und eine grundlegende Reform ist unmöglich.“²²

V. Das ZGB

1. Aufbau

Das ZGB der Ukraine, das am 1.1.2004 in Kraft trat und das ZGB der USSR von 1963 ersetzte, ist in sechs Bücher gegliedert. Das erste Buch enthält die allgemeinen Bestimmungen des Zivilrechts, das zweite Buch regelt die persönlichen immateriellen Vermögensrechte, das dritte Buch die Eigentumsrechte und andere Vermögensrechte. Im vierten Buch finden sich die Vorschriften zum geistigen Eigentum, während das fünfte Buch das Schuldrecht umfasst. Das sechste Buch schließlich ist dem Erbrecht gewidmet.

Das ukrainische ZGB stellt die jüngste vollständige Neukodifikation im postsowjetischen Raum dar. Das Gesetzbuch umfasst insgesamt 1.308 Artikel und folgt im Wesentlichen dem Pandektensystem, das eine Gliederung in Allgemeinen Teil, Sachenrecht, Schuldrecht, Familienrecht und Erbrecht vorsieht, wobei in einzelnen Regelungsbereichen Abweichungen erkennbar sind²³. Ein ursprünglich geplantes Buch zum Familienrecht wurde weggelassen, und Bücher über „persönliche immaterielle Rechte“ und das Recht des geistigen Eigentums (zweites und viertes Buch) wurden hinzugefügt. Ein Buch zum internationalen Privatrecht war in den Entwürfen des ZGB enthalten, wurde dann aber gestrichen. Mit Ausnahme des zweiten und vierten Buchs und des weggelassenen Familienrechts entspricht die Struktur des ukrainischen ZGB somit weitgehend der des im deutschen BGB verwendeten Pandektensystem.

Das Familienrecht wird in der Ukraine durch ein eigenständiges Gesetzbuch geregelt. Damit knüpft der Gesetzgeber an eine historische Tradition an, die sowohl im Zarenreich als auch in der Sowjetunion bestand. In der Zeit des Zarenreichs unterlag das Familienrecht in weiten Teilen der kirchlichen Zuständigkeit, während in der Sowjetunion eine bewusste Trennung zwischen familienrechtlichen Regelungen und den vermögensrechtlichen Bestimmungen des Zivilrechts angestrebt wurde²⁴.

Ein eigenes Gesetz zum internationalen Privatrecht, das in den Entwürfen des ukrainischen ZGB ebenso wie in den „Grundlagen der Zivilgesetzgebung“ der UdSSR noch als

2004 in: OECD, Rechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit und Investitionen in der Ukraine, Paris 2004, abrufbar unter: <https://www.oecd.org/dataoecd/57/59/34514.pdf> (abgerufen am 12.8.2025), S. 9.

22) Stellungnahmen zur öffentlichen Diskussion über die Aufhebung des Wirtschaftsgesetzbuchs der Ukraine („Commercial Code of Ukraine: Pro et Contra“ v. 20.11.2024), YouTube-Video, 20.11.2024, abrufbar unter: <https://www.youtube.com/watch?app=desktop&v=dZzvjdTr8rI> (abgerufen am 12.8.2025).

23) Das österreichische ABGB (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch) von 1811 ist noch immer nach dem sog. institutionellen System gegliedert, das das allgemeine Privatrecht in zwei Teile unterteilt: das Personenrecht und das Sachenrecht. Der erste Teil (über die persönlichen Rechte) umfasst das Personen- und Familienrecht, während der zweite Teil (über die Vermögensrechte) das Sachenrecht, das Erbrecht und das Schuldrecht umfasst, das im ABGB als „persönliches Vermögensrecht“ bezeichnet wird. Das Pandektensystem wurde im 19. Jahrhundert von Rechtsgelehrten entwickelt, die die sog. Pandekten, römische Rechtschriften, denen Kaiser Justinian im 6. Jahrhundert n. Chr. Rechtskraft verliehen hatte, zeitgemäß auslegten und nutzbar machten, Welsch/Kletecka, a. a. O. (Fn. 11), S. 9.

24) Schulze, Vortragsnachmittag zum neuen ukrainischen Zivilrecht, in: Mitteilungen der Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht e. V. Nr. 22, Oktober 2003, S. 18.

separates Kapitel vorgesehen war, wurde kurz nach dem Inkrafttreten des ZGB im Jahr 2005 verabschiedet.

2. Die Bücher des ZGB

Im Folgenden wird eine Auswahl von Themen aus den ersten fünf Büchern des ukrainischen ZGB dargestellt; das Erbrecht bleibt dabei unberücksichtigt.

a) *Allgemeine Bestimmungen.* Das erste Buch des ZGB enthält die allgemeinen Vorschriften des Zivilrechts, die in ihrer Funktion weitgehend dem Allgemeinen Teil des ersten Buchs des deutschen BGB entsprechen. Es regelt die Grundlagen der Entstehung zivilrechtlicher Rechte und Pflichten, deren Ausübung und Schutz, die Rechtsstellung natürlicher und juristischer Personen, die Gegenstände des Zivilrechts, die Rechtsgeschäftslehre, die Vertretung sowie Fristen und Verjährung. Die Bestimmungen zu natürlichen Personen erfassen insbesondere die Regelungen zur Rechts- und Handlungsfähigkeit sowie zur Stellung natürlicher Personen als Unternehmer.

Das Kapitel über juristische Personen ist umfassender ausgestaltet als im deutschen BGB. Es unterscheidet zwischen privatrechtlichen juristischen Personen und öffentlich-rechtlichen juristischen Personen, die durch Verwaltungsakt gebildet werden und besonderen Vorschriften unterliegen. Zudem wird zwischen gewerblichen und nicht gewerblichen Organisationen differenziert, wobei Letztere in Handelsgesellschaften (Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Gesellschaft mit zusätzlicher Haftung²⁵ und Aktiengesellschaft) sowie Produktionsgenossenschaften unterteilt werden. Die fragmentarische Regelung der Produktionsgenossenschaften entspricht dem kontinentaleuropäischen Rechtssystem.

Wie das zivilrechtliche Modellgesetzbuch der GUS und das russische ZGB beschränkt sich das ukrainische ZGB auf grundlegende Bestimmungen zu einzelnen Gesellschaftsformen. Detaillierte Vorschriften werden in besonderen Einzelgesetzen geregelt, insbesondere im Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter und zusätzlicher Haftung und im Gesetz über Aktiengesellschaften. So enthält das ZGB etwa für die Aktiengesellschaft lediglich elf Artikel²⁶.

b) *Persönliche immaterielle Vermögensrechte.* Das zweite Buch des ZGB enthält die Regelungen zu den sog. „persönlichen immateriellen Rechten“. Dabei handelt es sich um einen Katalog von Grundrechten, von denen einige dem Zivilrecht zuzurechnen sind, während der überwiegende Teil öffentlich-rechtlichen Charakter aufweist. Erfasst werden u. a. das Recht auf einen Namen, das Recht auf Leben, das Recht auf Gesundheitsschutz, das Recht auf eine sichere Umwelt, der Schutz des Familienlebens, das Recht auf Freiheit, Ehre und persönliche Integrität, das Recht auf Wahrung des Briefgeheimnisses, das Recht auf Geheimhaltung der Telefonkommunikation, die Unverletzlichkeit der Wohnung, die Niederlassungs- und Bewegungsfreiheit sowie das Recht auf freie literarische, künstlerische, wissenschaftliche und technische Betätigung.

Die Kodifizierung dieser Rechte im ZGB, deren wesentlicher Inhalt bereits in der Verfassung der Ukraine verankert ist, erscheint Lesern aus Rechtsordnungen wie der österreichischen oder der deutschen im Hinblick auf Inhalt und Umfang ungewöhnlich und potenziell systemfremd²⁷, da diese inhaltlich und vom Regelungsumfang her weit über den Geltungsbereich des deutschen BGB und des ABGB hinausgehen. Zugleich handelt es sich beim ukrainischen ZGB um die erste Zivilrechtskodifikation weltweit, die den „persönlichen Nichtvermögensverhältnissen“ ein eigenes Buch widmet²⁸. Nach Auffassung von *Dovgert*, einem der Mitverfasser des ZGB, liegt der Grund für die zusätzliche Regelung dieser Rechte im ZGB darin, dass sie die intellektuelle Grundlage

der Gesellschaft bilden und damit die vollständige Verwirklichung der Prinzipien einer Zivilgesellschaft ermöglichen²⁹.

c) *Eigentum und andere dingliche Rechte.* Das dritte Buch des ZGB regelt das Eigentumsrecht. In systematischer Hinsicht wird – ähnlich wie im deutschen und österreichischen Recht – zwischen Eigentumsrechten und „sonstigen dinglichen Rechten an fremdem Vermögen“ unterschieden. Zu Letzteren zählen insbesondere das Besitzrecht, das Nutzungsrecht in Form einer Dienstbarkeit, das Recht auf landwirtschaftliche Nutzung (Erbbau) sowie das Recht auf Bebauung (Erbbau). Nach Art. 395 Abs. 2 ZGB können jedoch durch Gesetz weitere dingliche Rechte an fremdem Vermögen geschaffen werden. Damit besteht – anders als im deutschen und österreichischen Recht – keine Vermutung einer abschließenden Typisierung („*numerus clausus*“) der dinglichen Rechte³⁰.

Auch andere Bestimmungen des Sachenrechts unterscheiden sich von den deutschen und österreichischen Bestimmungen: Nach klassischer postsowjetischer Tradition wird das Eigentum im ukrainischen ZGB in Privateigentum, Staatseigentum und kommunales Eigentum unterteilt. *Knieper*³¹ weist in seiner Kommentierung zum zivilrechtlichen Modellgesetzbuch der GUS darauf hin, dass eine solche Differenzierung der Eigentumsformen für unterschiedliche Rechtssubjekte aus normativer Sicht einer Marktwirtschaft nicht sachgerecht sei. Bereits die Rechtsphilosophie und die Pandektistik des 18. und 19. Jahrhunderts hätten gezeigt, dass dieses Konzept für die Bedingungen des zivilrechtlichen Wirtschaftsverkehrs ungeeignet ist.

In den Beratungen des Modellgesetzbuchs war diskutiert worden, dass es sich bei der Aufspaltung des Eigentums um die Wiederbelebung einer Doktrin handelt, die bis ins 19. Jahrhundert in Westeuropa unter dem Einfluss der feudalen Produktionsverhältnisse gegolten hat und zum Beispiel im Text des österreichischen ABGB von 1811 noch bis zum Jahr 2006 enthalten war³², ohne dass dem noch praktische Bedeutung zukam, dass aber die konsequent auf Eigentums- und Vertragsfreiheit orientierten ZGB wie das deutsche BGB, diesen Unterschied aufgehoben haben³³. Dennoch enthält sowohl das zivilrechtliche Modellgesetzbuch der GUS als auch das ukrainische ZGB weiterhin diese Dreiteilung des Eigentumsbegriffs.

25) Gesellschaft mit zusätzlicher Haftung, d. h. eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, bei der die Gesellschafter zusätzlich beschränkt subsidiär haften.

26) Kritische Anmerkungen hierzu finden sich bei *Knieper*, Entwicklungslinien des Zivilrechts in der GUS, <http://www.cis-legal-reform.org> (2002: abgerufen am 12.8.2025), ohne Seitenangabe.

27) *Rackwitz*, a. a. O. (Fn. 3), S. 130.

28) *Dovgert*, Das neue Zivilgesetzbuch der Ukraine, in: *Mitteilungen der Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht e. V.* Nr. 22, Oktober 2003, S. 10.

29) *Dovgert*, a. a. O. (Fn. 16), S. 3.

30) *Rackwitz*, a. a. O. (Fn. 3), S. 130.

31) *Knieper*, Entwicklungslinien des Zivilrechts in der GUS, a. a. O. (Fn. 26), ohne Seitenangabe.

32) § 357 ABGB, aufgehoben durch BGBI I Nr. 113/2006. Eintheilung des Eigentums in vollständiges und unvollständiges. Wenn das Recht auf die Substanz einer Sache mit dem Rechte auf die Nutzungen in einer und derselben Person vereinigt ist, so ist das Eigentumsrecht vollständig und ungeteilt. Kommt aber Einem nur ein Recht auf die Substanz der Sache; dem Andern dagegen nebst einem Rechte auf die Substanz, das ausschließende Recht auf derselben Nutzungen zu, dann ist das Eigentumsrecht geteilt und für beyde unvollständig. Jener wird Ober-eigentümer; dieser Nutzungseigentümer genannt.

Anmerkung

Da es die drei Fälle der Trennung von Ober- und Nutzungseigentum nicht mehr gibt (siehe § 359 und die Anmerkung hierzu), ist die Regelung des geteilten Eigentums gegenstandslos.

33) *Knieper*, Entwicklungslinien des Zivilrechts in der GUS, a. a. O. (Fn. 26), ohne Seitenangabe.

Das Pfandrecht ist traditionell nicht, wie im deutschen und österreichischen Recht, im Sachenrecht, sondern im Abschnitt „Sicherung der Erfüllung von Verpflichtungen“ des Schuldrechts verortet und wird dort zusammen mit der Vertragsstrafe, der Bürgschaft, der Garantie, der Vorauszahlung und dem Zurückbehaltungsrecht geregelt.

d) *Geistiges Eigentum*. Mit der Platzierung der Regelungen zum geistigen Eigentum im vierten Buch unmittelbar nach den Vorschriften über die Eigentumsrechte im dritten Buch wollten die Verfasser den vermögensrechtlichen Charakter des Urheberrechts und der gewerblichen Schutzrechte besonders hervorheben³⁴.

e) *Obligationenrecht*. Das fünfte Buch des ZGB umfasst über 700 Artikel und enthält die allgemeinen Vorschriften zu Verpflichtungen und Verträgen sowie detaillierte Regelungen zu 25 verschiedenen Vertragstypen. Die systematische Grundstruktur entspricht im Wesentlichen der des deutschen BGB. Die außerordentlich detaillierte Ausgestaltung einzelner Vertragsarten – darunter auch moderne Vertragstypen wie der Factoringvertrag oder der Vermögensverwaltungsvertrag – folgt jedoch der postsowjetischen Rechtstradition und unterscheidet sich inhaltlich deutlich von der deutschen und auch der österreichischen Regelungstechnik.

Ein weiteres Beispiel für andere Ansätze bietet die Regelung zur Vertragsauslegung nach ukrainischem Recht. Maßgeblich sind hier Art. 637i.V.m. Art. 213 ZGB. Das Vertragsrecht des fünften Buchs verweist auf die allgemeine Rechtsgeschäftslehre, sodass die allgemeinen Auslegungsgrundsätze für Rechtsgeschäfte auch auf Verträge Anwendung finden. Die dort niedergelegten Auslegungsregeln gelten somit gleichermaßen für zweiseitige Rechtsgeschäfte (wie Kauf- oder Mietverträge) und für einseitige Rechtsgeschäfte (wie Testamente oder Vollmachten).

Nach ukrainischem Recht ist bei der Vertragsauslegung zunächst vom Wortlaut auszugehen. Daran schließt sich eine systematische Auslegung an. Während dieses Vorgehen bei einseitigen Rechtsgeschäften regelmäßig unproblematisch ist, kann es bei zweiseitigen Rechtsgeschäften zu Auslegungsschwierigkeiten führen, wenn der rein am Wortlaut orientierte Ansatz dem tatsächlichen Parteiwillen nicht entspricht. In diesem Fall erfolgt die Auslegung durch Vergleich mit den übrigen Bestimmungen des Rechtsgeschäfts, dem allgemeinen Vertragsinhalt und den Absichten der Parteien sowie anschließend durch eine umfassende („komplexe“) Auslegung.

Diese komplexe Auslegung berücksichtigt insbesondere den Zweck des Rechtsgeschäfts, den Inhalt früherer Rechtsgeschäfte zwischen den Parteien, die geübte Vertragspraxis, einschlägige Musterverträge sowie sonstige Umstände von erheblicher Bedeutung. Das ukrainische Recht folgt hierbei dem Prinzip der „konzentrischen Kreise“: Führt die Auslegung auf der Grundlage des engsten Kreises (wörtliche Auslegung) zu keinem eindeutigen Ergebnis, wird auf den nächstweiteren Kreis (systematische Auslegung) zurückgegriffen; erst danach kommt der äußerste Kreis der komplexen Auslegung zur Anwendung.

Dieses Auslegungssystem steht im deutlichen Gegensatz zu den Grundsätzen des deutschen und österreichischen Rechts. Nach dem ABGB und dem BGB besteht das vorrangige Ziel darin, den tatsächlichen Willen der Parteien zu ermitteln und den Vertrag im Einklang mit diesem wahren Parteiwillen auszulegen. Entsprechend ist auch bei der Auslegung einer einseitigen Willenserklärung nicht an der bloßen wörtlichen Bedeutung der verwendeten Begriffe festzuhalten, sondern der tatsächliche Erklärungswille maßgeblich³⁵.

Ein bekanntes Lehrbuchbeispiel für die Vertragsauslegung im deutschen Recht ist der sog. „Walfischfleischfall“ des

Reichsgerichts. In diesem Fall hatten die Parteien die verkaufte Ware im Vertrag als „Haakjöringköd“ – den norwegischen Begriff für Haifischfleisch – bezeichnet, tatsächlich jedoch Walfischfleisch gemeint. Nach den Grundsätzen des deutschen Rechts wurde der Vertrag dementsprechend als Vertrag über Walfischfleisch ausgelegt. Wären hingegen die ukrainischen Auslegungsregeln angewendet worden, wäre aufgrund der vorrangigen Orientierung am Wortlaut ein Vertrag über Haifischfleisch angenommen worden³⁶.

VI. Das WGB

1. Aufbau

Das WGB der Ukraine gliederte sich in neun Kapitel. Kapitel I enthielt die allgemeinen Grundsätze der Wirtschaftstätigkeit, Kapitel II regelte die Subjekte der Wirtschaftstätigkeit, Kapitel III die vermögensrechtliche Grundlage der Wirtschaftstätigkeit. Kapitel IV enthielt Vorschriften über wirtschaftliche Verpflichtungen, Kapitel V normierte die Verantwortlichkeit für Verstöße gegen das Wirtschaftsrecht. Kapitel VI befasste sich mit den Besonderheiten der rechtlichen Regelung einzelner Wirtschaftsbereiche, Kapitel VII mit dem Außenhandel. Kapitel VIII enthielt Sonderregelungen für wirtschaftliche Tätigkeiten, während Kapitel IX die Schlussbestimmungen umfasste.

Befürworter des WGB hatten im Gesetzgebungsverfahren argumentiert, dass auch andere europäische Länder wie Frankreich, Deutschland und Österreich über eigenständige Handelsgesetzbücher verfügen. Dieser Vergleich war jedoch nur eingeschränkt tragfähig, da es sich in den genannten Ländern um historisch gewachsene Aufteilungen miteinander verbundener und sich ergänzender Rechtsmaterien handelte. In der Ukraine hingegen war mit der Kodifikation in erster Linie beabsichtigt, die Handelsbeziehungen mit besonderem Schwerpunkt auf die Beziehungen zwischen staatlichen Unternehmen und staatlichem Eigentum zu regeln. Das ukrainische WGB enthielt daher neben Elementen des Privatrechts auch Bestimmungen zur staatlichen Kontrolle wirtschaftlicher Tätigkeiten.

Die zivilrechtlichen Bestimmungen des WGB beruhten im Grundsatz auf der Vorstellung, dass das ZGB als Rahmengesetz des Privatrechts fungierte, während das WGB als Sondergesetz ausschließlich für Geschäftsbeziehungen Anwendung finden sollte. Es handelte sich jedoch nicht um eine klassische Kodifikation des Handelsrechts im Sinne einer *lex specialis* zum allgemeinen Privatrecht. Art. 1 WGB definierte seinen Anwendungsbereich dahingehend, dass es die Grundsätze der wirtschaftlichen Tätigkeit festlegte und die wirtschaftlichen Beziehungen regelte, die zwischen Wirtschaftssubjekten bei der Organisation und Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeit entstanden. Kapitel IV bestimmte den Begriff der „wirtschaftlichen Verpflichtungen“ und enthielt allgemeine Vorschriften zu deren Ausgestaltung. Kapitel VI regelte bestimmte wirtschaftsrelevante Vertragstypen wie Kaufverträge, Wirtschaftsleasingverträge, Werkverträge und Frachtverträge. Teilweise wurden Regelungen des ZGB wiederholt, teilweise jedoch auch Normen aufgenommen, die im ZGB nicht enthalten waren oder diesen widersprachen. Kapitel VII enthielt Sondervorschriften zur Außenwirtschaftstätigkeit, die aus der sowjetischen Gesetzgebung übernommen worden waren. Diese waren zur Zeit der gelenkten Marktwirtschaft insofern gerechtfertigt, als staatliche Unternehmen keine Außenhandelsverträge unmittelbar abschließen konnten und daher auf spezielle Außenhandelsorganisationen angewiesen waren. Unter marktwirtschaftlichen Bedingungen erwies sich eine

34) Herrfeld, a. a. O. (Fn. 15), S. 137.

35) § 914 ABGB; § 133 BGB.

36) RGZ 99, 147.

ausdrückliche Sonderregelung jedoch als Hemmnis für die Liberalisierung des Außenhandels; entsprechende Fragen hätten vielmehr durch das allgemeine Vertragsrecht geregelt werden sollen.

Neben diesen strukturellen Mängeln – insbesondere dem umfassenden Anwendungsbereich, der vorgesehenen staatlichen Wirtschaftskontrolle, den inhaltlichen Widersprüchen und der unklaren Abgrenzung zum ZGB – wurde die Anwendung des WGB zusätzlich dadurch erschwert, dass es auf eine Reihe von Durchführungsgesetzen verwies, die nie erlassen worden waren.

2. Probleme der Koexistenz von ZGB und WGB

Die Anwendung des ZGB der Ukraine wurde von Beginn an durch die gleichzeitige Verabschiedung des WGB erheblich erschwert. Beide Gesetzbücher regelten – wenn auch nicht identische – so doch in weiten Teilen ähnliche Rechtsmaterien. Hinzu kam eine systematische Unschärfe in der hierarchischen Einordnung: Obwohl das ZGB seiner Rechtslogik nach als allgemeiner Rechtsakt und das WGB als Sonderrechtsakt zu verstehen gewesen wäre, enthielten die Vorschriften des ZGB in vielen Bereichen umfassendere und detailliertere Regelungen als das WGB³⁷.

Das zentrale Problem dieser Doppelstruktur lag in der parallelen Regelung identischer Rechtsverhältnisse mit unterschiedlichen dogmatischen Ansätzen. In der Gesetzesbegründung zum Entwurf des Gesetzes „Über die Besonderheiten der Regelung der Tätigkeit juristischer Personen bestimmter rechtlicher Organisationsformen in der Übergangszeit sowie von Vereinigungen juristischer Personen“ wurde diese Problematik anhand konkreter Beispiele verdeutlicht. So definierte Art. 191 ZGB ein Unternehmen als Gegenstand zivilrechtlicher Beziehungen, während Art. 55 WGB es als Wirtschaftseinheit verstand. Diese Divergenz führte zwangsläufig zu divergierenden rechtlichen Bewertungen in der Praxis.

So stellte das Wirtschaftskassationsgericht des Obersten Gerichts in seinem Beschluss vom 12.3.2018 (Rechtssache Nr. 907/167/17) fest, dass ein privates Unternehmen eine eigenständige organisatorische und rechtliche Form einer Wirtschaftseinheit im Sinne von Art. 113 WGB darstellte. Das Vorhandensein von Stammkapital in einem Unternehmen, das insbesondere auf der Grundlage privaten Eigentums mehrerer Bürger betrieben werden konnte, wurde nicht als ausreichende Grundlage angesehen, um es einer Unternehmensvereinigung gleichzustellen (Absatz 27 des Beschlusses). Diese Unterscheidung war insbesondere im Hinblick auf die anzuwendenden Verwaltungsverfahren und die Beilegung potenzieller Streitigkeiten von erheblicher Bedeutung.

Demgegenüber kam die Große Kammer des Obersten Gerichts im Beschluss vom 29.6.2021 (Rechtssache Nr. 916/2813/18) zu dem Ergebnis, dass ein privates Unternehmen keine eigenständige organisatorische und rechtliche Form einer juristischen Person darstellte, sondern lediglich ein Klassifizierungsmerkmal juristischer Personen in Abhängigkeit von der Eigentumsform war (Absatz 8.16 des Beschlusses). Je nach Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Teilnehmern wurden juristische Personen in Unternehmen und Vereinigungen unterschieden, die unterschiedlichen rechtlichen Regelungen unterlagen. Ein privates Unternehmen galt danach als Unternehmen, da es zwingend mindestens einen Teilnehmer aufwies (Absatz 8.17 des Beschlusses).

Dies verdeutlicht, dass in der Ukraine über Jahre hinweg eine unvorhersehbare und teilweise widersprüchliche Rechtspraxis hinsichtlich des Status eines „Unternehmens“ als organisatorische und rechtliche Form einer juristischen Person bestand. Daraus ergab sich die dringende Notwendigkeit, dass die Verchovna Rada der Ukraine ihrer Verpflichtung zur Sicherung der „Qualität des Rechts“ nachkam. Dies erforderte

insbesondere, die gesetzlichen Regelungen so zu gestalten, dass sie für die Rechtsunterworfenen leicht zugänglich, eindeutig formuliert sowie in ihrer Anwendung verlässlich und vorhersehbar waren³⁸.

Auch bei der Vertragsgestaltung und dem Vertragsschluss traten erhebliche Unterschiede in der Definition wesentlicher Vertragsbedingungen zutage. Das WGB stellte hohe formale Anforderungen an den Abschluss eines Vertrags, insbesondere hinsichtlich der Bestimmung dieser Bedingungen. So verlangte Art. 180 WGB die ausdrückliche Angabe von Vertragsgegenstand, Menge und Sortiment der Waren. Das Fehlen auch nur einer dieser Angaben führte *ipso iure* zur Unwirksamkeit des Vertrags. Selbst bei faktischer Erfüllung konnte eine Vertragspartei die weitere Leistungserbringung unter Berufung auf diese formale Unvollständigkeit verweigern. Dieser strikte Formalismus stellte für moderne Unternehmen ein erhebliches praktisches Problem dar, da die geschäftliche Kommunikation zunehmend elektronisch, etwa per E-Mail, erfolgte und Verträge häufig unter Einsatz digitaler Signaturen abgeschlossen wurden. Das WGB trug diesen wirtschaftlichen Realitäten nicht Rechnung, was Unternehmer in der Praxis zwang, Wege zur Umgehung der strikten Vorgaben zu suchen³⁹.

Ein besonders augenfälliger Anachronismus des WGB bestand in der Beibehaltung der Institute des Rechts auf Wirtschaftsführung und des Rechts der operativen Verwaltung (Art. 133 Abs. 1 sowie weitere Bestimmungen). Diese Institute fanden im ZGB der Ukraine keine Entsprechung, das vielmehr ausschließlich zwischen Eigentumsrechten und sonstigen vermögensrechtlichen Rechten an Sachen Dritter unterschied. Mit der Aufhebung des WGB wurde daher nicht nur eine überholte und mit den Systemprinzipien des ZGB unvereinbare Rechtsfigur beseitigt, sondern zugleich der Weg für eine grundlegende Neustrukturierung der wirtschaftsrechtlichen Rahmenordnung geebnet.

3. Die wichtigsten Folgen der Aufhebung des WGB

Mit der Aufhebung des WGB wird nicht nur eine über zwei Jahrzehnte bestehende Doppelstruktur im ukrainischen Privatrecht beseitigt, sondern zugleich eine grundlegende Neuordnung der rechtlichen Rahmenbedingungen für wirtschaftliche Beziehungen eingeleitet. Das Aufhebungsgesetz übernimmt zentrale Bestimmungen des WGB und sichert deren Fortgeltung für eine dreijährige Übergangsphase, in der juristische Personen verpflichtet sind, ihre Strukturen und Geschäftstätigkeiten an die neuen gesetzlichen Vorgaben anzupassen. Gleichzeitig wurden Anpassungen im geltenden Rechtsrahmen vorgenommen und juristische Personen verpflichtet, ihre wirtschaftlichen Tätigkeiten innerhalb der Übergangsphase an die neuen gesetzlichen Vorgaben anzupassen⁴⁰.

37) Крупка/Мишук, Конфлікти між положеннями Цивільного та Господарського кодексів України та шляхи їх вирішення, *Цивільно-правові науки*, Національний університет харчових технологій, Київ, вип. 2013, Київ 2013, S. 258–262 (Krupka/Miščuk, Konflikte zwischen den Bestimmungen des Zivil- und Wirtschaftsrechtsbuchs der Ukraine und Möglichkeiten zu ihrer Lösung, *Zivilrechtliche Wissenschaften*, Nationale Universität für Handel und Wirtschaft Kyiv, Ausgabe 2013, Kyiv 2013, S. 258–262).

38) EGMR, Entscheidung [GC] in der Rechtssache Beyerler gegen Italien, Nr. 33202/96, Rn. 109, ECHR 2000-I.

39) Zenkin, Без Господарського кодексу: що тепер кардинально зміниться (Zenkin, Ohne Wirtschaftsrechtsbuch: Was sich jetzt grundlegend ändern wird), *LIGA.net Blogs* (17.1.2025), abrufbar unter: <https://blog.liga.net/user/dzenkin/article/55601> (abgerufen am 12.8.2025).

40) Repeal of the Commercial Code of Ukraine: Analysis of Law No. 6013 and Its Implications for the Country's Legal System, *Insights (March 2025)*, *kinstellar.com* (<https://www.kinstellar.com/news-and-insights/detail/3251/repeal-of-the-commercial-code-of-ukraine-analysis-of-law-no-6013-and-its-implications-for-the-countrys-legal-system>), abgerufen am 12.8.2025).

Ein zentraler Bestandteil der Reform ist die Reduktion historisch überkommener Unternehmensformen. Die Neugründung von Gesellschaften in den Rechtsformen staatlicher, kommunaler, privater, ausländischer und Tochterunternehmen, von Vereinigungen juristischer Personen sowie von Verbrauchergenossenschaften ist seit dem 28.8.2025 nicht mehr zulässig. Bestehende Unternehmen dieser Kategorien müssen bis spätestens 28.8.2028 in moderne Gesellschaftsformen wie Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung umgewandelt werden. Staatliche und kommunale Unternehmen dürfen in dieser Übergangszeit auch in gemeinnützige Unternehmen mit 100%er staatlicher bzw. kommunaler Beteiligung transformiert werden.

Darüber hinaus ersetzt das Gesetz veraltete rechtliche Grundinstrumente wie das Recht der Wirtschaftsführung und das Recht der operativen Verwaltung durch moderne, privatrechtlich strukturierte Konzepte. Hierzu zählt insbesondere der Nießbrauch (*usus, usufructus*), ein im römischen Recht verwurzeltes und in vielen kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen verankertes dingliches Nutzungsrecht.

Insgesamt markiert die Aufhebung des WGB einen tiefgreifenden Einschnitt in der ukrainischen Wirtschaftsrechtsgebung. Sie beseitigt nicht nur eine über Jahre bestehende Quelle systematischer Rechtsunsicherheiten, sondern zwingt Unternehmen und staatliche Institutionen, ihre Strukturen und Vertragspraktiken grundlegend an ein einheitliches, zivilrechtlich geprägtes Regime anzupassen.

Die Frage der rechtlichen Regelung von Beziehungen, die die Nutzung fremden Eigentums betreffen, wurde bereits in den Digesten Justinians behandelt. In dieser Form bietet das Recht, bewegliches oder unbewegliches fremdes Eigentum zu nutzen, den Teilnehmern an zivilrechtlichen Beziehungen einen wesentlich größeren Spielraum⁴¹.

Der Nießbrauch ist seit 2025 als neues dingliches Nutzungsrecht im ukrainischen Recht verankert und dient primär der Überlassung staatlicher und kommunaler Vermögenswerte. Er ersetzt die bisherigen, auf das öffentliche Eigentum zugeschnittenen Nutzungsrechte und bietet damit ein flexibles und transparenteres Instrument zur Überlassung staatlicher und kommunaler Vermögenswerte. Als Recht an fremder Sache begründet er eine unmittelbare Beziehung des Nießbrauchers zur Sache, gewährt die Nutzung und Fruchtziehung bei gleichzeitiger Pflicht zur Wahrung der Substanz und ist seiner Natur nach höchstpersönlich und grundsätzlich nicht übertragbar. Das bestehende System beschränkter dinglicher Rechte (etwa Servituten, *Emphyteusis, Superficies*) bleibt unberührt und wird durch den Nießbrauch ergänzt⁴².

Bemerkenswert sind auch die Auswirkungen der Aufhebung des WGB auf das Vertragsrecht. Sämtliche Bestimmungen des Vertragsrechts, die zuvor im WGB enthalten waren – darunter die Definition und Konkretisierung von Vertragsbedingungen, die formellen Anforderungen an die Unterzeichnung sowie die Festlegung der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien – sind nunmehr im ZGB geregelt. Zwar verfolgt das ZGB der Ukraine im Wesentlichen einen ähnlichen Ansatz zur Normierung der meisten wirtschaftsrechtlich relevanten Rechtsverhältnisse wie das WGB, doch hat dessen Abschaffung in einzelnen Bereichen zu Regelungslücken geführt. Diese betreffen insbesondere Vertragsarten und -modalitäten, die im WGB spezifisch und detailliert geregelt waren, im ZGB jedoch keine vollständige Entsprechung gefunden haben. Das Ausmaß und die praktische Relevanz dieser Lücken wird sich in der Rechtspraxis voraussichtlich erst im Laufe der Zeit zeigen⁴³.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen dem WGB und dem ZGB der Ukraine bestand in der Definition und den Abschlussvoraussetzungen eines Handelsvertrags. Nach dem WGB war für den wirksamen Abschluss eines Handelsver-

trags erforderlich, dass sich die Parteien über alle wesentlichen Vertragsbedingungen einigten, insbesondere über den Vertragsgegenstand, den Preis und die Vertragslaufzeit bzw. -bedingungen. Fehlte eine dieser Angaben, galt der Vertrag als nicht zustande gekommen.

Demgegenüber sieht das ZGB eine flexiblere Regelung vor: Ist der Preis nicht ausdrücklich im Vertrag festgelegt, wird er anhand der für vergleichbare Waren oder Dienstleistungen üblichen Marktpreise bestimmt.

Darüber hinaus enthielt das WGB spezifische Regelungen für bestimmte Vertragstypen, wie etwa Lieferverträge, Werkverträge, Energieversorgungsverträge, Tauschgeschäfte und Agenturverträge. Diese Spezialnormen finden sich im ZGB nicht in vollem Umfang wieder. Vertragsparteien haben daher künftig die Möglichkeit, solche Vertragstypen auf der Grundlage des im ZGB verankerten Grundsatzes der Vertragsfreiheit zu gestalten. Gleichwohl kann diese Öffnung in der Praxis zusätzliche Unsicherheiten für Unternehmen mit sich bringen, da detaillierte gesetzliche Leitlinien für die Ausgestaltung bestimmter Verträge nunmehr fehlen und Fragen der Vertragsinterpretation verstärkt in den Bereich der richterlichen Rechtsfortbildung verlagert werden⁴⁴.

VII. Fazit

Die Systematik des ukrainischen ZGB orientiert sich im Grundsatz am Pandektensystem, das auch dem deutschen BGB zugrunde liegt. In der konkreten Ausgestaltung weicht das ukrainische ZGB jedoch in zentralen Punkten ab. Besonders deutlich wird dies im Vorhandensein eines eigenständigen zweiten Buchs über „persönliche immaterielle Rechte“, das über den Regelungsbereich der kontinentaleuropäischen Kodifikationen hinausgeht und eine für westliche Leser ungewohnte Vermischung von privatrechtlichen und verfassungsrechtlichen Normen bewirkt.

Trotz der Einbindung westeuropäischer Experten im Kodifikationsprozess fand das österreichische wie auch das deutsche Recht nur in begrenztem Umfang Eingang in die ukrainische Zivilrechtsordnung. Zahlreiche Bestimmungen des ZGB stehen weiterhin in postsowjetischer Tradition. Dies zeigt sich etwas an der Beibehaltung eigenständiger Regelungen für staatliche Unternehmen sowie an der dreiteiligen Differenzierung des Eigentumsbegriffs in staatliches, kommunales und privates Eigentum. Letztere wurde im kontinentaleuropäischen Rechtskreis bereits im 19. Jahrhundert aus systematischen Gründen aufgegeben und gilt in der Literatur als Hemmnis für die Entwicklung einer modernen Marktwirtschaft.

Mit dem Außerkrafttreten des WGB, das über zwei Jahrzehnte lang einen eigenständigen und teils konkurrierenden Rechtsrahmen für handelsrechtliche Beziehungen darstellte, ist das ZGB nunmehr das zentrale Regelwerk des ukrai-

41) Панківський, Запровадження права користування чужим майном (узуфрукту) в Україні, Актуальні питання правових наук, 2024, № 1 (37), ISSN 2664-5718 (Online), S. 207–212 (Pankivskyy, Einführung des Nießbrauchsrechts in der Ukraine, Aktuelle Fragen der Rechtswissenschaft, 2024, Nr. 1 (37), Online-ISSN 2664-5718, S. 207–212).

42) Ковалик, Сервітути у римському праві та їх реєпція у праві України, Дисертація, Львівський національний університет імені Івана Франка, Львів 2016, S. 58–60 (Kovalyk, Dienstbarkeiten im römischen Recht und ihre Rezeption im Recht der Ukraine, Dissertation, Lemberger Nationale Iwan-Franko-Universität, Lemberg 2016, S. 58–60).

43) BDO Corporate Tax News. Ukraine – Wirtschaftsrechtsbuch abgeschafft, <https://www.bdo.global/en-gb/insights/tax/world-wide-tax/ukraine-commercial-code-abolished>, abgerufen am 12.8.2025.

44) Мельник/Зеляк, Скасування Господарського кодексу: які наслідки та ризики для бізнесу, biz.ligazakon.net (27.2.2025) (Melnik/Zelyak, Abschaffung des Wirtschaftsrechtsbuchs: Folgen und Risiken für die Wirtschaft, biz.ligazakon.net [27.2.2025]), abgerufen am 20.8.2025.

nischen Handelsrechts. Ergänzende spezialgesetzliche Vorschriften übernehmen nun die Funktion, jene Vertragstypen und Wirtschaftsbereiche zu regeln, die bislang im WGB verankert waren. Damit wird die zuvor bestehende formale Dualität von ZGB und WGB zwar aufgehoben, inhaltlich erfolgt jedoch eine Annäherung an die Kodifikationsmodelle Österreichs und Deutschlands.

Eine zentrale Folge dieser Reform ist die Ersetzung der aus dem sowjetischen Recht stammenden Institute des Rechts der wirtschaftlichen Verwaltung und des Rechts der operativen Kontrolle durch das Institut des Nießbrauchs. Dieses dingliche Recht, das historisch auf das römische Fruchtgenussrecht zurückgeht und in den meisten europäischen Rechtsordnungen verankert ist (vgl. § 1030 BGB; § 509 ABGB, als Fruchtnießung bezeichnet), stellt eine systematisch anschlussfähige und international kompatible Lösung für die Nutzung fremden Eigentums dar. Während der Nießbrauch im ursprünglichen ZGB nicht ausdrücklich vorgesehen war, schafft seine gesetzliche Einführung im Zuge der Aufhebung des WGBs konzeptionelle Klarheit. Gleichwohl bestehen weiterhin offene Fragen hinsichtlich der terminologischen Konsistenz.

Insgesamt markiert die Aufhebung des WGB einen grundlegenden Paradigmenwechsel innerhalb der ukrainischen Privatrechtsordnung. Die Konzentration auf das ZGB als zentrales Kodifikationswerk beseitigt die zuvor bestehende Doppelregulierung und die daraus resultierende widersprüchliche Praxis. Zugleich birgt diese Entwicklung das Risiko von Regelungslücken, insbesondere im Bereich spezifischer Handelsverträge. Ob die mit dieser Reform verfolgte Annäherung an die kontinentaleuropäische Kodifikationstradition langfristig zu einer kohärenteren, vorhersehbareren und wirtschaftlich tragfähigeren Privatrechtsordnung führt, hängt maßgeblich von der weiteren legislativen Umsetzung und der konsistenten Ausgestaltung durch die Rechtsprechung ab.

DOI: 10.61028/wiro-2025-04-42

Auswirkungen des EU-Rechts auf die Entwicklung des tschechischen Gesellschaftsrechts

Von JUDr. Petr Čech, LL. M., Ph. D. *

Der Beitrag zeigt, wie EU-Recht das tschechische Kapitalgesellschaftsrecht seit 1989 erst als Modernisierung- und Legitimationsmotor (ab 1995 teils überschießendes Goldplating und Annäherung von GmbH (s. r. o.) und AG (a. s.)) und seit 2014 als bloßer Mindestrahmen prägt, der Deregulierung, Flexibilisierung und zugleich eine klarere Differenzierung beider Formen begünstigt.

The article shows how EU law has shaped Czech corporate law since 1989—initially as a driver of modernization and legitimation (from 1995, in part through excessive “gold-plating” and a convergence of the private limited liability company (GmbH) and the public limited company (AG)), and since 2014 as a mere minimum framework that encourages deregulation, flexibilization, and at the same time a clearer differentiation between the two forms.

I. Einleitung

Das EU-Recht hat die Entwicklung des gegenwärtigen tschechischen Gesellschaftsrechts nach der Wende 1989 in entscheidendem Maße beeinflusst, ja sogar in vielerlei Hinsicht geprägt. Es wäre wenig sinnvoll, an dieser Stelle die einzelnen Vorschriften und Vorgaben des *Acquis communautaire* auf diesem Gebiet aufzuzählen, an welche die geltenden Vorschriften des tschechischen Rechts anzupassen waren und angepasst wurden. Ebenso wenig wäre es von Bedeutung, die Leser von heute noch daran zu erinnern, wie zäh und dornig der Weg zur vollständigen Kompatibilität mitunter war. Fakt ist, das geltende tschechische Gesellschaftsrecht steht nun in vollem Einklang mit den Erfordernissen des EU-Rechts.

In diesem Beitrag sollen vielmehr einige Trends erfasst werden, welche die Angleichung des tschechischen Gesellschaftsrechts an das EU-Recht mit sich gebracht hat und die sich auf dessen Inhalt und die heutige Gestalt weit über den Text der einzelnen Vorschriften des EU-Rechts hinausgehend ausgewirkt haben. Ebenso verdient es Aufmerksamkeit, wie sich die Akzente einer solchen Auswirkung im Laufe der Zeit verschoben und aus welchen Gründen dies geschah. Dabei wird sich lediglich auf die Situation beschränkt, welche die Rechtsregelung der Kapitalgesellschaften betrifft, also die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (tschech. *společnost s ručením omezeným*) und die Aktiengesellschaft (*akciová společnost*). Auf die Entwicklung der Vorschriften über die anderen nationalen Gesellschaftsformen hat das EU-Recht logischerweise nur kaum Einfluss genommen.

II. Ausgangspunkt – Situation vor der Assoziierung der Tschechischen Republik mit den Europäischen Gemeinschaften (vor dem 1.2.1995)

Die Geschichte des gegenwärtigen tschechischen (bis 31.12.1992 noch tschechoslowakischen) Gesellschaftsrechts begann erst nach der Wende der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse im Jahr 1989 geschrieben zu werden. Im vor dieser Wende geltenden sozialistischen Recht konnte von einem Gesellschaftsrecht kaum die Rede sein. Praktisch jegliche wirtschaftliche Tätigkeit wurde den volkseigenen Staatsbetrieben überlassen. Die (noch im österreichischen Recht wurzelnden) Vorschriften über die GmbH¹ und AG² waren in diesem sozialistischen Recht abgeschafft worden. Was übrig blieb, waren einige wenige (insgesamt 20!) Paragraphen über AGs im selbständigen sozialistischen Aktiengesetz³, die allerdings lediglich für den Bereich des Außenhandels und der internationalen Expeditionen bestimmt waren und dementsprechend in der Praxis wenig Anwendung fanden⁴.

Diesen Mangel versuchte eine rasche Novellierung des Wirtschaftsgesetzbuchs⁵ mit Wirkung ab dem 1.5.1991⁶ zu

* JUDr. Petr Čech, LL. M., Ph. D. ist seit 2002 als wissenschaftlicher Assistent am Lehrstuhl für Handelsrecht an der Juristischen Fakultät der Karlsuniversität Prag tätig. Seit 2011 arbeitet er daneben als Fachberater (*counsel*) in der Prager Anwaltskanzlei Glatzová & Co.

1) Was die GmbHs betrifft, galt in der Tschechoslowakei nach ihrem Entstehen (28.10.1918) das österreichische GmbH-Gesetz Nr. 58/1906 RGBL. Aufgehoben wurde es durch § 568 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 141/1950 Sb. (das erste sozialistische BGB) mit Wirkung v. 1.1.1951.

2) Auf AGs fanden die Vorschriften des Vereinspatents (Nr. 253/1852 RGBL.), des auf dessen Grundlage erlassenen Aktienregulativs (Nr. 175/1899 RGBL.) und des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs (Nr. 1/1863 RGBL.) Anwendung. Ersetzt wurden sie erst mit der Verabschiedung des sozialistischen Aktiengesetzes (siehe unten Fn. 3).

3) Gesetz Nr. 243/1949 Sb. über Aktiengesellschaften (wirksam v. 6.12.1949 bis zum 30.4.1990).

4) Insgesamt entstanden etwa 30 Gesellschaften nach diesem Gesetz. Siehe Černá, S.: *Obchodní právo. Akciová společnost*. 3. díl [Handelsrecht. Aktiengesellschaft. 3. Teil], ASPI, Praha, 2006, S. 29.

5) Gesetz Nr. 109/1964 Sb., *hospodářský zákoník*.

6) Gesetz Nr. 103/1990 Sb.

überbrücken. Regeln über die GmbH fanden sich in dessen § 106n bis § 106q, also konkret in insgesamt nur vier (!) Paragraphen. Bestimmungen über AGs wurden zeitgleich in ein selbständiges Gesetz über Aktiengesellschaften⁷ aufgenommen, welches das vorherige sozialistische Gesetz über Aktiengesellschaften ersetzte und im Vergleich zu diesem (aber auch zur gleichzeitig verabschiedeten Regelung zur GmbH – siehe oben) auch etwas umfangreicher war (insgesamt 93 Paragraphen). Beide Regelungen waren dennoch unzureichend und mangelhaft⁸. Die mindere Qualität des Textes ging auf den Zeitdruck zurück, mit dem die Gesetze verabschiedet wurden; zum Teil aber auch auf eine Tendenz, die auch für die späteren legislatorischen Werke dieser Periode charakteristisch war. Der Gesetzgeber hatte es absichtlich unterlassen, sich in den benachbarten Ländern umzuschauen und inspirieren zu lassen⁹. Nicht einmal die einst auf dem Staatsgebiet der damaligen Tschechoslowakei geltenden Vorschriften aus der Vorkriegszeit wurden berücksichtigt, geschweige denn übernommen. Man entschied sich für den Weg, das neue Gesellschaftsrecht völlig neu auf der „grünen Wiese“ aufzubauen, ungeachtet der Erfahrungen der benachbarten Länder Deutschland oder Österreich, die im Bereich der Marktwirtschaft fortgeschritten waren und mit denen das Land durch eine lange gemeinsame Rechtsgeschichte und -kultur verbunden war, und sogar ohne Rücksicht auf die eigene Rechtstradition und -erfahrung der Zwischenkriegszeit.

Beide Regelwerke waren nur provisorisch gedacht und dementsprechend kurz war auch ihre Existenz. Mit Wirkung ab dem 1.1.1992 wurden sie durch das Handelsgesetzbuch ersetzt¹⁰. Dieses legte für mehr als 20 Jahre den Grundstein des zunächst tschechoslowakischen und ab dem 1.1.1993 tschechischen Gesellschaftsrechts. Die Regelung der GmbH (§ 105 – § 153) und der AG (§ 154 – § 220) befand sich im zweiten Teil, gemeinsam mit einigen wenigen allgemeinen Bestimmungen (§ 56 – § 75) und den Regeln über die offene Handelsgesellschaft (*veřejná obchodní společnost*) (§ 76 – § 92), Kommanditgesellschaft (*komanditní společnost*) (§ 93 – § 104) und Genossenschaft (*družstvo*) (§ 221 – § 260). Der Umfang (ersichtlich aus der Anzahl der anzuwendenden Paragraphen) und die Qualität des Legislativtexts des Handelsgesetzbuchs hatten sich (im Vergleich zur vorherigen Regelung) gesteigert. Der Gesetzgeber knüpfte zum Teil an die alten Gesetzestexte der Zwischenkriegszeit an, übernahm sie aber auch diesmal nicht in ihrer Vollständigkeit, sondern hat sie in ihrem Umfang „drastisch reduziert“ und im Inhalt „mutig transformiert“¹¹. Jegliche Rezeption aus benachbarten und einst verwandten Rechtsordnungen blieb erneut aus und damit auch die Möglichkeit, von der Entwicklung in diesen Ländern zu lernen und aus ihrer bitter erlangten Erfahrung zu profitieren. Man bediente sich erneut auf eigene Faust der Methode „Versuch und Irrtum“. Es sei aber zur Verteidigung der damaligen Verfasser der Gesetzesvorlagen hinzugefügt, dass eine solche Einstellung im Wesentlichen auch darauf zurückzuführen war, dass sie weder über ausreichende Sprachkenntnisse noch über brauchbare Übersetzungen relevanter ausländischer Gesetzestexte verfügt hatten¹².

Probleme und missbräuchliche Anwendungen in der Rechtspraxis waren somit vorprogrammiert. Sogar ein tschechischer Gesellschaftsrechtler mag heute überrascht sein vom Mangel an vielen Schlüsselbestimmungen, die heutzutage die Grundlage des Kapitalgesellschaftsrechts und des elementaren Schutzes der Gesellschaft und ihrer Gläubiger bilden. Hier einige Beispiele: Es gab so gut wie keine Regeln zur Kapitalaufbringung und -erhaltung (samt Nachgründung), zur Finanzassistenz der Gesellschaft beim Erwerb eigener Aktien oder Geschäftsanteile sowie zu Interessenkonflikten, einschließlich von Insigengeschäften mit Geschäftsführern oder

Vorstandsmitgliedern, geschweige denn mit Gesellschaftern oder Aktionären. Die damalige Fassung des Handelsgesetzbuchs sah z. B. vor, dass bei Sacheinlagen die Art und Weise der Bewertung der Sacheinlage die Gesellschafter (frei) zu bestimmen hatten, und zwar im Gesellschaftsvertrag (§ 59 Abs. 2 HGB). Lediglich in der AG wurde eine „fachliche Schätzung“ vorgeschrieben (§ 162 Abs. 2 Ziff. e) HGB), ohne allerdings weitere Ansprüche hinsichtlich der Person des Schätzers oder der Art und Weise der Schätzung festzulegen. Das Verbot von Einlagen, die aus Verpflichtungen bestanden, Arbeiten für die Gesellschaft durchzuführen oder ihr Dienstleistungen zu erbringen, wurde im Gesetzestext nicht verankert. Nur ein Teil der Rechtslehre leitete dies im Wege der Gesetzesauslegung aus den Grundsätzen ab¹³. Eine solche unzureichende Rechtsregelung in Verbindung mit einem Mangel an Tradition und Unternehmenskultur in der Wirtschaft, zerrüttet durch 40 Jahre des real existierenden Sozialismus im Lande, führten Mitte der 1990er Jahre zu einer Reihe von Missbräuchen und Beschädigungen beider Gesellschaftsformen und deren Gläubiger. Riesige Summen von Grundkapital, welches die Gesellschaften bildeten und an denen sich die Gläubiger bei der Kreditvergabe orientierten, erwiesen sich als heiße Luft. Auf der Seite der Aktiva entsprachen ihnen in Wirklichkeit wertlose Gesteinssammlungen oder Forderungen gegenüber den Gesellschaftern aus gewährten Darlehen für den Erwerb eigener Aktien oder Geschäftsanteile. Nur in der Bankpraxis versuchte die Tschechische Nationalbank, die gängige Praxis solcher Finanzassistenz seitens der Gesellschaft durch eine bankaufsichtliche Regulierungsmaßnahme zu unterbinden¹⁴. In diesem Kontext wurde der Begriff „Tunnelierung“¹⁵ (*tunelování*) von Gesellschaftsvermögen durch die Gesellschafter und Gesellschaftsorgane erfunden und als zutreffende Beschreibung der Phänomene des damaligen Alltags in Gesellschaften häufig verwendet.

III. Situation nach der Assoziation der Tschechischen Republik mit den Europäischen Gemeinschaften (ab dem 1.2.1995)

Einen Wendepunkt in der Weiterentwicklung des tschechischen Gesellschaftsrechts in der oben geschilderten unerfreulichen Situation markierte die Assoziation zwischen

7) Gesetz Nr. 104/1990 Sb.

8) Vgl. Pelikánová, I. In: Pelikánová, I. et al.: *Obchodní právo*. 1. díl. [Handelsrecht. 1. Teil], 2. Ausgabe, Wolters Kluwer, Praha, 2010, S. 149, oder Černá, S.: *Obchodní právo. Akciová společnost*. 3. díl [Handelsrecht. Aktiengesellschaft. 3. Teil], ASPI, Praha, 2006, S. 30.

9) Vgl. Pelikánová, I. In: Pelikánová, I. et al.: *Obchodní právo*. 1. díl. [Handelsrecht. 1. Teil], 2. Ausgabe, CODEX BOHEMIA, Praha, 1998, S. 41, oder Pelikánová, I. In: Pelikánová, I. et al.: *Obchodní právo*. 1. díl. [Handelsrecht. 1. Teil], 2. Ausgabe, Wolters Kluwer, Praha, 2010, S. 149.

10) Gesetz Nr. 513/1991 Sb., *obchodní zákoník* (weiter auch als „HGB“ bezeichnet).

11) Vgl. Pelikánová, I. In: Pelikánová, I. et al.: *Obchodní právo*. 1. díl. [Handelsrecht. 1. Teil], 2. Ausgabe, Wolters Kluwer, Praha, 2010, S. 166.

12) Vgl. Pelikánová, I. In: Pelikánová, I. et al.: *Obchodní právo*. 1. díl. [Handelsrecht. 1. Teil], 2. Ausgabe, Wolters Kluwer, Praha, 2010, S. 145.

13) Vgl. Pelikánová, I.: *Komentář k obchodnímu zákoníku*. 2. díl. § 56 – 260 [Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 2. Teil. § 56 – 260], Linde, Praha, 1995, S. 45.

14) Vgl. Pelikánová, I.: *Komentář k obchodnímu zákoníku*. 3. díl. A. Novelizace z. č. 142/1996 Sb. B. § 261 – 408 [Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 3. Teil. A. Novellierung Ges. Nr. 142/1996 Sb. B. § 261 – 408], Linde, Praha, 1996, S. 158.

15) Vgl. Pelikán, R., Pelikánová, I.: *Návrat právního nihilismu? [Rückkehr des Rechtsnihilismus?]*, *Právní rozhledy*, 6/2009, S. 219 ff.; Cech, P.: *Návrh novely obchodního zákoníku razí nový tunel do společnosti [Der Entwurf einer Novelle des Handelsgesetzbuchs schlägt einen neuen Tunnel in die Gesellschaften]*, *Právní zpravodaj*, 6/2008, S. 12 – 15.

den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits. Begründet wurde sie durch das sog. Europa-Abkommen. Mit der früheren Tschechoslowakei war ein solches Abkommen bereits am 16.12.1991 abgeschlossen worden. Der Zerfall der Tschechoslowakischen Föderation zum 1.1.1993 machte es allerdings erforderlich, dass mit beiden Nachfolgestaaten, mit der Slowakischen Republik¹⁶ und mit der Tschechischen Republik¹⁷, jeweils neue Abkommen mit fast identischem Wortlaut unterzeichnet wurden. Die Paraphierung erfolgte am 4.10.1993 und die Abkommen traten dann am 1.2.1995 in Kraft. Anfang 2025 konnte man also von genau 30 Jahren der Geschichte des Einwirkens von EG/EU-Recht auf das tschechische Gesellschaftsrecht sprechen.

In Art. 69 ihres Europa-Abkommens hat sich die Tschechische Republik verpflichtet, sich zu bemühen, ihre Rechtsvorschriften schrittweise an Gemeinschaftsrecht anzupassen (sog. Bemühensklausel). Eine solche Verpflichtung war für das weitere Schicksal des tschechischen Gesellschaftsrechts gleichsam ein Geschenk des Himmels. Die bisherige Unwilligkeit des Gesetzgebers, sich bei der Schaffung neuer Gesellschaftsrechtsregeln vom Ausland inspirieren zu lassen, wurde nun durch die regelrechte Pflicht zur Umsetzung des geltenden Gemeinschaftsrechts ersetzt. Dieses war auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts Anfang der 1990er Jahre schon relativ umfangreich, insbesondere in Fragen der Kapitalaufbringung und -erhaltung und des damit zusammenhängenden Gläubigerschutzes in der AG. Zumindest in Bereichen, welche vom Gemeinschaftsrecht gedeckt waren, endete somit das nationale Experiment der autonomen und daher häufig mangel- und lückenhaften gesellschaftsrechtlichen Gesetzgebung.

Aufgrund des Gemeinschaftsrechts bahnten sich nun durchdachte und erprobte Konzepte, auf die sich die Mitgliedstaaten hatten einigen können und die somit häufig das Konzentrat nationalen Wissens auf dem geregelten Gebiet darstellten, ihren Weg in das tschechische Gesellschaftsrecht. Das EU-Recht erlangte damit „außerordentliche Bedeutung“ in der Weiterentwicklung (nicht nur) des tschechischen Gesellschaftsrechts¹⁸. Es ermöglichte, „die durch den Mangel an Rechtskultur und Erfahrungen nach dem Jahr 1989 entstandenen Deformationen schrittweise zu beheben“¹⁹. Mit anderen Worten: Das EG-Recht stellte für die nationale Rechtsordnung ein unentbehrliches Mittel, ja sogar einen „Beschleuniger der Rückkehr zur Rechtskultur“²⁰ dar.

In diesem Zusammenhang ließ sich ein wichtiges Phänomen beobachten. Die umzusetzenden Bestimmungen des geltenden EU-Rechts wurden weit über das hinausgehend übernommen, was in den Richtlinien vorgeschrieben, also überhaupt notwendig war. Die zweite Hälfte der 1990er Jahre markierte somit die goldene Ära einer markant überschießenden Umsetzung bzw. Wirkung des EU-Rechts (nicht nur) im Bereich des tschechischen Gesellschaftsrechts. Das Ausmaß eines solchen *Gold-platings* war immens. Das Überschießen wirkte sich vorwiegend in zweierlei Sinne aus. Erstens bestand es in der Ausdehnung des sachlichen Anwendungsbereichs der umzusetzenden Regeln. Zweitens aber, und das war für die Weiterentwicklung des tschechischen Gesellschaftsrechts vielleicht noch wichtiger (siehe weiter unten), in der Erweiterung des persönlichen Anwendungsbereichs. Regeln, die im Gemeinschaftsrecht lediglich auf die AG ausgerichtet waren, wurden in ihrem Inhalt deutlich ergänzt und erweitert und im Ergebnis (häufig im Wege eines schlichten Verweises) zugleich für die GmbH übernommen.

Dies war nicht nur darauf zurückzuführen, dass die Gemeinschaftsregeln eine vernünftige regulatorische Lösung boten, die sich häufig für beide Gesellschaftsformen eignete, obwohl sie lediglich nur für eine vorgeschrieben war. Hinter solchen Vorgängen stand auch ein Stück weit Realpolitik

seitens der hohen Staatsbeamten, die für die gesetzgeberische Initiative im Bereich des Gesellschaftsrechts zuständig waren, sowie ihrer Rechtsexperten. Die 1990er Jahre waren in Tschechien durch die rechtsliberalen Regierungen von *Václav Klaus* geprägt²¹. *Václav Klaus* ist BWL-Professor, ein großer Anhänger und Bewunderer von *Margaret Thatcher* und ihrer Wirtschaftspolitik und somit ein überzeugter Befürworter von möglichst wenigen staatlichen Eingriffen in das Wirtschaftsgeschehen. Gleichzeitig aber erkannte er die Wichtigkeit eines raschen Beitritts zu den Europäischen Gemeinschaften, später EU, für die weitere wirtschaftliche Entwicklung des Landes. Gesetzesvorlagen, die die Überschrift „Angleichung an das EG-Recht“ trugen, fanden relativ schnell und einfach ihren Weg durch den Gesetzgebungsprozess. Die Politiker schauten nicht so genau, was jede einzelne zur Umsetzung bestimmte EG-Regel eigentlich zum Inhalt hatte und auf welche Gesellschaftsform sie der Richtlinie zufolge anzuwenden war. Die Möglichkeiten, dies überprüfen zu können, waren in den 1990ern außerdem noch relativ beschränkt. Das EG-Recht diente also als entscheidender Rechtfertigungsgrund für die ohnehin überfällige Reform des tschechischen Gesellschaftsrechts in Zeiten, in denen sonst wenig gesetzgeberischer Wille für eine solche Reform vorhanden gewesen wäre.

Um einige konkrete Beispiele zu nennen, sei zunächst daran erinnert, dass in der Entwicklung des im Handelsgesetzbuch enthaltenen Gesellschaftsrechts v. a. zwei Gesetzesnovellierungen von zentraler Bedeutung waren, ihrem Umfang sowie ihrer Auswirkung nach. Die erste war ab dem 1.7.1996 wirksam²², die zweite dann ab dem 1.1.2001²³. Beide wurden als zentrale Regelwerke zur Umsetzung des *Acquis communautaire* im tschechischen Gesellschaftsrecht bezeichnet und im Prinzip hatten beide eine solche Umsetzung auch als Hauptzweck. Im Detail steckte aber viel von der oben geschilderten Einstellung. Am besten lässt sich dies an den o. g. Beispielen darlegen, in denen der Mangel an Regelung in der Zeit vor der Assoziierung des Landes mit den Europäischen Gemeinschaften besonders akut war: an den Regeln zur Kapitalaufbringung und -erhaltung (samt Nachgründung), zur Finanzassistenz der Gesellschaft beim Erwerb von eigenen Aktien oder Geschäftsanteilen sowie zu Interessenkonflikten, einschließlich von Insichgeschäften mit den Geschäftsführern oder Vorstandsmitgliedern sowie mit den Gesellschaftern oder Aktionären.

Bereits die erste große Novellierung von 1996 schrieb für beide Gesellschaftsformen vor, dass als Sacheinlage im Grundkapital lediglich ein solcher Gegenstand dienen kann, den die Gesellschaft wirtschaftlich nutzen kann (§ 59 Abs. 2 Satz 1 HGB). Die Novellierung aus dem Jahr 2000 fügte hinzu, dass ein solcher Nutzen sich direkt auf den Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft beziehen muss. Der Wert der Sacheinlage musste (wieder in beiden Gesellschaftsformen) aufgrund eines von einem Sachverständigen erstellten

16) Abl. 1994 L359.

17) Abl. 1994 L360, vgl. auch Gesetz Nr. 7/1995 Sb.

18) Vgl. Pelikánová, I. In: Pelikánová, I. et al.: *Obchodní právo*. 1. díl. [Handelsrecht. 1. Teil], 2. Ausgabe, CODEX BOHEMIA, Praha, 1998, S. 211.

19) Vgl. Pelikánová, I. In: Pelikánová I., Černá, S. et al.: *Obchodní právo. Společnosti obchodního práva a družstva*. II. díl [Handelsrecht. Gesellschaften des Handelsrechts und Genossenschaften. II. Teil], ASPI, Praha, 2006, S. 171.

20) Vgl. Pelikánová, I. In: Pelikánová, I. et al.: *Obchodní právo*. 1. díl. [Handelsrecht. 1. Teil], 2. Ausgabe, Wolters Kluwer, Praha, 2010, S. 131.

21) *Václav Klaus* wurde Premierminister von zwei Regierungen der Tschechischen Republik. Seine erste regierte das Land von 1992 bis 1996 und die zweite von 1996 bis 1998.

22) Gesetz Nr. 142/1996 Sb.

23) Gesetz Nr. 370/2000 Sb.

Gutachtens festgestellt werden (§ 59 Abs. 2 Satz 2 HGB). Falls der Wert der Sacheinlage eine Million tschechische Kronen überstieg, als Sacheinlage ein Unternehmen (oder ein Teil davon) oder Know-how diente oder die Sacheinlage (ungeachtet des Gegenstands und dessen Werts) vom einzigen Gesellschafter eingebracht wurde, waren sogar zwei solche Gutachten notwendig (§ 59 Abs. 2 Satz 3 HGB). Die Novellierung von 2000 verschärfte beide letztgenannten Regeln noch insofern, als der oder die Sachverständigen unabhängig von der Gesellschaft sein und vom Gericht zu diesem Zweck ernannt werden musste/n. Das Verbot aller Formen von Finanzassistenz der Gesellschaft beim Erwerb eigener Aktien wurde auch bereits durch die Novellierung von 1996 ausdrücklich im Aktienrecht formuliert (§ 161e Abs. 1 HGB). In der Regelung der GmbH wurde auf diese Bestimmung „entsprechend“ verwiesen (§ 114 Abs. 4 HGB).

Besonders illustrativ ist das Schicksal der Umsetzung der EG-Regel zur Nachgründung in der Aktiengesellschaft²⁴. Sie besagt, dass der Erwerb jedes Vermögensgegenstands von einem Gründer der Gesellschaft durch die Gesellschaft im Gegenwert von mindestens einem Zehntel des gezeichneten Kapitals Gegenstand einer Prüfung und Offenlegung sein muss. Falls ein solcher Erwerb vor Ablauf einer Frist erfolgt, die in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften auf mindestens zwei Jahre ab der Gründung der Gesellschaft festzusetzen ist, unterliegt er überdies der Zustimmung der Hauptversammlung.

Bereits die erste Novellierung von 1996 setzte diese Regel in § 196a HGB um. Der personelle Anwendungsbereich wurde jedoch weit über das Erfordernis der EG-Richtlinie hinaus ausgedehnt. Das Erfordernis, dass der Preis durch einen Sachverständigen bestimmt werden und die Hauptversammlung dem Erwerb oder der Veräußerung zustimmen musste, bezog sich auf alle Transaktionen, welche die Gesellschaft über die festgesetzte Schwelle mit sämtlichen Aktionären tätigte (ungeachtet der Größe ihrer Beteiligung an der Gesellschaft und der Tatsache, ob sie die Gesellschaft gründeten oder ihre Aktien erst später erwarben), darüber hinaus aber auch mit einem Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrates, einem Prokuristen, einer Person, die aus sonstigem Grund berechtigt war, die Gesellschaft zu vertreten, oder mit einer den Vorgenannten nahestehenden Person. Von der Festsetzung der mindestens zweijährigen Frist ab Entstehen der Gesellschaft, welche in der Richtlinie den zeitlichen Anwendungsbereich der Regel beschränkt, sah der tschechische Gesetzgeber zunächst ganz ab. Die Regel kam zu jeder Zeit der Existenz der Gesellschaft zur Anwendung. Nicht berücksichtigt wurden zunächst auch die in der Richtlinie erwähnten Ausnahmen, wie z. B. für den Erwerb im Rahmen der laufenden Geschäfte der Gesellschaft.

Die Novellierung von 2000 verschärfte die Regel noch weiter, indem sie ausdrücklich verlangte, dass das dem Preis zugrundeliegende Gutachten zur Schätzung des Werts des zu erwerbenden oder veräußernden Gegenstands von einem durch ein Gericht ernannten Sachverständigen erstellt werden musste. Der Kreis der betroffenen Personen wurde erweitert, um auch diejenigen einzuschließen, welche im Einklang mit den o. g. Personen (Gründern, Aktionären, Organmitgliedern usw.) handelten, von ihnen beherrscht wurden oder mit ihnen einen Konzern bildeten. Andererseits beschränkte man zeitlich das Erfordernis der Zustimmung der Hauptversammlung richtliniennäher auf lediglich drei Jahre ab dem Entstehen der Gesellschaft und man führte die Ausnahmen ein, welche dem Art. 11 Abs. 2 der damals zweiten Richtlinie entsprachen, d. h. für den Erwerb im Rahmen der laufenden Geschäfte der Gesellschaft oder für Transaktionen, welche auf Anordnung oder unter Aufsicht einer Verwaltungsbehörde oder eines Gerichts oder an der Börse erfolgten.

Getreu der oben geschilderten Tendenz wurde diese Regelung durch einen schlichten Verweis in § 135 Abs. 2 HGB gleich im Jahr 1996 auch auf die GmbH entsprechend anwendbar gemacht. Die Änderungen durch die Novellierung im Jahr 2000 bezogen sich damit automatisch auch auf diese Gesellschaftsform.

Die Bedeutung der Regel des § 196a HGB für die Praxis wurde vom OG weiter unterstrichen, indem es wiederholt entschied (in einer langen Reihe von Entscheidungen, welche von der hohen Frequenz solcher Geschäfte in der Rechtspraxis zeugte), dass jegliches Zuwiderhandeln zur Nichtigkeit der betreffenden Rechtshandlungen führte²⁵. Dies war insbesondere dann der Fall, wenn der Gesellschaft zum Zeitpunkt einer solchen Handlung kein Gutachten eines Sachverständigen hinsichtlich des Werts des zu erwerbenden oder zu veräußernden Gegenstands zur Verfügung stand – oder (nach 2001) zwar doch, dies aber nicht von einem durch ein Gericht ernannten Sachverständigen erstellt wurde. Zunächst bestrafte das OG so auch Transaktionen, welche sonst (für die Gesellschaft) zu einem fairen Preis abgeschlossen wurden und in denen das Fehlen des vom Gesetz verlangten Gutachtens also lediglich eine formelle Verfehlung darstellte²⁶. Erst viel später, im Jahr 2012, änderte der Große Senat des OG diese Rechtsprechung und milderte sie insofern ab, als er die Sanktion der Nichtigkeit zumindest den Rechtshandlungen absprach, denen zum Zeitpunkt ihrer Erklärung zwar kein solches Gutachten zugrunde lag, welche aber dennoch zu gerechten Bedingungen für die Gesellschaft getätigt wurden, bei denen also ein späteres von einem durch ein Gericht ernannten Sachverständigen erstelltes Gutachten die Fairness des früher bestimmten Preises (für die Gesellschaft) bestätigen konnte²⁷.

Der Methode einer ausführlichen Regelung im Aktienrecht und eines Verweises aus dem Bereich der GmbH bediente sich der Gesetzgeber dann auch in anderen Gebieten, die mit der Umsetzung des Gemeinschaftsrechts sonst nichts mehr zu tun hatten. So z. B. behandelte die Novellierung des Handels-

24) Im Jahr 1996 handelte es sich noch um Art. 11 der zweiten Richtlinie 77/91/EWG des Rates v. 13.12.1976 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne von Art. 58 Abs. 2 des Vertrags im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter für die Gründung der Aktiengesellschaft sowie für die Erhaltung und Änderung ihres Kapitals vorgeschrieben waren, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten. Später fand sich diese Bestimmung in Art. 13 der Richtlinie 2012/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 25.10.2012 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne von Art. 54 Abs. 2 AEUV im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter für die Gründung einer Aktiengesellschaft sowie für die Erhaltung und Änderung ihres Kapitals vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten (Neufassung). Heutzutage ist die Nachgründung in Art. 52 der Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 14.6.2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts (kodifizierter Text) geregelt.

25) Vgl. die Entscheidungen des OG v. 3.1.2001, Aktenzeichen 29 Cdo 2011/2000, v. 27.3.2002, Aktenzeichen 29 Odo 159/2002, v. 12.12.2002, Aktenzeichen 29 Odo 696/2002, v. 30.8.2005, Aktenzeichen 29 Odo 996/2004, v. 29.5.2007, Aktenzeichen 32 Odo 613/2005, v. 14.5.2008, Aktenzeichen 5 Tdo 543/2008, v. 10.9.2008, Aktenzeichen 29 Cdo 3300/2008, v. 27.1.2009, Aktenzeichen 29 Cdo 225/2007, v. 28.1.2009, Aktenzeichen 29 Cdo 1807/2007, v. 22.4.2009, Aktenzeichen 29 Cdo 3276/2008, v. 26.5.2009, Aktenzeichen 32 Cdo 1073/2007, v. 29.9.2009, Aktenzeichen 29 Cdo 1460/2008, v. 9.9.2009, Aktenzeichen 23 Cdo 3867/2007, v. 24.2.2010, Aktenzeichen 29 Cdo 2658/2009, v. 23.6.2010, Aktenzeichen 23 Cdo 4836/2009, v. 24.6.2010, Aktenzeichen 29 Cdo 2535/2009, v. 29.9.2010, Aktenzeichen 29 Cdo 2319/2009, v. 31.3.2011, Aktenzeichen 29 Cdo 4536/2009 und viele andere.

26) Vgl. beispielsweise die Entscheidungen des OG v. 27.3.2002, Aktenzeichen 29 Odo 159/2002, v. 10.9.2008, Aktenzeichen 29 Cdo 3300/2008, oder v. 23.6.2010, Aktenzeichen 23 Cdo 4836/2009.

27) Vgl. die Entscheidung des Großen Senats des OG v. 8.2.2012, Aktenzeichen 31 Cdo 3986/2009, die unter Nr. R 67/2012 in der Sammlung der Gerichtsentscheidungen und -stellungen veröffentlicht wurde.

gesetzbuchs von 1996 in § 194 HGB die Pflichten und die Haftung der Vorstandsmitglieder. Diese umfassten auch die gesetzlich neu verankerte Gebundenheit des Vorstands an die durch die Hauptversammlung erteilten Weisungen und Grundsätze (§ 194 Abs. 4 HGB). Sie bezogen sich durch einen direkten Verweis in § 135 Abs. 2 HGB auch auf den Geschäftsführer einer GmbH. Der Verweis blieb unverändert, als die Novellierung von 2000 die Regel des § 194 Abs. 4 HGB insofern abänderte, als sie von der Weisungsgebundenheit der Vorstandsmitglieder diejenigen Weisungen der Hauptversammlung ausnahm, welche an den Bereich der Geschäftsführung gerichtet waren. So wurde aber gleichzeitig die Weisungsfreiheit im Bereich der Geschäftsführung auch dem Geschäftsführer einer GmbH eingeräumt (die im tschechischen Gesellschaftsrecht bis heute ausdrücklich verankert ist²⁸). Die geschilderte Entwicklung führte dazu, dass sich beide Gesellschaftsformen im alten tschechischen Gesellschaftsrecht einander relativ stark annäherten, da die Unterschiede in ihrer Rechtsregelung schrittweise immer kleiner wurden. Dies wurde vom OG dadurch gekrönt, dass es die Bestimmungen des gesamten zweiten Teils des tschechischen Handelsgesetzbuchs, welcher die Bestimmungen über das Gesellschaftsrecht beinhaltet, für grundsätzlich zwingend erklärte, also samt den Bestimmungen über die GmbH, aber auch die Personalgesellschaften.²⁹

IV. Situation im neuen Zivilrecht ab dem 1.1.2014

Das neue Zivilrecht³⁰, das in Tschechien seit dem 1.1.2014 in Kraft ist, wurde selbstverständlich so entworfen, dass es von Anfang an mit allen Erfordernissen des geltenden EU-Rechts vereinbar war. Und es zeigte sich wieder ein bedeutender Einfluss von EU-Recht auf die Regelung der GmbH sowie AG, der den Inhalt solcher Erfordernisse weit überstieg; diesmal aber im völlig unterschiedlichen, ja genau umgekehrten Sinne. Die Gesetzesentwürfe zum neuen Zivilrecht wurden vor dem Hintergrund der Nachwirkungen der Entscheidungen des EuGH zur Niederlassungsfreiheit³¹ verfasst und somit auch des von ihnen ausgelösten Wettbewerbsnationaler Rechtsordnungen im Bereich der nicht durch EG-Recht gedeckten Rechtsformen bzw. Rechtsgebiete. Der Gesetzgeber bzw. die Verfasser dieser Entwürfe wählten daher eine andere Strategie als in den 1990ern. Man war möglichst darum bemüht, die Wettbewerbsfähigkeit der zu schaffenden Regeln und somit auch des gesamten tschechischen Gesellschaftsrechts sicherzustellen. Die einzelnen Richtlinien im Bereich des Gesellschaftsrechts wurden nur im allernotwendigsten Maße umgesetzt. Der Trend war also nun eine klare Abwendung vom früher übermäßigen *Gold-plating*. Fast alle Ergebnisse der einst überschießenden Wirkung des EU-Rechts wurden nicht in die neuen Gesetzestexte übernommen. Stattdessen setzte sich in den vom EU-Recht unberührten Bereichen eine Tendenz zur Deregulierung und Flexibilisierung der Gesellschaftsregeln durch.

Ein Paradebeispiel liefern wieder die oben behandelten Regeln zur Nachgründung. Was von § 196a HGB im neuen Gesetz über Handelskorporationen übrig blieb, ist eine fast wortgetreue Umsetzung von Art. 52 der Richtlinie (EU) 2017/1132³² in § 255 ZOK. Die Bestimmung ist nur auf die AG anwendbar, und dort auch nur auf den Erwerb von Eigentum gegen Entgelt, das ein Zehntel des gezeichneten Kapitals übersteigt, durch Gründer oder Aktionäre der Gesellschaft innerhalb von zwei Jahren ab deren Entstehen. Das Gutachten ist von einem Gerichtssachverständigen zu erstellen, der allerdings von der Gesellschaft frei gewählt werden kann; seine Ernennung durch das Gericht ist nicht mehr erforderlich. Die gleiche Vereinfachung hat sich bei der Feststellung des Werts der Sacheinlagen in das Grundkapital durchgesetzt³³. Was die

Sacheinlagen betrifft, wurde ferner die o. g. Bestimmung abgeschafft, welche verlangte, dass der Gegenstand der Sacheinlage für die Gesellschaft von unmittelbarem Nutzen im Hinblick auf ihren Unternehmensgegenstand sein muss. Ungünstige Geschäfte mit Organmitgliedern oder Gesellschaftern und ihnen nahestehenden Personen (die Materie auch die früher auch in § 196a HGB erfasst war) regelt das neue Gesellschaftsrecht lediglich im Rahmen der allgemeinen Regeln zur Interessenkollision³⁴ bzw. zu verdeckten Gewinnausschüttungen³⁵.

Die Lösung von Interessenkonflikten setzt dabei nicht mehr auf Gutachten von Sachverständigen, sondern auf das angelsächsische Gebot der Transparenz (Stichwort: Der beste Polizist ist die Glühbirne, die beste Desinfektion der Sonnenschein). Im Fall eines Interessenkonflikts darf die Gesellschaft erst dann effektiv vertreten werden, wenn die betreffende Handlung dem Aufsichtsrat oder der Hauptversammlung (oder – nach der jüngsten Rechtsprechung des OG³⁶ – zumindest allen Gesellschaftern) mitgeteilt wurde und das derart informierte Organ (trotz solchen Wissens) von seinem Recht, die Handlung zu verbieten, keinen Gebrauch machte, sie also stillschweigend billigte. Der Bedarf an Sachverständigengutachten, auf denen noch die frühere Regelung des § 196a HGB beruhte, ist somit komplett ausgefallen. Ein solches Gutachten würde allein nichts nutzen, wenn die Transparenzregel missachtet werden würde.

Die allgemeine Flexibilisierung des tschechischen Gesellschaftsrechts lässt sich allein an der Verschiebung der Einstellung des neuen Rechts gegenüber dem Maß an Gestal-

28) Siehe § 435 Abs. 3 ZOK für den Vorstand oder § 456 Abs. 3 ZOK für den Verwaltungsrat einer AG oder aber § 195 Abs. 2 ZOK für den Geschäftsführer einer GmbH.

29) Siehe beispielsweise die Begründung der Entscheidung des OG v. 27.5.2009, Aktenzeichen 32 Cdo 1604/2008.

30) Bestehend (für den Bereich des Gesellschaftsrechts) hauptsächlich aus dem neuen ZGB (Nr. 89/2012 Sb., „Občanský zákoník“, „ObčZ“), dem Gesetz über Handelsgesellschaften und Genossenschaften (Nr. 90/2012 Sb., „Zákon o obchodních korporacích“, „ZOK“ [„Gesetz über Handelskorporationen“]) und dem Gesetz über öffentliche Register von juristischen und natürlichen Personen (Nr. 304/2013 Sb., „Zákon o veřejných rejstřících“, „ZVR“ [„Registergesetz“]).

31) Vgl. insbesondere die Entscheidungen des EuGH v. 9.3.1999, Aktenzeichen C-212/97 (Centros), v. 5.11.2002, Aktenzeichen C-208/00 (Überseering), v. 30.9.2003, Aktenzeichen C-167/01 (Inspire Art), v. 13.12.2005, Aktenzeichen C-411/03 (SEVIC Systems), v. 16.12.2008, Aktenzeichen C-210/06 (Cartesio), oder v. 12.7.2012, Aktenzeichen C-378/10 (VALE).

32) Siehe oben unter Fn. 24.

33) Vgl. § 143 Abs. 1 und 2 ZOK für die GmbH und § 251 Abs. 1 ZOK für die AG.

34) Vgl. insbesondere §§ 54 – 57 ZOK in Verbindung mit § 437 ObčZ und dazu die jüngste Rechtsprechung des OG, darunter v. a. die Entscheidung des Großen Senats v. 5.10.2022, Aktenzeichen 31 Cdo 1640/2022, die unter Nr. R 54/2023 in der Sammlung der Gerichtsentscheidungen und -stellungen veröffentlicht wurde, gefolgt von einer Reihe von gängigen Entscheidungen des Kleinen Senats des OG, wie die v. 7.12.2022, Aktenzeichen 27 Cdo 2699/2021, v. 10.1.2023, Aktenzeichen 27 Cdo 1206/2022, v. 20.7.2023, Aktenzeichen 27 Cdo 3160/2022, oder v. 14.11.2023, Aktenzeichen 27 Cdo 2699/2023.

35) Vgl. hauptsächlich § 40 Abs. 5 ZOK in der Fassung nach der großen Novellierung des Gesetzes über die Handelskorporationen Nr. 33/2020 Sb., welche am 1.1.2021 in Kraft trat, im Allgemeinen aber beispielsweise die Schlussfolgerungen des OG in seiner Entscheidung v. 27.6.2018, Aktenzeichen 29 Cdo 3325/2016, die unter Nr. R 88/2019 in der Sammlung der Gerichtsentscheidungen und -stellungen veröffentlicht wurde. Vgl. auch Čech P.: Rozdělení a výplata podílu na zisku v s. r. o. a a. s. po rekodifikaci [Gewinnausschüttung und -auszahlung in der GmbH und AG nach der Rekodifizierung], Auditor, 2/2019, S. 16 – 26; oder Čech P.: Ke změnám v právní úpravě SRO a AS, jež (ne)přináší velká novela zákona o obchodních korporacích [Zu den Änderungen in der Rechtsregelung der GmbH und AG, welche die große Novellierung des Gesetzes über Handelskorporationen (nicht) mit sich bringt], Metodické aktuality, 9/2020, S. 4 – 54.

36) Vgl. insbesondere die Entscheidungen des OG v. 10.1.2023, Aktenzeichen 27 Cdo 1206/2022, oder v. 20.7.2023, Aktenzeichen 27 Cdo 3160/2022.

tungsfreiheit im Gesellschaftsrecht demonstrieren. Das Gesetz über Handelskorporationen lässt diese Frage zwar ausdrücklich unregelt, es setzt sich allerdings die Allgemeinregel von § 1 Abs. 2 ObčZ durch, wonach zwingende Natur lediglich Bestimmungen über sog. Statusfragen zukommt, also denjenigen, welche die Rechtspersönlichkeit der Gesellschaft betreffen³⁷. Sie umfassen Angelegenheiten wie: von welchen Organen die Gesellschaft gebildet wird, wie diese zusammentreten und entscheiden oder über welche Zuständigkeiten sie verfügen. In Vermögensfragen (welche insbesondere die Rechte und Pflichten der Gesellschafter zum Gegenstand haben) lässt man den Gesellschaftern sowie Aktionären hingegen grundsätzlich Gestaltungsfreiheit – natürlich nur sofern die Interessen des Gläubigerschutzes nicht bedroht sind (so z. B. bei den Bilanzregeln über die Ausschüttung von Gewinnen und anderen Teilen des Eigenkapitals), welche das OG zu einer Angelegenheit der öffentlichen Ordnung und daher grundsätzlich zu Teilen des zwingenden Rechts erklärt hat³⁸. Aber selbst in Statusfragen kommt man ggf. ohne ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung zur Abweichung vom Gesetz aus, solange der Sinn und der Zweck der Regeln, von denen die Gesellschafter abweichen, durch die konkrete Abweichung nicht gefährdet werden.

So ist für die GmbH beispielsweise im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehen (im Gegensatz zur AG), dass der Gesellschaftsvertrag die Zuständigkeit zur Ernennung und Abberufung von Geschäftsführern der Hauptversammlung entziehen und damit einen (freiwillig) gebildeten Aufsichtsrat betrauen darf. Dennoch wird die Meinung vertreten, dass eine solche Bestimmung den Sinn und Zweck der Regelung nicht unterlaufen würde und daher zulässig sei. Im Gegenteil – den Interessen der Gesellschaft wäre durch eine solche Regelung noch mehr Rechnung getragen, da die Mitglieder des Aufsichtsrats bei den Personalentscheidungen (im Gegensatz zu den Gesellschaftern) unter der Verpflichtung eines ordentlichen Kaufmanns im Interesse der Gesellschaft agieren müssten und für eine Missachtung haftbar wären³⁹.

Im Lichte solcher Überlegungen hat sich in der Rechtslehre (und teilweise auch in der Rechtsprechung) durchgesetzt, dass sowohl in der GmbH als auch in der AG das Stimmrecht, das Recht auf Anteil an der Gewinnausschüttung bzw. am Liquidationserlös oder das Recht auf Auseinandersetzung im Gesellschaftsvertrag (in der Satzung) grundsätzlich abdingbar sind⁴⁰, solange wenigstens eines dieser „Hauptrechte“ mit dem Anteil (der Aktie) verbunden bleibt. Es muss aber ununterbrochen sichergestellt sein, dass die Stimmrechte in jeder Angelegenheit immer zumindest einem Gesellschafter zustehen⁴¹ (in einer AG bezieht sich diese Regel auf Aktien, die mindestens 10 % des Grundkapitals darstellen⁴²), damit die Hauptversammlung als Organ stets Funktionsfähigkeit behält. Die Diskussion darüber, welche weiteren Rechte der Gesellschafter oder Aktionäre ähnlich einzustufen sind, dauert noch an. Das OG hat sich bisher nur gegen die Abdingbarkeit des Rechts auf gerichtliche Anfechtung eines Hauptversammlungsbeschlusses oder auf Klage im Namen der Gesellschaft (*actio pro socio*) ausgesprochen⁴³, ebenso (in letzter Zeit) derjenigen Rechte, welche dem Schutz der Minderheitsaktionäre dienen⁴⁴. Dagegen hat das OG aber zugelassen, dass das Informationsrecht eines GmbH-Gesellschafters im Gesellschaftsvertrag zumindest beschränkt wird (z. B. dadurch, dass Auskünfte ausgeschlossen werden, welche ein Geschäftsgeheimnis der Gesellschaft zum Gegenstand haben)⁴⁵.

In der beschriebenen Entwicklung setzt sich einerseits der Trend zur allmählichen Annäherung der GmbH an die AG fort. Dieser wurde von einer Reihe von kleineren Veränderungen verstärkt. So kann beispielsweise die GmbH seit dem 1.1.2014 ihre Anteile in Wertpapieren, sog. Stammbüchern, verkörpern⁴⁶. Es handelt sich pflichtgemäß um Orderpapiere,

deren freier Umlauf nicht beschränkt werden darf, welche aber dennoch kein Gegenstand eines öffentlichen Angebots sein und nicht zum Handel am regulierten Markt zugelassen werden dürfen. Als solche unterliegt ihre Übertragung den Bestimmungen über Wertpapiere (wie es bei den Aktien oder Zwischenscheinen in der AG der Fall ist), welche keine Sonderform vorschreiben (mit Ausnahme des Indossaments). Durch die Ausgabe von Stammbüchern können die Gesellschafter also die schriftliche Form mit öffentlich beglaubigten Unterschriften meiden, die sonst für die nichtverkörperten Geschäftsanteile unentbehrlich bleibt⁴⁷.

In der AG ist es wiederum seit dem 1.1.2014 zulässig (was bis Ende 2013 noch undenkbar war), Verwaltungsorgane mit lediglich einem Mitglied auszustatten, sei es der Vorstand⁴⁸ und der Aufsichtsrat⁴⁹ im dualistischen Modell oder der Verwaltungsrat⁵⁰ im monistischen (in beiden Fällen ungeachtet der Anzahl der Aktionäre der Gesellschaft). Sowohl der Gesellschaftsvertrag einer GmbH als auch die Satzung einer AG können ab dem 1.1.2021 Anteile (Aktien) mit einem Sonderrecht ausstatten, welches die direkte Ernennung oder Abberufung von einem oder mehreren Mitgliedern eines Verwaltungsorgans (Geschäftsführer⁵¹, Vorstand⁵², Aufsichtsrat⁵³

37) Siehe Punkt I. 3. der Stellungnahme des Zivilrechts- und Handelskollegiums des OG v. 13.1.2016, Aktenzeichen Cpjn 204/2015.

38) Siehe insbesondere die Entscheidung des Großen Senats des OG v. 10.6.2020, Aktenzeichen 31 ICdo 36/2020, die unter Nr. R 104/2020 in der Sammlung der Gerichtsentscheidungen und -stellungen veröffentlicht wurde.

39) Siehe konkret Šuk, P.: Kogentnost a dispozitivita korporátního práva – hledání hranic [Die zwingende oder nachgiebige Natur des Gesellschaftsrechts – die Suche nach Grenzen], in: Sborník mezinárodní konference XXVII. Karlovarské právnícké dny. Praha. Leges, 2019, S. 512 – 531, wieder abgedruckt in: Ad Notam, Nr. 3/2019, S. 3 – 12.

40) In der Rechtslehre siehe für die GmbH z. B. Dědič, J., Lasák, J.: Vlastnictví více podílů a druhy podílů ve společnosti s ručením omezeným [Das Eigentum an mehreren Anteilen und die Anteilsarten in einer GmbH], Bulletin Komory daňových poradců ČR, Nr. 3/2015, S. 40 – 46; Josková, L.: Je ve společnosti s ručením omezeným možný podíl bez hlasovacího práva či práva na podíl na zisku? [Ist in einer GmbH ein Anteil ohne Stimmrecht oder Recht auf einen Gewinnanteil möglich?], Obchodněprávní revue, Nr. 9/2015, S. 253 – 260; Eichlerová, K.: Druhy a pluralita podílů. Novinky v českém právu společnosti s ručením omezeným [Anteilsarten und -pluralität. Neuheiten im tschechischen GmbH-Recht], Rekodifikace & Praxe, Nr. 11/2015, S. 12 – 16; oder Havel, B. In: Štenglová, I., Havel, B., Čileček, F., Kuhn, P., Šuk, P.: Zákon o obchodních korporacích. Komentář [Gesetz über Handelskorporationen. Kommentar], 3. Ausgabe, C. H. Beck, Praha, 2020, S. 347 – 350. Für die AG siehe z. B. Černá, S.: Volba druhů podílů (akcií) a její limity [Wahl an Anteils-(Aktien)arten und ihre Grenzen], Rekodifikace & Praxe, Nr. 12/2015, S. 11 – 16; oder Štenglová, I. In: Štenglová, I., Havel, B., Čileček, F., Kuhn, P., Šuk, P.: Zákon o obchodních korporacích. Komentář [Gesetz über Handelskorporationen. Kommentar], 3. Ausgabe, C. H. Beck, Praha, 2020, S. 627 – 633, Entscheidung des OG v. 27.3.2019, Aktenzeichen 27 Cdo 3885/2017, die unter Nr. R 9/2020 in der Sammlung der Gerichtsentscheidungen und -stellungen veröffentlicht wurde, oder auch die ausdrückliche Formulierung des § 256 Abs. 1 ZOK ab dem 1.1.2021.

41) Ab dem 1.1.2021 siehe ausdrücklich § 135 Abs. 4 ZOK.

42) Vor dem 1.1.2021 siehe ausdrücklich § 279 ZOK, danach § 276 Abs. 2 ZOK.

43) Entscheidung des OG v. 15.4.2020, Aktenzeichen 27 Cdo 2708/2018.

44) Vgl. die Entscheidung des OG v. 12.9.2024, Aktenzeichen 27 Cdo 632/2023.

45) Entscheidung des OG v. 15.4.2020, Aktenzeichen 27 Cdo 2708/2018.

46) § 137 u. § 138 ZOK.

47) § 209 Abs. 2 ZOK. Das OG schwächte allerdings in letzter Zeit die Bedeutung dieses Erfordernisses wesentlich ab, indem es bei Fehlen der von ihr vorgeschriebenen Form lediglich mit der Anfechtbarkeit des Übertragungsvertrags droht und nicht (wie es noch im alten Recht der Fall war) mit der Nichtigkeit (absoluten Ungültigkeit im tschechischen Recht). Siehe zum Teil bereits die Schlussfolgerungen seiner Entscheidung v. 4.5.2022, Aktenzeichen 27 Cdo 1018/2021, dann aber insbesondere v. 8.1.2025, Aktenzeichen 27 Cdo 3120/2023.

48) § 439 Abs. 1 ZOK.

49) § 448 Abs. 1 ZOK.

50) § 457 Abs. 1 ZOK.

oder Verwaltungsrat⁵⁴) zum Gegenstand hat. Die einzige Bedingung dabei ist, dass die Anzahl solch direkt entsandter Mitglieder des Organs nicht die Anzahl jener übersteigt, deren Wahl oder Abberufung in den Zuständigkeitsbereich der Hauptversammlung fällt.

Die Bestrebungen nach der größtmöglichen Wettbewerbsfähigkeit des tschechischen Gesellschaftsrechts in den Bereichen, welche vom EU-Recht nicht gedeckt sind, hat aber andererseits für neue Unterschiede in der Regelung beider Gesellschaftsformen gesorgt, also gegen den Trend zu ihrer Annäherung gewirkt. Die Abkoppelung der Regelung der GmbH von den EU-Regeln zur Kapitalaufbringung und -erhaltung wurde oben bereits teilweise erwähnt, und zwar im Hinblick auf die Bestimmungen zur Nachgründung. Sie ist aber viel weiter gegangen. Von besonderer Relevanz in diesem Sinne ist die Höhe des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestgrundkapitals. Gemäß dem bis Ende 2013 geltenden tschechischen Handelsgesetzbuch betrug diese bei der GmbH noch 200.000 Tschechische Kronen (CZK) (entspricht zum jetzigen Wechselkurs ungefähr 8.000 EUR). Seit 2014 begnügt sich das Gesetz über Handelskorporationen für die GmbH pro Anteil mit einer Mindesteinlage von einer einzigen Krone (4 Cent)⁵⁵. Je nach der Anzahl der Gesellschafter bzw. deren Anteilen⁵⁶ in der Gesellschaft kann das Grundkapital der Gesellschaft lediglich einige wenige Kronen betragen.

Die weitere Flexibilisierung des Entstehungsprozesses einer GmbH, welche der AG verwehrt geblieben ist, verdankt das tschechische Gesellschaftsrecht wieder dem EU-Recht. Es handelt sich um die Regelung der sog. „100-Euro-GmbH“. Der Gesetzgeber hat diesen Schritt im Rahmen der Umsetzung des von der EU 2008 vorgestellten *Small Business Act* mit Wirkung ab dem 7.6.2016 unternommen.⁵⁷ Die Europäische Kommission hatte zuvor einen wesentlichen Teil weiterer Fördergelder für die Tschechische Republik davon abhängig gemacht, dass die Kosten für die Gründung einer GmbH im Land 100 EUR nicht übersteigen. Die Regeln betreffend einer solchen „100-Euro-GmbH“ waren also die Antwort des tschechischen Gesetzgebers auf dieses Erfordernis. Der Gesetzgeber hat sie auf „vereinfachte“ Neugründungen beschränkt, d. h. auf diejenigen Fälle, in denen die Gründer das vom Justizministerium angebotene Muster eines einfachen Gesellschaftsvertrags in vollem Umfang akzeptieren, wobei dadurch keinerlei Veränderungen vorgenommen werden können⁵⁸. In Wirklichkeit sind die Kosten für eine solche Neugründung (samt den notwendigen Nebenkosten) zwar etwas höher als die angestrebten 100 EUR, die Praxis hat die 100-Euro-GmbH dennoch begrüßt. Sie ermöglichte eine wesentliche Ersparnis bei den Gründungskosten gegenüber der „klassischen GmbH“⁵⁹.

Auch das OG hob in der letzter Zeit in seiner Rechtsprechung die grundsätzlichen Unterschiede zwischen den beiden Gesellschaftsformen hervor, um zu rechtfertigen, dass seine bisherigen Entscheidungen zur AG auf die GmbH keine Anwendung finden sollen. Zunächst betraf es die allgemeine Pflicht der Gesellschaft zur Ausschüttung der erwirtschafteten Bilanzgewinne, es sei denn die Gesellschaft konnte sich auf einen wichtigen Grund für die notwendige Thesaurierung der Gewinne berufen. Eine solche Ausschüttungspflicht schreibt das tschechische Gesetz weder der AG noch der GmbH vor. Die Minderheitsgesellschafter und -aktionäre tschechischer Gesellschaften sind daher stets von einem Ausschüttungsbeschluss der Hauptversammlung (oder aber einer festen Regelung im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung) abhängig – und somit auch vom Willen des bzw. der Mehrheitsgesellschafter oder Aktionärs / der Aktionäre. Eine Pflicht zur Ausschüttung wurde bisher lediglich im Aktienrecht durch das OG bejaht und ausgearbeitet⁶⁰. Nun sprach das OG einen

ähnlichen Schutz den Minderheitsgesellschaftern einer GmbH ab⁶¹. Eine ähnliche Unterscheidung bahnt sich in der Frage der Verjährung der Ansprüche der Gesellschaft auf Leistung der Einlage an. Das OG verneinte die Frage einer solchen Verjährung in der AG. Den eindeutig auf die AG maßgeschneiderten und strikt beschränkten Argumenten (v. a. aus dem Bereich der realen Kapitalaufbringung) lässt sich allerdings entnehmen, dass dieselben Schlussfolgerungen auf die GmbH nicht übertragbar sein werden⁶².

V. Fazit

Im Bereich des Kapitalgesellschaftsrechts ist es dem EG-Recht zu verdanken, dass die tschechische Regelung an die Standardregelung westlicher Demokratien anknüpfte. In Ermangelung (aber auch aufgrund der Unwilligkeit des Gesetzgebers zur Übernahme) anderer Inspirationsquellen (einschließlich der eigenen Rechtsgeschichte und -tradition der Zwischenkriegszeit) diente das EG-Recht nicht nur als ideale (und häufig einzige) Rechtfertigung für die notwendigen Gesetzesänderungen. Es stellte ein Mittel, ja einen Beschleuniger der Rückkehr des tschechischen Gesellschaftsrechts zur Rechtskultur dar. Es ermöglichte, die durch den Mangel an Rechtstradition und Erfahrungen nach dem Jahr 1989 ent-

51) § 194a ZOK.

52) § 438a ZOK.

53) § 201 Abs. 5 (GmbH) u. § 448b (AG) ZOK.

54) § 485 Abs. 1 ZOK.

55) § 142 Abs. 1 ZOK.

56) Der Gesellschaftsvertrag kann gemäß dem neuen Gesellschaftsrecht (ab 1.1.2014) eine Mehrzahl von Anteilen pro Gesellschafter zulassen. Er kann also vorsehen, dass ein Gesellschafter mehrere Anteile in derselben Gesellschaft besitzen darf. Siehe § 32 Abs. li.V.m. § 135 Abs. 2 ZOK. Ist dies nicht der Fall, geht die Regelung von der Lehre der Anteilseinheit aus: Durch den Erwerb anderer Anteile in derselben Gesellschaft erhöht sich lediglich die Höhe des einzigen Anteils des Gesellschafters in der Gesellschaft. In der Praxis wird von dieser neuen Möglichkeit häufig Gebrauch gemacht.

57) Siehe v. a. Änderungen im Gerichtsgebührengesetz (Gesetz Nr. 549/1991 Sb.) durch Gesetz Nr. 161/2016 Sb. und im Notartarif (Verordnung des Justizministeriums Nr. 196/2001 Sb.) durch Verordnung des Justizministeriums Nr. 162/2016 Sb.

58) Vgl. die Bestimmungen des § 146 Abs. 4 ZOK, die das Justizministerium zur Ausarbeitung und Veröffentlichung eines solchen Musters auf dessen Webseite berechtigt. Die Möglichkeit wurde mit Wirkung ab dem 15.1.2023 durch die Digitalisierungsnovellierung des Gesetzes über Handelskorporationen (Nr. 416/2022 Sb.) als Umsetzung des Erfordernisses von Art. 13h der Richtlinie (EU) 2019/1151 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 20.6.2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht eröffnet. Das Muster (in tschechischer und englischer Sprache) ist auf folgender Webseite abrufbar: <https://or.justice.cz/fias/ui/vzorsmlouvy>.

59) Durch die Wahl der 100-Euro-GmbH kann/können der oder die Gründer ca. 8.000 Kronen (umgerechnet 320 EUR) sparen, falls sie die Eintragung der Gesellschaft durch das Registergericht wählen, oder 4.700 Kronen (weniger als 190 EUR), wenn sie sich für die Direkteintragung der Gesellschaft in das Handelsregister durch den Notar entscheiden. Für eine detaillierte Übersicht der Kostenunterschiede vgl. Čech, P.: Erleichterungen für Start-ups im neuen tschechischen Gesellschaftsrecht, In: Winner, M., Cierpial-Magnor, R.: Neue Regelungen für Start-ups und Investoren in MOE. Internationale Beiträge zu aktuellen Fragen. Siebentes Jahrbuch des Krakauer Forums der Rechtswissenschaften, Nomos, Wien, 2021, S. 29 – 40.

60) Vgl. insbesondere die Entscheidungen des OG v. 26.2.2014, Aktenzeichen 29 Cdo 3059/2011, die unter Nr. R 58/2014 in der Sammlung der Gerichtsentscheidungen und -stellungen veröffentlicht wurde, v. 27.3.2019, Aktenzeichen 27 Cdo 3885/2017, die gleichfalls in der Sammlung der Gerichtsentscheidungen und -stellungen veröffentlicht wurde, diesmal unter Nr. R 9/2020, v. 15.9.2021, Aktenzeichen 27 Cdo 2846/2020, v. 24.10.2023, Aktenzeichen 27 Cdo 241/2023, v. 12.12.2023, Aktenzeichen 27 Cdo 1671/2022, oder v. 24.1.2024, Aktenzeichen 27 Cdo 1179/2023.

61) Vgl. die Entscheidung des OG v. 29.11.2023, Aktenzeichen 27 Cdo 1306/2023, die unter Nr. R 79/2024 in der Sammlung der Gerichtsentscheidungen und -stellungen veröffentlicht wurde.

62) Vgl. die Entscheidung des OG v. 27.6.2024, Aktenzeichen 27 Cdo 1606/2022.

standenen Deformationen schrittweise zu beheben. Dies führte zunächst zu einem exzessiven *Gold-plating*, das sich v. a. in der maßlosen Ausdehnung der geltenden EG-Regeln, aber auch im häufigen Übertragen von lediglich für die AG bestimmten Regeln auf die GmbH bemerkbar machte. Der Methode eines vollständigen Verweises von Bestimmungen für die GmbH auf die Regelung der AG bediente sich der Gesetzgeber auch in Bezug auf viele rein nationale Regeln. Dies führte wiederum zu einer erheblichen Annäherung beider Gesellschaftsformen.

Das EU-Recht hat aber im Wesentlichen auch die Konzeption des neuen seit 2014 wirksamen tschechischen Zivilrechts beeinflusst. Es wurde auf dem Hintergrund der Nachwirkungen der Entscheidungen des EuGH zur Niederlassungsfreiheit und somit auch des von ihnen ausgelösten Wettbewerbs nationaler Rechtsordnungen im Bereich der nicht durch EG-Recht gedeckten Rechtsformen bzw. Rechtsgebiete verfasst. Der Gesetzgeber war möglichst bemüht, die Wettbewerbsfähigkeit der zu schaffenden Regeln und somit auch des ganzen tschechischen Gesellschaftsrechts sicherzustellen. Die einzelnen Richtlinien im Bereich des Gesellschaftsrechts wurden nur im allernotwendigsten Maße umgesetzt (also eine klare Abwendung von dem früheren Trend des übermäßigen *Gold-plating*). Alle Ausdrücke der früher überschießenden Wirkung wurden nicht in die neuen Gesetzestexte übernommen. Stattdessen setzte sich in den vom EU-Recht unberührten Gebieten eine Tendenz zur Deregulierung und Flexibilisierung der Gesellschaftsregeln durch. In solchen Bereichen führte dies einerseits zur weiteren Annäherung der GmbH und AG. Die Abkoppelung der Regelung der GmbH von den EU-Regeln, welche nur für die AG bestimmt sind (so v. a. im Bereich der Kapitalaufbringung und -erhaltung), hatte andererseits (gemeinsam mit der neuesten Rechtsprechung des OG) eine klarere Unterscheidung der beiden Gesellschaftsformen zum Ergebnis.

DOI: 10.61028/wiro-2025-04-43

Die Entwicklung von Sanierungsinstrumenten im slowakischen Insolvenzrecht unter dem Einfluss der EU-Gesetzgebung im Laufe der letzten 30 Jahre

Von doc. JUDr. Jana Duračinská PhD. und doc. Dr. iur. Angelika Mašurová, MLE*

Der Beitrag untersucht die Entwicklung slowakischer Sanierungsinstrumente seit 1989 unter EU-Einfluss: vom praktisch erfolglosen Ausgleich über die Restrukturierung (2005) bis zur präventiven Restrukturierung (2022). Er zeigt, wie nationale Skandalfälle (Lex Váhostav, Lex Carrefour) zu strengeren Schutzmechanismen und verbindlichen Mindestanforderungen, insbesondere bei der Befriedigungsquote ungesicherter Gläubiger, führten, wodurch Restrukturierungen in der Praxis deutlich seltener wurden und Konkursverfahren häufiger dominieren.

The article examines the development of Slovak corporate rehabilitation instruments since 1989 under the influence of

EU law: from the largely unused composition procedure to restructuring (2005) and preventive restructuring (2022). It shows how national scandals (Lex Váhostav, Lex Carrefour) led to stricter safeguards and mandatory minimum requirements, especially regarding the payout level for unsecured creditors, making restructurings less feasible in practice, so that they have become significantly rarer and bankruptcy proceedings more often prevail.

I. Einführung

Der vorliegende Beitrag behandelt die Entwicklung der Sanierungsinstrumente im slowakischen Insolvenzrecht seit der politischen Wende im Jahr 1989. Durch den Umstieg von der zentralen Planwirtschaft auf die Marktwirtschaft wurden in der damals noch Tschechoslowakischen Föderativen Republik einerseits Möglichkeiten für eine selbständige unternehmerische Tätigkeit eröffnet, was für den slowakischen Gesetzgeber andererseits die Notwendigkeit der gesetzlichen Regelung eines mit der Ausübung unternehmerischer Tätigkeit verbundenen eventuell eintretenden wirtschaftlichen Misserfolgs mit sich brachte. Der wirtschaftliche Misserfolg unternehmerischer Tätigkeiten kann zu deren Beendigung als Folge des Konkursverfahrens führen. Bei Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen kann jedoch auch ein Sanierungsverfahren eingeleitet werden, das auf die Erhaltung des Schuldners (seines Unternehmens) abzielt und dem Schuldner eine sog. zweite Chance für die Fortführung seiner unternehmerischen Tätigkeit bietet. Das erste Hauptziel des Sanierungsverfahrens ist die Wiedergutmachung der ungünstigen finanziellen Verhältnisse des Schuldners – und zwar in der Weise, dass er eine Lösung für seine Insolvenz bzw. seine drohende Insolvenz findet und ihm gleichzeitig ermöglicht wird, weiterhin wirtschaftlich tätig zu sein. Das zweite Hauptziel des Sanierungsverfahrens ist die Erzielung einer höheren Befriedigungsquote für die Gläubiger als im Konkursverfahren.

Der Beitrag konzentriert sich auf die Meilensteine der Rechtsentwicklung der Instrumente der sog. zweiten Chance, die auch durch die EU-Gesetzgebung beeinflusst wurden, sowie auf die Auswirkungen des Einsatzes von Sanierungsinstrumenten in der Praxis. Die slowakische Gesetzgebung hat auf dem Gebiet der Sanierungsinstrumente einen langen legislativen Weg hinter sich, wobei für den slowakischen Gesetzgeber die Bewältigung der Umstände einer sich wandelnden Wirtschaft eine besondere Herausforderung darstellte. Aus diesem Grund wurde die Gesetzgebung nicht nur von Vereinheitlichungsbemühungen auf europäischer Ebene, sondern auch von konkreten wirtschaftspolitischen Ursachen beeinflusst, die rein landesspezifische Gesetzesänderungen zur Folge hatten. Sämtliche Sanierungsinstrumente haben eine gewisse Entwicklung durchlaufen, wobei sich die Bedingungen für deren Anwendung im Laufe der Zeit geändert haben.

II. Kurzer Überblick über die Sanierungsinstrumente seit 1991

Im Rahmen des slowakischen Insolvenzrechts wurden seit 1991 drei Sanierungsinstrumente (Sanierungsverfahren) gesetzlich verankert:

- Ausgleich (*vyrovnanie*);

* Doc. JUDr. Jana Duračinská PhD. ist Dozentin am Institut für Handels- und Wirtschaftsrecht an der Juristischen Fakultät der Comenius-Universität in Bratislava. Doc. Dr. iur. Angelika Mašurová, MLE ist als senior scientist am Forschungsinstitut für mittel- und osteuropäisches Wirtschaftsrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien tätig. Zugleich ist sie Dozentin am Institut für Handels- und Wirtschaftsrecht an der Juristischen Fakultät der Comenius-Universität in Bratislava. Alle Übersetzungen der slowakischen Gesetzestexte wurden von Doc. Mašurová angefertigt.

- Restrukturierung (*reštrukturalizácia*);
- präventive Restrukturierung (*preventívna reštrukturalizácia*).

Im Unterschied zum Ausgleich, der derzeit als Sanierungsverfahren nicht mehr geregelt ist, können nach der aktuellen Rechtslage sowohl die Restrukturierung als auch die präventive Restrukturierung bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zur Anwendung kommen.

III. Ausgleich gemäß dem Gesetz über Konkurs und Ausgleich

Das erste Gesetz, das nach der Wende im Jahr 1989 das Insolvenzrecht in der sich transformierenden Wirtschaft regelte, war das föderale Gesetz über Konkurs und Ausgleich¹. Dieses Gesetz war einerseits durch Bedenken hinsichtlich seiner Wirksamkeit unter den Bedingungen einer sich wandelnden Wirtschaft und andererseits durch zahlreiche Novellierungen gekennzeichnet, die zwei grundlegende Ziele hatten². Das erste Ziel war die Beschleunigung der Konkursverfahren, da im Jahr 1998 noch kein einziges Konkursverfahren durch einen rechtskräftigen Verteilungsbeschluss beendet wurde³, und die durchschnittliche Länge der Konkursverfahren drei bis sieben Jahre betrug⁴. Das zweite Ziel war die Suche nach Instrumenten zur Sanierung von Unternehmen in Insolvenz und zur Aufrechterhaltung ihres Funktionierens. Das Gesetz über Konkurs und Ausgleich regelte als Sanierungsinstrument den Ausgleich, der sowohl für Schuldner, die Unternehmer waren, als auch für Nichtunternehmer bestimmt war. Die Aktivlegitimation zur Einreichung eines Ausgleichsantrags hatte der Schuldner, der Gläubiger war nicht aktivlegitimiert. Das zuständige Gericht behandelte einen solchen Antrag nur dann, wenn noch kein Konkurs über das Vermögen des Schuldners eröffnet worden war. Im Ausgleichsantrag musste der Schuldner, falls er ein Unternehmer war, die Anzahl seiner Arbeitnehmer angeben und gleichzeitig darlegen, welche Maßnahmen er zur Reorganisation und zur weiteren Finanzierung des Unternehmens ergreifen möchte⁵. Es war dann die Aufgabe des Schuldners, seine Gläubiger zur Zustimmung zum Antrag zu bewegen. Das Gericht stellte den Ausgleichsantrag den Gläubigern nicht zu, denn es war die Sache des Schuldners, die Gläubiger über den Inhalt des Antrags zu informieren, bzw. die Gläubiger konnten in den Antrag und in das Vermögensverzeichnis des Schuldners bei Gericht Einsicht nehmen. Der rechtskräftige Beschluss über die Bestätigung des Ausgleichs und die fristgerechte und vollständige Erfüllung der Pflichten seitens des Schuldners gemäß diesem Beschluss führten zum Erlöschen der Verpflichtung des Schuldners, den Gläubigern den restlichen Teil seiner Verbindlichkeiten zu erfüllen, zu dessen Begleichung er gemäß dem Inhalt des Ausgleichs nicht verpflichtet war, und zwar auch dann, wenn die betroffenen Gläubiger gegen die Annahme des Ausgleichs gestimmt oder sich an der Abstimmung gar nicht beteiligt hatten⁶.

Das Ausgleichsverfahren spielte in der Praxis jedoch keine Rolle. Sogar der tragende Kommentar zum Gesetz über Konkurs und Ausgleich aus dem Jahr 2001 enthielt keine Erläuterungen zu den Bestimmungen, die den Ausgleich regelten, und zwar mit der Begründung, dass diese in der Praxis nicht zur Anwendung kommen⁷. Der erste Hauptgrund für das Scheitern der gesetzlichen Regelung über den Ausgleich lag insbesondere in den hohen Anforderungen an den Schuldner bei der Erstellung des Ausgleichsantrags. Denn die Ausarbeitung eines solchen Antrags stellte in der Praxis eines Sanierungsprozesses die schwierigste und technisch anspruchsvollste Aufgabe dar⁸. Der zweite Hauptgrund für das Scheitern dieses Sanierungsinstruments in der Praxis war nach hiesiger Ansicht die bereits erwähnte Tatsache, dass die „Ver-

handlungen“ mit den Gläubigern über den Ausgleich dem Schuldner allein überlassen wurden.

Ein Ausdruck des Bemühens des slowakischen Gesetzgebers, ein angemessenes Instrument zur Sanierung des Schuldners zu finden, war auch die vorübergehende Einführung des sog. „Verhandelns“ (*dohodovanie*) in das Gesetz über Konkurs und Ausgleich, das dort von 1993 bis 1998 geregelt war⁹. Der Verhandlungsantrag konnte nach Einreichung des Antrags auf Konkursöffnung sowohl vom Schuldner als auch vom Gläubiger gestellt werden. Wenn keiner der beiden den Verhandlungsantrag stellte, leitete das Gericht das Verhandeln von Amts wegen ein. Das Verhandeln war somit ein obligatorischer Teil des Konkursverfahrens, wobei sein Erfolg von der Zustimmung des Gläubigerrats zum Sanierungsplan des Schuldners abhängig war. Der Sanierungsplan sollte die Sanierung der finanziellen Situation des Schuldners sichern, seine Insolvenz abwenden und seine weitere effiziente Entwicklung sicherstellen. Auch dieses Sanierungsinstrument erwies sich in der Praxis als kein wirksames Mittel zur Sanierung des Unternehmens des Schuldners. Der Sanierungsplan war rechtlich nicht verbindlich, sodass die Vollstreckungsverfahren fortgeführt werden konnten, der Gläubigerrat vertrat nur die Interessen der in ihm vertretenen Gläubiger, die Position ausländischer Gläubiger war geschwächt und das Vorgehen des Gläubigerrats war seitens des Gerichts nicht kontrollierbar, was zum Verkauf von Vermögenswerten vor Eröffnung des Konkurses missbraucht wurde¹⁰. Das Sanierungsinstrument „Verhandeln“ wurde schließlich 1998 aus dem Gesetz über Konkurs und Ausgleich wieder beseitigt und der Gesetzgeber änderte das Sanierungsinstrument des Ausgleichs in der Weise, dass er den Gläubigern mehr Entscheidungsbefugnisse einräumte und die gesetzlichen Anforderungen an den Inhalt des Ausgleichsantrags reduzierte¹¹. Wie bereits erwähnt, wurde der Ausgleich trotz dieser Gesetzesänderung, die ihn attraktiver machen sollte, in der Praxis nicht genutzt.

IV. Restrukturierung gemäß dem Gesetz Nr. 7/2005 Z.z. über Konkurs und Restrukturierung

Das Gesetz über Konkurs und Ausgleich erwies sich als unzureichend, wobei eine weitere Novellierung als nicht sinnvoll erachtet wurde¹². Der Gesetzgeber entschied sich daher für ein neues Gesetz – das Gesetz über Konkurs und Restrukturierung¹³, mit dem er bemüht war, konzeptionelle Einschränkungen, die durch das Scheitern des Ausgleichs ver-

1) Gesetz v. 11.7.2004 – zákon o konkurze a vyrovnání Zb (Gesetz über Konkurs und Ausgleich czBGBI), im Folgenden: ZKV.

2) Ďurica, M. Zákon o konkurze a vyrovnání. 1. Ausgabe. Poradca podnikateľa, spol. s r. o., Žilina, 2001, S. 4.

3) Begründungsbericht zum Gesetz Nr. 12/1998 Z.z., S. 1.

4) Begründungsbericht zum Gesetz Nr. 7/2005 Z.z. über Konkurs und Restrukturierung, S. 2.

5) § 46 Abs. 3 ZKV.

6) § 63 Abs. 1 ZKV. Die Vorgangsweise bei der Abstimmung der Gläubiger sowie die erforderlichen Stimmenmehrheiten für die Genehmigung des Ausgleichs waren in den Bestimmungen §§ 58 – 58 b ZKV geregelt.

7) Ďurica, M. Zákon o konkurze a vyrovnání. 1. Ausgabe. Poradca podnikateľa, spol. s r. o., Žilina, 2001, S. 4.

8) Begründungsbericht zum Gesetz Nr. 7/2005 Z.z. über Konkurs und Restrukturierung, S. 23.

9) Gesetzlich verankert wurde dieses Sanierungsinstrument durch die Novelle Nr. 122/1993 Z.z. und wieder abgeschafft durch die Novelle Nr. 12/1998 Z.z.

10) Begründungsbericht zum Gesetz Nr. 12/1998 Z.z., S. 2.

11) Ibid.

12) Insgesamt wurde das Gesetz während seiner Geltungsdauer 26 mal novelliert.

13) Gesetz v. 9.12.2004 – zákon o konkurze a reštrukturalizácii Z.z. (Gesetz über Konkurs und Restrukturierung skBGBI), im Folgenden: ZKR.

ursacht wurden, zu beseitigen. Das Gesetz basierte u. a. auf der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29.5.2000 über Insolvenzverfahren¹⁴ und seine Verabschiedung stellte zugleich eine kurzfristige Priorität im Rahmen der wirtschaftlichen Kriterien in der Partnerschaft für den EU-Beitritt sowie im Nationalen Programm für die Übernahme des *Acquis communautaire* dar.

Das neue Gesetz über Konkurs und Restrukturierung ersetzte den Ausgleich durch ein neues Sanierungsinstrument, die Restrukturierung. Mit dem neuen Gesetz versuchte der slowakische Gesetzgeber, Unternehmer zu animieren, die Restrukturierung als bevorzugtes Instrument zur Bewältigung von wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu wählen¹⁵.

Die Aktivlegitimation zur Einreichung eines Antrags auf Genehmigung einer Restrukturierung hat der Schuldner und im Gegensatz zum Ausgleichsantrag auch der Gläubiger (mit Zustimmung des Schuldners). Das Restrukturierungsverfahren hat gegenüber dem Konkursverfahren prozessuale Vorrangstellung. Das Gesetz über Konkurs und Restrukturierung brachte ein umfassenderes Verständnis des Konzepts der Sanierung des Schuldners, die nicht lediglich auf den Ausgleich ausgerichtet war. Im Rahmen der Restrukturierung kann im Grunde jede Lösung vereinbart werden, wie z. B. die Stundung von Forderungen, der Verzicht der Gläubiger auf einen Teil ihrer Forderungen, die „Kapitalisierung“ von Forderungen, teilweise Liquidation der Vermögenswerte des Schuldners oder auch die Gründung einer neuen Gesellschaft, die das Unternehmen des Schuldners übernimmt und die im Restrukturierungsplan festgestellten Forderungen der Gläubiger schrittweise zurückzahlt¹⁶.

Da die Ausarbeitung von Sanierungslösungen technisch sehr anspruchsvoll ist, wurde die Erstellung des Restrukturierungsplans bis zur Phase der Genehmigung der Restrukturierung verschoben. Der Entwurf des Restrukturierungsplans ist daher nach dem neuen Gesetz kein obligatorischer Bestandteil des Antrags auf Genehmigung der Restrukturierung. Der Plan wird erst nach der gerichtlichen Genehmigung der Restrukturierung seitens des gerichtlich bestellten Verwalters erstellt. Bei der Genehmigung der Restrukturierung stützt sich das Gericht auf ein Restrukturierungsgutachten, das eine der obligatorischen Beilagen des Antrags auf Genehmigung der Restrukturierung darstellt¹⁷ und vom durch den Schuldner bestellten Verwalter erstellt wird. Der Zweck des Gutachtens besteht darin, dass sich der Verwalter als fachlich kompetente Person darin äußert, ob er die Restrukturierung empfiehlt oder nicht¹⁸.

Die gesetzliche Regelung der Restrukturierung hat gleichzeitig eine stärkere Einbindung der Gläubiger in den Restrukturierungsprozess mit sich gebracht, um eine möglichst umfassende Interaktion zwischen Schuldner, Gläubigern und Verwalter bei der Erstellung des Restrukturierungsplans zu gewährleisten. Die Chancen für eine Genehmigung des Restrukturierungsplans durch die Gläubiger sind nämlich viel höher, wenn diese aktiv an seiner Ausarbeitung beteiligt sind (z. B. durch einen von den Gläubigern selbst gewählten Gläubigerausschuss), und diese nicht nur dem Schuldner überlassen wird (wie dies beim Ausgleich der Fall war)¹⁹.

Nach der ursprünglichen gesetzlichen Regelung der Restrukturierung gemäß dem Gesetz über Konkurs und Restrukturierung stand dieses Sanierungsinstrument sämtlichen Unternehmern zur Verfügung, unabhängig davon, ob es sich um natürliche oder juristische Personen handelte. Es war gleichzeitig als ein Instrument konzipiert, dass zur Bewältigung sowohl der bereits bestehenden Insolvenz als auch der erst drohenden Insolvenz diente. Das Gesetz regelte als eine der zwingenden Voraussetzungen für die Genehmigung der Restrukturierung die begründete Annahme, dass im Rahmen der Restrukturierung eine höhere Befriedigung der Gläubiger des

Schuldners als im Fall der Eröffnung eines Konkursverfahrens erzielt wird. Diese Anforderung an die höhere Befriedigung wurde jedoch nicht ausdrücklich mit einem Prozentsatz quantifiziert.

V. Bedeutende Gesetzesnovellen des Restrukturierungsverfahrens

Die ursprüngliche gesetzliche Regelung der Restrukturierung gemäß dem Gesetz über Konkurs und Restrukturierung wurde durch spätere Novellen abgeändert. Die wichtigsten Modifikationen des Konzepts der Restrukturierung erfolgten durch folgende Gesetze:

- Gesetz Nr. 87/2015 Z.z.: Diese Novelle war die Antwort auf Skandale im Zusammenhang mit der Bewältigung des wirtschaftlichen Misserfolgs zweier großer Akteure auf dem slowakischen Baufirmenmarkt – der Unternehmen *VÁHOSTAV, a. s.* und *Doprastav, a. s.*, in deren Rahmen Restrukturierungen zum Tragen kamen;
- Gesetz Nr. 377/2016 Z.z.: Diese Novelle wurde ebenfalls in Zusammenhang mit einer wirtschaftspolitischen Causa sowie darüber hinaus auch unter dem Einfluss der Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.5.2015 über Insolvenzverfahren²⁰, verabschiedet;
- Gesetz Nr. 111/2022 Z.z. über die Bewältigung drohender Insolvenzen, mit dem die Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.6.2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz)²¹ umgesetzt wurde.

1. Der Fall *Váhostav* und seine Auswirkungen auf Änderungen im Restrukturierungsverfahren

Der Fall *Váhostav* war der Auslöser für wichtige Änderungen sowohl im Gesetz über Konkurs und Restrukturierung als auch im Handelsgesetzbuch²². Im Fall des Handelsgesetzbuchs handelte es sich insbesondere um die Einführung neuer Institute wie die Gesellschaft in der Krise, das Register der Disqualifikationen sowie Sonderbestimmungen über das Verbot der Einlagenrückgewähr. Das betreffende Änderungsgesetz Nr. 87/2015 Z.z. erhielt aufgrund des Falls *Váhostav* informell die Bezeichnung *Lex Váhostav*, die sich in den Medien als auch im juristischen Schrifttum durchgesetzt hat.

VÁHOSTAV, a. s. (früher *VÁHOSTAV – SK, a. s.*)²³ ist eine Baugesellschaft, die 1993 mit einem Grundkapital in Höhe von umgerechnet 20 Mio. EUR gegründet wurde und die Tätigkeit des 1954 gegründeten staatlichen Unternehmens *Váhostav* fortsetzte. Die Baugesellschaft blickte somit auf eine lange Geschichte zurück und verwirklichte große Infrastrukturprojekte in der Slowakei (große Wasserbauwerke, Autobahninfrastruktur, Brücken- und Tunnelbau). Im Jahr 2014 erhielt *Váhostav* (im Konsortium mit einem anderen

14) ABl. L 160 v. 30.6.2000, S. 1-18.

15) Begründungsbericht zum Gesetz Nr. 7/2005 Z.z. über Konkurs und Restrukturierung, S. 2.

16) Begründungsbericht zum Gesetz Nr. 7/2005 Z.z. über Konkurs und Restrukturierung, S. 23.

17) § 112 Abs. 2 lit. a) ZKR.

18) S. dazu näher §§ 108 – 110 ZKR.

19) Begründungsbericht zum Gesetz Nr. 7/2005 Z.z. über Konkurs und Restrukturierung, S. 23.

20) ABl. L 141 v. 5.6.2015, S. 19-72.

21) ABl. L 172 v. 26.6.2019, S. 18-55.

22) Gesetz v. 5.11.1991 – Obchodný zákonník Zb (Handelsgesetzbuch csBGBI), im Folgenden: OBZ.

23) Im Folgenden für beide Handelsnamen: *Váhostav*.

Unternehmen) den Auftrag zum Bau eines Autobahnabschnitts der Autobahn D1 im Wert von 227 Mio. EUR. Trotzdem geriet das Unternehmen in Schwierigkeiten und im selben Jahr wurde bei *Váhostav* eine Restrukturierung genehmigt²⁴, wobei der Restrukturierungsplan 2015 bestätigt wurde²⁵. Die Schulden von *Váhostav* gegenüber 673 nicht gesicherten Gläubigern (darunter etwa 90 natürliche Personen) beliefen sich auf mehr als 104 Mio. EUR²⁶. Gemäß dem genehmigten Restrukturierungsplan sollten die nicht gesicherten Gläubiger innerhalb von fünf Jahren 18,75 % ihrer ursprünglichen Forderungen (d. h. insgesamt 19,62 Mio. EUR) erhalten²⁷.

Der Fall *Váhostav* nahm auch eine politische Dimension an und führte letztendlich zur Verabschiedung einer neuen zwingenden Bestimmung im Gesetz über Konkurs und Restrukturierung: § 155a ZKR. Gemäß § 155a Abs. 1 ZKR in der ursprünglichen Fassung durfte der Schuldner auch nach Abschluss der Restrukturierung grundsätzlich²⁸ keine Gewinne oder andere Eigenmittel an seine Gesellschafter bzw. Mitglieder ausschütten, bevor die festgestellten Forderungen der nicht gesicherten Gläubiger in Höhe von 50 % ihres Nennwerts befriedigt waren. Außerdem galten die restlichen 50 % der ursprünglichen Forderung als anderes Vermögensrecht des Gläubigers, das er aus dem Gewinn oder anderen Eigenmitteln des Schuldners nach Erfüllung des Restrukturierungsplans verlangen konnte²⁹. Diese Regel bedeutete zugleich, dass ein erfolgreich abgeschlossenes Restrukturierungsverfahren nicht mehr automatisch zur Restschuldbefreiung des Schuldners führte³⁰.

Der Staat rief ein Programm zum Kauf von Forderungen der Gläubiger gegenüber der Gesellschaft *Váhostav* ins Leben und gründete zu diesem Zweck im Jahr 2015 die Gesellschaft mit beschränkter Haftung *Slovenská reštrukturalizačná s. r. o.* (im Folgenden: *SRS*), an der der Staat zu 100 % beteiligt war und die über Eigenmittel in Höhe von 20 Mio. EUR verfügte. Auf der Grundlage einer öffentlichen Ausschreibung begann die *SRS* mit dem Kauf von Forderungen nicht gesicherter Gläubiger von *Váhostav* in Höhe von maximal 50 % des Gesamtbetrags dieser Forderungen, wobei 467 nicht gesicherte Gläubiger mit Forderungen im Nennwert von insgesamt 26,5 Mio. EUR von dieser Möglichkeit des Forderungsaufkaufs Gebrauch machten³¹.

Im Einklang mit dem Restrukturierungsplan zahlte *Váhostav* im Zeitraum von 2016 bis Juni 2020 an die *SRS* als Rechtsnachfolgerin von 467 Gläubigern 18,78 % der ursprünglichen Forderung, also insgesamt 4,9 Mio. EUR. Gemäß § 155a ZKR hatte die *SRS* gegenüber *Váhostav* im Fall einer späteren Gewinnerzielung jedoch Anspruch auf weitere 31,25 % der ursprünglichen Nominalforderung in Höhe von 26,5 Mio. EUR, was einem Betrag von 8,28 Mio. EUR entsprach³².

Auf der Grundlage des § 155a ZKR schlossen *Váhostav* und *SRS* im Jahr 2019 eine Vereinbarung über die Bedingungen für die Rückzahlung des ausstehenden Betrags in Höhe von 8,28 Mio. EUR, der die restlichen 31,25 % der ursprünglichen Forderung³³ zusammen mit zusätzlichen Zinsen in Höhe von 2,7 % *pa* vom ausstehenden Kapitalbetrag ab dem Tag des Inkrafttretens der Vereinbarung bis zur vollständigen Rückzahlung des Kapitalbetrags umfasste. Gemäß der Vereinbarung sollte die Schuld von *Váhostav* in maximal zehn Jahresraten zurückgezahlt werden, die jeweils am 30.9. des Kalenderjahrs, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem *Váhostav* einen Gewinn erzielt³⁴ oder über Eigenmittel zur Ausschüttung verfügt, fällig werden, wobei sich *Váhostav* gleichzeitig verpflichtete, sich um die Erzielung eines Gewinns zu bemühen. Die Wirksamkeit der Vereinbarung war an die Erfüllung mehrerer Bedingungen geknüpft³⁵, darunter die Umsetzung des Restrukturierungsplans sowie die positive

Stellungnahme der slowakischen Kartellbehörde und die positive Entscheidung der Europäischen Kommission zu den in der Vereinbarung vorgesehenen Transaktionen im Hinblick auf staatliche Beihilfen. Die genannte Vereinbarung wurde daher von der Europäischen Kommission unter dem Gesichtspunkt der staatlichen Beihilfen geprüft³⁶. Die Europäische Kommission kam zu dem Schluss, dass es sich nicht um einen Vorteil bzw. eine Verbesserung der finanziellen Lage von *Váhostav* als Schuldner oder eine Verschlechterung der Lage der *SRS* als Gläubiger handele und die betreffende Vereinbarung somit keine staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV darstelle³⁷.

Neben dem Verbot der Gewinnverteilung bzw. der Verteilung von Eigenmitteln brachte *Lex Váhostav* auch die Möglichkeit der Kapitalisierung von Forderungen³⁸, d. h. des Umtauschs von Forderungen gegen Aktien bzw. gegen andere

24) Beschluss BG Bratislava I., Gz 8R/4/2014 v. 17.10.2014 über die Genehmigung der Restrukturierung des Schuldners (veröffentlicht im Handelsamtsblatt 203/2014v. 23.10.2014).

25) Beschluss BG Bratislava I., Gz 8R/4/2014 v. 22.5.2015 über die Bestätigung des Restrukturierungsplans des Schuldners (veröffentlicht im Handelsamtsblatt 101/2015 v. 29.5.2015).

26) S. den öffentlich zugänglichen Restrukturierungsplan, S. 60, abrufbar unter: <https://a-static.projektn.sk/2015/04/00-Zaverecny-navrh-RP-VHS.pdf>.

27) Entscheidung der Europäischen Kommission v. 15.4.2021 in der Sache Staatshilfe SA.55078 (2019/N) – Slowakei – Vereinbarung über die Schuldtilgung mit der Gesellschaft VÁHOSTAV – SK, a. s., abrufbar unter: https://www.antimon.gov.sk/rozhodnutia-europskej-komisie-pre-sr/?search=V%C3%A1hostav&art_poskytovatel=&ID=6840&odoslat=H%C4%BEada%C5%A5&frm_id_frm_filter_25=68720fc9dbdc5&csrt=11916930131967337297 (20.8.2025).

28) Diese Regeln galten nicht für nicht besicherte nachrangige Forderungen.

29) Zur Kritik wegen der Bevorzugung von nicht gesicherten Gläubigern s. Pospíšil, B., Macek, J., Maliar, M., Kitty, V. *Zákon o konkurze a reštrukturalizácii*. Komentár: zweite ergänzte und überarbeitete Ausgabe, Wolters Kluwer, Bratislava, 2016, S. 813.

30) Mašurová, A. Einschränkung der Kontrolle des Schuldners in der Restrukturierung durch den Verwalter und durch das Gericht im slowakischen Recht. In: Winner, M., Cierpial-Magnor, R. (Hg.): *Sanierung, Reorganisation, Insolvenz*. Internationale Beiträge zu aktuellen Fragen, Sechstes Jahrbuch des Krakauer Forums der Rechtswissenschaften, Facultas Verlags- und Buchhandels AG, facultas Universitätsverlag, Wien, 2018, S. 111.

31) S. Entscheidung der Europäischen Kommission v. 15.4.2021 in der Sache Staatshilfe SA.55078 (2019/N) – Slowakei – Vereinbarung über die Schuldtilgung mit der Gesellschaft VÁHOSTAV – SK, a. s., abrufbar unter: https://www.antimon.gov.sk/rozhodnutia-europskej-komisie-pre-sr/?search=V%C3%A1hostav&art_poskytovatel=&ID=6840&odoslat=H%C4%BEada%C5%A5&frm_id_frm_filter_25=68720fc9dbdc5&csrt=11916930131967337297 (20.8.2025).

32) *Ibid.*

33) Die Vereinbarung zwischen VÁHOSTAV – SK, a. s. und SRS über die Zahlungsbedingungen v. 4.4.2019 ist abrufbar unter: <https://www.crz.gov.sk/3971390/?csrt=1173137856374029354> (20.8.2025).

34) Den öffentlich zugänglichen Informationen zufolge erzielte VÁHOSTAV – SK, a. s. im Jahr 2020 einen Gewinn in Höhe von 213.712 EUR, im Jahr 2021 einen Verlust in Höhe von 3,59 Mio. EUR, im Jahr 2022 einen Gewinn in Höhe von 441.164 EUR und im Jahr 2023 einen Gewinn in Höhe von 1,33 Mio. EUR; abrufbar unter: <https://finstat.sk/31356648> (20.8.2025).

35) Punkt 3.1.1 der Vereinbarung zwischen VÁHOSTAV – SK, a. s. und SRS, a. s. v. 4.4.2019.

36) C (2021) 2425 final v. 15.4.2021.

37) S. dazu: https://www.antimon.gov.sk/data/files/2528_sa_55078_sk.pdf?csrt=115049939453056256&undefined=undefined (20.8.2025).

38) S. § 161a ZKR: „Wenn der Schuldner oder die übernehmende Person mit dem Gläubiger vereinbart, dass während der Erfüllung des Plans Aktien oder andere Vermögensanteile am Schuldner oder an der übernehmenden Person zum Zweck ihres Umtauschs gegen die Forderung ausgegeben werden, gilt der Plan für diesen Zweck gegenüber dem Gläubiger in Bezug auf die Forderung, die gegen Aktien oder andere Vermögensanteile am Schuldner oder an der übernehmenden Person eingetauscht werden soll, als unwirksam.“ Es kommt zur Kapitalisierung der gesamten ursprünglichen Forderung des Schuldners samt allfälligen Zinsen, vgl. Pospíšil, B., Macek, J., Maliar, M., Kitty, V. *Zákon o konkurze a reštrukturalizácii*. Komentár, zweite ergänzte und überarbeitete Ausgabe, Wolters Kluwer, Bratislava, 2016, S. 832.

Vermögensanteile am Schuldner mit sich. Die Folge eines solchen Umtauschs ist die Unwirksamkeit des Restrukturierungsplans in diesem Teil. Die Möglichkeit der Kapitalisierung von Forderungen wurde ebenfalls an den Fall *Váhostav* angepasst. Der Staat schloss 2019 über die *SRS* mit dem damaligen einzigen Aktionär von *Váhostav*,³⁹ der Gesellschaft *FINASIST, a. s.*, und mit *Váhostav* einen Vertrag über die künftige Einbringung von Forderungen als Sacheinlage in das Grundkapital der Gesellschaft *Váhostav*⁴⁰. Gemäß diesem Vertrag war die *SPS* berechtigt, *Váhostav* und *FINASIST, a. s.* zur Übernahme der Verpflichtung zur Zahlung des Emissionskurses der neuen Aktien der Gesellschaft *Váhostav* aufzufordern, wobei die Forderung von *SPS* in Höhe des Nennwerts von 26,5 Mio. EUR als Sacheinlage auf die Erfüllung des Emissionskurses der gezeichneten neuen Aktien angerechnet werden sollte.

Das *Lex Váhostav* brachte auch weitere wesentliche Änderungen bei der Restrukturierung mit sich. Z.B. ist eine neue Restrukturierung nur dann möglich, wenn ab der letzten Restrukturierung zwei Jahre vergangen sind⁴¹, um eine Kettenreaktion von Restrukturierungen zu verhindern⁴². Außerdem wurde die Verpflichtung für den Verwalter eingeführt, in seinem Restrukturierungsgutachten die Rechtsgeschäfte des Schuldners mit den mit ihm verbundenen Personen⁴³ zu bewerten⁴⁴ und Angaben zur Höhe des Nettogewinns und anderer Eigenmittel des Schuldners, die in den vorangehenden zwei Jahren an die Gesellschafter ausgeschüttet wurden, zu machen⁴⁵.

2. Novelle Nr. 377/2016 Z.z. (*Lex Carrefour*)

Eine weitere wesentliche Änderung des Restrukturierungsprozesses stellte die Novelle Nr. 377/2016 Z.z. dar, die – wie sich später in der Praxis zeigen sollte – die Anzahl der laufenden Restrukturierungen negativ beeinflusste.

Im Zusammenhang mit der Einführung der neuen Rechtsvorschriften über die Entschuldung⁴⁶ natürlicher Personen durch die Novelle Nr. 377/2016 Z.z., die seitdem sowohl für natürliche Personen, die Unternehmer sind, als auch für Nichtunternehmer gilt, wurde ausdrücklich geregelt, dass sich die Restrukturierung in Zukunft ausschließlich auf unternehmerisch tätige juristische Personen, beziehen wird⁴⁷.

Eine weitere Änderung betraf die Art und Weise der Bestellung des Verwalters, der die Restrukturierung nach deren Genehmigung beaufsichtigt. Dieser kann nach der Novelle Nr. 377/2016 Z.z. nicht mehr vom Schuldner gewählt werden, sondern wird vom Gericht nach dem Zufallsprinzip bestellt⁴⁸. Der Gesetzgeber wollte die Unparteilichkeit und Professionalität des Verwalters dadurch sicherstellen, dass keine persönlichen Verbindungen zwischen dem Verwalter und dem Schuldner bestehen. Nach der bis dahin geltenden Rechtslage wurde nämlich dieselbe Person, die der Schuldner für die Erstellung des Restrukturierungsgutachtens wählte, im Fall der Genehmigung der Restrukturierung durch das Gericht zu deren Beaufsichtigung bestellt. Die Praxis signalisierte dabei seit langem negative Erfahrungen, die darin bestanden, dass der Verwalter häufig mit dem Schuldner zum Nachteil der Gläubiger kooperierte (z. B. durch gezielte Anfechtungen von Forderungen)⁴⁹.

Die wichtigste Änderung, die diese Novelle mit sich brachte, bestand in der Konkretisierung der obligatorischen Mindesthöhe der Befriedigung der Gläubiger bei der Restrukturierung im Vergleich zum Konkurs.

Dem ersten Satz in § 134 Abs. 1 ZKR wurde ein zweiter Satz hinzugefügt, demzufolge der Restrukturierungsplan den nicht gesicherten Gläubigern eine zumindest um 20 % höhere Befriedigung gewähren muss, als sie im Konkurs erzielen würden. Andernfalls darf das zuständige Gericht den Restrukturierungsplan nicht genehmigen. Darüber hinaus darf das

Gericht seit dieser Novelle den Restrukturierungsplan dann nicht genehmigen, wenn:

- das Befriedigungsausmaß einer der unbesicherten Forderungen (mit Ausnahme von nachrangigen Forderungen oder von Forderungen, die im Konkursverfahren als nachrangige Forderungen befriedigt würden) weniger als 50 % der Höhe dieser Forderung beträgt, es sei denn, der betreffende Gläubiger hat schriftlich einem niedrigeren Befriedigungsausmaß zugestimmt⁵⁰;
- die zur Befriedigung einer der unbesicherten Forderungen (mit Ausnahme von nachrangigen Forderungen oder von Forderungen, die im Konkursverfahren als nachrangige Forderungen befriedigt würden) bestimmten Leistungen gemäß dem verbindlichen Teil des Restrukturierungsplans über einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren erbracht werden sollen, es sei denn, der betreffende Gläubiger hat schriftlich einer längeren Frist für die Erfüllung der zur Befriedigung seiner Forderung bestimmten Leistungen zugestimmt⁵¹.

Mit der Festlegung von Mindestgrenzen für die Befriedigung nicht gesicherter Gläubiger wollte der slowakische Gesetzgeber verhindern, dass die Restrukturierung in der Praxis durch den Schuldner als sog. „Instrument zum Schuldenerlass“⁵² zum Nachteil dieser Gläubigerklasse missbraucht wird⁵³.

Auch die Novelle Nr. 377/2016 Z.z. wurde durch eine konkrete Causa beeinflusst, deshalb wird sie nach deren Hauptakteur im Schrifttum auch als *Lex Carrefour* bezeichnet⁵⁴. Es ging dabei um die Restrukturierung der Gesellschaft *Retail Value Stores, a. s.*, die in der Slowakei die Filialen von *Carrefour* betrieb⁵⁵. Gemäß dem Restrukturierungsplan des

39) Der aktuelle Handelsregisterauszug der Gesellschaft *VÁHOSTAV, a. s.* ist abrufbar unter: <https://www.orrs.sk/vypis.asp?ID=311866&SID=2&P=1> (20.8.2025).

40) Der Vertrag über die künftige Einbringung der Forderung ins Grundkapital der Gesellschaft *VÁHOSTAV – SK, a. s.* ist abrufbar unter: <https://www.crz.gov.sk/3971379/?csrt=11733137856374029354> (20.8.2025).

41) Damals § 109 Abs. 3 lit. d) ZKR; in der aktuellen Fassung ist es § 109 Abs. 3 lit. e) ZKR.

42) Begründungsbericht zum Gesetz Nr. 87/2015 Z.z., Punkt 27 (§ 109 Abs. 3).

43) Zur Definition der verbundenen Person s. näher § 9 ZKR.

44) § 110 Abs. 1 lit. g) ZKR.

45) § 110 Abs. 2 lit. e) ZKR.

46) Zur Entschuldung s. näher Duračinská, J. Neueste Entwicklungen in der Entschuldung in der Slowakischen Republik. In: Winner, M., Cierpial-Magnor, R. (Hg.): Sanierung, Reorganisation, Insolvenz. Internationale Beiträge zu aktuellen Fragen, Sechstes Jahrbuch des Krakauer Forums der Rechtswissenschaften, Facultas Verlags- und Buchhandels AG, facultas Universitätsverlag, Wien, 2018, S. 83 ff.

47) S. dazu näher Mašurová, A. Einschränkung der Kontrolle des Schuldners in der Restrukturierung durch den Verwalter und durch das Gericht im slowakischen Recht. In: Winner, M., Cierpial-Magnor, R. (Hg.): Sanierung, Reorganisation, Insolvenz. Internationale Beiträge zu aktuellen Fragen, Sechstes Jahrbuch des Krakauer Forums der Rechtswissenschaften, Facultas Verlags- und Buchhandels AG, facultas Universitätsverlag, Wien, 2018, S. 111.

48) Mit Ausnahme des Verwalters, der auf Grund des Antrags der Gläubigerversammlung bestellt wird, s. § 40 Abs. 1 ZKR. Der Schuldner hat jedoch weiterhin die Befugnis, den Verwalter zu bestellen, der das Restrukturierungsgutachten erstellt, welches eine der obligatorischen Beilagen des Antrags auf Genehmigung der Restrukturierung darstellt.

49) Đurica, M. Zákon o konkurze a reštrukturalizácii. Komentár. 4. Ausgabe, C. H. Beck, Praha, 2021, S. 931.

50) § 154 Abs. 1 lit. g) ZKR i. V. m. § 137 Abs. 5 ZKR.

51) § 154 Abs. 1 lit. h) ZKR i. V. m. § 137 Abs. 5 ZKR.

52) Vgl. <https://pravnenoviny.sk/lex-carrefour-alebo-dalsia-stratena-sanca-mat-poriadny-zakon-o-restrukturalizacii/> (20.8.2025).

53) Đurica, M. Zákon o konkurze a reštrukturalizácii. Komentár. 4. Ausgabe, C. H. Beck, Praha, 2021, S. 1040.

54) Vgl. <https://pravnenoviny.sk/lex-carrefour-alebo-dalsia-stratena-sanca-mat-poriadny-zakon-o-restrukturalizacii/> (20.8.2025).

55) Die Restrukturierung des Schuldners *Retail Value Stores, a. s.* wurde durch den Beschluss des Bezirksgerichts Bratislava I., Gz 8R/1/

genannten Schuldners sollten die nicht gesicherten Gläubiger nur bis zu einer Höhe von 3 % ihrer Forderungen befriedigt werden. Das Gericht bestätigte den Restrukturierungsplan und ersetzte gleichzeitig die Zustimmung einer der Gläubigerklassen⁵⁶ (der Klasse der Gläubiger mit bestrittenen nicht besicherten Forderungen)⁵⁷. Diese Restrukturierung konnte den Schuldner letztendlich nicht retten. 2018 wurde über das Vermögen des Schuldners der Konkurs eröffnet, der jedoch 2024 mangels Vermögens aufgehoben wurde⁵⁸.

Die gesetzlichen Anforderungen an eine bestimmte Mindestbefriedigungsquote zugunsten der nicht gesicherten Gläubiger führten in der Praxis zu einem deutlichen Rückgang der Anzahl der Restrukturierungen. Die Anzahl der Restrukturierungen erreicht bis 2015 ihren Höhepunkt (bis zu 100 pro Jahr) und ging nach 2017 bzw. nach Inkrafttreten der Novelle Nr. 377/2016 Z.z. deutlich zurück. Ein Vergleich der Konkursverfahren und der Restrukturierungen für den Zeitraum von Februar 2022 bis Januar 2024 zeigt, dass die Konkursverfahren eindeutig überwiegen⁵⁹.

Die Novelle Nr. 377/2016 Z.z. berücksichtigte bei der Definition des Mittelpunkts des hauptsächlichen Interesses gemäß § 171c Abs. 2 ZKR und bei der Beurteilung der Vereinbarkeit der Novelle mit dem EU-Recht⁶⁰ auch die Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.5.2015 über Insolvenzverfahren⁶¹. Unter den Anwendungsbereich der Verordnung fallen auch die Restrukturierungsverfahren⁶². In diesem Zusammenhang soll auch kurz auf die derzeit stattfindende grenzüberschreitende Restrukturierung der Gesellschaft *Arca Investments, a. s.* eingegangen werden.

Arca Investments, a. s. ist eine tschechisch-slowakische Investmentgruppe, die mehr als 200 Unternehmen aus den Bereichen Finanzen, Energie und Immobilien umfasst und zu deren Gläubigern auch politisch exponierte Personen, Investmentfonds, aber auch Wohnungsgenossenschaften und sogar ein Erzbistum gehören. *Arca Investments, a. s.* schuldet seinen Gläubigern insgesamt 770 Mio. EUR. Der Wert ihres Vermögens beträgt jedoch nur noch 113 Mio. EUR⁶³. Das Hauptrestrukturierungsverfahren wird in der Tschechischen Republik⁶⁴ geführt. Die Zuständigkeit des tschechischen Gerichts ist gemäß Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 1 der Verordnung gegeben. Danach sind für die Eröffnung eines Hauptinsolvenzverfahrens die Gerichte jenes Mitgliedstaats zuständig, in dessen Hoheitsgebiet der Schuldner den Mittelpunkt seiner hauptsächlichen Interessen hat. Der Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen ist dabei jener Ort, an dem der Schuldner gewöhnlich der Verwaltung seiner Interessen nachgeht und der für Dritte feststellbar ist⁶⁵. In der Slowakischen Republik wird ein Nebenrestrukturierungsverfahren geführt⁶⁶.

Mit dieser Causa ist eine ganze Reihe von Entscheidungen bis hin zum VerfG der Slowakischen Republik verbunden. Die letzte Entscheidung des VerfG der Slowakischen Republik⁶⁷ hob die Entscheidung des Stadtgerichts Bratislava III, mit der der Restrukturierungsplan bestätigt worden war⁶⁸, mit der Begründung auf, dass sich das Gericht mit der Einwendung der Gläubiger, die auf die Nichteinhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestbefriedigungsquote von 50 % i. S. v. § 154 Abs. 1 lit. g) ZKR hingewiesen hatten, nicht auseinandergesetzt habe.

Gemäß dem Restrukturierungsplan wurde zwar eine Befriedigungsquote für die nicht gesicherten Gläubiger in Höhe von 50,77 % angegeben, einige Gläubiger stellten jedoch die im Restrukturierungsplan angegebene Befriedigungsquote in Frage und wiesen darauf hin, dass diese nicht der Realität entspricht. Im Anschluss an die genannte Entscheidung des VerfG der Slowakischen Republik entschied das Stadtgericht Bratislava III erneut über den Antrag auf Bestätigung des Restrukturierungsplans von *Arca Investments, a. s.* und über

die Ersetzung der Zustimmung der Gläubigerklasse, die mit dem Plan nicht einverstanden war. Diesmal wies das Gericht jedoch sowohl den Restrukturierungsplan als auch den Antrag auf Ersetzung der Zustimmung der Klasse der nicht gesicherten Gläubiger, die mit dem Restrukturierungsplan nicht einverstanden waren, ab⁶⁹.

Im Gegensatz dazu wurde in der Tschechischen Republik der seitens des Gläubigers *IFIS investiční fond, a. s.* vorgelegte Sanierungsplan von *Arca Investments, a. s.* vom Stadtgericht Prag genehmigt⁷⁰, da in diesem Fall das tschechische Insolvenzrecht zur Anwendung kam, wobei gemäß dem Sanierungsplan eine Befriedigung der nicht gesicherten Gläubiger in Höhe von mindestens 10,4 % vorgesehen war. Das Stadtgericht Prag genehmigte den Sanierungsplan mit dem angegebenen voraussichtlichen Befriedigungsausmaß trotz der Ablehnung einer Klasse von Gläubigern, bei denen es sich um Aktionäre des Schuldners handelte. In diesem Zusammenhang hatte das Stadtgericht Prag geprüft, ob die Gläubiger im Rahmen der Sanierung in höherem Maße befriedigt werden als im Fall eines Konkurses, was das Stadtgericht Prag als erfüllt erachtete.

V. Gesetz Nr. 111/2022 Z.z. über die Bewältigung drohender Insolvenz

Die letzte bedeutende legislative Änderung der slowakischen Rechtsvorschriften über Sanierungsinstrumente ist das Gesetz über die Bewältigung drohender Insolvenz⁷¹, mit dem u. a. die Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.6.2019 über präventive Re-

2016 v. 17.3.2016, genehmigt, der im Handelsamtsblatt 59/2016 v. 29.3.2016 veröffentlicht wurde.

56) Zur Möglichkeit der Ersetzung der Zustimmung von Gläubigerklassen zum Restrukturierungsplan durch das Gericht s. näher § 152 ZKR.

57) Beschluss des Bezirksgerichts Bratislava I, Gz 8R/1/2016v. 10.10.2016, veröffentlicht im Handelsamtsblatt 204/2016v. 24.10.2016.

58) Beschluss des Stadtgerichts Bratislava III, Gz B1-8K/39/2018 v. 28.5.2024, veröffentlicht im Handelsamtsblatt 109/2024 v. 6.6.2024.

59) S. hierzu die grafischen Darstellungen unter: <https://e.dennikn.sk/3185620/graf-dna-pocet-bankrotov-vlani-vzrastol-majetok-upadcov-sak-nedosahuje-ani-miliardu> (20.8.2025).

60) Vgl. <https://www.nrsr.sk/web/Dynamic/DocumentPreview.aspx?DocID=430314> (20.8.2025).

61) ABl. L 141 v. 5.6.2015, S. 19-72, im Folgenden: Verordnung.

62) 10. Erwägungsgrund der Verordnung.

63) S. <https://index.sme.sk/c/23399347/arca-capaital-konkurz-restrukturizacia-financie.html>

64) Bei Gesellschaften oder juristischen Personen wird gemäß Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass der Mittelpunkt ihrer hauptsächlichen Interessen der Ort ihres Sitzes ist. Diese Annahme gilt nur, wenn der Sitz nicht in einem Zeitraum von drei Monaten vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens in einen anderen Mitgliedstaat verlegt wurde.

65) Vgl. 22. Erwägungsgrund der Verordnung in fine: „Zum anderen sollten neben einem Hauptinsolvenzverfahren mit universaler Geltung auch innerstaatliche Verfahren zugelassen werden, die lediglich das im Eröffnungsstaat befindliche Vermögen erfassen.“

66) Erkenntnis des VerfG der Slowakischen Republik, Gz III. ÚS 294/2024-82 v. 2.10.2024.

67) Beschluss des Stadtgerichts Bratislava III, Gz 33R/5/2021v. 17.4.2023.

68) Beschluss des Stadtgerichts Bratislava III, Gz 33R/5/2021 v. 18.3.2025.

69) Beschluss des Stadtgerichts Bratislava III, Gz 33R/5/2021 v. 18.3.2025.

70) Beschluss des Stadtgerichts Prag, Gz MSPH 98 INS 723/2021-B-1173 v. 31.3.2025.

71) Gesetz v. 16.3.2022 – zákon o riešení hrozaceho úpadku Z.z. (Gesetz über die Bewältigung drohender Insolvenz), im Folgenden: Gesetz über die Bewältigung drohender Insolvenz.

strukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 – Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz⁷² umgesetzt wurde. Mit der Umsetzung der Richtlinie wurde ein weiteres Sanierungsinstrument in die slowakische Rechtsordnung eingeführt, die präventive Restrukturierung, die zwei Formen annehmen kann, die öffentliche oder die nicht öffentliche präventive Restrukturierung. Die präventive Restrukturierung ist von der Restrukturierung gemäß dem Gesetz über Konkurs und Restrukturierung zu unterscheiden. Beide Restrukturierungen sind zwar für juristische Personen bestimmt, jedoch in unterschiedlichen Phasen ihrer wirtschaftlichen Situation. Der Hauptzweck der präventiven Restrukturierung besteht in der Bewältigung einer drohenden Insolvenz, während die Restrukturierung gemäß dem Gesetz über Konkurs und Restrukturierung für den Fall gedacht ist, dass die Insolvenz bereits eingetreten ist. Nach der ursprünglichen gesetzlichen Regelung im Gesetz über Konkurs und Restrukturierung stellte die Restrukturierung ein Sanierungsinstrument von Unternehmen dar, welches sowohl der Bewältigung der Gefahr einer drohenden Insolvenz als auch der Bewältigung einer bereits eingetretenen Insolvenz dienen sollte. Die präventive Restrukturierung unterscheidet sich von der Restrukturierung gemäß dem Gesetz über Konkurs und Restrukturierung auch durch das Fehlen der Universalität, da sie sich auch auf nur bestimmte Gläubiger des Schuldners beziehen kann, obwohl sie gleichzeitig die Merkmale einer kollektiven Befriedigung behält. In der slowakischen Rechtsordnung handelt es sich um einen formalen Prozess. Die Genehmigung der präventiven Restrukturierung erfolgt durch das Gericht⁷³. Im Gegensatz zur Restrukturierung gemäß dem Gesetz über Konkurs und Restrukturierung ist der Planentwurf eine obligatorische Beilage des Antrags auf Genehmigung der präventiven Restrukturierung⁷⁴. Ein weiterer Unterschied besteht darin, dass bei der präventiven Restrukturierung der Gläubigerausschuss nicht gewählt, sondern vom Gericht bestellt wird⁷⁵.

Die gesetzliche Regelung der präventiven Restrukturierung unterscheidet sich von der gesetzlichen Regelung der Restrukturierung gemäß dem Gesetz über Konkurs und Restrukturierung auch darin, dass in der präventiven Restrukturierung die strenge Regelung, dass mindestens 50 % der nicht gesicherten Gläubiger befriedigt werden müssen, nicht zum Tragen kommt. Bei der präventiven Restrukturierung wird das Interesse der Gläubiger anhand ihres gemeinsamen Interesses und anhand des Tests des besten Interesses geprüft, der jedoch einen anderen Inhalt als jener bei der Restrukturierung gemäß dem Gesetz über Konkurs und Restrukturierung hat. Bei der Restrukturierung erfordert der Test des besten Interesses eine bessere Befriedigung der Gläubiger als im Fall eines Konkurses. Bei der präventiven Restrukturierung reicht dagegen nach dem Vorbild der Richtlinie die gleiche Stellung der Gläubiger wie im Fall des besten alternativen Szenarios aus. Der Begründungsbericht zum Gesetz über die Bewältigung drohender Insolvenz nennt als alternatives Szenario nur den Konkurs. Nach hiesiger Ansicht kann es sich jedoch auch um eine Restrukturierung handeln, wie dies auch in der Richtlinie vorgesehen ist⁷⁶. Es kann nur gemutmaßt werden, dass der Gesetzgeber wegen der Voraussetzung einer 50 % Befriedigung der nicht gesicherten Gläubiger, die für die gerichtliche Genehmigung der Restrukturierung gemäß dem Gesetz über Konkurs und Restrukturierung notwendig ist, es unterlassen hat, auf diese Restrukturierung zu verweisen, damit diese Voraussetzung in der Praxis nicht auch bei der präventiven Restrukturierung angewendet wird.

Bei der präventiven Restrukturierung besteht der Nachteil darin, dass die steuerlichen Auswirkungen der präventiven

Restrukturierung nicht geklärt sind. Derzeit sind Abschreibungen von Forderungen steuerlich nicht absetzbar und die Gläubiger sind weiterhin verpflichtet, Steuern an den Staat abzuführen, als hätten sie dem Schuldner überhaupt keine finanzielle Erleichterung gewährt. Die präventive Restrukturierung ist somit der Restrukturierung gemäß dem Gesetz über Konkurs und Restrukturierung steuerrechtlich nicht gleichgestellt.

Im Hinblick auf die praktische Anwendung der präventiven Restrukturierung konnte festgestellt werden, dass im April 2025 die erste präventive Restrukturierung in der Slowakischen Republik genehmigt wurde⁷⁷. Es handelt sich um die Gesellschaft *Dedoles, s. r. o.*, bei der zuvor ein Restrukturierungsplan gemäß dem Gesetz über Konkurs und Restrukturierung genehmigt wurde⁷⁸. Laut Medienberichten sah der ursprüngliche Restrukturierungsplan stark progressive Rückzahlungen vor. Bereits Ende 2024 hatte die Geschäftsführung von *Dedoles, s. r. o.* festgestellt, dass die Gesellschaft in den Jahren 2026 und 2027 nicht in der Lage sein würde, die festgelegten Rückzahlungen an die Gläubiger zu leisten⁷⁹.

Das Gesetz über die Bewältigung drohender Insolvenz änderte auch den Wortlaut der Bestimmung des § 155a ZKR, die durch die Novelle *Lex Váhostav* im Gesetz über Konkurs und Restrukturierung verankert wurde. Nach der aktuellen Rechtslage ist die Ausschüttung von Gewinnen oder anderen Eigenmitteln nicht möglich, solange unbesicherte Forderungen nicht in ihrer im Restrukturierungsplan festgestellten Höhe beglichen sind oder bevor vier Jahre ab Beendigung der Restrukturierung vergangen sind. Grundsätzlich gilt somit, dass nach Ablauf von vier Jahren nach Beendigung der Restrukturierung das Verbot der Ausschüttung von Gewinnen oder anderen Eigenmitteln keine Anwendung mehr findet⁸⁰.

Ergänzend ist anzumerken, dass ein Verstoß gegen die Verpflichtung gemäß § 155a ZKR weitreichende rechtliche Konsequenzen für den Schuldner haben kann. Falls ein nicht gesicherter Gläubiger vor Gericht erfolgreich geltend macht, dass bezüglich seiner Person ein Verstoß gegen die Verpflichtung gemäß § 155a ZKR vorliegt, wird der Restrukturierungsplan ihm gegenüber unwirksam. Die Verteilung von Gewinnen oder anderen Eigenmitteln kann darüber hinaus in einem späteren Verfahren angefochten werden⁸¹. Eine weitere Konsequenz stellt das Recht des Gläubigers dar, vor Gericht gegen den Schuldner (oder auch gegen dessen Rechtsnachfolger bzw. gegen eine den Schuldner übernehmende Person) die Befriedigung seiner ursprünglichen Forderung aus dem erzielten Gewinn in Höhe der Differenz zwischen der Höhe der Befriedigung der Forderung gemäß § 155a ZKR und der diesem Gläubiger gemäß dem Restrukturierungsplan gewähr-

72) ABl. L 172 v. 26.6.2019, S. 18-55, im Folgenden: Richtlinie.

73) § 10 des Gesetzes über die Bewältigung drohender Insolvenz.

74) § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Bewältigung drohender Insolvenz.

75) § 32 Abs. 1 des Gesetzes über die Bewältigung drohender Insolvenz.

76) Duračinská, J., Mašurová, A. Preventívne formy riešenia hroziaceho úpadku (transpozícia smernice (EÚ) 2019/1023o reštrukturalizácii a insolvenčii z komparatívneho pohľadu). Univerzita Komenského v Bratislava, Právnická fakulta, Bratislava, 2023, S. 59.

77) Beschluss des Bezirksgerichts Nitra, Gz 23Vpr/1/2005v. 10.4.2025, veröffentlicht im Handelsamtsblatt 72/2025 am 14.4.2025.

78) Beschluss des Bezirksgerichts Nitra, Gz 31R/1/2022v. 2.3.2023, veröffentlicht im Handelsamtsblatt 48/2023 am 9.3.2023.

79) Vgl. <https://index.sme.sk/c/23478636/dedoles-problem-dlh-restrukturalizacia-veritelia-chrapko-cifra.html> (20.8.2025).

80) S. den aktuellen Wortlaut des § 155a ZKR: „Der Schuldner oder die übernehmende Person darf nach Beendigung der Restrukturierung erst dann Gewinne oder sonstige Eigenmittel an seine Mitglieder ausschütten, wenn es zur Befriedigung der Forderungen der Gläubiger aus der Klasse der nicht gesicherten Gläubiger bis zur Höhe ihrer im Plan festgestellten Forderungen kommt oder seit dem Ende der Restrukturierung vier Jahre vergangen sind.“

81) § 159a ZKR.

ten Leistung geltend zu machen. Ihm kann jedoch nicht mehr zuerkannt werden, als ihm aus dem erzielten Gewinn im Verhältnis zu den anderen Gläubigern seiner Klasse zusteht⁸². Dieses Recht des Gläubigers ist jedoch nur anwendbar, wenn der Schuldner den Gewinn nicht zur Aufrechterhaltung des Betriebs seines Unternehmens oder eines wesentlichen Teils davon benötigt. Ein Beispiel für die Nichtanwendbarkeit dieses Gläubigerrechts ist die Mitteilung des Verwalters an die Gläubiger, dass der Schuldner den erzielten Gewinn in voller Höhe zur Verringerung des ausgewiesenen Verlusts aus früheren Rechnungszeiträumen verwendet hat⁸³.

VI. Fazit

Im vorliegenden Beitrag wurden die wesentlichen Meilensteine der slowakischen Gesetzgebung auf dem Gebiet der Sanierungsinstrumente behandelt, die sowohl durch die Besonderheiten des nationalen Umfelds und konkrete Ursachen als auch durch die Umsetzung europäischer Vorgaben beeinflusst wurden. Neben der Gesetzgebung auf EU-Ebene war die Entwicklung der slowakischen Sanierungsinstrumente nämlich auch durch die Suche nach einem optimalen Sanierungsmodell vor dem Hintergrund konkreter wirtschaftspolitischer Affären gekennzeichnet. Dabei wurde sich auf diejenigen Gesetzesänderungen von Sanierungsinstrumenten konzentriert, die nach hiesiger Ansicht einen bedeutenden Wandel in der Rechtsetzung darstellten und für ihre weitere Ausrichtung ausschlaggebend waren.

Trotz der Tatsache, dass die slowakische Rechtsordnung juristischen Personen derzeit zwei Sanierungsinstrumente bietet, werden diese in der Praxis nicht ausreichend genutzt. Seit der Novelle Nr. 377/2016 Z.z., durch die die obligatorische Voraussetzung einer Mindestbefriedigung der nicht gesicherten Gläubiger in Höhe von 50 % innerhalb von maximal fünf Jahren eingeführt wurde, gibt es nur wenige Restrukturierungen. *Bis dato* wurde nur eine präventive Restrukturierung eingeleitet, was wahrscheinlich auch auf die ungünstige steuerrechtliche Regelung zurückzuführen ist. Für den slowakischen Gesetzgeber besteht somit weiterhin die Herausforderung, eine Rechtslage zu schaffen, die die Schuldner im Fall einer Insolvenz oder einer drohenden Insolvenz dazu motiviert, rechtzeitig die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

DOI: 10.61028/wiro-2025-04-44

82) § 159b ZKR.

83) S. z. B. die Mitteilung des die Aufsicht ausübenden Verwalters v. 21.5.2024, Gz 31R/1/2022, veröffentlicht im Handelsamtsblatt 120/2024 am 21.6.2024.

Leistungsvertrag im polnischen Vergaberecht

Von Dr. Joanna Głowacka*

Der Beitrag ordnet den Leistungsvertrag im polnischen Vergaberecht als zivilrechtlichen Vertrag zur Erfüllung öffentlicher Zwecke ein und zeigt, wie vergaberechtliche Grundsätze die Vertragsfreiheit begrenzen. Schwerpunkt sind Schutzmechanismen wie verbotene Klauseln, obligatorische Vertragsinhalte (u. a. Fristen, Vertragsstrafen, Indexierung/Preisanpassung) sowie strenge Regeln zu nachträglichen Vertragsänderungen. Zudem werden Zustandekommen (Zu-

schlag, Bindefrist, Rechtsschutz, Sicherheiten), Besonderheiten bei Bau- und Subunternehmerverträgen und die Möglichkeiten der Vertragsauflösung dargestellt.

The article situates the performance contract in Polish public procurement law as a civil-law agreement serving public purposes and shows how procurement principles limit contractual freedom. It focuses on protective mechanisms such as prohibited clauses, mandatory contract terms (including deadlines, penalties, indexation/price adjustment), and strict rules on subsequent contract modifications. It also outlines contract formation (award decision, bid validity period, remedies, guarantees), specific features of works and subcontracting arrangements, and the options for contract termination.

I. Einführung

Die rechtlichen Grundlagen für die Entwicklung des modernen Vergaberechts in Polen wurden erst durch das Vergabegesetz v. 10.6.1994 geschaffen¹. Dieses Gesetz wurde bis zu seiner Außerkraftsetzung im Jahr 2004 mehrfach geändert. Diesen zahlreichen Gesetzesänderungen lagen die Umwandlungsprozesse in der Wirtschaft wie auch die Entwicklung des Markts für öffentliche Auftragsvergaben und der damit zusammenhängende Wandel im Verständnis der Problematik des öffentlichen Vergabewesens zugrunde. Infolge dieser Gesetzesänderungen wurde das Recht der öffentlichen Auftragsvergaben unübersichtlich, inkohärent, unpräzise und in der Praxis schwer anwendbar. Der EU-Beitritt Polens am 1.5.2004 beschleunigte die legislativen Prozesse und die Umsetzung des lange geforderten Konzepts der Neufassung des Vergabewesens in einem neuen Rechtsakt anstatt der fragmentarischen Novellierung der damals geltenden Rechtsvorschriften.

Das Regelungskonzept des Gesetzes aus dem Jahr 1994 beruhte auf dem Modell einer umfassenden Regelung des Vergabewesens in einem einzigen Gesetz. Das Gesetz regelte das Verfahren der öffentlichen Auftragsvergabe (einschließlich der Pflichten des Auftraggebers als Organisator der Ausschreibung), enthielt Bestimmungen zum Vertrag über die Ausführung öffentlicher Aufträge und darüber hinaus Bestimmungen zum Rechtsbehelfsverfahren gegen die Entscheidung des Auftraggebers über die Auswahl des Angebots. Das Gesetz enthielt ferner auch Rechtsvorschriften zur Organisation des öffentlichen Vergabewesens (einschließlich des rechtlichen Status und der Organisation des Vergabeamts), Vorschriften zur Kontrolle der Vergabe öffentlicher Aufträge und (administrative und strafrechtliche) Sanktionen bei Verstößen gegen die Rechtsvorschriften durch die Auftraggeber.

Das Gesetz v. 29.1.2004 – über das Recht der öffentlichen Vergaben², das bis Ende 2020 in Kraft war, und das darauf folgende Gesetz v. 11.9.2019, das am 1.1.2021 in Kraft trat³ und fort gilt, beruhen weiterhin auf dem gleichen bereits

* Dr. Joanna Głowacka ist Anwältin in Warschau.

1) Gesetz v. 10.6.1994 über öffentliche Vergaben (Ustawa Prawo zamówień publicznych), Gesetzblatt 1994 Nr. 76, Pos. 344. Zur Entwicklung der Gesetzgebung im Bereich des Vergabewesens in Polen siehe: Kępa, Marcin, „Ewolucja systemu zamówień publicznych w prawie polskim (Evolution des Systems des Vergabewesens im polnischen Recht)“, in: Roczniki Administracji i Prawa 2024 XXIV Heft 1, S. 245 ff., zugänglich auch online: <https://rocznikiadministracjiiprawa.publisherspanel.com/article/544694/pl>; Szostak, Ryszard, „Założenia treści prawa zamówień publicznych“ (Vorgaben zum Inhalt des Rechts über öffentliche Vergaben), in: Prace naukowe Uniwersytetu Ekonomicznego we Wrocławiu 2017 Nr. 497, zugänglich auch online: https://dlibra.kdm.wcss.pl/Content/44686/PDF/Szostak_Zalozenia_Tresci_Prawa_Zamowien_Publicznych_2017.pdf.

2) Gesetz v. 29.1.2004 – Recht der öffentlichen Vergaben (Prawo zamówień publicznych), Gesetzblatt 2004 Nr. 19, Pos. 177.

3) Gesetz v. 11.9.2019 – Recht der öffentlichen Vergaben (Prawo

praktizierten Modell der konsolidierten Regelung der Vergabeproblematik in einem einzigen Rechtsakt. Dabei handelt es sich um eine Regelung, deren Schwerpunkt in der rechtlichen Betrachtung der Spezifik der öffentlichen Vergabe liegt, die aber die subsidiäre und ergänzende Anwendung von anderen Vorschriften aus verschiedenen Rechtsbereichen wie Verwaltungsrecht (einschließlich der öffentlichen Finanzen, Zivilrecht, darunter v. a. die Vorschriften des Zivilgesetzbuchs (ZGB) und der Zivilprozessordnung oder auch branchenspezifische Vorschriften wie Baurecht) zulässt⁴. Einen besonderen Platz in dieser Regelung nehmen die gesetzlichen Vorschriften zum Vertrag ein. Der Geltungsbereich dieser Regelung beschränkt sich im Wesentlichen auf grundlegende Fragen, die – von Ausnahmen abgesehen – allen Arten von Verträgen im Rahmen von öffentlichen Vergaben gemeinsam sind und sich aus der Besonderheit des öffentlichen Auftrags ergeben, der als zivilrechtlicher Vertrag zu verstehen ist und zur Verwirklichung eines öffentlichen Zwecks geschlossen wird.

Die Problematik von Konzessionsverträgen wie auch von öffentlich-privaten Partnerschaften bleibt außerhalb dieses Vergabegesetzes. Die Konzessionsvergabe ist unabhängig vom Vergaberecht eigenständig in einem separaten Gesetz geregelt⁵. Anders ist es bei öffentlich-privaten Partnerschaften, wo die Grundsätze der Partnerschaft und des partnerschaftlichen Vertrags in einem separaten Gesetz geregelt sind⁶, für die Auswahl des Partners allerdings die Vorschriften des Vergabegesetzes oder des Gesetzes über Konzessionen direkt anzuwenden sind.

II. Regelung des Leistungsvertrags im polnischen Vergaberecht

Der Antrieb für die Änderungen des polnischen Vergaberechts in den letzten 20 Jahren war der bereits vor 2004 begonnene Prozess der Angleichung des polnischen Vergaberechts an das europäische Recht und der Umsetzung der auf europäischer Ebene ausgearbeiteten Grundsätze der öffentlichen Vergabe (einschließlich der zu ihrer Verwirklichung geschaffenen Rechtsinstrumente) im polnischen Recht. Die Grundsätze des lautereren Wettbewerbs und der Gleichbehandlung der Auftragnehmer, der Transparenz und der Verhältnismäßigkeit gelten für alle nach dem Vergabegesetz ausgerichteten Vergabearten (Art. 16 VergG). Diese Grundsätze prägen auch die Regelungen des Vergabegesetzes für den Leistungsvertrag. Die Notwendigkeit einer gesetzlichen Einschränkung der zivilrechtlich gewährleisteten Freiheit zur Gestaltung des Vertragsinhalts ergibt sich zum einen aus dem Bedarf, die an dem Verfahren teilnehmenden Auftragnehmer und potenziellen Auftragnehmer, die keine Angebote abgeben haben, zu schützen. Zum anderen müssen auch die Interessen des betroffenen Auftragnehmers, der einen Leistungsvertrag mit dem öffentlichen Auftraggeber abgeschlossen hat, geschützt werden. Die Grundsätze des lautereren Wettbewerbs und der Gleichbehandlung der Auftragnehmer, aber auch der Transparenz spiegeln sich insbesondere in den Bestimmungen des Vergabegesetzes über unzulässige nachträgliche Änderungen des Leistungsvertrags wider. Es muss nämlich ausgeschlossen werden, dass nachträgliche Änderungen des Leistungsvertrags vorgenommen werden können, die in den Vergabeunterlagen nicht vorgesehen sind und die den Charakter des Vertrags oder seine wesentlichen Elemente, die eine Grundlage für die Entscheidung des Auftraggebers über die Teilnahme am Verfahren oder über die Gestaltung des Inhalts des Angebots bildeten oder bilden konnten, verändern. Die allgemeinen Grundsätze der öffentlichen Vergaben (insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit) bilden u. a. die Grundlage für die Bestimmungen des Vergabegesetzes

über die Gestaltung des obligatorischen Vertragsinhalts. Hier ist insbesondere auf die Bestimmungen des Vergabegesetzes hinzuweisen, die die Aufnahme unzulässiger Klauseln in den Vertrag verbieten. Das Ziel der letztgenannten Bestimmungen ist es weiter, das erwünschte Gleichgewicht zwischen der vertraglichen Position des Auftraggebers und der vertraglichen Position des Auftragnehmers zu schaffen, insbesondere im Hinblick darauf, dass das Verfahren zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags die Freiheit bei der Gestaltung der Vertragsbedingungen einschränkt oder sogar ausschließt. Diese Vertragsbedingungen werden einseitig durch den öffentlichen Auftraggeber gestaltet. Ausgenommen davon sind die Verhandlungsverfahren (einschließlich der freihändigen Vergabe), in welchen dem Bieter ein geringer Spielraum betreffend die Vertragsgestaltung eingeräumt wird, sowie die Innovationspartnerschaft, bei der sich der Verhandlungsspielraum aus der Natur der angebotenen Leistung ergibt. Bei allen anderen Vergabeverfahren kommt der Leistungsvertrag – wie ein Adhäsionsvertrag – durch eine passive Akzeptierung der durch den öffentlichen Auftraggeber erstellten Vertragsbedingungen zustande.⁷

Die Einschränkung der Vertragsfreiheit und der Ausschluss der Möglichkeit der Einflussnahme des Bieters auf die Vertragsgestaltung ergeben sich aus der Natur des Verfahrens zur Auswahl des günstigsten Angebots und damit des Vertragspartners wie auch aus dem Ziel der Vergabe des öffentlichen Auftrags und sind damit begründet. Der öffentliche Auftraggeber bestimmt daher die erwartete Leistung und die Modalitäten der Vertragsausführung (einschließlich der Ausführungsfrist). Die Aufgabe des Gesetzgebers ist es daher, die rechtlichen Instrumente zum Schutz der Interessen beider Parteien wie auch zur Vorbeugung von Rechtsmissbrauch zu schaffen. Ein Teil der gesetzlichen Bestimmungen zum Inhalt des Vertrags resultiert hingegen aus dem Bedarf, rechtliche Mechanismen einzuführen, die darauf abzielen, negative Erscheinungen auf dem jeweiligen Markt für öffentliche Vergaben (darunter Zahlungsrückstände) zu begrenzen oder auszuschließen. Dies betrifft insbesondere die Vergabe von Bauleistungen und den Zahlungsverkehr zwischen dem Bauunternehmer und seinen Subunternehmern. Bereits im Jahr 2003 wurden Rechtsvorschriften im polnischen ZGB aufgenommen, die die gesamtschuldnerische Haftung des Bauherrn und des Generalunternehmers für die Zahlung der Vergütung an die Subunternehmer festlegen. Sicherlich waren diese gesetzlichen Bestimmungen und ihre Anwendung in der Praxis einer der Gründe für die recht detaillierte Regelung des Inhalts von öffentlichen Bauverträgen und die Regelung des Inhalts von Subunternehmerverträgen.

Das Vergabegesetz regelt somit sowohl den obligatorischen Inhalt jedes Leistungsvertrags (unabhängig von der Art des Vertrags und dessen Gegenstand), ferner den obligatori-

zamówień publicznych), konsolidierte Fassung: Gesetzblatt 2024.1320 v. 30.8.2024.

4) Szostak, Ryszard, „Założenia treści prawa zamówień publicznych“ (Vorgaben zum Inhalt des Rechts über öffentliche Vergaben), in: *Prace naukowe Uniwersytetu Ekonomicznego we Wrocławiu* 2017 Nr. 497, S. 41.

5) Gesetz v. 21.10.2016 über Konzessionsverträge für Bauarbeiten und Dienstleistungen (Ustawa o umowie koncesji na roboty budowlane lub usługi), konsolidierte Fassung: Gesetzblatt 2023.140 v. 18.1.2023.

6) Gesetz v. 19.12.2008 über öffentlich-private Partnerschaften (Ustawa o partnerstwie publiczno-prywatnym), konsolidierte Fassung: Gesetzblatt 2023.1637 v. 18.8.2023.

7) Szostak, Ryszard, „Z problematyki racjonalizacji ograniczeń swobody kontraktowej w zamówieniach publicznych“ (Zur Frage der Rationalisierung von Beschränkungen der Vertragsfreiheit in öffentlichen Vergaben), in: *Acta Universitatis Wratislaviensis* Nr. 3977 Wrocław 2019, S. 615, zugänglich auch online: <https://repozytorium.uni.wroc.pl/dlibra/publication/129715/edition/119235/z-problematyki-racjonalizacji-ograczniez-swobody-kontraktowej-w-zamowieniach-publicznych-szostak-ryszard-ocrid-0000-0002-1364-3772>.

schen Inhalt eines Vertrags, dessen Gegenstand Bauarbeiten sind, Indexierungsklauseln bei langfristigen Verträgen, die Haftungsregeln für Auftragnehmer sowie die Regeln für die Sicherung der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung, darüber hinaus die Bedingungen für Vertragsänderungen, Fälle von Vertragsrücktritt und -kündigung sowie Fragen im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Gestaltung von Subunternehmerverträgen.

III. Zustandekommen des Leistungsvertrags

Das Vergabeverfahren endet durch Abschluss des Leistungsvertrags infolge der Auswahl des günstigsten Angebots oder durch Erklärung der Nichtigkeit des Vergabeverfahrens (Art. 254 VergG). Der zentrale Punkt des Vergabeverfahrens ist die Auswahl des günstigsten Angebots durch den öffentlichen Auftraggeber und deren Bekanntgabe. Das Vergabegesetz unterscheidet nicht zwischen der Auswahl eines Angebots und dessen Annahme. Durch die Auswahl des Angebots wird die Annahme des Angebots im Sinne der Vorschriften des ZGB über die Ausschreibung manifest⁸. Die Auswahl des Angebots durch den Auftraggeber bedeutet aber noch nicht den Abschluss des Leistungsvertrags. Vielmehr wird durch die Auswahl des Angebots die Verpflichtung beider Parteien, d. h. des Auftraggebers und des Bieters, zum Abschluss eines Leistungsvertrags begründet, die mindestens für die Dauer der Rechtsbehelfsfrist, innerhalb derer die Bieter – deren Rechtsinteresse am Abschluss des Leistungsvertrags durch die Handlungen des Auftraggebers verletzt wurde – Rechtsmittel einlegen können⁹, bestehen bleibt. Die Auswahl des günstigsten Angebots erfolgt grundsätzlich innerhalb der in den Vergabeunterlagen genannten Bindefrist des Angebots (Art. 252 Abs. 1 VergG). Aus praktischen Gründen ist dies die erwünschte Situation, in der die Interessen des Auftraggebers am besten geschützt sind. Aufgrund des Vergabegesetzes ist es allerdings möglich, dass die Auswahl des Angebots auch noch nach Ablauf der Bindefrist des Angebots erfolgen kann. Sollte also die Bindefrist des Angebots vor der Auswahl des günstigsten Angebots ablaufen, so fordert der öffentliche Auftraggeber den Bieter, dessen Angebot die höchste Bewertung erhalten hat, auf, innerhalb einer vom Auftraggeber festgelegten Frist schriftlich seine Zustimmung zur Auswahl seines Angebots zu erklären (Art. 252 Abs. 2 VergG). Die positive Erwidern des Antrags des Auftraggebers durch den Bieter ist als ein vom Auftraggeber veranlassenes neues Angebot des Auftragnehmers zu betrachten¹⁰. Die schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers bildet also die Grundlage für die Auswahl des erneuten Angebots, infolge dessen zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und dem Bieter ein gegenseitiges Verhältnis entsteht, welches zum Abschluss eines Leistungsvertrags verpflichtet¹¹. Liegt die schriftliche Zustimmung nicht vor, wendet sich der Auftraggeber an den nächsten Bieter, dessen Angebot die nächsthöchste Bewertung erhalten hat, um eine solche Zustimmung einzuholen, es sei denn, es liegen Gründe dafür vor, dass Verfahren für ungültig zu erklären (Art. 252 Abs. 3 VergG). Vom Vergaberecht nicht geregelt ist die Situation, wenn der zweitplatzierte Bieter seine Zustimmung zur Auswahl des Angebots nach Ablauf der Bindefrist des Angebots verweigert.

In der Literatur wird darauf hingewiesen, dass das gegenseitige Rechtsverhältnis, das zwischen dem Auftraggeber und dem Bieter infolge der Auswahl seines Angebots entsteht, nach polnischem Recht ebenso wie im Falle eines Vorvertrags vorübergehender Natur ist¹². Der Abschluss eines endgültigen Vertrags erfordert – gemäß Vergaberecht – die Erfüllung einer zusätzlichen Bedingung durch den Auftragnehmer, die darin besteht, die erforderliche Vertragssicherheit zu leisten. Eine weitere notwendige Voraussetzung für den wirk-

samen Abschluss des Vertrags ist die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Vertragsform und die ordnungsgemäße Vertretung der Parteien bei der Unterzeichnung.

Das Vergabegesetz regelt auch die rechtlichen Folgen einer Verletzung der Verpflichtung zum Vertragsabschluss infolge einer Handlung oder Unterlassung sowohl des Auftraggebers als auch des Auftragnehmers. Eine Verletzung der Verpflichtung zum Vertragsabschluss durch den Auftragnehmer hat in erster Linie Auswirkungen auf den weiteren Verlauf des Verfahrens. Sollte sich der Auftragnehmer, dessen Angebot als das günstigste ausgewählt wurde, weigern, den Leistungsvertrag abzuschließen oder die erforderliche Sicherheit für die ordnungsgemäße Auftragsbefolgung zu leisten, kann der Auftraggeber die Angebote der übrigen Auftragnehmer erneut prüfen und bewerten und das günstigste Angebot auswählen oder das Verfahren für ungültig erklären (Art. 263 VergG). Nach den derzeit geltenden Vorschriften des öffentlichen Vergaberechts (einschließlich der zitierten Bestimmung des Art. 263 VergG) ist der Auftraggeber nicht berechtigt, den Abschluss eines Leistungsvertrags auf gerichtlichem Wege zu verlangen, wie dies bei einem Vorvertrag der Fall ist, sofern dieser in der gesetzlich vorgesehenen Form abgeschlossen wurde¹³. Als Entschädigung für die Verletzung der Vertragspflicht durch den Auftragnehmer kann der Auftraggeber gemäß den gesetzlichen Bestimmungen das gesamte Vadium (Sicherheitsleistung) einbehalten, unabhängig von der Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens.

Dieses Recht besteht, wenn der Auftragnehmer, dessen Angebot ausgewählt wurde, sich weigert, den Vertrag zu den im Vertrag festgelegten Bedingungen zu unterzeichnen, die erforderliche Sicherheit für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung nicht geleistet hat oder durch sein Handeln oder Unterlassen den Abschluss des öffentlichen Auftrags aus von ihm zu vertretenden Gründen unmöglich gemacht hat (Art. 98 Abs. 6 VergG). Hier ist zu betonen, dass die Einbehaltung des Vadiums nur in Fällen gilt, in denen die Auswahl des Angebots binnen der Bindefrist erfolgte. Wird das Angebot mit schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers nach Ablauf dieser Frist ausgewählt, ist der Auftraggeber nicht mehr geschützt, da mit Ablauf der Angebotsbindefrist die Verpflichtung zur Retournierung des Vadiums entsteht (Art. 98 Abs. 1 VergG). Eine ähnliche Situation tritt ein, wenn der Auftraggeber auf sein Recht verzichtet, von den Auftragnehmern, die sich um den Auftrag bewerben, die Hinterlegung eines Vadiums zu verlangen. Nach den derzeit geltenden Vorschriften ist die Hinterlegung eines Vadiums nämlich fakultativ (Art. 97 Abs. 1 VergG). Sollte jedoch der öffentliche Auftraggeber – aus durch ihn zu vertretenden Gründen – das Verfahren für ungültig erklären, so steht den Bietern, die

8) Moras, Małgorzata, „Konsekwencje uchylania się od obowiązku zawarcia umowy o zamówienie publiczne – wybrane zagadnienia“ (Konsequenzen der Umgehung der Verpflichtung zum Abschluss eines Leistungsvertrags in öffentlichen Vergaben – ausgewählte Themen) und die dort angegebene Literatur, in: UWM Studia Prawnoustrojowe 54 / 2021, S. 423 ff.; Szostak, Ryszard, „Z problematyki racjonalizacji ograniczeń swobody kontraktowej w zamówieniach publicznych“ (Zur Frage der Rationalisierung von Beschränkungen der Vertragsfreiheit in öffentlichen Vergaben), in: Acta Universitatis Wratislaviensis Nr. 3977 Wrocław 2019, S. 613.

9) Im Oberschwellenbereich betragen die Fristen zehn oder 15 Tage (Art. 264 VergG), abhängig davon, wie die Bieter über die Auswahl des günstigsten Angebots informiert werden (auf elektronischem Wege oder auf eine andere Art und Weise).

10) Moras, Małgorzata, *ibidem* S. 426 und die dort genannte Literatur.

11) Moras, Małgorzata, *ibidem* S. 426.

12) Szostak, Ryszard, „Z problematyki racjonalizacji ograniczeń swobody kontraktowej w zamówieniach publicznych“ (Zur Frage der Rationalisierung von Beschränkungen der Vertragsfreiheit in öffentlichen Vergaben), in: Acta Universitatis Wratislaviensis Nr. 3977 Wrocław 2019, S. 613.

13) Moras, Małgorzata, *ibidem* S. 429 und die dort genannte Literatur.

gültige Angebote abgegeben haben, der Anspruch auf Erstattung der Kosten im Zusammenhang mit der Teilnahme an dem Verfahren (insbesondere der Kosten für die Angebotserstellung) zu.

IV. Mitwirkung der Parteien des Leistungsvertrags

Das Gesetz legt fest, dass der Auftraggeber und der ausgewählte Auftragnehmer zur Mitwirkung bei der Ausführung des Leistungsvertrags verpflichtet sind (Art. 431 VergG). Die Platzierung dieser Bestimmung am Beginn des Teils des Vergabegesetzes, der sich auf Leistungsverträge bezieht, lässt vermuten, dass das Ziel dieser Bestimmung nicht nur darin bestand, die Bedeutung der Zusammenarbeit der Parteien für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags hervorzuheben, sondern v. a. zu betonen, dass der Leistungsvertrag ein zivilrechtlicher Vertrag ist, für dessen Erfüllung die allgemeinen Bestimmungen zur Erfüllung von Verpflichtungen gelten. Das genannte Mitwirkungsgebot stellt somit kein neues besonderes und konkretisiertes Gebot dar. Der Grundsatz, nach dem der Gläubiger bei der Ausführung der geschuldeten Leistung durch den Schuldner mitzuwirken hat, ist bereits im ZGB verankert. Gemäß Art. 354 ZGB hat der Schuldner (Auftragnehmer) seine Verpflichtung gemäß ihrem Inhalt und in einer Weise zu erfüllen, die ihrem sozialen und wirtschaftlichen Zweck sowie den Grundsätzen des gesellschaftlichen Zusammenlebens entspricht und – sofern diesbezüglich feststehende Gepflogenheiten bestehen – auch in einer diesen Gepflogenheiten entsprechenden Weise. In gleicher Weise hat der Gläubiger (Auftraggeber) bei der Erfüllung der Verpflichtung mitzuwirken.

Der Leistungsvertrag ist ein zivilrechtlicher Vertrag, der dem Zivilrecht unterliegt. Die Rechte und Pflichten der Parteien, die Bereiche, in welchen die Mitwirkung erforderlich ist, sowie die Form, in welcher die Mitwirkung stattfindet, ergeben sich aus den für den betreffenden Vertrag einschlägigen Vorschriften oder auch aus der Natur der Leistung. Jeder Vertrag setzt die Zusammenarbeit der Parteien voraus. Die im Vergaberecht enthaltene Verpflichtung zur Zusammenarbeit der Parteien eines öffentlichen Auftrags scheint daher in erster Linie eine Verpflichtung für den Auftraggeber zu sein, der – mangels Möglichkeit, die Vertragsbedingungen auszuhandeln – den Vertrag so gestalten muss, dass je nach Vertragsgegenstand geeignete Kooperationsplattformen zwischen den Parteien geschaffen werden. Dadurch soll auch die übermäßige Belastung des Auftragnehmers durch vertragliche Risiken verhindert werden.

V. Verbotene Vertragsklauseln

Ein wesentliches Element, das den Inhalt eines Leistungsvertrags prägt, ist der im Vergabegesetz vorgesehene Katalog unerlaubter Vertragsklauseln. Das Verbot zur Aufnahme von unzulässigen Klauseln in den Leistungsvertrag gilt für alle Arten von Leistungsverträgen, unabhängig davon, ob Vertragsgegenstand Bauleistungen, Dienstleistungen oder Lieferungen sind (Art. 433 VergG). Dem Verbot liegt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zugrunde. Dabei geht es darum, die Interessen der Parteien eines Leistungsvertrags, der in Folge des Vergabeverfahrens geschlossen wird, durch die Auswahl geeigneter rechtlicher Mittel und Instrumente auszugleichen, die aus Sicht des Auftraggebers angemessen und für den Zweck des Auftrags gerechtfertigt sind und andererseits für den Auftragnehmer nicht zu nachteilig sind¹⁴. Das Ziel der Vorschriften über unzulässige Vertragsklauseln besteht daher in erster Linie darin, Situationen zu verhindern, in denen der Auftraggeber Vertragsrisiken auf den Unternehmer abwälzt. Diese Vorschriften sind auch eine Reaktion des Gesetzgebers auf die auf dem Markt für öffentliche Aufträge

recht häufig vorkommenden Fälle einer einseitigen Gestaltung von Vertragsbedingungen und übermäßigen Belastung des Auftragnehmers mit Vertragsrisiken, insbesondere im Bereich des Bauwesens.

Der Katalog umfasst folgende Vertragsklauseln: 1) Haftung des Auftragnehmers für Verspätungsschäden (anstelle Verzugsschäden; also Schäden, die der Auftragnehmer zu vertreten hat), es sei denn, dass diese Haftung durch Gegebenheiten oder durch den Umfang des Auftrags begründet ist; 2) Vertragsstrafen für das Verhalten des Auftragnehmers, welches mit dem Vertragsgegenstand oder mit der Vertragserfüllung weder direkt noch indirekt im Zusammenhang steht; 3) Übernahme der Haftung durch den Auftragnehmer für Umstände, für welche ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich ist; und 4) Zulassung der Möglichkeit der Reduzierung des Leistungsumfangs ohne Bestimmung des Mindestvertragswerts (Preises) oder des Mindestleistungsumfangs.

Bei dem Katalog der unerlaubten Vertragsklauseln handelt es sich um einen geschlossenen Katalog (nur vier Fälle). Dies kann zu gewissen Schwierigkeiten bei der Anwendung der Vorschrift führen, da die präventive Kontrolle der Vertragsbedingungen im Hinblick auf unzulässige Klauseln auf die vier im Gesetz aufgeführten Fälle beschränkt ist. Eine bessere Lösung wäre es, den Katalog der unerlaubten Klauseln als offenen Katalog zu gestalten und die bereits definierten Klauseln als Beispiele beizubehalten. Eine solche Lösung würde eine Flexibilität der Rechtsvorschriften gewährleisten und v. a. der Berufungskammer und den ordentlichen Gerichten die Möglichkeit geben, auch andere im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens angefochtene Vertragsklauseln dahingehend zu prüfen, ob hier eine unerlaubte Klausel im Sinne des Vergabegesetzes vorliegt. Die gesetzwidrige Aufnahme einer der in Art. 433 VergG aufgezählten Klauseln in den Leistungsvertrag führt zur Nichtigkeit einer solchen Vertragsbestimmung¹⁵.

VI. Gestaltung des Inhalts des Leistungsvertrags

Neben den gesetzlichen Bestimmungen, die das Verbot der Anwendung unzulässiger Klauseln in Leistungsverträgen beinhalten, enthält das Vergabegesetz eine Reihe von Vorschriften, die den Inhalt des Leistungsvertrags durch die Verpflichtung zur Aufnahme der im Gesetz vorgesehenen Inhalte in den Vertrag gestalten. In diesem Zusammenhang sind folgende gesetzliche Regelungen zu nennen: 1) eine Liste der obligatorischen Vertragsbestimmungen, die für alle Arten der Verträge im Vergabewesen gelten, 2) die obligatorische Aufnahme von Indexierungsklauseln in langfristige Verträge (mit einer Laufzeit von mehr als sechs oder zwölf Monaten), 3) eine Liste der obligatorischen Bestimmungen für Bauverträge, darunter die Liste der obligatorischen Bestimmungen für Unteraufträge im Rahmen von Bauaufträgen und die Festlegung der Rechtsgrundlagen für die Haftung des öffentlichen Auftraggebers gegenüber den Subunternehmern für die Zahlung der den Subunternehmern zustehenden Vergütung, 4) das Verbot des Abschlusses unbefristeter Verträge sowie 5) die obligatorische Prüfung der Anstellungsbedingungen von Arbeitnehmern bei Bau- oder Dienstleistungsverträgen durch den Auftraggeber usw.

14) Szostak, Ryszard, „Z problematyki racjonalizacji ograniczeń swobody kontraktowej w zamówieniach publicznych“ (Zur Frage der Rationalisierung von Beschränkungen der Vertragsfreiheit in öffentlichen Vergaben), in: Acta Universitatis Wratislaviensis Nr. 3977 Wrocław 2019, S. 609.

15) Art. 58 ZGB.

Zu den obligatorischen Vertragsbestimmungen, die für alle Arten von Leistungsverträgen unabhängig von ihrem Gegenstand gelten (Art. 436 VergG), zählen:

- Vertragsbestimmungen über die Art und Weise, in der die Ausführungsfrist des Vertrags bestimmt wird. Grundsätzlich soll die Frist für die Ausführung der Leistung oder der einzelnen Teile der Leistung durch Angabe der Anzahl von Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren bestimmt werden. Die Ausführungsfrist des Vertrags ist also durch Angabe eines Zeitraums und nicht durch Festlegung eines konkreten Datums zu bestimmen. Soll die Ausführungsfrist doch durch die Festsetzung eines konkreten Ausführungsdatums erfolgen, so muss dies objektiv begründet werden;
- Vertragsbestimmungen betreffend die Bedingungen für die Zahlung des Vertragspreises. Hier ist aber auch darauf hinzuweisen, dass die Zahlungsfristen sowohl in Verträgen mit öffentlichen Auftraggebern als auch im kommerziellen Bereich bereits aufgrund besonderer Vorschriften geregelt sind¹⁶;
- Vertragsbestimmungen betreffend Verpflichtung zur Festsetzung der maximalen Höhe aller im Vertrag enthaltenen Vertragsstrafen.

Bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten ist die Preisanpassung im Leistungsvertrag obligatorisch vorzusehen. Die Preisanpassungsklausel betrifft ebenso alle Arten von Leistungsverträgen unabhängig vom Charakter des Vertrags und vom Gegenstand der Leistung. Dabei handelt es sich um die Pflicht zur Anpassung des Vertragspreises im Zusammenhang mit Gesetzesänderungen betreffend die Änderung des Satzes der Mehrwertsteuer und der Akzise, ferner mit Gesetzesänderungen im Bereich der Änderung der Höhe der Mindestvergütung (Gesetz v. 10.10.2002 über die Mindestvergütung in Arbeitsverhältnissen), der Änderung der Sozialversicherungspflicht (einschließlich der Änderung des Sozialversicherungsbeitrags) und der Änderung der Vorschriften über die Belegschaftskapitalprogramme. Die Änderungen der Rechtsvorschriften in den o. g. Bereichen bewirken noch keine automatische Preisanpassung. Vielmehr ist der Nachweis notwendig, dass die Gesetzesänderungen einen realen Einfluss auf die Kosten der Vertragsausführung haben (Art. 436 Punkt 4) lit. b) VergG).

Unabhängig von einer durch Gesetzesänderungen bedingten Preisanpassung schreibt das Gesetz ergänzend dazu vor, dass der Leistungsvertrag mit einer Laufzeit von mehr als sechs Monaten, dessen Gegenstand Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen sind, eine Wertsicherungsklausel enthalten muss, wonach eine Änderung der Höhe der dem Auftragnehmer zustehenden Vergütung im Fall einer Änderung der Materialpreise oder der mit der Ausführung des Auftrags verbundenen Kosten möglich ist (Art. 439 VergG). In einem solchen Fall sollte im Leistungsvertrag Folgendes festgelegt werden: 1) die Höhe der Preis- und Materialänderungen, welche die Parteien zu einer Änderung der Vergütung berechtigen (einschließlich des ursprünglichen Termins für die Festlegung der Vergütungsänderung), 2) die Berechnungsgrundlage (z. B. vom Statistischen Amt in Polen veröffentlichter Preisindex), 3) die Weise, in welcher der Einfluss der Materialpreis- oder Kostenänderungen auf die Kosten der Vertragserfüllung festgelegt wird, sowie 4) der Höchstwert der Änderung der vertraglichen Vergütung. Wurde der Leistungsvertrag erst nach mehr als 180 Tagen ab dem Ablauf der Frist zur Einreichung der Angebote geschlossen, so ist für die Preisanpassung der Tag der Öffnung der Angebote maßgeblich, es sei denn, dass der Auftraggeber ein anderes früheres Datum als das Datum der Öffnung der Angebote bestimmt (Art. 439 Abs. 3 VergG). Die Anpassung

des Vertragspreises im Leistungsvertrag verpflichtet den Unternehmer auch dazu, eine entsprechende Anpassung des Subunternehmervertrags vorzunehmen, wenn Gegenstand des Subunternehmervertrags Bau- oder Dienstleistungen sind und der Subunternehmervertrag für die Dauer von mehr als zwölf Monaten geschlossen wird (Art. 439 Abs. 5 VergG).

Einen besonderen Stellenwert nehmen die Vorschriften des Gesetzes zu den Vertragsbedingungen von Bauverträgen ein. Die Einführung spezieller Bestimmungen zu diesen Verträgen resultierte weitgehend aus der Notwendigkeit, die Regeln für die Vergabe von Bauarbeiten an Subunternehmer zu ordnen und einheitliche Grundsätze für die Gestaltung von Verträgen mit Subunternehmern im öffentlichen Bauwesen einzuführen. Das Ziel dieser Bestimmungen scheint einerseits darin bestanden zu haben, die Rechtsstellung des Subunternehmers von Bauarbeiten zu stärken, und andererseits darin, den öffentlichen Auftraggeber vor den rechtlichen Folgen einer Verletzung der Verpflichtung des Generalunternehmers zur fristgerechten Zahlung der Vergütung an seinen Subunternehmer zu schützen. Um die Erreichung dieser Ziele zu gewährleisten, hat ein Vertrag über Bauleistungen entsprechende Bestimmungen zu enthalten, wobei die folgenden von besonderer Bedeutung sind: 1) Verpflichtung des Bauunternehmers zur Vorlage des Entwurfs eines Subunternehmervertrags an den öffentlichen Auftraggeber, dessen Gegenstand Bauleistungen sind, 2) ferner die Bestimmung des Verfahrens der Genehmigung der Vertragsbedingungen des mit dem Subunternehmer zu schließenden Bauvertrags, sowie 3) die Bestimmung der Zahlungsbedingungen der Vergütung für den Bauunternehmer, jedoch mit dem Vorbehalt, dass die Zahlung erst nach der nachgewiesenen Zahlung der fälligen Vergütung an den Subunternehmer bzw. an weitere Subunternehmer zu erfolgen hat, wie auch 4) die Regelung der Vertragsstrafen für die im Gesetz genannten Fälle (Verletzung der Zahlungspflicht gegenüber dem Subunternehmer, Verletzung des Verfahrens der Anmeldung des Subunternehmers). Eine wichtige Ergänzung zu den Bestimmungen des Vergabegesetzes über die Gestaltung von Verträgen mit Subunternehmern ist das im Gesetz formulierte allgemeine Verbot, Verträge mit Subunternehmern zu Bedingungen abzuschließen, die weniger günstig sind als die zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer vereinbarten Bedingungen. Diese Einschränkung betrifft aber nur zwei Vertragsbereiche: nämlich die Gestaltung von Vertragsstrafen und die Zahlungsbedingungen (Art. 463 VergG).

Wie bereits ausgeführt, wurde der im Jahr 2003 eingeführte Art. 647¹ ins ZGB aufgenommen, um negative Erscheinungen bei der Vergabe und Ausführung von Bauaufträgen hintanzuhalten, insbesondere Zahlungsrückstände und Zahlungsverzögerungen für von Subunternehmern ausgeführte Arbeiten zu beseitigen. Auf der Grundlage der genannten Vorschrift des ZGB wurde der Grundsatz der gesamtschuldnerischen Haftung des Bauherrn und des Generalunternehmers gegenüber dem Subunternehmer für die Zahlung der diesem Subunternehmer zustehenden Vergütung im polnischen Rechtssystem eingeführt. Die Haftung des Bauherrn war an die vorherige Zustimmung des Bauherrn zu den Bedingungen des Vertrags mit dem Subunternehmer geknüpft, insbesondere zum vereinbarten Umfang der Arbeiten und Preis¹⁷. In der Praxis wurden verschiedene vertragliche Instrumente eingesetzt, um die mit der gesamtschuldnerischen

16) Das Gesetz v. 8.3.2013 über die Prävention übermäßiger Verzögerungen bei Handelsgeschäften (Ustawa o przeciwdziałaniu nadmiernym opóźnieniom w transakcjach handlowych), konsolidierte Fassung: Gesetzblatt 2023.1790 v. 5.9.2023.

17) Art. 647¹ ZGB wurde eingeführt aufgrund des Gesetzes v. 14.2.2003 über die Änderung des ZGB, Gesetzblatt 2003.49.408v. 24.3.2003, geändert aufgrund des Gesetzes v. 7.4.2017 über die Änderung einiger

Haftung des Bauherrn verbundenen Risiken zu begrenzen. Darunter wurde im Bauvertrag das Verfahren zur Meldung und Genehmigung von Subunternehmern und zur Zahlung ihrer Vergütung detailliert geregelt. Es scheint daher, dass die in der Praxis entwickelten vertraglichen Lösungen auf der Grundlage der Anwendung von Art. 647¹ ZGB zumindest teilweise bei der Formulierung der recht detaillierten Bestimmungen des Gesetzes über die Vergabe von Bauaufträgen an Subunternehmer berücksichtigt worden sind.

Aufgrund des geltenden Vergabegesetzes ist der öffentliche Auftraggeber verpflichtet, eine direkte Zahlung der Vergütung an den Subunternehmer oder einen weiteren Subunternehmer zu leisten, wenn der Bauunternehmer mit dem Auftraggeber einen Vertrag über die Bauleistungen geschlossen hat, seine Pflicht zur fristgemäßen Zahlung der Vergütung an den Subunternehmer jedoch verletzt. Das Vergabegesetz gibt allerdings nicht eindeutig an, welcher Art diese Verpflichtung ist, und damit auch nicht, welcher Art die Haftung des öffentlichen Auftraggebers ist¹⁸. Das Vergabegesetz wiederholt weder den oben zitierten Art. 647¹ ZGB über die gesamtschuldnerische Haftung des Bauherrn noch die Normen des alten Vergabegesetzes, in welchen hinsichtlich der gesamtschuldnerischen Haftung des öffentlichen Auftraggebers ein Verweis auf das ZGB enthalten war. Das Gesetz stellt nur allgemein fest, dass für die Haftung des öffentlichen Auftraggebers, des Auftragnehmers, des Subunternehmers oder eines weiteren Subunternehmers für die ausgeführten Bauarbeiten die Bestimmungen des ZGB gelten, sofern das Vergabegesetz nichts anderes vorsieht. Es wäre daher angebracht, anzunehmen, dass das Vergabegesetz die gesamtschuldnerische Haftung des öffentlichen Auftraggebers gegenüber dem Subunternehmer für die Zahlung der fälligen Vergütung des Subunternehmers nicht aufhebt, sondern modifiziert.

VII. Sicherheitsleistung

Der Auftragnehmer hat noch vor Abschluss des Leistungsvertrags eine Sicherheitsleistung zum Zweck der Besicherung der ordentlichen Vertragsausführung zu erbringen. Die Sicherheitsleistung ist für alle Aufträge sowohl im oberen als auch im unteren Schwellenbereich obligatorisch und beträgt in der Regel 5 % des im Angebot genannten Angebotspreises oder des maximalen Nominalwerts der vertraglichen Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers. Höhere Werte der Sicherheitsleistung sind nur in Ausnahmefällen zugelassen, wenn die Natur des Auftragsgegenstands dafürspricht oder die Ausführung des Auftrags mit dem Auftreten von Risiken verbunden ist. Die maximale gesetzlich vorgeschriebene Höhe der Sicherheitsleistung darf nach dem neuen Gesetz 10 % der vorstehend genannten Werte nicht überschreiten (Art. 452 VergG). Die Sicherheitsleistung kann nach Art. 450 Abs. 1 VergG insbesondere in Form einer Geldsumme, einer Bankgarantie, einer Versicherungsgarantie oder einer Bürgschaft erbracht werden. Andere Formen (wie z. B. bestimmte Wertpapiere, das Pfandrecht zu Wertpapieren des Fiskus oder das Registerpfandrecht) sind nur mit Zustimmung des Auftraggebers möglich. Eine Änderung der Form der Sicherheitsleistung ist auch noch im Laufe der Vertragserfüllung zulässig (Art. 451 VergG).

VIII. Änderungen und Auflösung des Leistungsvertrags

Das grundlegende Ziel der Gesetzesvorschriften betreffend nachträgliche Vertragsänderungen ist es, Situationen zu verhindern, in denen durch Änderungen eines bereits abgeschlossenen Leistungsvertrags das Vergabegesetz *de facto* umgangen wird. Das Gesetz bedient sich des Begriffs der Wesentlichkeit einer Vertragsänderung und legt fest, dass eine we-

sentliche Änderung eines abgeschlossenen Vertrags die Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens erfordert. Eine Vertragsänderung ist im Sinne des Gesetzes wesentlich, wenn sie dazu führt, dass sich der Charakter des Vertrags im Vergleich zum ursprünglichen Vertrag wesentlich ändert. Die Liste der Fälle, in denen eine Änderung eines abgeschlossenen Vertrags als wesentliche Änderung gilt, ist offen und die Aufzählung hat beispielhaften Charakter. Vertragsänderungen können in der Praxis verschiedenste Punkte des Vertrags betreffen und die Aufzählung der Fälle soll die Vielzahl der in Betracht kommenden nachträglichen Vertragsänderungen aufzeigen, die als wesentliche Vertragsänderung qualifiziert werden können (Art. 454 VergG). Es handelt sich insbesondere um: 1) Einführung von Vertragsbestimmungen, die – wenn sie im Vergabeverfahren angewendet worden wären – dazu geführt hätten, dass andere Auftragnehmer daran teilgenommen hätten oder hätten teilnehmen können oder dass Angebote mit anderem Inhalt angenommen worden wären, 2) die Änderung der Vertragsbedingungen beeinträchtigt das wirtschaftliche Gleichgewicht der Vertragsparteien zugunsten des Auftragnehmers in einer Weise, die im ursprünglichen Vertrag nicht vorgesehen war, 3) infolge der Änderung wird der Umfang der Leistungen und Verpflichtungen aus dem Vertrag erheblich erweitert oder verringert, und 4) die Änderung besteht darin, den Auftragnehmer, an den der Auftraggeber den Auftrag vergeben hat, durch einen neuen Auftragnehmer zu ersetzen. Eine Vertragsänderung ist jedoch ohne die Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens zulässig, wenn sie (unabhängig vom Wert dieser Änderung) in der Bekanntmachung über das Vergabeverfahren oder den Auftragsunterlagen in Form klarer, präziser und eindeutiger Vertragsbestimmungen vorgesehen ist, die 1) Art und Umfang der Änderungen festlegen, 2) die Bedingungen für die Einführung von Änderungen festlegen, 3) keine Änderungen vorsehen, die den allgemeinen Charakter des Vertrags verändern würden. Ein Wechsel des Auftragnehmers durch Ersetzung des bisherigen Auftragnehmers durch einen neuen Auftragnehmer ist auch zulässig, wenn ein solcher Wechsel in den Vertragsbestimmungen vorgesehen war oder wenn der Wechsel aufgrund einer Nachfolge erfolgt, sofern der neue Auftragnehmer die Bedingungen für die Teilnahme am Verfahren erfüllt. Eine Änderung, die darin besteht, den bisherigen Auftragnehmer mit zusätzlichen Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen zu beauftragen, die 50 % des ursprünglichen Auftragswerts nicht überschreiten, ist ebenfalls zulässig, sofern diese notwendig geworden sind und ein Wechsel des Auftragnehmers und die Beauftragung eines neuen Auftragnehmers mit der Ausführung dieser Arbeiten aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht empfehlenswert ist und darüber hinaus eine erhebliche Belastung oder eine erhebliche Erhöhung der Kosten für den Auftraggeber zur Folge hätte.

Eine Sonderregelung betrifft die Vertragsänderung, wenn die Notwendigkeit einer solchen Änderung, insbesondere einer Preisänderung, auf Umständen beruht, die der Auftraggeber bei Einhaltung der erforderlichen Sorgfalt nicht vorhersehen konnte, sofern die Änderung den allgemeinen Charakter des Vertrags nicht verändert und die durch jede weitere Änderung verursachte Preiserhöhung 50 % des ursprünglichen Vertragswerts nicht übersteigt. In der Literatur wird betont, dass der oben genannte Fall einer Vertragsänderung die Anwendung der traditionellen *Rebus-sic-stantibus*-Klausel aus Art. 357¹ ZGB auf öffentliche Aufträge nicht ausschließt. Diese räumt das Recht ein, aufgrund einer außerge-

¹⁸ Gesetze zum Zweck der Erleichterung der Geltendmachung von Forderungen, Gesetzblatt 2017.933v. 12.5.2017.

¹⁸ Nowak/Winiarz, Kommentar zum Vergaberecht (Kommentar zu prava zamówień publicznych), II. Ausgabe (Internetausgabe / Kommentar zu Art. 465 des Gesetzes).

wöhnlichen Änderung der Verhältnisse, die nach Vertragsabschluss eingetreten ist und nicht vorhersehbar war, einseitig eine Vertragsänderung zu verlangen¹⁹.

Ein Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Vertragsänderungen hat keine Auswirkungen auf den gesamten Vertrag. Nur eine Vertragsänderung, die unter Verstoß gegen die oben beschriebenen Grundsätze für Vertragsänderungen vorgenommen wurde, ist ungültig. In diesem Fall gelten die Vertragsbestimmungen in der vor der Änderung geltenden Fassung. Die Ungültigkeitserklärung der geänderten Vertragsbestimmungen erfolgt durch Gericht auf Antrag des Präsidenten des Amts für öffentliches Auftragswesen. Das Recht, die Ungültigkeitserklärung der geänderten Vertragsbestimmungen zu beantragen, erlischt vier Jahre nach Abschluss des Vertrags oder dessen Abänderung.

Der Zweck des öffentlichen Auftrags rechtfertigt auch weitreichende gesetzliche Beschränkungen der Möglichkeit einer vorzeitigen Auflösung des Vertrags aufgrund eines Rücktritts vom Vertrag. Die Vorschriften des Vergabegesetzes sehen vor, dass der Auftraggeber nur in den im Gesetz ausdrücklich aufgeführten Fällen vom Vertrag zurücktreten kann, d. h. 1) im Fall einer wesentlichen Änderung der Umstände, die dazu führt, dass die Erfüllung des Vertrags nicht im öffentlichen Interesse liegt, was zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar war, oder die weitere Erfüllung des Vertrags ein grundlegendes Interesse der Sicherheit des Staates oder der öffentlichen Sicherheit gefährden könnte, 2) im Fall einer Vertragsänderung unter Verstoß gegen die Vorschriften des Vergabegesetzes, 3) wenn der Auftragnehmer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gemäß den Vorschriften des Vergabegesetzes ausgeschlossen war und 4) wenn der EuGH im Rahmen des in Art. 258 AEUV vorgesehenen Verfahrens feststellt, dass Polen seine aus EU-Recht resultierenden Verpflichtungen verletzt hat, weil der Auftraggeber den Auftrag unter Verstoß gegen das Recht der EU vergeben hatte. Das Gesetz ersetzt weder die allgemeinen Vorschriften des ZGB über den Vertragsrücktritt noch die besonderen Vorschriften über den Vertragsrücktritt, die für die jeweilige Vertragsart gelten (Werkvertrag, Bauvertrag, Kaufvertrag, Auftrag usw.). Das bedeutet, dass sowohl der Auftraggeber als auch der Auftragnehmer den Vertrag gemäß den Bestimmungen separater Vorschriften auflösen können. Dies bedeutet weiters, dass das Gesetz die Möglichkeit ausschließt, im Vertrag ein vertragliches Rücktrittsrecht oder eine einvernehmliche Auflösung des Vertrags durch die Parteien vorzusehen, wobei eine Vereinbarung der Parteien zur vorzeitigen Auflösung des Vertrags aus denselben Gründen, die eine Auflösung durch den Auftraggeber rechtfertigen, zulässig sein sollte²⁰.

DOI: 10.61028/wiro-2025-04-45

19) Szostak, Ryszard, „Z problematyki racjonalizacji ograniczeń swobody kontraktowej w zamówieniach publicznych“ (Zur Frage der Rationalisierung von Beschränkungen der Vertragsfreiheit in öffentlichen Vergaben), in: Acta Universitatis Wratislaviensis Nr. 3977 Wrocław 2019, S. 619.

20) Szostak, Ryszard, „Z problematyki racjonalizacji ograniczeń swobody kontraktowej w zamówieniach publicznych“ (Zur Frage der Rationalisierung von Beschränkungen der Vertragsfreiheit in öffentlichen Vergaben), in: Acta Universitatis Wratislaviensis Nr. 3977 Wrocław 2019, S. 620.

Bilateraler Rechtsverkehr zwischen West und Ost im Spiegel der Gerichtsgutachten zum ungarischen Recht*

Von Prof. Dr. Dr. h. c. Herbert Küpper**

Der Beitrag untersucht anhand der Gutachtenpraxis des Instituts für Ostrecht (2004–2024) den bilateralen Rechtsverkehr zwischen westlichen Gerichten und ungarischem Recht nach der EU-Osterweiterung. Die Auswertung von ca. 85 Verfahren (rund 130 Gutachten) identifiziert zentrale Streitfelder, insbesondere Verkehrsunfallhaftung sowie ausgewählte wirtschafts-, erb- und familienrechtliche Konstellationen. Zugleich werden strukturelle Herausforderungen der Rechtsanwendung herausgearbeitet, namentlich begrenzte Rechtskenntnis- und Quellenlage, geringe Publikationsdichte der Rechtsprechung und teils schematische Richtlinienumsetzung.

The article examines cross-border legal relations between Western courts and Hungarian law after EU enlargement, drawing on the expert-opinion practice of the Institute for East European Law (2004–2024). An analysis of approximately 85 proceedings (around 130 opinions) identifies the main areas of dispute, notably traffic-accident tort liability as well as selected commercial, succession, and family-law constellations. It also highlights structural challenges for applying foreign law, including limited access to reliable sources, a low rate of published case law, and at times overly literal transposition of EU directives.

I. Einführung

Die EU-Osterweiterung hat unzweifelhaft zu einer Intensivierung des Wirtschaftsverkehrs zwischen den Alt- und den Neumitgliedern geführt. Unternehmen aus den Altmitgliedern sind auf den Märkten der Neumitglieder aktiv, aber auch Unternehmen aus den Neumitgliedern betätigen sich zunehmend auf den Märkten der Altmitglieder. Eine Folge der intensivierten Wirtschaftskontakte ist die Zunahme der Rechtsstreitigkeiten seit 2004. Zum einen nehmen die genuin wirtschaftsrechtlichen Streitigkeiten zwischen west- und osteuropäischen Marktakteuren zu. Zum anderen ist ein Zuwachs auch in bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten zu beobachten, deren Ursache jedenfalls teilweise in der zunehmenden Integration der Märkte liegt, z. B. Straßenverkehrsunfälle.

Bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Marktteilnehmern aus den Alt- und aus den Neumitgliedern sind oft die Rechtsordnungen beider betroffenen Staaten involviert. Sofern diese Rechtsstreitigkeiten vor einem Gericht des Altmitgliedstaates stattfinden, muss das Gericht auch das Recht des involvierten Neumitgliedstaates anwenden. Da die wenigsten westeuropäischen Gerichte verlässliche Kenntnisse oder auch nur Erkenntnisquellen über die Rechtsordnungen der östlichen EU-Länder haben, wird in einer solchen Konstellation ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben – meist in der ersten Instanz, bisweilen auch erst in der zweiten.

* Der Vortragsstil wird in dieser ausformulierten Fassung beibehalten.

** Prof. Dr. Dr. h. c. Herbert Küpper ist Geschäftsführer und wissenschaftlicher Referent für ungarisches Recht am Institut für Ostrecht, Regensburg und lehrt an der Andrassy Universität Budapest.

Folglich sind die Rechtsgutachten, die deutsche und österreichische Gerichte in Bezug auf die Rechtsordnungen der Neumitglieder in Auftrag geben, eine gute Erkenntnisquelle, welche grenzüberschreitenden Rechtsprobleme in der Praxis auftauchen. Wegen der Zufälligkeiten des Kollisions- und des Prozessrechts sowie der Verfahrensführung des jeweils befassten Gerichts sind die Erkenntnisse, die aus der Betrachtung einer Gutachtenpraxis gezogen werden können, zwar nur anekdotisch und punktuell. Aufschlussreich sind sie dennoch.

Das Institut für Ostrecht in Regensburg hat als satzungsgemäßen Zweck u. a. die Erstellung von Gerichts- und Behördengutachten zu den Rechtsordnungen des Forschungsraums. Jedes Jahr verfassen die wissenschaftlichen Referentinnen und Referenten im Schnitt über 100 Gutachten zu den Rechtsordnungen von Kasachstan bis Tschechien und von Estland bis Bulgarien.

Da ich die meisten der Gutachten, die ich im Institut für Ostrecht erstelle, zum ungarischen Recht verfasse, werde ich mich in der Folge auf die Gutachten zum ungarischen Recht konzentrieren. Die Auftraggeber sind meist deutsche Gerichte, in manchen Fällen auch österreichische oder selten Schweizer Gerichte, bisweilen auch deutsche Behörden. Manche Gutachten betreffen Fälle, die komplett nach ungarischem Recht zu beurteilen sind. In anderen Fällen sind einzelne Fragen des ungarischen Rechts eingebettet in ein deutsch- oder österreichisch-rechtliches Umfeld.

Seit dem ungarischen EU-Beitritt 2004 habe ich im Institut für Ostrecht in insgesamt 85 Gerichts- und Verwaltungsverfahren Gutachten zum anzuwendenden ungarischen Recht erstellt. Die tatsächliche Anzahl der Gutachten ist deutlich höher, da es immer wieder in Verfahren zu einem oder auch mehreren Ergänzungsgutachten kommt. Insgesamt beläuft sich die Anzahl meiner Gutachten zum ungarischen Recht in den letzten 20 Jahren auf etwa 130. Hinzu kommen kleinere Auskünfte und Stellungnahmen, die nicht den Umfang eines Gutachtens annehmen und bei uns auch statistisch nicht als Gutachten erfasst werden.

II. Statistik

Da gerade das Stichwort Statistik gefallen ist, werde ich zunächst einmal einen Überblick über die Gutachten geben, die ich im Zeitraum von 2004 bis 2024 erledigt habe.

Die Gutachten zum Wirtschafts- und Unternehmensrecht gliedern sich wie folgt auf:

- Gesellschaftsrecht: 7. Praktisch alle fielen in der ersten Hälfte des hier betrachteten Zeitraums an, keins mehr in neuerer Zeit.

- vertragsrechtliche Streitigkeiten zwischen Unternehmen: 5.

- grenzüberschreitende Verbraucherstreitigkeiten: 3.

- Ausländergrunderwerb: 1.

- Insolvenzrecht: 1.

- grenzüberschreitende Arbeitsverhältnisse, Entsendung etc.: 2.

- Verdrängung ausländischer Investoren aus ihrer Investition: ist in mehreren Fällen vorgekommen.

Die Gutachten zu anderen Rechtsgebieten als denen des Wirtschafts- und Unternehmensrechts betrafen:

- Deliktshaftung bei Verkehrsunfällen: 39.

- Deliktshaftung im Übrigen: 3.

- Vertragshaftung: 7.

- Sachenrecht: 3.

- Erbrecht: 11.

- Familienrecht: 8.

- Sozialrecht: 2.

- Verwaltungsrecht: 3.

II. Gutachten zum Wirtschafts- und Unternehmensrecht

In der Folge werde ich einen Überblick über die Rechtsfragen und -probleme geben, die zu Gutachten in wirtschafts- und unternehmensrechtlichen Fragen vor deutschen und österreichischen Gerichten geführt haben.

1. Gesellschaftsrecht

In gesellschaftsrechtlichen Prozessen sind problematisch i. S. v. prozessrelevant sowohl das Innenverhältnis bei Gesellschaften ungarischen Rechts als auch ihre Geschäftsgebarung nach außen.

– Die nicht existente Gesellschaft

In Bezug auf das Innenverhältnis der Gesellschaft fielen zwei Gutachten an. Die Fallgestaltung hat bei mir auch vor 2004 immer wieder zu Gutachtenanfragen im Gesellschaftsrecht geführt. Die Grundkonstellation ist eine ungarische GmbH, die auch auf dem deutschen Markt tätig ist und mit einem deutschen Geschäftspartner einen Streit vor einem deutschen Gericht austrägt. Wenn im Laufe des Verfahrens die ungarische Gesellschaft den Eindruck gewinnt, dass sie verlieren wird, argumentiert sie, in ihrem Gründungsverfahren habe es einen so schweren Fehler gegeben, dass sie als Gesellschaft nicht zu Stande gekommen sei. Mangels rechtlicher Existenz könne sie den Prozess nicht fortführen. In einigen Prozessen bezogen sich die Gesellschaften zudem auf ein eingeleitetes oder angestrebtes ungarisches Lösungsverfahren.

Materiell-rechtlich behaupten diese Gesellschaften also, das Gründungsverfahren leide an einem so schweren Mangel, dass es an einer der konstitutiven Voraussetzungen für das Zustandekommen der Rechtspersönlichkeit der Gesellschaft fehle. Folglich sei die Gesellschaft als Rechtsperson nicht zu Stande gekommen. Nach ungarischem Gesellschaftsrecht ist diese Argumentation nicht stichhaltig. Im ungarischen Recht ist der Erhaltungsgrundsatz im Hinblick auf eine einmal aktiv gewordene Gesellschaft noch stärker ausgeprägt als im deutschen Recht. Gründungsfehler werden als Grund für die Nichtexistenz der Gesellschaft praktisch nicht akzeptiert. Dies ist sicherlich den ungarischen Gesellschaften auch bewusst gewesen. Vermutlich haben sie darauf gehofft, vor einem mit dem ungarischen Recht nicht vertrauten deutschen oder österreichischen Gericht damit durchdringen zu können. Im Ergebnis haben aber alle befassten Gerichte – nicht zuletzt aufgrund der Gutachten zum ungarischen Recht – diese Argumentation zurückgewiesen und auch eventuelle Lösungsverfahren in Ungarn nicht abgewartet.

– Die Haftung des Geschäftsführers gegenüber der Gesellschaft

In fünf Fällen kam es auf die Haftung des GmbH-Gesellschafters gegenüber der Gesellschaft und/oder den Gesellschaftern wegen der Verletzung der einem GmbH-Gesellschafter obliegenden Sorgfaltspflichten an. Die typische Fallkonstellation besteht darin, dass eine deutsche Muttergesellschaft eine ungarische GmbH gründet oder – häufiger – kauft. Sie entsendet einen eigenen Mitarbeiter aus dem mittleren Management nach Ungarn, um die ungarische Tochter in der Funktion des Geschäftsführers zu leiten. Jedoch führt dieser entsandte deutsche Mitarbeiter die ungarische Gesellschaft alsbald in den Konkurs. Die deutsche Mutter ist der Ansicht, der entsandte Arbeitnehmer habe elementare Sorgfaltspflichten verletzt, die einem GmbH-Gesellschafter obliegen. Dafür verlangt sie Schadensersatz.

Grundsätzlich stehen der deutschen Mutter zwei Rechtsgrundlagen zur Verfügung. Erstens kann sie ihren entsandten Arbeitnehmer nach deutschem Arbeitsrecht verklagen. Das jedoch – darin seinem ungarischen Pendant ziemlich gleich –

stellt den Geschäftsführer weit gehend von der Haftung frei und weist das Geschäftsrisiko dem Arbeitgeber zu.

Zweitens kann die deutsche Mutter als Gesellschafterin der GmbH den Geschäftsführer nach ungarischem Recht verklagen, denn nach ungarischem Gesellschaftsrecht haftet der GmbH-Geschäftsführer gegenüber der Gesellschaft und den Gesellschaftern für Schäden aus der schuldhaften Verletzung der Sorgfaltspflicht, die einem GmbH-Geschäftsführer der Gesellschaft gegenüber obliegen. Es ist offensichtlich, dass sich die klägerische deutsche Mutter in allen begutachteten Verfahren in erster Linie auf das erfolgsversprechendere (ungarische) Gesellschaftsrecht und nicht so sehr auf das (wenig erfolgsversprechende) deutsche Arbeitsrecht stützt.

Für die Begutachtung ist das Hauptproblem, dass das ungarische Recht die dem GmbH-Geschäftsführer obliegenden Sorgfaltspflichten nicht konkretisiert. Im Gesetz steht nur der Verweis auf diese Sorgfaltspflichten. Eine veröffentlichte Rechtsprechung zu diesem Fragenkreis gibt es fast gar nicht, weil Ungarn ein kleines, hyperzentralisiertes Land ist, in dem jeder jeden kennt, da praktisch jeder, der etwas darstellt, in der Hauptstadt ansässig ist. Daher vermeiden es sowohl die wenigen Arbeitgeber, die sich hoch bezahlte Geschäftsführer leisten können, als auch die überschaubare Anzahl an Spitzenmanagern, ihre Streitigkeiten vor Gericht auszutragen: Für beide Seiten wären solche Prozesse, von denen in Ungarn sofort die gesamte Geschäftswelt wüsste, rufschädigend. Folglich einigt man sich vorgerichtlich und produziert keine Rechtsprechung zum Inhalt der Sorgfaltspflichten von Managern. Der einzige veröffentlichte diesbezügliche höchstgerichtliche Fall betraf einen GmbH-Geschäftsführer, der Blutdiamanten aus Sierra Leone gekauft und diese auch noch vor Erhalt der Ware bezahlt hatte. Die von ihm geleitete GmbH hatte in der Folge die bezahlten Blutdiamanten nie erhalten. Dass ein derart extremes Verhalten nicht mehr den Sorgfaltspflichten entspricht, ist offensichtlich. Eben wegen der extremen Fallgestaltung lassen sich hieraus aber keine Sorgfaltsmaßstäbe für den Geschäftsführer ableiten. Wie in Ungarn üblich, beschäftigt sich die Rechtsliteratur nicht mit Problemen, die noch nicht vor Gericht ausgetragen worden sind, was im vorliegenden Fall bedeutet, dass die Kommentare und Lehrbücher lediglich den Gesetzeswortlaut paraphrasieren, aber keine Versuche unternehmen, die Sorgfaltspflichten zu konkretisieren. Im Ergebnis haben die deutschen Richter die gesetzlichen ungarischen Sorgfaltsmaßstäbe unter Rückgriff auf das in Deutschland Übliche konkretisiert.

Sehr häufig sind diese Fälle allerdings in Deutschland auch nicht, weil derartige entsandte Manager üblicherweise versichert werden. Wenn sie die ihnen anvertraute Investition in den Sand setzen, springt die Versicherung ein. Zum Prozess kommt es am ehesten, wenn entweder der entsandte Arbeitnehmer nicht versichert war oder die Mutter mehr verlangt als die angebotene Versicherungssumme. Als im Prozess persönlich geladener Gutachter merkt man dann sehr schnell, dass hinter der Schadensersatzforderung ein zerrüttetes Verhältnis zwischen dem mittelständischen Kläger und seinem ehemaligen Arbeitnehmer steht und dass es beiden Parteien nicht um das Geld, sondern um eine letzte Genugtuung geht.

– *Außenhaftung: Gesellschaft oder Geschäftsführer?*

Eine andere Variante des Gesellschaftshaftungsrechts betrifft die Fallkonstellation, dass strittig ist, wer Dritten gegenüber haftet: die Gesellschaft selbst oder ihr Geschäftsführer?

In den von mir begutachteten Fällen trat diese Frage bei Wettbewerbsverletzungen auf. Der GmbH wurde vorgeworfen, schuldhaft Markenrechte verletzt zu haben. In dem deutschen bzw. österreichischen Haftungsprozess verwiesen die Gesellschaft und ihr Geschäftsführer auf den jeweils anderen als passivlegitimiert. Nach dem seinerzeitigen ungarischen Wettbewerbsrecht haftete der „Verletzer“, worunter primär

die tatsächlich handelnde natürliche Person verstanden wurde. Das war in den begutachteten Fällen der GmbH-Geschäftsführer. Für ihn als Gesellschaftsorgan haftet allerdings vollumfänglich die Gesellschaft, sodass die Schadensersatzforderungen gegen die GmbH erfolgreich waren. Inwieweit diese Regress bei ihren tatsächlich handelnden Geschäftsführern nehmen konnten, war dann nicht mehr Frage des Schadensersatzprozesses, den der Geschädigte angestrengt hatte.

In einem dieser Prozesse trat die Weiterung auf, dass der Verletzte seine Klage auch noch gegen den Gesellschafter der schädigenden GmbH richtete. Diese war eine Ein-Personen-GmbH, der Beklagte mithin der einzige Gesellschafter. Dieser Teil der Klage war allerdings unbegründet, weil nach seinerzeitigem ungarischem Gesellschaftsrecht das „piercing the corporate veil“ auch bei Ein-Personen-Gesellschaften voraussetzte, dass der Gesellschafter seine Einlagen nicht vollständig geleistet hat oder sonst irgendwie gegenüber der Gesellschaft im Rückstand ist oder unzulässige Zahlungen von der Gesellschaft erhalten hat. Sofern dies – wie in dem von mir begutachteten Fall – nicht gegeben ist, scheidet die Schadensersatzklage gegen den Gesellschafter.

– *Vertretungsmacht für die Gesellschaft*

In einem Fall war die Vertretungsmacht für eine Gesellschaft zu begutachten. Ein deutscher Unternehmer hatte in Ungarn eine KG (mit seiner Beteiligung als Kommanditist) und in Rumänien eine GmbH gegründet. Für beide trat er gegenüber einer deutschen Bank als Vertreter auf und unterzeichnete im Namen beider Gesellschaften Verträge. Fallentscheidend war, ob er Vertretungsmacht hatte und wenn ja, worauf diese gründete: Organstellung? Rechtsgeschäft? Anscheins- oder Duldungsvollmacht?

Für die ungarische KG war die Frage relativ schnell beantwortet. Eine organschaftliche Vertretungsmacht hat nur der Komplementär, nicht aber der Kommanditist. Eine rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht darf eine KG ihrem Kommanditisten einräumen; ob die Vereinbarungen zwischen KG und Investor so auszulegen sind, ist eine Frage für das deutsche Gericht und nicht für den auslandsrechtlichen Gutachter. Ob eine Anscheins- oder Duldungsmacht einer Gesellschaft für ihren Gesellschafter rechtlich möglich ist, ist unklar, denn es fehlt an Rechtsprechung und dementsprechend auch an Literatur. Die besseren Argumente sprachen nach dem seinerzeitigen ungarischen Gesellschaftsrecht dafür, die Rechtsfigur der Anscheins- und Duldungsvollmacht nicht im Wege der Analogie auf das Verhältnis einer Gesellschaft zu ihren Gesellschaftern zu erstrecken. Allerdings war wegen des widersprüchlichen Sachvortrags der Parteien eine sinnvolle Begutachtung ohnehin nur in groben Zügen möglich.

Bei den Rechtsfragen rund um die KG ist dasselbe festzustellen wie zu den Rechtsfragen der GmbH-Geschäftsführerhaftung: Es gibt praktisch keine einschlägige höchstrichterliche Rechtsprechung. Während dies bei der Geschäftsführerhaftung an der Gerichtsscheuheit beider Parteien liegt, kommt es kaum zu Prozessen unter Beteiligung einer KG, weil diese Gesellschaftsform und auch die OHG in Ungarn in der Praxis kaum vorkommen. Bereits Zeitungskioske werden regelmäßig als GmbH betrieben. Den Rechtsformen der OGH und KG vertraut kaum ein Kaufmann in Ungarn.

– *Kollisionsrecht*

In Gesellschaftsprozessen kommen immer wieder auch kollisionsrechtliche Fragen vor. In einem Gutachten stand das IPR im Mittelpunkt, während es in vielen anderen Prozessen eine Vor- oder Randfrage bildet.

Auch hier ist die grundlegende Fallkonstellation ein Prozess zwischen einer deutschen oder österreichischen Firma gegen eine ungarische Gesellschaft vor einem deutschen oder österreichischen Gericht. Meist behauptet die ungarische Gesellschaft, auf ihre Innenverhältnisse sei – oder sei nicht, je

nachdem, was für sie günstiger ist – ungarisches Recht anwendbar. Regelmäßig ist dann als Vorfrage zu klären, ob nach ungarischem IPR die Anwendbarkeit ungarischen Rechts vorliegt. Jedenfalls dann, wenn die Gesellschaft versucht, aus dem ungarischen Sachrecht herauszukommen, hat sie damit keinen Erfolg. In Innenverhältnissen von Gesellschaften ungarischen Rechts ist nach ungarischem IPR ungarisches Sachrecht stets und meist sogar ausschließlich anwendbar.

2. Vertragsrechtliche Streitigkeiten zwischen Unternehmen

Gutachten zu Vertragsstreitigkeiten zwischen Unternehmen fielen nur in fünf Prozessen an. Die Zahl ist vermutlich deshalb so niedrig, weil ein solches Gutachten drei prozessuale Voraussetzungen hat:

- es ist keine Schiedsgerichtsbarkeit vereinbart,
- international ist ein deutsches oder österreichisches Gericht zuständig, und
- das anzuwendende Recht ist das ungarische.

Es müssten also Gerichtszuständigkeit und anzuwendendes Recht auseinanderfallen. Derartige Konstellationen kommen am ehesten bei Streitigkeiten zwischen kleinen Unternehmen vor, denn größere Unternehmen vereinbaren i. d. R. untereinander Schiedsklauseln oder gleichlaufende Gerichtsstands- und Rechtswahlklauseln. Folglich sind Prozesse, in denen Vertragsrecht zwischen Unternehmen zu begutachten ist, im Grunde genommen ganz normale zivilrechtliche Streitigkeiten über die Vertragserfüllung zwischen Unternehmen.

– Leistungsstörungen

In Prozessen über Leistungsstörungen ist der Standardfall eine dauerhafte Geschäftsbeziehung zwischen einem ungarischen und einem deutschen oder österreichischen Unternehmen. Plötzlich leistet (zahlt) der deutsche oder österreichische Partner schlecht oder zu spät oder zu wenig o. ä. Hierbei tauchen typischerweise zwei Komplexe von Rechtsfragen auf.

Erstens wird danach gefragt, welche Rechte die andere Partei gegenüber der den Vertrag verletzenden Partei hat. Gutachtenrelevant sind meistens Fragen der Zug-um-Zug-Leistung, des Zurückbehaltungsrechts und der Aufrechnung.

Zweitens ist häufig streitig, wie weit der Vertrag nach ungarischem Recht von den gesetzlichen Vorgaben abweichen darf. Während das bis 2014 geltende alte BGB in etlichen Punkten zwingendes Recht vorsah, steht das seit 2014 geltende neue BGB sehr weit gehend auf dem Standpunkt der Dispositionsfreiheit und verbietet Abweichungen nur dann, wenn dies aus dem Gesetzestext eindeutig hervorgeht. Das gilt auch für den häufigsten zwischen Unternehmen prozessrelevanten Vertragstyp, den Beauftragungsvertrag, der dem deutschen Werk- und manchmal auch Dienstvertrag entspricht. Das Problem in derartigen Verfahren ist angesichts der weiten Dispositionsfreiheit nicht so sehr die Reichweite der Vertragsfreiheit der Parteien, sondern eher das, was die Parteien tatsächlich gewollt haben, weil dies aus den meist ungenau formulierten Verträgen selten eindeutig hervorgeht. In ihren rechtlichen Argumentationen vor Gericht kleiden die Parteien die eigentliche Frage nach der Auslegung des konkreten Vertrags in die Rechtsfrage der Reichweite der Dispositionsfreiheit.

– Weitere Personen im Vertragsverhältnis

Die Frage nach weiteren Personen in einem Vertragsverhältnis zwischen Unternehmen taucht regelmäßig dann auf, wenn der Gläubiger der Forderung auf Zahlung diese abgetreten hat. Gutachtenrelevant ist grundsätzlich die Zulässigkeit einer solchen Zession, die regelmäßig zu bejahen ist. Gutachtenrelevant ist aber auch die Frage, an wen der Schuld-

ner zu leisten hat und ob er geschützt ist, wenn er an den ursprünglichen Gläubiger (seinen Vertragspartner) liefert.

Nach ungarischem Recht hat der Schuldner an den Inhaber der Forderung zu leisten. Solange er offiziell von einer Abtretung nichts weiß, kann er befreiend an den alten Gläubiger leisten. In der Praxis dreht sich der Streit darum, ob der Schuldner das wusste oder nicht. Bei der Beantwortung dieser Frage kommt auch ein Aspekt aus dem Gesellschaftsrecht zum Tragen: Wer muss es gewusst haben, damit „der Schuldner“, d. h. die Gesellschaft, es offiziell weiß? Reicht ein Arbeitnehmer? Der Prokurist? Ein Geschäftsorgan?

3. Grenzüberschreitende Verbraucherstreitigkeiten

Ich habe in drei derartigen Fällen Gutachten erstattet, und alle betrafen Fluggastrechte. Diese Prozesse richteten sich gegen in Ungarn ansässige Luftfahrtunternehmen. Prozesse gegen diese unterliegen ungarischem materiellem Recht. Ich habe zwar nur in drei Fällen Gutachten erstattet, aber alle diese Prozesse waren große Verfahren, in denen eines der üblichen Fluggast-Inkassounternehmen jeweils mehrere Hundert Kläger vertrat.

Fluggastrechte sind zwar unionsrechtlich geprägt, aber durch Richtlinien. Es kommt auf die ungarische Umsetzung an. In diesem Zusammenhang treffen die Gutachten auf ein allgemeines Phänomen: Ungarn übernimmt EU-Richtlinien wörtlich, manchmal in einem eigenen Gesetzgebungsakt, manchmal, indem es die Vorschriften an die mehr oder weniger richtige Stelle in vorhandenen ungarischen Rechtsvorschriften einbaut. Dabei sind EU-Richtlinien eigentlich nicht – jedenfalls nicht immer – für die unmittelbare Anwendung gedacht, sondern an vielen Stellen soll der mitgliedstaatliche Gesetzgeber bei der Umsetzung noch Präzisierungen etc. treffen. Das ist bei ungarischen unionsrechtsinduzierten Vorschriften oft nicht der Fall: Sie entsprechen in vielen Fällen wörtlich den Richtlinien und sind damit zu vage, bisweilen kaum anwendbar.

Bei Fluggastrechten hilft auch die ungarische Rechtsprechung kaum. Derartige Prozesse werden in Ungarn regelmäßig von Untergerichten geführt, was mehrere Probleme für die Gutachtenerstattung aufwirft.

Erstens sind bei Weitem nicht alle Entscheidungen veröffentlicht. Die veröffentlichten sind in eher ungeordnete Datenbanken eingestellt, wo die Auffindbarkeit einer individuellen Entscheidung generell ein Problem ist oder jedenfalls sein kann.

Zweitens ist die Qualität dieser Entscheidungen oft sehr niedrig, denn die Untergerichte kennen die einschlägigen Richtlinien und oft auch deren ungarische Umsetzungsnormen nicht. Im Bereich der Fluggastrechte ist das eine Regierungsverordnung, die entsprechendes Unionsrecht umsetzt. Wenn nicht der Kläger (Fluggast) diese Regierungsverordnung von sich aus in den Prozess einführt, was nicht alle Anwälte tun, entscheiden ungarische Untergerichte Fluggastrechtfälle oft auf der Grundlage der allgemeinen Vorschriften des BGB. In einem Fall befand sich in der Gerichtsakte eine Kopie der Urteile in einem vorangegangenen Prozess vor einem ungarischen Bezirksgericht (das entspricht dem deutschen Amtsgericht). Die Richterin wandte das BGB und nicht die Fluggastrechte-Verordnung der ungarischen Regierung an. Das Berufungsurteil bemängelte die Nichtanwendung der einschlägigen Regierungsverordnung, entschied die Sache aber nicht selbst, sondern verwies sie an das erstinstanzliche Gericht zurück, weil im Licht des anzuwendenden Fluggastrechtrechts noch bestimmte Beweise erhoben werden mussten. Die Richterin des Ausgangsprozesses entschied die Sache wiederum nach BGB und begründete ihre Entscheidung damit, dass der Kläger zu der einschlägigen Regierungsverordnung nichts vorgetragen und sie somit nicht in den Prozess

eingbracht habe, weshalb sie als Richterin diese Verordnung nicht beachten könne. Ein derartiges Urteil ist auch für ungarische Verhältnisse ein qualitativer Ausreißer nach unten, wirft aber ein Schlaglicht auf das Niveau der Rechtsprechung vor vielen Untergerichten im Land.

4. Ausländergrunderwerb

Im Bereich der Vorschriften über den Ausländergrunderwerb ist im Zusammenhang mit Wirtschaftsunternehmen nur ein Gutachten angefallen. 2011 wollte ein deutsches Gericht wissen, wie ein Nießbrauchsrecht wirksam erworben werden kann und welchen Inhalt ein ungarisches Nießbrauchsrecht hat. Der Komplex des Nießbrauchsrechts war eine Vorfrage in einem Prozess auf die Durchsetzung vertraglicher Ansprüche.

Es ging um das Nießbrauchsrecht an Ackerland in Westungarn. Im Hintergrund stand wohl die Problematik der sog. „Taschenverträge“. Das sind Verträge, in denen westeuropäische Agrarunternehmer über ungarische Strohleute versuchen, die Beschränkungen für ausländische natürliche und juristische Personen beim Zugang zu Ackerland in Ungarn zu umgehen. Ihnen ist grundsätzlich der Kauf, aber auch die Pacht verwehrt, u. a. um die ländliche Wirtschafts- und Sozialstruktur in grenznahen Gebieten vor dem überlegenen österreichischen Kapital zu schützen und so die westungarischen Bauern vor Verdrängung zu bewahren.

Der zu begutachtende Sachverhalt spielte sich um das Jahr 2010 ab. Seitdem hat Ungarn seine Gesetzgebung verschärft, und auf diese Problematik zugeschnittene Gesetze sollen derartige Konstellationen verhindern. Dies scheint auch zu funktionieren, denn die Frage der Erwerbsbeschränkungen von Ackerland für ausländische (aber auch ungarische) Investoren ist seitdem nicht mehr vor deutschen Gerichten in einer Weise aufgetaucht, dass daraus Gutachten erwachsen wären.

5. Insolvenzrecht

Auch das ungarische Insolvenzrecht war in den 20 Jahren von 2004 bis 2024 in nur einem Fall gutachtenrelevant. Das deutsche Gericht wollte wissen, welche rechtliche Bedeutung das gegen die eine Klagepartei in Ungarn laufende Insolvenzverfahren hat. Im konkreten Fall hatte die deutsche Mutter ihrer ungarischen Tochter, einer KG, ein Darlehen gewährt. Dann geriet die ungarische Tochter in Insolvenz, das Insolvenzverfahren wurde eröffnet, und für die deutsche Mutter stellte sich die Frage, ob und wie sie ihr Darlehen zurück-erlangen kann.

Zu begutachten war insbesondere,

- wem das Gesellschaftsvermögen gehört, solange das Insolvenzverfahren läuft? (Antwort: der Gesellschaft)
- wer für die Gesellschaft wirksam Willenserklärungen abgeben kann und vertretungsberechtigt ist? (Antwort: im konkreten Fall der Liquidator, in anderen Fallgestaltungen sind auch andere Vertretungsberechtigte möglich)
- wie ein ungarisches Insolvenzverfahren endet?

Die letzte Frage war eine Art Prognosefrage, weil während des deutschen Prozesses das ungarische Insolvenzverfahren noch lief. Das deutsche Gericht wollte sich orientieren, mit welchen Ergebnissen ein ungarisches Insolvenzverfahren enden kann. Eine derartige Mischung aus konkreten, für den Prozess relevanten Fragen (z. B. Vertretungsmacht einer KG im Insolvenzverfahren) und aus allgemeinen Hintergrundinformationen, um die Lage richtig einschätzen zu können, ist für Rechtsgutachten in wirtschaftsrechtlichen Prozessen nicht unüblich.

6. Grenzüberschreitende Arbeitsverhältnisse

Obwohl zahlreiche ungarische Arbeitgeber Arbeitskräfte nach Deutschland und Österreich entsenden und auch umgekehrt etliche Deutsche und Österreicher in grenzüberschrei-

tenden Beschäftigungsverhältnissen in Ungarn tätig sind, sind in diesem Rechtsgebiet in den 20 Jahren seit dem EU-Beitritt nur zwei Gerichtsgutachten in Auftrag gegeben worden.

In beiden Fällen handelte es sich um Arbeitskräfte, die ungarische Unternehmen zur Erfüllung vertraglicher Pflichten gegenüber deutschen Kunden nach Deutschland entsandt hatten. In beiden Prozessen stellten sich vergleichbare Rechtsfragen, die sich in zwei Komplexe gruppieren lassen: Arbeitskollisionsrecht und die Harmonisierung der Sozialansprüche.

Im ersten Fragenkomplex war abzugrenzen, welche Teile des Arbeitsverhältnisses ungarischem und welche deutschem Recht unterliegen. Beide Fälle stammten aus der Zeit von vor 2017, was insofern von Bedeutung ist, weil seinerzeit noch das alte ungarische Kollisionsrecht galt. Dies enthielt auch für Arbeitsverhältnisse Kollisionsregeln, während das neue Recht von 2017 Arbeitsverhältnisse nicht mehr erwähnt und diesen Regelungsbereich komplett dem unionalen Arbeitskollisionsrecht überlässt. Das bedeutet aus der Sicht des auslandsrechtlichen Gutachters, dass Arbeitskollisionsrecht nicht mehr zu begutachten ist, denn das unionale Recht muss das deutsche Gericht kennen, der Gutachter braucht und darf sich hierzu nicht äußern.

Bei der Harmonisierung der Sozialansprüche ging es in beiden Fällen um die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall. Für das deutsche Verfahren war wichtig, welche Ansprüche der ungarische Arbeitnehmer gegenüber seinem ungarischen Arbeitgeber hat, wenn er arbeitsunfähig erkrankt. Insbesondere war von Bedeutung, ob dann der Lohn fortgezahlt wird, was zu bejahen war. Auch mussten die deutschen Gerichte wissen, wie lange diese Lohnfortzahlung dauert und welche Höhe sie hat.

7. Verdrängung ausländischer Investoren aus ihrer Investition

Seit etwa 2014/15 häufen sich die Fälle, dass sich deutsche und österreichische Investoren beklagen, dass regierungsnahe ungarische Oligarchen mit Hilfe des Staates versuchen, sie aus ihrer Investition hinauszudrängen. Dem liegt regelmäßig die Konstellation zugrunde, dass ein deutscher oder österreichischer Unternehmer bereits zu sozialistischen Zeiten oder aber während des Systemwechsels Investitionen in Ungarn tätigte – zu sozialistischen Zeiten oft als Joint Venture, während der Wende meist im Rahmen der einsetzenden Privatisierung. Auf diese Investitionen, die immer noch betrieben werden, werfen ungarische Oligarchen ein Auge. Häufig machen sie dem Investor ein Kaufangebot mit einem Preis weit unter Marktpreis, und wenn der Investor nicht darauf eingeht, machen sie ihm mit der Hilfe ungarischer Behörden wie den Finanzämtern, der Arbeitsaufsicht, der Feuerwehr und anderen das Leben schwer.

In manchen Fällen versucht der ungarische Staat, die seinerzeit mit ihm abgeschlossenen Investitionsverträge, d. h. Joint-Venture-Verträge oder Kaufverträge auf der Grundlage der seinerzeitigen Privatisierungsgesetzgebung, zu kündigen. Dabei behauptet der Staat stets, die Verträge hätten dem seinerzeitigen Recht nicht entsprochen, weshalb sie entweder nichtig seien oder aber der Staat ein Kündigungsrecht habe. Tatsächlich waren im Spätsozialismus und in der Wendezeit die gesetzlichen Grundlagen vage und widersprüchlich, und auch die Verträge sind nicht immer mit den Rechtsvorschriften vereinbar. Häufig enthalten sie kleinere Verstöße gegen die – in sich widersprüchlichen – Privatisierungsvorschriften und gegen Haushaltsrecht, was aber weder die Nichtigkeit noch ein umfassendes Kündigungsrecht begründet.

Üblicherweise wehren sich die Investoren zunächst vor ungarischen Gerichten. Zu deren Ehrenrettung muss gesagt werden, dass sie in den Fällen, in denen ich Gutachten erstattet habe, in allen Instanzen den Investoren Recht gegeben

haben und die Verträge nur in einigen Bereichen, die eklatant rechtswidrig waren, aufgehoben haben. Solche eklatant rechtswidrigen Teile waren z. B. Jagdrechte, die sich die Investoren haben einräumen lassen und die weder dem seinerzeitigen noch dem jetzigen Jagdrecht entsprechen.

Nach Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs bringt der ungarische Staat die Fälle häufig vor die in den Investitionsverträgen vereinbarten Schiedsgerichte, regelmäßig in Wien. Während das Wiener Schiedsgericht meist den ungarischen Gerichten folgt und die Klage des ungarischen Staats abweist, muss man bedauerlicherweise sagen, dass die zur Überprüfung der Schiedssprüche angerufenen ordentlichen Gerichte bisweilen auf die Nebelkerzen der ungarischen Regierung hereinfallen und dazu tendieren, jedenfalls bestimmte Teile des Anspruchs als begründet in Erwägung zu ziehen. Weitere Einzelheiten kann ich nicht schildern, um die Investoren, die weiterhin in Ungarn tätig sind, zu schützen.

IV. Gutachten in anderen Rechtsgebieten

Auslandsrechtliche Gutachten fallen nicht nur zum Wirtschafts- und Unternehmensrecht an, sondern auch in allen möglichen anderen Rechtsgebieten. Ungarn bildet keine Ausnahme von dieser Regel. Der Vollständigkeit halber gebe ich einen Überblick über die Inhalte der Gutachten zu anderen Rechtsfragen.

1. Deliktshaftung bei Verkehrsunfällen

Die Mehrzahl der Gutachten zum ungarischen Recht – ebenso wie die zum Recht anderer osteuropäischer EU-Mitglieder – betrifft die Haftung bei Verkehrsunfällen. Verkehrsunfälle waren der Gegenstand in 39 Gutachten (sowie weiteren Ergänzungsgutachten) zum ungarischen Recht. Dank EU-Recht können Geschädigte die in der EU ansässige Versicherung des Unfallgegners an ihrem Wohnsitz verklagen, wobei das Recht des Unfallortes anzuwenden ist.

Im Regelfall richtet sich die Klage des Geschädigten gegen den Haftpflichtversicherer des Unfallgegners, der nicht zwingend eine ungarische Versicherung sein muss. Es kamen auch schon Fälle von Klagen eines deutschen Geschädigten gegen einen polnischen, tschechischen oder rumänischen Schädiger vor, die wegen des Unfallorts Ungarn (oft der Autobahnring Budapest) nach ungarischem Recht zu regulieren sind. In einem Fall war der Kläger nicht der Geschädigte, sondern der Ungarische Regulierungsfonds, der den Geschädigten entschädigt hat und dann Regress beim Haftpflichtversicherer des Schädigers nehmen wollte.

Eine ungewöhnliche Fallgestaltung ereignete sich erst kürzlich: Derjenige Unfallbeteiligte, der auch nach eigenem Tatsachenvorbringen alleine für den Unfall verantwortlich war, verlangte vom Unfallgegner Schadensersatz. Das gibt das ungarische Recht genauso wenig her wie das deutsche: Wenn die Verursachung des Unfalls bei einem Beteiligten alleine liegt, trifft diesen auch die volle Haftung.

In vielen Gutachten gehen die Gerichte von der deutschen Dogmatik aus und stellen Fragen, die in dieser Gestalt im ungarischen Recht nicht auftauchen oder die in der Fallhöhe der deutschen Dogmatik die Aussagekraft des ungarischen (auch Fall-)Rechts deutlich übersteigen. In solchen Fällen muss die Fragestellung an die Strukturen des ungarischen Deliktsrechts und seine Dogmatik angepasst werden. Insgesamt gilt dabei, dass das ungarische Schadensrecht deutlich weniger ausdifferenziert ist als das deutsche, u. a. deswegen, weil die Gerichte bei ihren Äußerungen zu entschädigungsfähigen Schadensposten und der angemessenen Schadenshöhe ganz bewusst die Umstände des Einzelfalls abwägen und es ausdrücklich ablehnen, aus diesen Einzelfallerwägungen eine fallübergreifende Dogmatik zu entwickeln.

2. Deliktshaftung im Übrigen

Die Deliktshaftung im Übrigen bedeutet in Bezug auf das ungarische Recht regelmäßig die Haftung von Zahnärzten. Der rechtliche Hintergrund ist wie bei den Autounfällen: Das EU-Recht gestattet dem Geschädigten, den schädigenden Dienstleister an seinem Wohnort zu verklagen, wobei das Recht des Ortes der Erbringung der Dienstleistung anzuwenden ist.

Bisweilen ist in solchen Fällen auch das Kollisionsrecht zu begutachten, insbesondere wenn nicht ganz klar ist, wie die Dienstleistung grenzüberschreitend beworben und angeboten wurde.

3. Vertragliche Ansprüche

Bei Verträgen zwischen Privatpersonen sind zwei Fallgruppen besonders häufig. Die eine betrifft die Nutzung ungarischer Autobahnen, zu der ich insgesamt sechs Gutachten erstellt habe, die zweite den Grundstückskauf zwischen Privaten.

– Autobahngebühren

Die ungarische Autobahngesellschaft hat 2020 begonnen, säumige Gebührenschuldner auch im europäischen Ausland zu belangen. Seitdem häufen sich vor deutschen Gerichten die Prozesse der ungarischen Autobahngesellschaft gegen Personen mit deutschem Wohnsitz, die keine oder zu geringe Autobahngebühren gezahlt haben sollen. Hierbei geht es immer um private Nutzer, da die elektronischen Mautsysteme für Lkws europaweit vereinheitlicht sind und Gebühren elektronisch entrichtet werden, sodass hierbei kaum Rechtsfälle entstehen.

Private Nutzer haben jedoch an Verkaufsstellen oder im Internet die passende Vignette zu lösen, wenn sie ungarische Autobahnen benutzen. Hierbei kann es vorkommen, dass keine oder eine zu geringe Vignette gekauft wird. Auch die Eingabe eines falschen Nummernschildes gilt nach ungarischem Recht als nicht gelöste Vignette, da die Vignette sich auf das Auto bezieht, welches durch das Nummernschild identifiziert wird.

Die Autobahnnutzungsgebühr ist ausdrücklich als privatrechtliches Vertragsverhältnis ausgestaltet. Die ungarische Autobahngesellschaft macht also gegen den Nutzer vertragliche Ansprüche geltend, die in periodisch neu erlassenen Regierungsverordnungen näher geregelt werden. Das von ihr beauftragte deutsche Inkassounternehmen hat diese Rechtsgrundlagen für die Zwecke der gerichtlichen Eintreibung ins Deutsche übersetzt, verwendet aber häufig veraltete Übersetzungen, die die häufigen Änderungen im Normtext nicht berücksichtigen.

Eine Frage, die in letzter Zeit immer wieder aufkommt, ist die nach der richtigen Währung. Dürfen die erhöhten Entgelte, die in den ungarischen Rechtsvorschriften in Forint angegeben sind, in Deutschland in Euro verlangt werden, oder müssen die ungarische Autobahngebühren-AG und ihre deutsche Inkassostelle diese Beträge in Forint verlangen?

– Privater Grundstückskauf

Ungarn ist bei deutschen Rentnern ein beliebter Alterswohnsitz. Häufig kaufen sie sich eine Immobilie, um dort ihren Lebensabend zu verbringen. Dabei ist eine Tendenz zu beobachten, die ich als „Mallorca-Phänomen“ bezeichne. Die deutschen Immobilienkäufer werden nicht mehr so sehr von Ungarn (oder auf Mallorca: von Spaniern) übers Ohr gehauen, sondern von ortsansässigen Deutschen, oft ebenfalls Menschen im Rentenalter.

In der bisher extremsten Fallgestaltung wollte ein deutsches Rentnerhepaar ein Grundstück mit Haus am Plattensee kaufen. Sie fanden die Immobilie im Internet, und die Anbieter waren ebenfalls ein deutsches Rentnerhepaar, das nach eigenen Angaben nach Jahren in Ungarn nach Deutschland

zurückziehen wollte und daher sein Haus mit Seegrundstück in Ungarn zum Verkauf anbot. Käufer und Verkäufer waren sich relativ schnell über den Preis einig, zumal die im Internet veröffentlichten und weitere übersandte Fotos eine große Wiese am See mit einem schönen Haus darauf zeigten. Die Käufer bezahlten den Kaufpreis und ließen sich ins ungarische Grundbuch als Eigentümer eintragen. Erst danach suchten sie erstmals ihre Immobilie am Plattensee auf und mussten feststellen, dass es die Wiese am See zwar gab, dass aber keinerlei Haus darauf stand. Sie waren durch Fotos eines anderen Grundstücks getäuscht worden. Im ungarischen Grundbuchverfahren hatten zwar die Unterlagen ausgewiesen, dass es sich um ein unbebautes Grundstück handelte, diese Unterlagen hatten die Käufer aber mangels Sprachkenntnissen nicht lesen können. Kurz: Sie hatten den Verkäufern blind vertraut, weil diese auch Deutsche waren und vielleicht auch, weil sie alle derselben Generation angehörten. Die Käufer wollten nun den Kauf rückgängig machen und verlangten den Kaufpreis zurück. Diesen hatten die Verkäufer aber längst in Sicherheit gebracht und waren nun für die Zwecke des Prozesses vermögenslos.

4. Sachenrecht

Sachenrechtliche Gutachten zum ungarischen Recht betreffen stets das Immobiliarsachenrecht. Derartige Fragen sind regelmäßig nicht die zentrale Frage eines Rechtsstreits, sondern eine Vor- oder Teilfrage in im Übrigen familien- oder erbrechtlichen Streitigkeiten. Das sachenrechtliche Gutachten soll Fragen beantworten wie

- wem gehört sachenrechtlich eine konkrete Sache?
- was ist der genaue Inhalt eines vorliegenden beschränkten dinglichen Rechts – meist Nießbrauch – im ungarischen Recht?

Bisweilen kommen sachenrechtliche Fragen auch in Insolvenzverfahren vor. So war in einem Gutachten zu untersuchen, ob der Gemeinschuldner Eigentum an einer ungarischen Immobilie erwerben können und auch erworben hat und, daran anschließend, ob die Immobilie damit zur Haftungsmasse gehört.

5. Erbrecht

Erbrechtliche Gutachten für deutsche und österreichische Gerichte sind vergleichsweise selten. Andere Länderreferate im Institut für Ostrecht sind viel häufiger mit erbrechtlichen Gutachten befasst.

Praktisch alle Prozesse, in denen erbrechtliche Gutachten nachgefragt wurden, beruhten auf derselben Konstellation. Der Erblasser war zweimal verheiratet, und nach seinem Tod streiten sich der Partner aus der zweiten Ehe mit den Kindern aus der ersten Ehe um den Nachlass. Gegenstand von Gutachten bilden dabei sowohl die gesetzliche Erbfolge als auch das Recht der testamentarischen Verfügung. Wenn Immobilien vorhanden sind, sind auch manchmal Fragen des ungarischen Erbkollisionsrechts (IPR) mit zu begutachten.

Erbrechtliche Gutachtenanfragen liefern die deutlich bizarrsten Fälle und exotischsten Rechtsfragen. In der Folge beschreibe ich kurz drei solche Verfahren.

– *Der verarmte Heiratsschwindler*

In einem Fall ging es um einen alleinstehenden älteren Sozialhilfeempfänger. Dieser Mann hatte in jungen Jahren recht erfolgreich als Heiratsschwindler gearbeitet, aber mit den Jahren gingen wohl seine Geschäfte schlechter, und Rentenansprüche hatte er auch nicht erworben. Kurz: Er lebte vor seinem Ableben von Sozialhilfe. Sämtliche Frauen, die möglicherweise ehemalige oder gegenwärtige Ehefrauen waren, sowie sämtliche Personen, die als Kinder in Betracht kamen, lehnten vehement jede Erbfolge nach dem Verstorbenen ab, sodass das Noterbrecht des Staates eintrat, d. h. des Freistaats

Bayern, weil dort der letzte Wohnsitz des Verstorbenen gewesen war.

Grundsätzlich führt der Landesfiskus bei Noterbfällen ein Nachlassinsolvenzverfahren durch, um seine Einstandspflicht für die Schulden des Verstorbenen auf die Summe seines Nachlasses zu beschränken. War der Verstorbene vermögenslos, d. h. gibt es keinen Nachlass, kann das Land sich allerdings dieses aufwändige Verfahren sparen.

Im vorliegenden Fall ging man wegen des jahrelangen Sozialhilfebezugs und der äußeren Umstände von der Vermögenslosigkeit aus. Beim Ausräumen der Wohnung wurde jedoch ein Zettel entdeckt, der auf das Eigentum des Verstorbenen an einem kleinen Grundstück in Ostungarn, d. h. einer extrem armen ländlichen Gegend, Hinweise enthielt. Tatsächlich hatte der Verstorbene dieses Grundstück, dessen Wert nahe Null lag, besessen und damit hinterlassen. Sollte dieses Grundstück zum Nachlass gehören, war das Land Bayern gezwungen, das ungewünschte Nachlassinsolvenzverfahren doch durchzuführen.

In dieser Lage gab die bayerische Vermögensverwaltung ein Gutachten in Auftrag, ob das Land Bayern ein derartiges Grundstück nach ungarischem Recht überhaupt erben könne. Da es sich nicht um landwirtschaftlichen Grund handelte, stand dem Erbrecht eines ausländischen Staates aus ungarischer Sicht kein Hindernis entgegen. Als ich dies der bayerischen Vermögensverwaltung vorab am Telefon mitteilte, hörte ich statt der erwarteten Freude eher Verzweiflung, und der Beamte erklärte mir, dass Bayern jetzt für einen Nachlass, der praktisch nichts wert sei – Was soll der Freistaat mit einem kleinen Grundstück in einem ungarischen Dorf? Zudem mit einem Grundstück, das im Verkauf kaum die Transaktionskosten deckt? – ein teures Nachlassinsolvenzverfahren durchführen müsse. Auf meinen Vorschlag, den Zettel doch einfach wegzuschmeißen und den Nachlass auf Null zu beziffern, erwiderte der Beamte: „Das ist vielleicht die ungarische Lösung, aber Bayern ist schließlich ein Rechtsstaat!“ Immerhin dürfte das weitere Verfahren einigen leitenden Beamten der bayerischen Vermögensverwaltung Dienstreisen ins östliche Ungarn beschert haben.

– *Das Testament von 1869*

In einem anderen Fall ging es um ein Bild aus dem 16. Jahrhundert, das ursprünglich dem Clan der Batthyány gehört hatte. Es war Bestandteil der Kunstsammlungen auf der Stammburg dieser Familie in Güssing (heute Burgenland) gewesen. Der Familienvater der Batthyány errichtete 1869 in fehlerhaftem Deutsch und mit überaus vagem und widersprüchlichem Inhalt ein Testament, in dem er in Abweichung von der Erbfolge in das übrige Familienvermögen die Burg Güssing und die darin enthaltenen Kunstschatze einem nur bruchstückhaft beschriebenen Sonderregime unterstellte, das dafür zu sorgen hatte, dass Burg und Kunstschatze für die Öffentlichkeit ein ewiges Andenken an die Familie Batthyány bildeten.

2024 stritten sich vor einem Wiener Gericht drei verschiedene Zweige der Familie Batthyány um das Eigentum am Familienvermögen einschließlich dieses Bildes, das seit 1919 im Budapester Museum der schönen Künste aufbewahrt wird. Die Stiftung der Burg Güssing, eine Landesstiftung burgenländischen Rechts, intervenierte in diesen Prozess der drei Familienzweige und machte ihr Eigentum an dem Bild geltend, weil dies gemäß dem Testament von 1869 in die Burg gehöre und damit Eigentum der die Burg verwaltenden Landesstiftung sei.

In dieser Situation gab das befasste Wiener Gericht ein umfangreiches Gutachten in Auftrag. Dessen erster Schwerpunkt war das Testament von 1869. Wie war es auf der Grundlage des ungarischen Erbrechts von 1869 zu verstehen? Handelte es sich um eine Erbeinsetzung? eine Auflage? einen

Familienfideikommiss? eine Familienstiftung? Die Hauptschwierigkeit war, dass das ungarische Erbrecht von 1869 rein gewohnheitsrechtlicher Natur war und daher über erbrechtliche Fachliteratur aus der Zeit erschlossen werden musste.

Bestimmte spätere Reorganisationen der Familie Batthyány waren auf ihren stiftungsrechtlichen Gehalt im Hinblick auf das zum jeweiligen Zeitpunkt geltende ungarische Stiftungsrecht hin zu untersuchen.

Schließlich war auch das tatsächliche Schicksal des Bildes bewegt, was weitere Rechtsfragen aufwarf. Die Familie Batthyány selbst hatte wohl das Bild schon vor dem Ersten Weltkrieg – entgegen den testamentarischen Anordnungen – aus der Burg Güssing entfernt. Als die bürgerliche Revolution Ende 1918 in Ungarn ausbrach, fürchtete die Familie, dass adlige Kunstsammlungen enteignet werden könnten, und verbrachte das Bild zum Bischof von Szombathely, bei dem sie es in Sicherheit wähnte. Die bürgerliche Revolution wurde durch die Räterepublik 1919 abgelöst, und der Blick der Kommunisten richtete sich sofort auf den Klerus. Die Kunstgegenstände im Gewahrsam des Bischofs wurden enteignet, das Bild wurde ins Budapester Museum der schönen Künste verbracht. Nach dem Ende der Räterepublik wurden die enteigneten Kunstgegenstände zurückgegeben, jedoch blieb das Bild im Museum, weil die Familie Batthyány – wie viele andere Familien in ähnlicher Lage – einem Verbleib ihrer Kunstwerke in öffentlichen Sammlungen zustimmte. Nach 1949 wurden private Kunstsammlungen verstaatlicht, und 2016 wurden Rückgaberegeln für früher private Kunstwerke in öffentlichen Sammlungen erlassen; diese sind mittlerweile wieder außer Kraft. Die Familie Batthyány stellte einen Rück-erstattungsertrag, der – wie fast alle im Land – abgelehnt wurde, das im Fall der Familie Batthyány ebenso vom ungarischen obersten Gericht bestätigt wurde wie in anderen Fällen, etwa Ansprüchen der Familie Esterházy. All diese einzelnen Schritte hatte das Gutachten auf ihren rechtlichen Gehalt hin zu prüfen und damit sowohl zeitlich als auch inhaltlich breit gestreute Rechtsfragen zu beantworten.

– Der rumänisch-ungarische Komponist

Auf Bitten eines Musikverlags sollte ein Rechtsgutachten des Instituts für Ostrecht klären, wem die Rechte am Nachlass eines Komponisten gehörten, der 1945 gestorben war. Das Besondere an diesem Fall war einerseits, dass mehrere osteuropäische Rechtsordnungen tangiert waren, und andererseits, dass sich Rechtsfragen in einer Komplexität stellten, die wahrscheinlich einen derartigen Fall als Klausuraufgabe in einer IPR-Prüfung unzulässig gemacht hätten.

Der Komponist wurde vor dem 1. Weltkrieg in Siebenbürgen geboren und war damit ungarischer Staatsbürger. Mit der Abtretung Siebenbürgens an Rumänien wurde er Staatsbürger dieses Landes. In der Zwischenkriegszeit ging er jedoch nach Ungarn, wo er von einer ungarischen adligen Familie adoptiert wurde. Hier war u. a. zu klären, ob dem Komponisten diese Adoption den Adelsstand vermitteln konnte, was deshalb von Belang war, weil bis 1947 das Erbrecht Adliger anders ausgestaltet war als das Erbrecht Nichtadliger.

Schließlich ließ sich der Komponist in den späten 1930er oder frühen 1940er Jahren in Berlin nieder. Dort erkrankte er 1944 und wurde in ein Sanatorium verbracht, dass sich in dem Teil Oberschlesiens befand, der bis 1919 deutsch war, dann an Polen abgetreten und 1939 wieder in das Deutsche Reich zurückgegliedert wurde. Der Komponist verstarb dort zu einem Zeitpunkt, als die Sowjetarmee das Gebiet schon erobert, aber die polnischen Behörden polnisches Recht noch nicht förmlich wieder in Kraft gesetzt hatte.

Zunächst war zu klären, ob am Ort des Todes zum Zeitpunkt des Todes deutsches oder polnisches Recht galt. Glücklicherweise konnte unser Gutachten diese praktisch nicht zu

beantwortende Frage (War die Rückgliederung Ostoberschlesiens an Deutschland 1939 so stark völkerrechtswidrig, dass die Inkraftsetzung des deutschen Rechts dort als unwirksam angesehen werden muss? Wenn nein, hatte die Geltung des deutschen Rechts mit dem Vorrücken der Sowjetarmee geendet, oder hatte es, toleriert durch die sowjetische Besatzung, bis zur förmlichen Inkraftsetzung des polnischen Rechts fortgegolten?) offenlassen, denn sowohl das deutsche als auch das polnische Erbkollisionsrecht verwiesen auf dieselbe Rechtsordnung, nämlich das Personalstatut des Erblassers, mithin ungarisches Recht. Hierbei spielte es keine Rolle mehr, dass der Komponist einige seiner Werke in Rumänien als rumänischer Staatsbürger verfasst hatte.

6. Familienrecht

Ebenso wie das Erbrecht ist auch das Familienrecht im Ungarnreferat des Instituts für Ostrecht – im Gegensatz zu manchen anderen Länderreferaten – ein vergleichsweise seltener Gutachtensgegenstand. Meist hat die Ehescheidung bereits vor einem ungarischen, bisweilen auch vor einem deutschen oder österreichischen Gericht stattgefunden. Gutachtenrelevant sind dann die vermögensrechtlichen Folgefragen. Das ungarische Scheidungsfolgenrecht ist im Gesetz nur sehr kurz und unvollständig geregelt. Bis 2014 galt noch das Familiengesetzbuch von 1952, und den deutschen (österreichischen) Gerichten und Prozessparteien, die fragten, warum der Rechtszustand so rudimentär sei, konnte ich antworten, es sei halt ein Gesetz aus den schlimmsten Zeiten des Stalinismus. Das neue BGB von 2014 hat im Scheidungsfolgenrecht fast den Regelungszustand des Familiengesetzbuchs von 1952 fortgeführt, nur kann ich das jetzt nicht mehr mit stalinistischen Verhältnissen erklären. Beim gesetzlichen Güterstand ist die Auseinandersetzung des Vermögens im Wesentlichen durch einen halben Satz im Gesetz geregelt, was insbesondere dann, wenn einer der Ehegatten einen Gewerbebetrieb hat, zu unlösbaren Problemen führt – vor ungarischen ebenso wie vor deutschen und österreichischen Gerichten. Die veröffentlichte Rechtsprechung hilft auch in der Regel nicht weiter, weil ungarische Gerichte strikt nach der Gerechtigkeit im Einzelfall entscheiden und es ablehnen, in ihren Urteilen Regeln von allgemeinerer Gültigkeit zu formulieren oder gar eine Dogmatik aufzubauen.

7. Sozialrecht

Auch das Sozialrecht ist im Ungarnreferat als Gutachtensgegenstand unterrepräsentiert. Der Grund dafür liegt darin, dass das deutsche (Vertriebenen- und Fremdenten-)Recht ethnische Deutsche aus Ungarn nicht als Spätaussiedler ansieht, weshalb die zahlreichen sozial-, v. a. rentenrechtlichen Fragen von Spätaussiedlern, die v. a. das Länderreferat Russland/Ukraine/GUS beschäftigt, bei ungarischen Bürgern nicht auftreten.

In den beiden begutachteten Fällen ging es um die Einschätzung von Rentenbezügen aus Ungarn für die Zwecke der Anrechnung auf die deutsche Sozialhilfe. Im einen Fall ging es dabei um die reguläre ungarische Altersrente, in dem anderen Fall um eine Rente, die der ungarische Staat als Wiedergutmachung für sozialistisches Staatsunrecht, nämlich einen Schaden an Gesundheit und Freiheit, zahlte. Letztere war auf die deutsche Sozialhilfe nicht anzurechnen, so wie auch vergleichbare Leistungen aus deutschen Mitteln, etwa gemäß dem BEG, anrechnungsfrei wären.

8. Verwaltungsrecht

In drei Fällen waren verwaltungsrechtliche Fragen zu begutachten. Hierbei ging es in zwei Fällen um Fragen des Führerscheins und in einem Fall um ungarisches Asylrecht.

In zwei Fällen von 2012 und 2018 hatten deutsche Gerichte über die Wiedererteilung des in Deutschland entzogenen Füh-

erscheins durch ungarische Behörden und die Anerkennung dieses Führerscheins in Deutschland zu urteilen. Allerdings kämpften ungarische Behörden ihrerseits recht rigoros deutsche (und andere westeuropäische) Führerscheintouristen, weshalb Fälle, in denen der Betroffene seinen Führerschein in Ungarn wiedererlangte, recht selten sind. Die meisten Deutschen und Österreicher versuchten in Tschechien oder Polen ihr Glück.

Der asylrechtliche Fall drehte sich um die Frage, ob das ungarische Asylrecht den unionsrechtlichen Vorgaben entspricht. Falls die Antwort nein lautet, wären Rückführungen von Deutschland nach Ungarn nicht mehr ohne Weiteres möglich. Auf dem Höhepunkt der Flüchtlingswelle 2015 und danach beschäftigte diese Frage viele deutsche Verwaltungsgerichte. Ein Oberverwaltungsgericht gab in einem Musterprozess das Gutachten beim Institut für Ostrecht in Auftrag, welches in der Folge von zahlreichen deutschen Verwaltungsgerichten genutzt wurde.

V. Fazit

Das Gutachtenaufkommen beim Institut für Ostrecht gibt zwar einen primär anekdotischen, aber dennoch aussagekräftigen Einblick in die Realitäten des deutsch-ungarischen Rechtsverkehrs sowohl zwischen Unternehmen als auch bei Privatpersonen. In beiden Konstellationen bewirkt insbesondere Unionsrecht, dass Gerichtsort und anwendbare Rechtsordnung auseinanderfallen. In den meisten Bereichen weisen die zu entscheidenden Streitigkeiten und die damit zusammenhängenden Rechtsfragen einen völlig „normalen“ Charakter auf. Bisweilen, etwa bei der Verdrängung westlicher Investoren aus ihrer Investition, spiegeln sich in den Gutachten auch ungarische Realitäten, die aus der Sicht anderer EU-Staaten wenig akzeptabel sind und eher an Russland erinnern.

DOI: 10.61028/wiro-2025-04-46

20 Jahre EU-Osterweiterung aus unternehmensrechtlicher Sicht: Auswirkungen der Osterweiterung (en) im Licht der Beitragskriterien

Von Prof. Dr. Alexander Trunk*

Der Beitrag bilanziert 20 Jahre EU-Osterweiterung (Schwerpunkt Beitrittsrunde 2004) aus unternehmensrechtlicher Perspektive entlang der Kopenhagener Kriterien. Anhand von Wirtschafts- und Rechtsstaatsindikatoren sowie EU-Instrumenten (u. a. Umsetzung/Vertragsverletzungen, Rechtsstaatsberichte, EU-Justizbarometer) zeigt er insgesamt eine deutliche wirtschaftliche Konvergenz und weitgehende Rechtsangleichung, zugleich aber anhaltende Unterschiede etwa bei Justizvertrauen, Korruption und rechtsstaatlichen Konflikten (insb. Polen/Ungarn). Abschließend werden Perspektiven diskutiert: weitere Beitritte sind rechtlich und politisch deutlich komplexer und hängen stark von geopolitischen Entwicklungen ab.

The article takes stock of 20 years of the EU's eastern enlargement (with a focus on the 2004 accession round) from

a corporate-law perspective, using the Copenhagen accession criteria as its analytical framework. Drawing on economic and rule-of-law indicators as well as EU monitoring instruments (e. g., implementation/infringement data, Rule of Law Reports, the EU Justice Scoreboard), it finds substantial economic convergence and broad legal harmonisation, but also persistent cross-country differences – notably regarding trust in the judiciary, corruption, and rule-of-law conflicts (especially Poland/Hungary). It concludes by outlining future prospects: further accessions will be legally and politically far more complex and will depend heavily on geopolitical developments.

I. Einleitung

Der Beitritt in Mittel- und Südosteuropa gelegener Staaten, die vor 1990 einem „sozialistischen“ Gesellschafts- und Regierungsmodell folgten, zur EU erfolgte in mehreren Stufen (bislang: 2004 – 2007 – 2013), und weitere künftige Beitritte befinden sich in Verhandlungen.

Am 1.4.2004 trat der Vertrag v. 16.4.2003 über den Beitritt von Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowenien, der Slowakei, Tschechien, Ungarn und Zypern zur Europäischen Union in Kraft¹. In der zweiten Beitrittsrunde (2007) traten Bulgarien und Rumänien der EU bei, und im Jahr 2013 folgte Kroatien. Derzeit schweben noch Beitrittsverhandlungen mit Bosnien und Herzegowina, Nordmakedonien, Montenegro, Serbien, außerdem mit der Türkei und, seit 2022/2023, mit Georgien, Moldau und der Ukraine. Der Fokus des folgenden Beitrags liegt auf der „ersten“ Beitrittsrunde von 2004 und ihren rechtlichen, insbesondere unternehmensrechtlichen Dimensionen. Dabei lässt sich Unternehmensrecht als Recht mit Relevanz für Unternehmen nicht trennscharf von anderen Rechtsgebieten abgrenzen. Fragen wie z. B. Rechtsstaatlichkeit betreffen sowohl Unternehmen als auch Privatpersonen. In diesem Beitrag werden auch rechtliche Aspekte angesprochen, die nicht spezifisch auf Unternehmen ausgerichtet sind, aber auch für unternehmerisches Tätigwerden wesentliche Bedeutung haben. Ziel des Beitrags ist ein Überblick mit vergleichenden Elementen, unter Einbezug von Beispielen, aber nicht mit dem Ziel von Detailanalysen. Gemeinsamer Nenner des Beitrags sind die von der EU aufgestellten Kopenhagener Beitrittskriterien und die Erfahrungen mit der Verwirklichung dieser Kriterien durch bzw. in den Beitrittsstaaten seit 2004.

Grundsätzlich ist jedes Beitrittsland unter diesem Gesichtspunkt gesondert zu betrachten, da sich die politischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten in den Ländern unterscheiden. Dennoch ist es auch von Interesse, diese Länder als Gruppe gemeinsam in den Blick zu nehmen – ohne die Länderspezifika zu übersehen. Die parallele Betrachtung von Gemeinsamkeiten und Unterschieden kann es erleichtern, wirksame Lösungen für Problemfragen zu entwickeln.

II. Ausgangslage und Entwicklung bis zum Beitritt

Die Beurteilung der Auswirkungen der Osterweiterung in politischer wie auch rechtlicher Hinsicht setzt eine kurze Betrachtung der Vorgeschichte voraus.

Praktisch unmittelbar nach dem Fall der politischen Regimes in Mittel- und Südosteuropa², mit Besonderheiten des

* Prof. Dr. Alexander Trunk ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Osteuropäisches Recht und Direktor des Instituts für Osteuropäisches Recht der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

1) Malta und Zypern sind zwar politisch-geografisch in Südosteuropa gelegen, teilen aber nicht die „sozialistische Vergangenheit“ der anderen Beitrittsstaaten. Ihre Einbeziehungen in den Beitrittsvertrag von 2003 erfolgte aus pragmatisch-diplomatischen Gründen. Der vorliegende Beitrag konzentriert sich auf die anderen Beitrittsstaaten.

2) Auf die zeitlich parallelen Regimewechsel in Osteuropa, insbeson-

Zerfalls von Jugoslawien, kam in diesen Staaten der Wunsch nach einem Beitritt zur Europäischen Union auf. Als Zwischenstufe zu einem solchen Beitritt strebten die Staaten zum einen den Beitritt zum Europarat an und schlossen zudem mit der EU und ihren Mitgliedstaaten als „Europaabkommen“ bezeichnete Assoziierungsabkommen. Nachdem mehrere EU-Staaten einem Beitritt dieser Staaten zunächst zurückhaltend gegenüberstanden hatten, änderte sich die Position der EU nach internen Reformen im Rahmen der Verträge von Maastricht (1992) und Amsterdam (1997), und die EU verabschiedete auf ihrer Ratstagung in Kopenhagen v. 22.6.1993 (bestätigt auf der Ratstagung in Madrid v. 15./16.12.1995) im Hinblick auf die erwartete Osterweiterung in Ausführung der sehr allgemeinen Bestimmungen der Unionsverträge über die Aufnahme neuer Mitglieder (jetzt Art. 49 EUV) konkretisierende Kriterien für einen Beitritt (Kopenhagener Kriterien)³.

Diese Kriterien umfassen – abgesehen von der Aufnahme-fähigkeit der EU selbst – drei Punkte:

- „institutionelle Stabilität als Garantie für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte und den Schutz von Minderheiten (politische Kriterien);
- das Vorhandensein einer funktionsfähigen Marktwirtschaft und der Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der EU standzuhalten (wirtschaftliche Kriterien);
- die Fähigkeit, die aus einer Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen zu erfüllen (z. B. Anwendung der EU-Rechtsvorschriften)⁴.

Auf der Grundlage dieser Kriterien nahm die EU mit den osteuropäischen Beitrittskandidaten⁵ ab 1997/1999 Beitrittsverhandlungen auf, die schließlich – für die Mehrzahl dieser Staaten – zu dem Beitrittsvertrag v. 16.4.2003 führten⁶. Die in der ersten Beitrittsrunde noch nicht aufgenommenen Staaten Bulgarien, Rumänien und Kroatien konnten dann in den Jahren 2007 bzw. 2013 beitreten. Andere Staaten Südosteuropas und seit 2023 auch Georgien, Moldau und die Ukraine als Nachfolgestaaten der UdSSR führen derzeit noch Beitrittsverhandlungen.

In Vorbereitung auf den späteren Beitritt und begleitend zu den Beitrittsverhandlungen leistete die EU den Beitrittskandidaten finanzielle und sachliche Unterstützung. Von den Beitrittskandidaten wurde auch die Übernahme verschiedener EU-Vorschriften (*Acquis communautaire*) im Vorgriff auf den Beitritt erwartet. Die betreffenden Staaten kamen dieser Erwartung nach, um den Beitritt zu beschleunigen, auch wenn die Vorschriften des EU-Rechts für die neuen Mitglieder formell erst mit dem Beitritt verpflichtend wurden. Über den Stand der Beitrittsvorbereitungen berichtete die Kommission in jährlichen Fortschrittsberichten⁷.

Die Kopenhagener Beitrittskriterien lassen ihrerseits weite Auslegungsspielräume, sodass die Entscheidung der EU und ihrer Mitgliedstaaten über den Abschluss der Beitrittsverhandlungen und des Beitrittsvertrages, trotz der Kopenhagener Kriterien, eine nicht primär juristische, sondern politische Entscheidung bleibt.

Anknüpfend an die Kopenhagener Kriterien formulierte auch die Kommission ihre Erwartungen an die EU-Osterweiterung: Die Erweiterung fördere Frieden und Stabilität in Regionen nahe der EU-Außengrenzen, trage durch Integration und länderübergreifende Zusammenarbeit zur Verbesserung der Lebensqualität der Menschen bei und mehre den Wohlstand und die Chancen für europäische Unternehmen und Bürger/-innen. Um diese Ziele zu erreichen, lenke, unterstütze und beobachte die Kommission Reformen in beitriftswilligen Ländern im Einklang mit den Werten, Rechtsvorschriften und Normen der EU⁸.

Die Beitritte 2003/2004, 2007 und 2013 erfolgten in einer Phase grundsätzlich ruhiger, auf Kooperation ausgerichteter

außenpolitischer Verhältnisse. Die zwischenzeitlichen Jugoslawien-Nachfolgekriege (1991 – 2001)⁹ hinderten jedenfalls den Beitritt von Slowenien im Jahr 2004 nicht, und Kroatien konnte nach Lösung einiger Streitfragen im Jahr 2013 der EU beitreten. Die Beitrittsverhandlungen mit anderen Nachfolgestaaten Jugoslawiens sowie von Albanien sind aus unterschiedlichen Gründen noch nicht abgeschlossen.

Der EU-Beitritt entsprach in den Jahren nach dem politischen Systemwechsel nicht nur den Wünschen der politischen Eliten in den Kandidatenstaaten, sondern auch dem Wunsch einer großen Mehrheit der Bevölkerungen in den betreffenden Ländern. Verschiedene Umfragen zeigen, dass mit dem EU-Beitritt vor allem wirtschaftliche Hoffnungen verbunden wurden, darüber hinaus auch der Wunsch nach einer Rückkehr in die gesamteuropäische Staatengemeinschaft mit deren Wertungen von Menschenrechten und Demokratie¹⁰. In anderen Ländern Osteuropas, insbesondere im postsowjetischen Raum, war der Wunsch nach einem Beitritt zur EU dagegen längere Zeit weniger ausgeprägt und aktivierte sich – und auch das nur in einigen Staaten – erst später infolge politischer Entwicklungen¹¹. Es lässt sich aber wohl anmerken, dass sowohl die damaligen Erwartungen der politischen Eliten der Kandidatenstaaten als auch der Bevölkerungen eher allgemeiner Art waren und sich nicht unbedingt auf Details des politischen Miteinander in der EU und des EU-Rechts bezogen. Konflikte innerhalb der EU lagen wohl außerhalb konkreter Vorstellungen der Kandidatenstaaten.

Nach der Wirksamkeit der verschiedenen EU-Beitritte galten für die neuen Mitglieder – von einigen Ausnahmen und zeitlich begrenzten Übergangsregeln abgesehen – die allgemeinen Vorschriften des primären und sekundären Unionsrechts, und die neuen Mitglieder mussten sich auch politisch in ihre Rolle als EU-Mitgliedstaaten einfinden.

Die dabei gewonnenen positiven Erfahrungen, aber auch negative (oder negativ bewertete) Entwicklungen und der Umgang damit sind Gegenstand des folgenden Abschnitts.

III. Erfahrungen aus unternehmensrechtlicher Sicht

So wie dem Recht allgemein eine Steuerungsfunktion für die Gesellschaft zukommt, ist es das Ziel des Unternehmensrechts, zu einer effizienten und zugleich fairen Gestaltung der Wirtschaft beizutragen. Eine gute Wirtschaftsentwicklung lässt darauf schließen, dass auch die Mechanismen des Unter-

dere den Zerfall der Sowjetunion Ende 1991, ist hier nicht näher einzugehen, da die bisherigen EU-Osterweiterungen keine dieser Staaten betrafen. Die baltischen Staaten sind insoweit, obwohl sie von der Staatengemeinschaft jedenfalls tatsächlich als Teil der Sowjetunion angesehen wurden, ein Sonderfall und werden heute allgemein der regionalen Untergruppe Mitteleuropa zugerechnet.

3) S. <https://osteuropa.lpb-bw.de/kopenhagener-kriterien> (abgefragt am 3.5.2025).

4) S. https://eur-lex.europa.eu/summary/chapter/enlargement.html?root_default=SUM_1_CODED%3D16&locale=de (abgefragt am 3.5.2025).

5) Die Beitrittsanträge der mittel- und südosteuropäischen Staaten wurden zwischen 1994 und 1996 gestellt, s. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=legisum:e50017> (abgefragt am 3.5.2025).

6) Text des Vertrag s. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:12003T/TXT> (abgefragt am 3.5.2025), dazu z. B. Franz Merli/Stefan Huster (Hrsg.), Die Verträge zur EU-Osterweiterung, Kommentar mit systematischen Erläuterungen (2011), passim.

7) Vgl. <https://www.bmeia.gv.at/themen/europapolitik/die-erweiterung-der-eu> (abgefragt am 3.5.2025).

8) S. https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/policies/eu-enlargement_de (abgefragt am 3.5.2025).

9) S. dazu <https://de.wikipedia.org/wiki/Jugoslawienkriege> (abgefragt am 3.5.2025).

10) S. z. B. <https://www.bpb.de/themen/europa/polen/544829/polens-rolle-in-der-eu/> (abgefragt am 3.5.2025).

11) Vgl. z. B. für die Ukraine <https://www.dezim-institut.de/aktuelles/aktuelles-detail/umfrage-unter-ukrainerinnen-grosse-mehrheit-fuer-eu-beitritt/> (abgefragt am 4.5.2025).

nemensrechts dazu einen positiven Beitrag geleistet haben. Unterschiede in der wirtschaftlichen Entwicklung verschiedener Länder können Anlass für eine genauere Untersuchung dazu sein, ob Unterschiede im Unternehmensrecht die allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungen mitbeeinflusst haben.

Betrachtet man die Entwicklung der Wirtschaft der Staaten, die der EU im Jahr 2004 beigetreten sind, so wird in verschiedenen Untersuchungen und Statistiken eine positive Entwicklung der volkswirtschaftlichen Kennzahlen dieser Staaten festgestellt. So habe sich beispielsweise der Abstand des Bruttoinlandsprodukts je Einwohner gegenüber den übrigen EU-Staaten seit dem Beitritt deutlich verringert, wenn auch die Unterschiede zwischen einzelnen Staaten weiterhin signifikant sind¹². Auch aus der Perspektive der „älteren“ EU-Mitglieder werden die wirtschaftlichen Wirkungen des Beitritts positiv bewertet: die Wirtschaftsbeziehungen mit diesen Staaten haben sich stark entwickelt und Befürchtungen wie z. B. Lohndumping haben sich weitgehend nicht bewahrheitet.¹³

Wendet man sich konkreter dem Unternehmensrecht zu, liegt als Einstieg in einen Gesamtvergleich zunächst ein Blick in rechtsbezogene Statistiken oder auf solchen aufbauende Untersuchungen nahe. Dies erleichtert es, eine allgemeine Orientierung über rechtliche Entwicklungen in der Gruppe der Beitrittsländer zu gewinnen, unter Einschluss möglicher markanter Besonderheiten einzelner Länder und auch im Vergleich zu den älteren EU-Mitgliedstaaten. Da Unternehmensrecht im hier verstandenen Sinn nicht nur „klassische“ Privatrechtsgebiete wie Handelsrecht, Gesellschaftsrecht u. ä. umfasst, sondern auch wirtschaftsbezogenes Privatrecht allgemein, Wirtschaftsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Wirtschaftsstrafrecht, Justizrecht und internationales Wirtschaftsrecht, sind für die Betrachtung der Rechtsentwicklungen in den Beitrittsstaaten aus unternehmensrechtlicher Sicht letztlich alle rechtsbezogenen Statistiken und Untersuchungen relevant. Ein Thema aus diesem Zusammenhang, das in den letzten Jahren in der Öffentlichkeit besondere Aufmerksamkeit auf sich gezogen hat, sind Rechtsentwicklungen in einzelnen Beitrittsstaaten (insbesondere Polen und Ungarn) zu institutionellen Fragen, z. B. zur Unabhängigkeit der Justiz oder zur Beeinflussung politischer und rechtlicher Entwicklungen durch Korruption. Eher weniger öffentlichkeitswirksam, aber praktisch ebenfalls sehr relevant sind Entwicklungen im Bereich EU-Rechtsangleichung. All diese rechtlichen Themen haben einen unmittelbaren Bezug zu den Kopenhagener Beitrittskriterien – die institutionellen Fragen insbesondere zu den politischen Kriterien (Kriteriengruppe 1), die Rechtsangleichung zu den wirtschaftlichen Kriterien (Kriteriengruppe 2) und zum Acquis-Kriterium (Kriterium 3).

Bei der Betrachtung der Entwicklungen in den Beitrittsländern stellen sich insbesondere folgende Fragen:

- Fügen sich die Entwicklungen in den neuen Mitgliedstaaten in den allgemeinen Rahmen aller EU-Staaten (oder ihres Durchschnitts) ein, oder bestehen signifikante Abweichungen der neuen Mitgliedstaaten als Gruppe von den älteren EU-Mitgliedern?
- Gibt es Anhaltspunkte für spezifische Entwicklungen oder Sichtweisen der „neuen Mitgliedstaaten“?
- Sind in einzelnen neuen Mitgliedstaaten besonders positiv zu bewertende Entwicklungen festzustellen oder bestehen, umgekehrt, in einzelnen Ländern Entwicklungen, die aus der Sicht anderer Länder oder der EU insgesamt als negativ oder zumindest problematisch angesehen werden? Positive Sonderentwicklungen können Anstöße für künftige Weiterentwicklungen des Unionsrechts im Ganzen geben; dazu müssen sie aber einer breiteren Fachöffentlichkeit

bekannt werden. Sind negative Feststellungen gegeben, bedarf es einer genaueren Analyse der Ursachen, um möglichst zu einer einvernehmlichen Lösung der Differenzen zu gelangen.

1. Statistiken und vergleichende Analysen zu den Beitritten von 2004

Mit dem Inkrafttreten eines Beitrittsvertrags ist der Beitrittsprozess formell abgeschlossen, und für die neuen Mitgliedstaaten gelten die allgemeinen Regeln des Unionsrechts¹⁴. Die EU hat keine „generelle“ Nachbeitrittsstrategie für neue EU-Mitglieder entwickelt, sondern vertraut auf die allgemein im Unionsrahmen geltenden rechtsstaatlichen Mechanismen, wie z. B. die Entscheidungskompetenzen des EuGH¹⁵. Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass zumindest in einigen neuen Mitgliedstaaten im politischen und juristischen Bereich Entwicklungen eingetreten sind, die zu Kontroversen mit EU-Organen und z. T. auch mit anderen EU-Mitgliedstaaten führten. Um solchen Kontroversen nach Möglichkeit frühzeitig zu begegnen, hat die Kommission verschiedene Instrumente geschaffen. Von Bedeutung sind insbesondere die Jahresberichte der Europäischen Kommission über die Kontrolle der Anwendung des EU-Rechts (seit 1984)¹⁶, das EU-Justizbarometer (seit 2015)¹⁷ und EU-Rechtsstaatsberichte (seit 2020).¹⁸

Darüber hinaus bestehen, unabhängig von der EU, Statistiken, Analyseinstrumente und darauf gegründete Untersuchungen anderer internationaler Organisationen (z. B. der Vereinten Nationen und ihrer Suborganisationen oder des Europarats) oder von Nichtregierungsorganisationen, die die Entwicklungen im EU-Raum in einen weiteren Kontext einordnen. Sie verwenden unterschiedliche Methoden, von amtlichen Quellen bis zu Umfragen oder Spezialuntersuchungen und kleiden die Ergebnisse teilweise in Form von Punktevergaben oder Rankings.

Interessant ist z. B., auch aus unternehmensrechtlicher Perspektive, der vom (Davoser) Weltwirtschaftsforum erstellte *Global Competitiveness Index*¹⁹, auf dessen Grundlage bis

12) S. Grega Ferenc/Joachim Ragnitz, „In Vielfalt vereint“ – Die wirtschaftliche Lage in den Beitrittsländern nach 20 Jahren in der EU, <https://www.wirtschaftsdienst.eu/inhalt/jahr/2024/heft/6/beitrag/invielfalt-vereint-die-wirtschaftliche-lage-in-den-beitrittslaendern-nach-20-jahren-in-der-eu.html> (abgefragt am 2.5.2025).

13) S. beispielsweise Landeszentrale für Politische Bildung Baden-Württemberg, EU-Osterweiterung, <https://www.lpb-bw.de/eu-osterweiterung> (abgefragt am 2.5.2025).

14) Die Beitrittsverträge sehen vor, dass die Kommission innerhalb einer Übergangsfrist von drei Jahren nach dem Beitritt geeignete Maßnahmen treffen kann, wenn neue Mitglieder ihren Verpflichtungen aus den Beitrittsverträgen nicht nachkommen. Die Kommission hat dafür besondere Regeln erlassen (Mechanism for Cooperation and Verification – CVM), die nach dem Beitritt von Bulgarien und Rumänien zur Anwendung kamen, aber im Jahr 2019 wieder aufgehoben wurden, s. https://en.wikipedia.org/wiki/Mechanism_for_Cooperation_and_Verification, ferner https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_19_6136 und https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_19_6136 (alle abgefragt am 3.5.2025).

15) Das Fehlen einer systematisch angelegten Nachbeitrittsstrategie wird in der Literatur z. T. bemängelt, vgl. Frank Schimmelfennig/Florian Trauner (eds.): Post-accession compliance in the EU's new member states, European Integration online Papers (EIoP), Special Issue 2, Vol. 13, Introduction, http://www.eiop.or.at/eiop/pdf/2009-SpecIssue-2_Introduction.pdf. (abgefragt am 3.5.2025).

16) Annuals Report on monitoring the application of EU law (im Zusammenhang von Vertragsverletzungsverfahren), s. https://commission.europa.eu/publications/annual-reports-monitoring-application-eu-law_en?prefLang=de (abgefragt am 2.5.2025).

17) European Justice Scoreboard (Teil des sog. Europäischen Semesters), s. https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/policies/justice-and-fundamental-rights/upholding-rule-law/eu-justice-scoreboard_de (abgefragt am 2.5.2025).

18) Rule of Law Reports, s. https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/policies/justice-and-fundamental-rights/upholding-rule-law/rule-law/annual-rule-law-cycle_en (abgefragt am 2.5.2025).

zum Jahr 2020 *Global Competitiveness Reports*²⁰ veröffentlicht wurden. Im Bericht 2019 wurden unter der Überschrift „Enabling Environment“ auch juristische Indikatoren erfasst, wie z. B. Antworten befragter Teilnehmer über den wahrgenommenen Grad der Unabhängigkeit der Justiz (von staatlichem Einfluss oder privaten Einflussnahmen) oder über die wahrgenommene Effizienz staatlichen Rechtsschutzes gegen den Staat²¹.

Im letzten veröffentlichten Bericht, der Gesamtrankings von 141 erfassten „economies“ (grds. Staaten, in Einzelfällen auch Untereinheiten von Staaten) enthielt (für 2019)²², rangierten beispielsweise Estland insgesamt auf Platz 31, Tschechien auf Platz 32, Slowenien auf Platz 35, Polen auf Platz 37, Litauen auf Platz 39, Lettland auf Platz 41, die Slowakei auf Platz 42, Ungarn auf Platz 47. Die jüngeren EU-Mitglieder Bulgarien, Rumänien und Kroatien waren etwas niedriger bewertet: Bulgarien auf Platz 49, Rumänien auf Platz 51, Kroatien auf Platz 63. Zum Vergleich: die höchste Ranking-Position aus dem Kreis der EU-Staaten hatten die Niederlande (Platz 5), Deutschland (Platz 7) und Schweden (Platz 8). Frankreich stand auf Platz 15, Österreich auf Platz 21, Italien auf Platz 30, und das Schlusslicht unter den älteren EU-Staaten bildete Griechenland mit Platz 59. Legt man diese Einordnungen zugrunde, befinden sich alle im Jahr 2004 beigetretenen Staaten im Gesamttrahmen der EU-Mitgliedstaaten, aber im niedrigeren Bereich. Aufgrund der z. T. sehr speziellen Fragen zur Erstellung der Reihung sind die Ergebnisse für juristische (und speziell unternehmensrechtliche) Fragestellungen allerdings nur bedingt aussagekräftig, als erste Indizien haben sie aber doch einen gewissen Wert.

Spezieller, und damit aussagekräftiger, sind beispielsweise der Transformationsindex der Bertelsmann-Stiftung (BTI)²³ und der Corruption Perceptions Index (CPI) von Transparency International.

Die Reihung des *Bertelsmann Transformationsindex* beruht auf Länderberichten von rund 300 Experten aus ca. 120 Transformationsstaaten²⁴. Der BTI unterscheidet zwischen politischer Transformation, wirtschaftlicher Transformation und Governanceleistung („gutes Regieren“)²⁵. In der Gesamtwertung für das Jahr 2024²⁶ nahm Tschechien den Platz 1 ein, Slowenien den Platz 2, Estland Platz 3, Ungarn Platz 5, Litauen Platz 6, die Slowakei Platz 7, Polen Platz 11, Lettland Platz 13, Kroatien Platz 14, Bulgarien Platz 15, Rumänien Platz 17. Im Vergleich dazu standen beispielsweise Taiwan auf Platz 4, Chile auf Platz 8, Südkorea auf Platz 10, Südafrika auf Platz 18, Brasilien auf Platz 20, Singapur auf Platz 23, Indien auf Platz 25, Serbien auf Platz 31, die Ukraine auf Platz 35, Russland auf Platz 59. Die Diversität der erfassten und unter dem gemeinsamen Nenner der Transformation zusammengefassten Staaten lässt bereits auf den ersten Blick Zweifel an der Aussagekraft der Rankings entstehen. Dennoch ist die Reihung instruktiv, insbesondere auch im Verbindung mit den detaillierten Angaben zu den einzelnen Ländern. Auch der BTI zeigt innerhalb der im Jahr 2004 der EU beigetretenen Länder Unterschiede, die allerdings nur partiell mit den Ergebnissen der *Global Competitiveness Reports* übereinstimmen. Mit Tschechien, Slowenien und Estland stehen drei wirtschaftlich gut entwickelte und politisch stabile Staaten an der Spitze, aber auch Ungarn wird – trotz der durch den ungarischen Präsidenten Orban ausgelösten politischen und rechtlichen Turbulenzen – dieser Spitzengruppe zugerechnet (Platz 5), knapp gefolgt von Litauen (Platz 6). Polen rangiert trotz seiner wirtschaftlichen Dynamik etwas schwächer (Platz 11), wohl als Nachwirkung der politischen Entwicklungen und Spannungen zur Zeit der Parlamentsmehrheit der PiS-Partei. Am schwächsten rangiert unter den Neumitgliedern von 2004 Lettland, aber nur knapp dahinter

stehen Kroatien, Bulgarien und Rumänien – die jedoch ihrerseits deutlich vor mehreren Beitrittskandidaten stehen.

Im jüngsten *Corruption Perceptions Index* von Transparency International (für 2024) nimmt unter den EU-Beitrittsländern von 2004 Estland einen sehr guten 12. Platz ein (unter 180 Ländern, u. a. vor Belgien, Österreich und Frankreich), und auch Litauen (Platz 32), Slowenien (Platz 36) und Lettland (Platz 38)²⁷ stehen nicht wesentlich schlechter. Danach folgen mit einigem Abstand Tschechien, Polen und die Slowakei (Plätze 46, 53 und 59), sie befinden sich aber noch im Rahmen anderer EU-Staaten²⁸. Ungarn (Platz 82) rangiert demgegenüber wesentlich schwächer, noch hinter den späteren EU-Neumitgliedern Kroatien, Rumänien und Bulgarien (Plätze 63, 65 und 76). Hier ist der relative Abstand zwischen den verschiedenen Staaten (Plätze 13 – 59) größer als in den anderen Indices, was darauf schließen lässt, dass die Korruptionsproblematik in einigen Staaten deutlich stärker ausgeprägt ist als in anderen.

An diesen und weiteren ähnlichen Aufstellungen zeigt sich, dass sich alle im Jahr 2004 der EU beigetretenen Staaten gemäß den gemessenen Kriterien im Rahmen der übrigen EU-Staaten bewegen, allerdings meist eher in der unteren Hälfte der Rankings. An der Spitze unter den Beitrittsstaaten stehen, nach den Kriterien einiger Rankings, vor allem Estland, Tschechien und Slowenien, aber die Abstände zu den anderen Staaten sind eher begrenzt und zeigen keine klare Tendenz oder eindeutige Ursachen. Insgesamt entsteht der Eindruck einer beachtlichen Konvergenz dieser Staaten, sowohl untereinander als auch im Verhältnis zu anderen EU-Staaten, unmittelbare Aussagen über das Unternehmensrecht in Beitrittsstaaten lassen sich daraus aber nicht ableiten.

Auf der EU-Ebene stehen verschiedene Instrumente zur Verfügung, um die Entwicklungen in den EU-Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Einhaltung der EU-Standards zu beobachten. Im Unterschied zu den vorher genannten Analysen und Rankings internationaler und privater Institutionen sind die EU-Instrumente auch darauf ausgerichtet, im Fall von Verstößen Maßnahmen zur Behebung vorzubereiten.

Ein erstes, sehr nützliches Instrument ist die kostenfrei zugängliche EU-Rechtsdatenbank EUR-Lex²⁹. Sie enthält

19) S. https://de.wikipedia.org/wiki/Global_Competitiveness_Index (abgefragt am 3.5.2025). Eine kritische Analyse der bei diesem Index eingesetzten Methodik geben Magdalena Olczyk/Marta Kuc-Czarnecka/Andrea Saltelli, Changes in the Global Competitiveness Index 4.0 Methodology: The Improved Approach of Competitiveness Benchmarking, *Journal of Competitiveness* 2022, S. 118–135 (<https://doi.org/10.7441/joc.2022.01.07>) (abgefragt am 3.5.2025). S. dazu z. B. Adelina Marini, CJEU Makes the Differences between the CVM and the General Rule of Law Framework More Visible, <https://euinside.eu/en/news/CJEU-makes-the-differences-between-the-cvm-and-the-general-rule-of-law-framework-more-visible-with-the-latest-cvm-judgments> (abgefragt am 5.3.2025).

20) S. https://de.wikipedia.org/wiki/Global_Competitiveness_Report und https://en.wikipedia.org/wiki/WEF_Global_Competitiveness_Report (beide abgefragt am 3.5.2025).

21) Vgl. Report 2020, S. 12–13.

22) S. https://en.wikipedia.org/wiki/WEF_Global_Competitiveness_Report (abgefragt am 3.5.2025).

23) S. <https://bti-project.org/de/?&cb=00000> (abgefragt am 3.5.2025).

24) S. <https://bti-project.org/de/presse#%C3%9Cber%20den%20BTI> (abgefragt am 3.5.2025).

25) S. BTI 2024, <https://bti-project.org/de/atlas> (abgefragt am 3.5.2025).

26) S. <https://atlas.bti-project.org/> (abgefragt am 3.5.2025).

27) S. <https://www.transparency.org/en/cpi/2024> (abgefragt am 3.5.2025).

28) Unter den älteren EU-Mitgliedern nimmt Griechenland die letzte Rangstelle ein (Platz 59); unter den 2004 neu beigetretenen nicht-osteuropäischen Ländern haben Malta und Zypern die Plätze 46 und 65. Zum Vergleich: China hat den Platz 76 (wie Bulgarien und Moldau, d. h. noch vor Ungarn).

29) <https://eur-lex.europa.eu/homepage.html> (abgefragt am 3.5.2025).

auch Angaben zur Umsetzung von EU-Richtlinien in den verschiedenen EU-Mitgliedstaaten sowie einzelne Gerichtsentscheidungen der EU-Mitgliedstaaten über EU-rechtliche Vorschriften. Daraus lassen sich z. B. Überblicke über die Umsetzung von EU-Richtlinien in den Mitgliedstaaten gewinnen. Derartige Überblicke werden sowohl innerhalb der Europäischen Kommission als auch von externen Beobachtern erstellt.

Die Kommission veröffentlicht zudem Informationen über Vertragsverletzungsverfahren gegen Mitgliedstaaten auf einer besonderen Webseite³⁰. Eine eigene, stichprobenweise Durchsicht der Umsetzung von EU-Richtlinien in den Beitrittsländern von 2004 ließ keine Auffälligkeiten erkennen. In absoluten Zahlen ergaben sich beispielsweise nach dem Stand v. 3.5.2025 für den Politikbereich Binnenmarkt für die im Jahr 2004 der EU beigetretenen mittel- und südosteuropäischen Staaten 36 Entscheidungen der Kommission über die Einleitung noch schwebender Verfahren, davon vier Verfahren gegen Slowenien, jeweils sechs gegen die Slowakei, gegen Polen und gegen Tschechien sowie 14 gegen Ungarn aus. Im Vergleich dazu: Gegen Deutschland wurden zum gleichen Zeitpunkt drei Entscheidungen in noch schwebenden Verfahren getroffen, gegen Österreich zwei Entscheidungen. Auffallend ist bei diesen Verfahren über im engeren Sinne „unternehmensrechtliche“ EU-Vorschriften der relativ hohe Anteil von Verfahren gegen Ungarn, ebenso die relativ höhere Zahl von Verfahren gegen neue EU-Mitglieder als beispielsweise gegen die älteren Mitglieder Deutschland und Österreich.

Nicht alle von der Kommission betriebenen Vertragsverletzungsverfahren führen zu Verfahren vor dem EuGH, häufig können die Verletzungen von EU-Vorschriften vorher beseitigt werden. In „Annual reports on monitoring the application of EU law“ berichtet die Kommission regelmäßig über den Stand von Vertragsverletzungsverfahren. Der aktuellste Bericht, für das Jahr 2023³¹, weist 20 Verfahren gegen Estland aus, 18 gegen Lettland, 16 gegen Litauen, 21 gegen Polen, 24 gegen die Slowakei, 21 gegen Slowenien, 19 Verfahren gegen Tschechien, 22 gegen Ungarn. Zum Vergleich: Gegen Deutschland wurden in diesem Jahr 12 Verfahren eingeleitet, gegen Italien 16, gegen Österreich 22.

Die Kommission veröffentlicht in den „Annual reports on monitoring the application of EU law“ auch die Ergebnisse solcher Beobachtungen. Der Bericht für 2023 zeigt, dass gegen die Beitrittsstaaten überdurchschnittlich viele Vertragsverletzungsverfahren wegen verspäteter oder fehlerhafter Umsetzung von EU-Recht oder anderer Vertragsverletzungen eingeleitet wurden³². Dies betrifft aber alle Beitrittsstaaten in vergleichbarem Umfang, keiner unter ihnen war in diesem Jahr positiv oder negativ ein statistischer Ausnahmefall.

Weitere Instrumente zur Beobachtung rechtsstaatlicher Entwicklungen in den EU-Mitgliedstaaten, die zwar nicht unmittelbar das Unternehmensrecht betreffen, aber auch hierfür relevant sind, sind die jährlichen „Berichte über die Rechtsstaatlichkeit“ (zuletzt für 2024)³³. Der Fokus dieser erstmals im Jahr 2020 erstellten Berichte, die auf negative Wahrnehmungen in der EU insbesondere von Rechtsentwicklungen in Polen und Ungarn zurückgingen, liegt auf allgemeinen rechtsstaatlichen Entwicklungen: Justizsystem, Korruptionsbekämpfung, Medienfreiheit sowie weitere institutionelle Fragen der Gewaltenteilung. Die Berichte beruhen auf Detailanalysen der Kommission im Dialog mit den EU-Mitgliedstaaten und „Interessenträgern“ und enthalten seit 2022 auch Handlungsempfehlungen an betreffende Staaten. Seit 2024 enthält der Bericht auch Länderkapitel über einige Beitrittskandidatenstaaten (in Südosteuropa) mit Handlungsempfehlungen. Kritische Ausführungen und entsprechende Handlungsaufforderungen enthält der Bericht für 2024 insbesondere gegenüber Ungarn (vor allem Fehlen von Fortschritten bei

der Korruptionsbekämpfung), während zu Zeiten der PiS-Regierung geäußerte Kritik an Entwicklungen in Polen nunmehr wesentlich abgemildert oder als nicht mehr einschlägig bezeichnet wird.

Weniger allgemeinpolitisch, aber besonders auf die Justiz bezogen ist das seit dem Jahr 2013 ebenfalls von der Kommission herausgegebene, jährlich erscheinende EU-Justizbarometer (*EU Justice Scoreboard*), das in Zusammenarbeit mit dem Europarat erstellt wird³⁴. Es enthält statistische Angaben zur Effizienz und – mit Einschränkungen – zur Qualität der Justizsysteme der EU-Mitgliedstaaten. Die Justizsysteme der ost- und südosteuropäischen Beitrittsstaaten von 2004 lassen insoweit, nach Schwierigkeiten in den Anfangsjahren um 2012/2013, keine besonderen Auffälligkeiten erkennen. Die inhaltliche Qualität der Rechtsprechung, unter Einschluss der auch in anderen Analyseinstrumenten angesprochenen Problematik von Korruption oder sonstigen unzulässigen Einflüssen auf die Justiz, wird im Justizbarometer indirekt, unter der Überschrift „Richterliche Unabhängigkeit“ thematisiert, wobei – ähnlich wie im *Corruption Perceptions Index* von *Transparency International* – zu erheblichen Teilen auf Umfragen in der Öffentlichkeit oder bei Unternehmen abgestellt wird. Generell ist danach das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Justiz in den Beitrittsstaaten eher niedriger als in Westeuropa, aber auch in einigen älteren EU-Mitgliedstaaten bestehen ähnliche Einschätzungen³⁵. Relativ am höchsten ist das Vertrauen der allgemeinen Öffentlichkeit in die Justiz in Estland (Position nach den Niederlanden), am niedrigsten in der Slowakei, Polen, Bulgarien und Kroatien³⁶. Die Einschätzung der Unternehmen weicht davon leicht ab: An der Spitze rangieren danach Litauen, Estland und Tschechien, die sich insoweit noch in der oberen Hälfte der EU-Staaten befinden. „Schlusslichter“ im Hinblick auf das Vertrauen von Unternehmen in die Justiz sind demgegenüber Lettland, Slowenien, Ungarn, die Slowakei, Kroatien, Bulgarien und Polen, aber auch Spanien³⁷. Interessant sind auch die Antworten auf die Frage, ob Probleme im Hinblick auf die Unabhängigkeit der Gerichte eher in fehlenden institutionellen Garantien für die Richter oder in Einflussnahmen durch Private (= Korruption) oder durch staatliche Instanzen gesehen werden. Grundsätzlich liegen die Antworten hierzu nahe beieinander. Fehlende institutionelle Garantien werden aber tendenziell seltener kritisiert als Einflussnahmen durch Private oder den Staat, mit einem leichten Übergewicht wahrgenommener Einflussnahmen durch staatliche Stellen³⁸. Beachtenswert ist die unterschiedliche Höhe der Zahl der Antworten, die in Staaten mit einem niedrigeren Allgemeinvertrauen in die Justiz deutlich höher liegt als in Staaten mit größerer Justizzufriedenheit. Dies kann wohl als Indiz für die praktische Relevanz des Problems gewertet werden. Eine weitere Frage richtete sich darauf, welche Gründe Unternehmen für ihre Einschätzung von Qualitätsmängeln in der Justiz (in Investitionsstreitigkeiten) sehen: In der Mehrzahl der EU-Staaten wird das Problem überwiegend in laufenden Änderungen der Gesetzgebung und

30) <https://ec.europa.eu/implementing-eu-law/search-infringement-decisions> (abgefragt am 3.5.2025).

31) S. https://commission.europa.eu/law/application-eu-law/implementing-eu-law/infringement-procedure/2023-annual-report-monitoring-application-eu-law_en (abgefragt am 3.5.2025).

32) S. o. Fn. 31.

33) https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/policies/justice-and-fundamental-rights/upholding-rule-law/rule-law/annual-rule-law-cycle/2024-rule-law-report_de (abgefragt am 3.5.2025).

34) S. https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/policies/justice-and-fundamental-rights/upholding-rule-law/eu-justice-scoreboard_en (abgefragt am 3.5.2025).

35) S. Pkt.3.3.1. EU-Justizbarometer 2024, Tab. 51 und 53.

36) Pkt.3.3.1. EU-Justizbarometer 2024, Tab. 51.

37) Pkt.3.3.1. EU-Justizbarometer 2024, Tab. 53.

38) Pkt.3.3.1. EU-Justizbarometer 2024, Tab. 52 und 54.

anderen Mängeln der Gesetzgebung gesehen, also in Gründen außerhalb der Justiz selbst. In einigen Staaten werden aber auch Probleme der Justiz selbst, z. B. unzulässige Einflussnahmen oder andere Qualitätsmängel, als wesentliches Problem bezeichnet, z. B. in Bulgarien, Kroatien, Litauen, Polen und der Slowakei. Diese Verteilung beschränkt sich nicht auf „neue“ EU-Mitglieder, sondern findet sich auch bei einigen älteren EU-Mitgliedstaaten und unterstreicht damit, dass derartige Defizite grundsätzlich EU-weit vorkommen. Auch hier schwanken die absoluten Zahlenangaben erheblich, entsprechend dem Grad genereller Zufriedenheit mit der Justiz.

2. Einzelthemen

Unabhängig von statistischen Vergleichen kann eine Einschätzung der EU-Osterweiterung aus unternehmensrechtlicher Sicht auch Einzelthemen ansprechen, die bei einer vergleichenden Betrachtung auffallen mögen.

a) *Wirtschaftsrecht im Allgemeinen.* Trotz der zunehmenden Dichte EU-rechtlicher Regelungen bleibt das Recht der EU-Mitgliedstaaten, darunter auch das Wirtschaftsrecht, grundsätzlich einzelstaatlich geprägt. Viele der neuen EU-Mitglieder haben bereits vor dem Beitritt, oder auch danach, ihre grundlegende Gesetzgebung im (Zivil- und) Wirtschaftsrecht fundamental überarbeitet oder neu kodifiziert. Einige Staaten haben sich für ein einheitliches Zivilgesetzbuch entscheiden (ohne Handelsgesetzbuch): Litauen (2000), Tschechien (2012, mit Aufhebung des früheren HGB), Rumänien (2009, ebenfalls mit Aufhebung des früheren HGB) und Ungarn (2014). Dem gegenüber stehen Staaten, die am Dualismus von Bürgerlichem Gesetzbuch und Handelsgesetzbuch festhalten (Estland und Lettland, letzteres mit der Besonderheit, dass dort das Bürgerliche Gesetzbuch von 1937 wieder in Kraft gesetzt wurde) oder die zwar ein Handelsgesetzbuch, aber im allgemeinen Zivilrecht keine Gesamtkodifikation erlassen haben (Bulgarien: HGB 1991). Der jugoslawischen Tradition entsprechend setzen sowohl Slowenien als auch Kroatien auf Einzelgesetze für das Zivil- und Handelsrecht, die in der Gesamtbetrachtung aber kodifikationsgleich wirken. Eine Sonderstellung hat insoweit Polen, das sich von der dualistischen Konzeption (ZGB – HGB) abkehrt und das breit angelegte HGB durch ein begrenzteres Wirtschaftsgesellschaftengesetz ersetzt hat. Das aus sozialistischer Zeit stammende polnische Zivilgesetzbuch (Bürgerliches Gesetzbuch) von 1964 wurde zwar mehrmals überarbeitet, aber noch nicht durch eine Neukodifikation ersetzt. Auch in der Slowakei gilt derzeit noch das Zivilgesetzbuch aus der sozialistischen Epoche (mit Überarbeitungen), daneben aber das (ehemalige tschechoslowakische) Handelsgesetzbuch von 1991. Hinzu kommen zahlreiche, häufig sehr moderne Einzelgesetze, z. B. für das Wettbewerbsrecht und das Insolvenzrecht. Die Grundstrukturen des Wirtschaftsrechts in den neuen EU-Mitgliedern sind daher auf den ersten Blick sehr unterschiedlich. Die Unterschiede nivellieren sich aber allmählich durch den vereinheitlichenden Effekt des EU-Rechts.

Aus vergleichender Sicht es immer von Interesse, einzelne Länderanalysen mit der Rechtslage in anderen Ländern, z. B. innerhalb des mittel-, ost- oder südosteuropäischen Raums, zu vergleichen. Da viele der neuen EU-Mitglieder über neue Kodifikationen, häufig auch mit originellen Lösungen, verfügen, können sie auch für die Weiterentwicklung des EU-Rechts sinnvolle Anregungen geben.

b) *Justiz.* Ein weiteres Themenfeld auch des Unternehmensrechts ist die Entwicklung der Justiz, insbesondere soweit es um Verfahren in unternehmensbezogenen Angelegenheiten geht. Der vergleichende Blick zeigt, dass in allen ost- und südosteuropäischen Staaten in den letzten Jahren umfassende Reformen des Justizsektors erfolgt sind, nicht zuletzt auch unter verfassungsrechtlichen und EU-rechtlichen Ge-

sichtspunkten³⁹. Zugleich zeigen aber vergleichende Statistiken wie das EU-Justizbarometer oder privat organisierte Rankings wie der *Corruption Perceptions Index* von *Transparency International* oder der *World Justice Project Rule of Law Index*⁴⁰, dass hier noch weiterer Handlungsbedarf besteht.

Ein spezielles Thema in diesem Zusammenhang ist die Mitwirkung der mittel- und südosteuropäischen EU-Mitgliedstaaten im Gesamtsystem der Europäischen Justiz. Die Gerichte der neuen Mitgliedstaaten tragen, wie sich z. B. anhand der Datenbank des EuGH⁴¹ feststellen lässt, durch Vorlagen an den EuGH sehr aktiv zur Rechtsprechung des Gerichts bei⁴².

Allerdings ist das Verhältnis zwischen dem EuGH und einzelnen neuen EU-Mitgliedern nicht immer frei von Spannungen, insbesondere in Angelegenheiten, die von Mitgliedstaaten als politisch sensibel bewertet werden. So hat der EuGH mehrfach justizbezogene Entscheidungen oder Gesetze von Polen EU-rechtlich beanstandet⁴³. Ein anderes Beispiel sind mehrere Urteile des EuGH gegen Ungarn wegen Verstoßes gegen Bestimmungen des EU-Asylrechts⁴⁴, die von der ungarischen Regierung aus im wesentlichen politischen Gründen heftig kritisiert wurden. Diese Streitfragen berühren zwar das Unternehmensrecht eher am Rande, werfen aber Grundfragen über das Verhältnis einzelstaatlicher Rechtsordnungen zum Recht (und der Rechtsprechung) der EU auf. Ob EU-Recht Vorrang vor jedem einzelstaatlichen Recht (einschließlich Verfassungsrecht) hat oder ob hierzu Ausnahmen bestehen, ist gerade auch in den neuen EU-Mitgliedstaaten angesichts ihrer erst 1990/1991 in vollem Umfang wiedererlangten nationalen Unabhängigkeit und verfassungsrechtlicher Vorschriften umstritten⁴⁵. Letztlich ist dies aber kein rein justizielles Thema, sondern ein Thema von grundsätzlicher politischer Relevanz, das einer Lösung auf politischer Ebene bedarf.

c) *Internationales Wirtschaftsrecht.* Ein weiterer Themenkreis betrifft das Internationale Wirtschaftsrecht. Ein viel diskutiertes Beispiel betrifft das Schicksal von Investitionsschutzabkommen, die die „neuen“ EU-Mitgliedstaaten vor ihrem EU-Beitritt mit anderen EU-Staaten abgeschlossen haben und deren Abschluss seinerzeit von der Kommission ausdrücklich begrüßt wurde. Der EuGH hat derartige Abkommen und auf solche Abkommen gestützte Schiedsverfahren nach dem EU-Beitritt für EU-rechtlich unzulässig erklärt und auch eine Anerkennung entsprechender Schiedssprüche ausgeschlossen⁴⁶. Dies mag auf den ersten Blick als eine sehr

39) Siehe hierzu z. B. auch die Untersuchungen und Berichte der vom Europarat eingerichteten Europäischen Kommission für die Effizienz der Justiz, CEPEJ, <https://www.coe.int/en/web/cepej/special-file> (abgefragt am 4.5.2025).

40) S. <https://worldjusticeproject.org/rule-of-law-index/> (abgefragt am 4.5.2025).

41) https://curia.europa.eu/jcms/jcms/j_6/de/, Suchformular bei <https://curia.europa.eu/juris/recherche.jsf?language=de> (beide abgefragt am 4.5.2025).

42) Die EuGH-Datenbank weist z. B. zum Stand v. 4.5.2024 420 Vorlagen polnischer Gerichte aus. Zum Vergleich: Im gleichen Zeitraum, ab 1.1.2005, weist die Datenbank 440 Vorlagen französischer Gerichte aus.

43) S. etwa EuGH, Urteil v. 5.6.2023, C-204/21, Kommission v. Polen, ECLI:EU:C:2023:442; dazu z. B. lmb/LTO-Redaktion, <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/eugh-c20421-urteil-polen-justiz-reform-richterliche-unabhaengigkeit-verstoss-gegen-eu-recht-disziplinarkammer> (abgefragt am 4.5.2025).

44) S. z. B. EuGH, Urteil v. 17.12.2020, C-808/18, Kommission v. Ungarn, ECLI:EU:C:2020:1029 und EuGH, Urteil v. 13.6.2024, C-123/22, Kommission v. Ungarn, ECLI:EU:C:2024:493 (Verurteilung zu Schadensersatz in Höhe von 200 Mio. EUR zuzüglich Zwangsgeldandrohung).

45) Vgl. Doris Heimann/Michel Winde, Polens Verfassungsgericht gibt nationalem Recht Vorrang vor EU-Recht (8.10.2021), <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/polens-verfassungsgericht-gibt-nationalem-recht-vorrang-vor-eu-recht> (abgefragt am 4.5.2025).

46) EuGH, Urteil v. 6.3.2018, C-284/16, Slowakische Republik v. Achmea B. V., ECLI:EU:C:2018:158; eine Analyse der Wirkungen

spezielle Thematik erscheinen, sie hat aber erhebliche praktische Bedeutung, und die Rechtsprechung des EuGH wird in vielen der neuen EU-Mitgliedstaaten und auch außerhalb der EU als übergriffig empfunden⁴⁷.

Ein anderer Aspekt des Internationalen Wirtschaftsrechts betrifft die rechtlichen Beziehungen der EU zu Drittstaaten (Nicht-EU-Staaten). Einerseits haben die mittel- und südosteuropäischen Staaten ein besonderes politisches Interesse an guten Beziehungen insbesondere mit ihren Nachbarn außerhalb der EU, z. B. im Raum des früheren Jugoslawien. Dies führt z. B. dazu, dass der laufende EU-Beitrittsprozess solcher Kandidatenstaaten zur EU von neuen Mitgliedstaaten besonders stark unterstützt wird. Auch andere Formen der (politischen und rechtlichen) Zusammenarbeit der EU mit Drittstaaten, z. B. der Abschluss von Rechtshilfeabkommen, findet auf Seiten der neuen EU-Mitglieder typischerweise besondere Unterstützung.

Kontrovers wird dagegen, auch innerhalb der neuen Mitgliedstaaten, die Politik der EU im Verhältnis zur Ukraine und zu Russland, besonders im Licht der derzeitigen Kriege Russlands gegen die Ukraine, beurteilt. Während einige Staaten, insbesondere die baltischen Staaten und Polen, eine noch stärkere Unterstützung der Ukraine und, damit zusammenhängend, eine weitere Verschärfung von Maßnahmen gegen Russland fordern, treten Ungarn und seit einiger Zeit auch die Slowakei für eine Verständigung mit Russland ein, die sich tendenziell zu Lasten der Ukraine auswirken würde⁴⁸. Obwohl es hier im Kern um politische Fragen geht, betrifft das Thema auch unmittelbar Internationales Wirtschaftsrecht und zeigt zugleich, dass auch innerhalb der neuen EU-Mitglieder zu Grundsatzfragen der internationalen Beziehungen der EU unterschiedliche Sichtweisen bestehen.

IV. Bewertung und Perspektiven

Der vorangehende Überblick hat gezeigt, dass die mittel- und südosteuropäischen Staaten einerseits, auch heute noch, in der EU als „Gruppe“ mit ähnlichen Hintergründen, Sichtweisen und auch Problemstellungen wahrgenommen werden und sich auch als Gruppe verstehen, dass ihre Tätigkeit sich aber andererseits in den allgemeinen Rahmen der EU-Mitglieder gut einfügt. Die meisten Aspekte ihrer Tätigkeit betreffen in der einen oder anderen Weise auch andere EU-Mitgliedstaaten. Eine gewisse historisch und geographisch bedingte „Gemeinsamkeit“ von Wahrnehmungen und Erfahrungen besteht aber weiterhin. Zugleich bestehen in der Gruppe dieser Länder in manchen Fragen, nicht zuletzt auch im Hinblick auf politische Entwicklungen und damit verbundene rechtliche Folgen, signifikante Unterschiede. Der mehrjährige Konflikt zwischen den Organen der EU und der früheren polnischen Regierung über das Thema der Justizreformen und der andauernde politische Konflikt zwischen den Organen der EU und der Mehrheit der EU-Mitglieder mit Ungarn über die Asylpolitik sowie über die Politik gegenüber der Ukraine und Russland können hierfür als Beispiel dienen. Mittelbar betreffen solche politischen Konflikte auch das Unternehmensrecht, da z. B. ein effizientes, faires Justizsystem auch eine Voraussetzung für erfolgreiche Unternehmenstätigkeit ist.

1. Bewertung

Insgesamt lässt sich die erste „Ost-Erweiterung“ der EU im Jahr 2004 aus der Sicht des Unternehmensrechts als klarer Erfolg bewerten, und dies dürfte nach den vorläufigen Feststellungen im Rahmen dieses Beitrags auch für die folgenden Beitritte von 2007 (Bulgarien und Rumänien) und 2013 (Kroatien) gelten. Es ist aber nicht zu verkennen, dass mit dem Beitritt kein Automatismus spannungsfreier Beziehungen verbunden ist. Alle Beitrittsstaaten haben aufgrund ihrer historischen Erfahrungen eine besondere Wertschätzung der

eigenen Staatlichkeit, die gelegentlich in ein Spannungsverhältnis zum Integrationsziel der EU geraten kann. Hinzu kommt, dass Recht – auch das Unternehmensrecht – die Entwicklung von Gesellschaften nur zum Teil steuern kann und dass die Wirklichkeit sich nicht immer in den vom Recht vorgesehenen Bahnen entwickelt. Der rechtliche Rahmen muss daher immer auch mit den politischen und wirtschaftlichen Entwicklungen abgestimmt und gegebenenfalls nachjustiert werden. Die mittel- und osteuropäischen neuen Mitgliedstaaten haben in diesem Rahmen in der EU ein beachtliches Eigengewicht erlangt, auch wenn die bisherigen Kräftezentren wohl immer noch dominieren. Die im ganzen sehr positive wirtschaftliche Entwicklung der neuen EU-Mitglieder garantiert nicht zwingend Einigkeit auf EU-Ebene. Es bedarf von allen Seiten, auch von Seiten der „älteren“ EU-Staaten, immer auch der Bereitschaft zum Gespräch. Eine Voraussetzung hierfür ist Kenntnis und Verstehen der gegenseitigen Befindlichkeiten⁴⁹. Mehrheitsentscheidungen garantieren bei grundlegenden Meinungsunterschieden keine langfristig stabile Entwicklung. Das EU-Recht bietet hierfür verschiedene Möglichkeiten, von temporären oder zeitlich begrenzten Ausnahmerechten bis zu Varianten „verstärkter Zusammenarbeit“ zwischen einer Teilgruppe von Mitgliedstaaten, die anderen Mitgliedstaaten eigene Handlungsmöglichkeiten belässt.

2. Perspektiven: Themen und Aufgaben für die Zukunft?

Perspektiven weiterer Entwicklungen betreffen einerseits die Beitrittsländer von 2004 (sowie die Beitrittsländer von 2007 und 2013), andererseits künftige Beitritte.

Bei den Beitrittsländern von 2004 kann wohl mit einer Fortsetzung der bisherigen Entwicklungslinie gerechnet werden, falls sich nicht auf geopolitischer Ebene grundlegende Änderungen ergeben. Das Unternehmensrecht selbst dürfte für die künftigen Entwicklungen weitgehend unkritisch sein, Risiken bestehen dagegen auf politischer Ebene, unter Einschluss rechtlicher Aspekte⁵⁰. Im Bereich der Asylpolitik bzw. Migrationspolitik hat sich die EU in den letzten Jahren auf die migrationskritische Linie, die früher vor allem von mitteleuropäischen Beitrittsländern vertreten wurde, zubewegt⁵¹. Dagegen ist derzeit nicht absehbar, ob die unterschiedlichen Sichtweisen zu den Beziehungen zur Ukraine und Russland, für die derzeit Ungarn und die Slowakei eine

dieses Urteils innerhalb und außerhalb der EU gibt z. B. Steffen Hindelang, <https://verfassungsblog.de/achmea-goes-to-washington/> (abgefragt am 4.4.2025).

47) Vgl. Dmitry V. Kochenov/Nikos Lavranos, *Achmea versus the Rule of Law: CJEU's Dogmatic Dismissal of Investors' Rights in Backsliding Member States of the European Union*, *Hague J Rule Law* 14 (2022), 195–219 (2022). <https://doi.org/10.1007/s40803-021-00153-7> (abgefragt am 4.5.2025).

48) S. etwa Wolfgang Böhm, *Ungarn und Slowakei wollen Selenskij Hilfe streichen* (Die Presse, 3.3.2025), <https://www.diepresse.com/19424969/ungarn-und-slowakei-wollen-selenskij-hilfe-streichen> (abgefragt am 4.5.2025).

49) Dem gegenseitigen Verständnis dienen nicht zuletzt auch akademische Forschungseinrichtungen wie das Institut für Ostrecht e. V. in Regensburg, das Forschungsinstitut für Mittel- und Osteuropäisches Wirtschaftsrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien und das Institut für Osteuropäisches Recht der Universität Kiel. Es ist daher nur schwer verständlich, dass die Existenz dieser drei Forschungsinstitute konkret in Frage gestellt ist und möglicherweise demnächst endet. Es wäre – im Interesse auch der EU – zu hoffen, dass die letzte Entscheidung darüber noch nicht getroffen ist.

50) Ein jüngstes Beispiel sind die politischen und juristischen Auseinandersetzungen um die Präsidentschaftswahl 2024/2025 in Rumänien, s. dazu z. B. https://de.wikipedia.org/wiki/Präsidentschaftswahl_in_Rumänien_2024 (abgefragt am 4.5.2025).

51) Vgl. näher <https://www.consilium.europa.eu/de/policies/eu-migration-policy/> (abgefragt am 4.5.2025); s. hierzu z. B. René Cuperus, *An der Grenze*, <https://www.ipg-journal.de/regionen/europa/artikel/ander-grenze-7815/>; kritisch zu den neueren Entwicklungen auf EU-Ebene z. B. <https://www.proasyl.de/thema/eu-asylpolitik/> (beide abgefragt am 4.5.2025).

dezidiert andere Auffassung vertreten als die EU-Organe und die Mehrheit der anderen EU-Mitglieder, durch die militärischen und politischen Entwicklungen zu einer Annäherung oder sogar in Übereinstimmung gebracht werden können. Da mit dieser Frage auch erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen verbunden sind, ist dies auch ein Thema des (vor allem internationalen) Wirtschaftsrechts. Ein weiterer Unsicherheitsfaktor, der allerdings wohl das Unternehmensrecht nur am Rande betrifft, ist die im Vergleich zu Westeuropa tendenziell konservativere gesellschaftliche Grundstimmung in vielen osteuropäischen Staaten. Inwieweit sich daraus möglicherweise juristische Konflikte z. B. mit dem EuGH auf der Grundlage der EU-Grundrechte-Charta ergeben können⁵², ist derzeit nicht absehbar, aber nicht auszuschließen.

Derzeit führt die EU Beitrittsgespräche mit neun weiteren Staaten, von den acht (abgesehen von der Türkei) in Ost- bzw. Südosteuropa und im Kaukasus gelegen sind: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Moldau, Montenegro, Nordmazedonien, Serbien, Ukraine. Einen Beitrittsantrag hat ferner auch Kosovo gestellt⁵³. Es ist nicht zu verkennen, dass die Wirtschaftskraft der meisten dieser Staaten deutlich hinter den derzeitigen EU-Mitgliedstaaten zurückliegt, und dass viele der Staaten sich in besonderen Problemlagen befinden. Deutlichstes Beispiel ist die Ukraine, aber auch die politische Lage z. B. in Bosnien und Herzegowina ist sehr instabil⁵⁴. Zudem hat sich die allgemeine außenpolitische und wirt-

schaftliche Lage durch den Ukraine-Krieg und auch durch die politischen Maßnahmen der neuen U. S.-amerikanischen Administration deutlich destabilisiert. Ob und wann weitere EU-Beitritte möglich sein werden, ist daher derzeit nicht absehbar, und diese Beitritte dürften sich wesentlich komplizierter gestalten als die Beitritte von 2004, 2007 und 2013⁵⁵. Vermutlich wird die EU ihren Rechtsrahmen für Beitritte und auch ihre Binnenstrukturen modifizieren müssen, wenn sie bereit sein will, Mitglieder aufzunehmen, die in wesentlich höherem Maße als bisher bestehende interne oder externe Konflikte in die EU einbringen werden.

DOI: 10.61028/wiro-2025-04-47

52) Symptomatisch dafür ist z. B. das Urteil des EuGH v. 14.12.2021, C-490, M.A. gegen Stolichna obshtina, rayon „Pancharevo“, ECLI:EU:C:2021:1008 (Freizügigkeit eines Kindes aus einer „Regenbogenfamilie“ mit zwei Müttern; Bezug zu Bulgarien).

53) S. https://european-union.europa.eu/principles-countries-history/eu-enlargement_de (abgefragt am 4.5.2025).

54) Vgl. etwa <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/bosnien-verfassungsgericht-justizreform-gesetz-seperatismus-spaltung> (abgefragt am 4.5.2025).

55) In diesem Sinne beispielsweise auch Barbara Lippert, Die nächste EU-Osterweiterung wird kompliziert und teuer, <https://www.swp-berlin.org/publikation/die-naechste-eu-osterweiterung-wird-kompliziert-und-teuer> (abgefragt am 4.5.2025).

IOR-Chronik

Institut für Ostrecht München



Redaktion: RA Jan Sommerfeld, E-Mail: sommerfeld@ostrecht.de.

Institut für Ostrecht München, im Wissenschaftszentrum Ost- und Südosteuropa Regensburg (WiOS), Landshuter Straße 4, 93 047 Regensburg, Tel. 0941/9 435 450, Fax 0941/9 435 465, www.ostrecht.de.

Mitarbeiter IOR: *Russland/Ukraine* – wiss. Ref. Antje Himmelreich; *Polen* – RAin Tina de Vries; *Tschechische Republik/Slowakische Republik* – RA Jan Sommerfeld; *Ungarn/Kosovo* – Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper; *Kroatien/Slowenien/Bosnien und Herzegowina/Montenegro/Nordmazedonien* – RA Tomislav Pintarić; *Rumänien/Moldawien* – RA Axel Bormann; *Bulgarien* – RA Dimitar Stoimenov.

Abkürzungen: AO – Anordnung; AVO – Ausführungsverordnung; DVO – Durchführungsverordnung; OG – Oberstes Gericht (Oberster Gerichtshof); RegVO – Regierungsverordnung; ROW – Recht in Ost und West (Zeitschrift); VO – Verordnung.

Quellenabkürzungen: *Albanien:* FZ – Fletorja Zyrtare (Gesetzblatt); *Aserbaidshjan:* AQ – Azərbaycan Qəzeti (Staatszeitung, Gesetzblatt); *Belarus:* NRPA – Nacjonalnij reestr pravovih aktov (Staatsanzeiger); *Bosnien und Herzegowina (Republik):* Sl. g. – Službeni glasnik (Gesetzblatt); *Bosnien und Herzegowina (Föderation):* Sl. n. – Službene novine (Gesetzblatt); *Bulgarien:* DV – Daržaven Vestnik (Staatszeitung, Gesetzblatt); *Estland:* RT – Riigi Teataja (Staatsanzeiger); *Kasachstan:* KP – Kasachstanskaja pravda (Gesetzblatt); *Kirgisische Republik:* VJK – Vedomosti Jogorku Kengeša Kirgiskoj Respubliki (Gesetzblatt), ET – Erkin Too (Zeitung), NAKR – Journal Normativnyh Akty Kirgiskoj Respubliki (Gesetzblatt), NAMVKR – Bjuliten' Normativnyh Aktov Ministerstv i Vedomstv Kirgiskoj Respubliki (Verordnungsblatt); *Kosovo:* GZ – Gazeta Zyrtare (Gesetzblatt); *Kroatien:* NN – Narodne novine (Ge-

setzblatt); *Lettland:* LV – Latvijas Vēstnesis (Gesetzesanzeiger); *Litauen:* VZ – Valstybės žinios (Gesetzesanzeiger); *Nordmazedonien:* Sl. v. – Služben vesnik (Gesetzblatt); *Moldawien:* M. Of. – Monitorul Oficial (Gesetzblatt, Amtsblatt); *Polen:* Dz. U. – Dziennik Ustaw (Gesetzblatt), M. P. – Monitor Polski (Amtsblatt); *Rumänien:* M. Of. – Monitorul Oficial (Gesetzblatt, Amtsblatt); *Russische Föderation (RF):* BNA – Bjuliten' normativnyh aktov federal'nych organov ispolnitel'noj vlasti (Bulletin der Normativakte der föderalen Organe der vollziehenden Gewalt), RG – Rossijskaja Gazeta (Tageszeitung, amtliches Bekanntmachungsblatt), SZ RF – Sobranie zakonodatel'stva RF (Sammlung der Rechtsvorschriften der RF); *Serbien:* Sl. g. – Službeni glasnik (Gesetzblatt); *Serbien und Montenegro:* Sl. l. – Službeni list (Gesetzblatt); *Slowakische Republik:* Z. z. – Zbierka zákonov (Gesetzblatt); *Slowenien:* U. l. – Uradni list (Gesetzblatt); *Tschechische Republik:* Sb. – Sbírka zákonů (Gesetzblatt), Sb. m. s. – Sbírka mezinárodních smluv (Sammlung der internationalen Verträge); *Ukraine:* VVRU – Vidomosti Verchovnoji Rady Ukrainy (Gesetzblatt), OVU – Oficijnyj visnyk Ukrainy (amtliches Mitteilungsblatt); *Ungarn:* MK – Magyar Közlöny (Gesetzblatt), KD – Kúriai Döntések (Entscheidungssammlung des OG), HT – Határozatok Tára (Veröffentlichungsblatt für Regierungsbeschlüsse).

Russische Föderation

Verfassungsrecht. Das Gesetz Nr. 180-FZ v. 13.7.2024 änderte das Gesetz über die *Rechtsstellung eines Senators der RF und eines Abgeordneten der Staatsduma der Föderalversammlung der RF*¹. Senatoren der RF und Abgeordnete der Staatsduma sind verpflichtet, Reisen ins Ausland außerhalb

von Dienstreisen mit der Parlamentsverwaltung im Vorfeld abzustimmen. Wird hiergegen verstoßen, können sie vorzeitig ihres Mandats enthoben werden (SZ RF 2024, Nr. 29 [Tb. 3], Pos. 4109).

Das Gesetz Nr. 181-FZ v. 13.7.2024 ergänzte im Gesetz über *nichtkommerzielle Organisationen*² das Verzeichnis der Tätigkeiten, für die sozial orientierte nichtkommerzielle Organisationen staatliche Unterstützung erhalten, um die Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit. Mit dem Gesetz wurde auch das *Verfahren zur Bildung des Föderationsrats der Föderalversammlung der RF*³ präzisiert und festgelegt, dass für die Kandidaten für das Amt eines Senators aus den vier von Russland annektierten ukrainischen Gebieten bis zum 1.1.2030 die fünfjährige Wohnsitzauflage in der Region nicht gilt (SZ RF 2024, Nr. 29 [Tb. 3], Pos. 4110).

Verwaltungsrecht. Am 5.1.2025 traten durch Gesetz Nr. 169-FZ v. 8.7.2024 Änderungen im Gesetz über die *experimentellen Rechtsregime im Bereich der digitalen Innovationen*⁴ in Kraft. Das Programm für ein experimentelles Rechtsregime muss das Verfahren und die Bedingungen für die Nutzung der Ergebnisse geistiger Tätigkeit, die bei der Umsetzung des experimentellen Rechtsregimes entstehen, sowie Bestimmungen zur Pflichtversicherung für den Schaden an Leben, Gesundheit oder Eigentum anderer Personen bei dessen Umsetzung enthalten. Besonderheiten gelten für die Prüfung von Fällen, bei denen der Schaden infolge der Nutzung von KI-Technologien verursacht wurde. Das Gesetz sieht die Möglichkeit vor, die Geltungsdauer eines experimentellen Rechtsregimes um bis zu drei Jahre zu verlängern und gleichzeitig dessen Bedingungen zu ändern. Die Regierung wurde verpflichtet, den Kammern der Föderalversammlung einen jährlichen Bericht über die bei der Umsetzung der experimentellen Rechtsregime durchgeführten Aktivitäten vorzulegen (SZ RF 2024, Nr. 29 [Tb. 2], Pos. 4098).

Das Gesetz Nr. 186-FZ v. 22.7.2024 über den *Bau von Wohngebäuden im Rahmen von Bauverträgen unter Verwendung von Treuhandkonten* regelte den Bau von Wohngebäuden durch juristische Personen oder Einzelunternehmer auf Grundstücken, die sich im Eigentum von Bürgern befinden, sowie auf Grundstücken, die ihnen zum Zweck des Erwerbs des Eigentums an den auf diesen Grundstücken errichteten Wohngebäuden zur Pacht oder zur unentgeltlichen Nutzung überlassen wurden, gemäß einem Bauvertrag, bei dem der Preis von den Auftraggebern durch Hinterlegung auf Treuhandkonten gezahlt wird. Das Gesetz trat am 1.3.2025 in Kraft (SZ RF 2024, Nr. 31, Pos. 4446).

Ebenfalls zum 1.3.2025 traten durch Gesetz Nr. 187-FZ v. 22.7.2024 Bestimmungen für die Versicherung von Geldmitteln in Kraft, die auf einem Treuhandkonto für Zahlungen im Rahmen eines Bauvertrags hinterlegt sind. Im Gesetz über die *Versicherung von Einlagen bei Banken der RF*⁵ wurde festgelegt, dass eine Entschädigung in Höhe von 100 % des Betrags zu zahlen ist, der sich zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles auf dem Treuhandkonto befindet, jedoch nicht mehr als 10 Mio. RUB (ca. 106.360 EUR, Stand: 15.11.2025). Im *Städtebaugesetzbuch*⁶ wurde vorgesehen, dass die zuständige Behörde über das geplante Bauvorhaben mit Angaben zum Bauvertrag unter Verwendung eines Treuhandkontos in Kenntnis zu setzen ist. Auch Mittel aus dem Mutter-(Familien-)Kapital können für solche Bauvorhaben eingesetzt werden. Dies wurde im Gesetz über *zusätzliche Maßnahmen der staatlichen Unterstützung von Familien mit Kindern*⁷ klargestellt. Weitere Änderungen erfolgten in den Gesetzen über die *staatliche Registrierung von Immobilien*⁸ und über die *Förderung der Entwicklung und Erhöhung der Effektivität der Wohnungsverwaltung*⁹ (SZ RF 2024, Nr. 31, Pos. 4447).

Das Gesetz Nr. 195-FZ v. 22.7.2024 nahm Änderungen im Gesetz über die *psychiatrische Hilfe und die Garantien der Rechte der Bürger bei ihrer Leistung*¹⁰, im *Polizeigesetz*¹¹ sowie im Gesetz über die *Grundlagen des Gesundheitsschutzes der Bürger in der RF*¹² vor. Seit dem 1.3.2025 sind die Behörden des Innenministeriums an der Überwachung von Personen beteiligt, die unter ärztlicher Beobachtung stehen und zu gesellschaftlich gefährlichen Handlungen neigen, u. a. erhalten sie Zugang zu vertraulichen Gesundheitsakten von chronisch Alkoholkranken, Drogensüchtigen und von Personen, die unter psychischen Störungen leiden (SZ RF 2024, Nr. 31, Pos. 4455).

Das Gesetz Nr. 205-FZ v. 22.7.2024 legte im Gesetz über *Bodenschätze*¹³ fest, dass das Recht zur Nutzung von Grundstücken von örtlicher Bedeutung, die weit verbreitete Bodenschätze enthalten, ohne Ausschreibung an solche natürlichen Monopole im Bereich des Transports von Erdgas, Erdöl und Erdölprodukten über Fernleitungen gewährt wird, die den Bau, die Instandsetzung und die Sanierung dieser Leitungen durchführen. Die Liste dieser Fernleitungen für Erdöl und Erdölprodukte sowie Erdgasfernleitungen wird von der Regierung der RF bestätigt (SZ RF 2024, Nr. 31, Pos. 4465).

Finanzrecht. Durch Gesetz Nr. 176-FZ v. 12.7.2024 wurde eine Steuerreform verabschiedet. Eine der wichtigsten Änderungen im *Steuergesetzbuch* (Teil I¹⁴ und II¹⁵) war die Einführung einer gestaffelten Einkommensteuer. Lange Zeit galt in der RF noch der aus der sowjetischen Zeit stammende Einheitssteuersatz von 13 %. Dieser war bereits 2020¹⁶ etwas aufgeweicht worden, indem für Einkommen von mehr als 5 Mio. RUB (ca. 53.180 EUR) im Jahr zum 1.1.2021 ein Steuersatz von 15 % eingeführt wurde. Seit dem 1.1.2025 gilt eine fünfstufige progressive Einkommensteuerskala von 13 % bis 22 %. Die Steuersätze bauen aufeinander auf und gelten jeweils für Einkommen, die der entsprechenden Stufe zuzurechnen sind. Für Einkommen bis 2,4 Mio. RUB (ca. 25.525 EUR) im Jahr hat sich damit nichts gegenüber der bisherigen Rechtslage geändert. Der 2021 eingeführte Steuersatz von 15 % greift nunmehr schon für jährliche Einkommen von mehr als 2,4 Mio. RUB. Die Steuersätze von 18 %, 20 % und 22 % sind neu und belasten Einkommen ab 5, 20

1) Föderales Gesetz Nr. 3-FZ v. 8.5.1994, SZ RF 1994, Nr. 2, Pos. 74; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2025, S. 73.

2) Föderales Gesetz Nr. 7-FZ v. 12.1.1996, SZ RF 1996, Nr. 3, Pos. 145; IOR-Chronik, WiRO 1996, S. 198; 2025, S. 28.

3) Föderales Gesetz Nr. 439-FZ v. 22.12.2020, SZ RF 2020, Nr. 52 (Tb. 1), Pos. 8585; IOR-Chronik, WiRO 2021, S. 215; 2023, S. 8.

4) Föderales Gesetz Nr. 258-FZ v. 31.7.2020, SZ RF 2020, Nr. 31 (Tb. 1), Pos. 5017; IOR-Chronik, WiRO 2021, S. 85.

5) Föderales Gesetz Nr. 177-FZ v. 23.12.2003, SZ RF 2003, Nr. 52, Pos. 5029; IOR-Chronik, WiRO 2004, S. 119; 2024, S. 15.

6) Föderales Gesetz Nr. 190-FZ v. 29.12.2004, SZ RF 2005, Nr. 1 (Tb. 1), Pos. 16; IOR-Chronik, WiRO 2005, S. 85; 2022, S. 278.

7) Föderales Gesetz Nr. 256-FZ v. 29.12.2006, SZ RF 2007, Nr. 1, Pos. 19; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2023, S. 10.

8) Föderales Gesetz Nr. 218-FZ v. 13.7.2015, SZ RF 2015, Nr. 29 (Tb. 1), Pos. 4344; IOR-Chronik, WiRO 2016, S. 117; 2024, S. 115.

9) Föderales Gesetz Nr. 225-FZ v. 13.7.2015, SZ RF 2015, Nr. 29 (Tb. 1), Pos. 4351; IOR-Chronik, WiRO 2016, S. 115.

10) Gesetz der RF Nr. 3185-I v. 2.6.1992, VSND i VS RF 1992, Nr. 33, Pos. 1913; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2024, S. 147.

11) Föderales Gesetz Nr. 3-FZ v. 7.2.2011, SZ RF 2011, Nr. 7, Pos. 900; IOR-Chronik, WiRO 2011, S. 251; 2024, S. 131.

12) Föderales Gesetz Nr. 323-FZ v. 21.11.2011, SZ RF 2011, Nr. 48, Pos. 6724; IOR-Chronik, WiRO 2012, S. 185; 2024, 98.

13) Gesetz der RF Nr. 2395-1v. 21.2.1992, VSND i VS RF 1992, Nr. 16, Pos. 834; IOR-Chronik, ROW 1992, S. 215; WiRO 2023, S. 93.

14) Föderales Gesetz Nr. 146-FZ v. 31.7.1998, SZ RF 1998, Nr. 31, Pos. 3824; IOR-Chronik, WiRO 1998, S. 431; 2025, S. 75.

15) Föderales Gesetz Nr. 117-FZ v. 5.8.2000, SZ RF 2000, Nr. 32, Pos. 3340; IOR-Chronik, WiRO 2000, S. 386; 2025, S. 75.

16) S. das Föderale Gesetz Nr. 372-FZ v. 23.11.2020, SZ RF 2020, Nr. 48, Pos. 7625; IOR-Chronik, WiRO 2021, S. 148.

bzw. 50 Mio. RUB (ca. 53.180, 212.700 bzw. 531.800 EUR) im Jahr. Die Möglichkeit, Abzüge geltend zu machen, u. a. bei mehr als zwei Kindern, wurde erweitert. Steuervergünstigungen gelten für Kriegsteilnehmer und für bestimmte Lohnzuschläge für Berufstätige im Hohen Norden und in vergleichbaren Regionen mit besonderen klimatischen und ökologischen Bedingungen. Darüber hinaus wurde die Gewinnsteuer für Unternehmen um fünf Prozentpunkte auf 25 % erhöht. Für strategische Wirtschaftszweige sind Steuervergünstigungen vorgesehen. Von der Gewinnsteuer fließen 8 % (bisher 7 %) in den Föderationshaushalt und 17 % (bisher 13 %) in den Haushalt des jeweiligen Subjekts der RF. Die Regionen können einen reduzierten Steuersatz vorsehen. Für IT-Unternehmen wurde ein Steuersatz von 5 % eingeführt, der ausschließlich in den föderalen Haushalt fließt. IT-Unternehmen waren in den letzten Jahren von der Gewinnsteuer befreit. Weitere Änderungen betreffen die Bedingungen für die Anwendung des vereinfachten Steuerverfahrens für kleine juristische Personen und Einzelunternehmer, einschließlich der Anhebung der Schwellenwerte für die Leistungsindikatoren der Steuerzahler, um die Anwendungsmöglichkeiten dieses Steuerregimes zu erweitern. Ferner wurde auf pharmazeutischen Alkohol und flüssiges Nikotin eine Verbrauchsteuer erhoben. Auch eine Tourismussteuer wurde eingeführt. Darüber hinaus können die Steuersätze für die Vermögensteuer und die Grundsteuer in Bezug auf hochpreisige Immobilien erhöht werden (SZ RF 2024, Nr. 31, Pos. 4455).

Das Gesetz Nr. 202-FZ v. 22.7.2024 führte im Gesetz über die *Banken und die Bankentätigkeit*¹⁷ die Möglichkeit ein, dass Empfänger von Sozialleistungen soziale Bankkonten bzw. soziale Bankguthaben eröffnen können. Der Vertrag über ein solches Bankkonto bzw. Bankguthaben wird in elektronischer Form über das Einheitliche Portal für staatliche Dienstleistungen geschlossen. Die maximale Einlage eines sozialen Bankguthabens beträgt 50.000 RUB (ca. 531,80 EUR). Zinsen werden monatlich ausgezahlt. Der Zinssatz entspricht dem maximalen Zinssatz für Einlagen natürlicher Personen mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr. Geldbeträge in Fremdwährung dürfen nicht eingezahlt werden. Der Vertrag über ein soziales Bankguthaben wird für eine Laufzeit von einem Jahr geschlossen. Eine Verlängerung um denselben Zeitraum ist möglich, sofern der Bürger zum Zeitpunkt des Ablaufs des Vertrags Sozialleistungen bezieht. Gemäß dem Vertrag über ein soziales Bankkonto eröffnet das Kreditinstitut dem Bürger ein Bankkonto, das Transaktionen in RUB vorsieht. Die Kommission für die Eröffnung und Führung eines solchen sozialen Bankkontos, die Bereitstellung und Nutzung einer Zahlkarte, die Durchführung von Geldtransfers von einem solchen Konto sowie die Einzahlung von Geldern darf maximal 20.000 RUB (ca. 212,70 EUR) pro Kalendermonat betragen. Das Gesetz legt fest, dass ein Bürger höchstens ein soziales Bankkonto haben und höchstens einen Vertrag über ein soziales Bankguthaben schließen darf. Für systemrelevante Kreditinstitute finden die Bestimmungen des Gesetzes seit dem 1.7.2025 Anwendung, für andere Kreditinstitute ab dem 1.2.2027 (SZ RF 2024, Nr. 31, Pos. 4462).

Wirtschaftsrecht. Der Präsidialukaz Nr. 569 v. 2.7.2024 betrifft die *Offenlegungspflichten von Informationen durch wirtschaftlich bedeutende Organisationen*. Diese müssen das Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung über ausländische Beteiligungen an ihnen informieren. Kreditinstitute und andere Finanzinstitute müssen diese Informationen an die Zentralbank übermitteln. Das Ministerium bzw. die Zentralbank haben diese Informationen an Gerichte, die Generalstaatsanwaltschaft, das Ermittlungskomitee, das Innenministerium und den FSB auf deren Ersuchen im Zusammenhang mit

anhängigen Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren weiterzugeben. Ausländische Eigentümer mit Beteiligungen von unter 5 % müssen nicht gemeldet werden, wenn die Aktien zum Handel an der Börse zugelassen sind (SZ RF 2024, Nr. 28, Pos. 4003).

Das Gesetz Nr. 185-FZ v. 13.7.2024 sieht im Gesetz über die *Elektrizitätswirtschaft*¹⁸ die Einrichtung systemrelevanter territorialer Netzorganisationen (STSO) vor. Hierbei handelt es sich um Organisationen, die innerhalb eines Föderationssubjekts tätig sind und den zuverlässigen Betrieb von Anlagen der Stromnetzwirtschaft in diesem Subjekt sicherstellen. Sie gewährleisten u. a. den Betrieb von Anlagen der Stromnetzwirtschaft, die keinen Eigentümer haben, deren Eigentümer unbekannt ist oder deren Eigentümer auf sein Eigentum verzichtet hat, sowie die Beseitigung der Folgen von Notfällen an diesen Anlagen. In Bezug auf einzelne Anlagen der Stromnetzwirtschaft, die als Teil des Einheitlichen Energiesystems Russlands fungieren, wird auf die automatische Fernsteuerung der technischen Betriebsabläufe und des Betriebszustands durch die Einsatzzentralen der operativen Leitstelle in der Stromwirtschaft umgestellt. Neu ist auch ein digitales Informationsmodell für Anlagen der Stromwirtschaft. Dabei handelt es sich um eine in unifizierter elektronischer, maschinenlesbarer Form dargestellte Menge miteinander verknüpfter Informationen über eine Anlage der Stromwirtschaft, die diese und die zu ihr gehörenden Geräte und Ausrüstung sowie die Verbindungen zwischen ihnen eindeutig identifizieren und beschreiben. Das Gesetz legt zudem die Besonderheiten der Gewährleistung eines zuverlässigen Betriebs von Anlagen der Stromnetzwirtschaft fest, die sich auf dem Territorium der Stadt Moskau befinden. Die Änderungen traten am 1.9.2024 in Kraft (SZ RF 2024, Nr. 29 [Tb. 3], Pos. 4114).

Durch Gesetz Nr. 199-FZ v. 22.7.2024 wurde das Gesetz über den *staatlichen Auftrag im Verteidigungsbereich*¹⁹ geändert. Seit dem 1.9.2024 müssen Informationen über Preiserhöhungen der Lieferanten (Auftragnehmer, Subunternehmer) für Rohstoffe, Materialien und Komponenten sowie für Werk- und Dienstleistungen, die für die Erfüllung staatlicher Verteidigungsaufträge erforderlich sind, nur in den von der Regierung der RF festgelegten Fällen an die Antimonopolbehörde übermittelt werden (SZ RF 2024, Nr. 31, Pos. 4459).

Das Gesetz Nr. 200-FZ v. 22.7.2024 ergänzte im Gesetz über den *staatlichen Auftrag im Verteidigungsbereich* die Fälle, in denen die Föderale Antimonopolbehörde die Beendigung (Unterlassung) von Handlungen verlangen kann, die Anzeichen für einen Verstoß gegen die Gesetzgebung im Bereich staatlicher Verteidigungsaufträge enthalten (SZ RF 2024, Nr. 31, Pos. 4460).

Das Gesetz Nr. 206-FZ v. 22.7.2024 änderte im Gesetz über die *Entwicklung des kleinen und mittleren Unternehmertums*²⁰ sowie im *Statistikgesetz*²¹ das Verfahren zur Erhebung und Vorlage von Primärstatistiken bei der Durchführung föderaler statistischer Erhebungen über die Tätigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU). Insbesondere soll ein staatliches Informationssystem „Digitale Analyseplattform für die Bereitstellung digitaler Daten“ geschaffen werden. Die Regierung der RF wurde beauftragt, eine Liste der primär-

17) Gesetz der RF Nr. 395-1v. 2.12.1990, VSND i VS RSFSR 1990, Nr. 27, Pos. 357; i. d. F. des Föderalen Gesetzes Nr. 17-FZ v. 3.2.1996, SZ RF 1996, Nr. 6, Pos. 492; IOR-Chronik, WiRO 1996, S. 193; 2025, S. 75.

18) Föderales Gesetz Nr. 35-FZ v. 26.3.2003, SZ RF 2003, Nr. 13, Pos. 1177; IOR-Chronik, WiRO 2003, S. 187; 2024, S. 164.

19) Föderales Gesetz Nr. 275-FZ v. 29.12.2012, SZ RF 2012, Nr. 53 (Tb. 1), Pos. 7600; IOR-Chronik, WiRO 2013, S. 185; 2019, S. 214.

20) Föderales Gesetz Nr. 209-FZ v. 24.7.2007, SZ RF 2007, Nr. 31, Pos. 4006; IOR-Chronik, WiRO 2007, S. 311; 2024, S. 205.

21) Föderales Gesetz Nr. 282-FZ v. 29.11.2007, SZ RF 2007, Nr. 49, Pos. 6043; IOR-Chronik, WiRO 2008, S. 151; 2024, S. 15.

ren statistischen Indikatoren und die Häufigkeit ihrer Erhebung sowie das Verfahren und die Häufigkeit der Durchführung stichprobenartiger föderaler statistischer Erhebungen über die Tätigkeit von KMU zu bestätigen. Die Erhebung von Informationen bei KMU, die nicht in dieser Liste enthalten sind, ist seit dem 1.1.2025 verboten, um eine Verschlechterung der geopolitischen und wirtschaftlichen Lage zu verhindern, die sich auf die Entwicklung der Wirtschaftszweige auswirkt. Von diesem Verbot können von der Regierung der RF Ausnahmen zugelassen werden. Darüber hinaus wird präzisiert, dass die föderale statistische Erhebung auch in Bezug auf natürliche Personen durchgeführt wird, die das Sondersteuerregime „Steuer auf berufliches Einkommen“ anwenden, sowie in Bezug auf Notare, die eine private Praxis betreiben, Rechtsanwälte, die Anwaltskanzleien gegründet haben, und andere Personen, die in dem durch die Gesetzgebung der RF festgelegten Verfahren eine private Praxis betreiben. Die genannten Personen sind verpflichtet, den Stellen der amtlichen statistischen Erfassung unentgeltlich primäre statistische Daten zur Verfügung zu stellen, die mit der Ausübung ihrer unternehmerischen Tätigkeit oder privaten Praxis zusammenhängen und für die Durchführung der amtlichen statistischen Erfassung erforderlich sind, einschließlich von Informationen, die Staats- und Geschäftsgeheimnisse darstellen. Mit Ausnahme einzelner Bestimmungen traten die Änderungen am 1.1.2025 in Kraft (SZ RF 2024, Nr. 31, Pos. 4466).

Zivil- und Zivilprozessrecht. Das Gesetz Nr. 190-FZ v. 22.7.2024 legte im *Zivilgesetzbuch* (Teil IV²²) einen Mechanismus für die Nutzung bestimmter Werke des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte fest, deren Urheber oder sonstiger Rechteinhaber unbekannt ist. Hierdurch soll die Nutzung von rechtmäßig veröffentlichten Werken der Literatur, Kunst, Fotografie und Musik sowie von Tonträgern und Darbietungen ermöglicht werden. Das Verfahren basiert auf der Erteilung einer nicht ausschließlichen, entgeltlichen Lizenz an die Person, die an der Nutzung des Werks interessiert ist und einen diesbezüglichen Antrag bei der zuständigen akkreditierten Organisation gestellt hat. Informationen über diese Werke werden in ein Register und in das öffentlich zugängliche Informationssystem eingetragen (SZ RF 2024, Nr. 31, Pos. 4450).

Durch Gesetz Nr. 191-FZ v. 22.7.2024 erfolgten Änderungen in der *Zivilprozessordnung*²³ und im Gesetz über die *staatliche gerichtliche Sachverständigentätigkeit in der RF*²⁴, mit denen die Vergütung von Sachverständigen in Umsetzung einer Entscheidung des VerfG²⁵ neu geregelt wurde. Danach ordnet das Gericht ein Gutachten erst dann an, wenn die Person, die den entsprechenden Antrag gestellt hat, den erforderlichen Geldbetrag an das Gericht gezahlt hat. Das Gericht wurde berechtigt, kein Gutachten anzuordnen, wenn die Vorauszahlung nicht innerhalb der festgelegten Frist auf das angegebene Konto eingegangen ist. Falls eine Entscheidung nicht auf der Grundlage anderer von den Parteien vorgelegter Beweise getroffen werden kann, kann das Gericht von sich aus ein Gutachten anordnen. In diesem Fall hat sich das allgemeine Verfahren für die Vergütung der Tätigkeit von Sachverständigen nicht geändert, und die entsprechenden Kosten sind aus Haushaltsmitteln zu erstatten. Die den Sachverständigen zustehenden Geldbeträge werden nach Abschluss der Gerichtsverhandlung, in der das Gutachten geprüft wurde, ausgezahlt. Die bisherige Bestimmung in der Zivilprozessordnung, die es Sachverständigen untersagte, die Erstellung des in Auftrag gegebenen Gutachtens aufgrund der Weigerung einer Partei, dieses im Voraus zu bezahlen, abzulehnen, wurde aufgehoben (SZ RF 2024, Nr. 31, Pos. 4451)

Mit Gesetz Nr. 207-FZ v. 22.7.2024 wurde im Gesetz über die *staatliche Registrierung von Immobilien* ein Verfahren zur außergerichtlichen Anfechtung von Entscheidungen über die Aussetzung der staatlichen Katastererfassung oder der staatlichen Registrierung von Rechten festgelegt. Zur Prüfung dieser Anträge werden eine zentrale Appellationskommission sowie regionale bzw. überregionale Appellationskommissionen eingerichtet. Das Gesetz regelt u. a. das Verfahren der Antragstellung, der Prüfung des Antrags sowie der Entscheidungsfindung. Die Entscheidung der Appellationskommission über die Ablehnung des Antrags kann gleichzeitig mit der Entscheidung über die Aussetzung im Verwaltungsgerichtsverfahren angefochten werden. Darüber hinaus wurden die Qualifikationsanforderungen an die staatlichen Registratorführer präzisiert, einschließlich der Anforderungen an die Ausbildung und Berufserfahrung. Die Änderungen treten am 1.1.2026 in Kraft (SZ RF 2024, Nr. 31, Pos. 4467).

Durch Gesetz Nr. 208-FZ v. 22.7.2024 wurde im *Insolvenzgesetz*²⁶ und im Gesetz über die *Versicherung von Einlagen bei Banken* die Anwendung des Mechanismus der Gewährung einer Ausfallentschädigung zur Tilgung von Forderungen der Gläubiger erweitert. So gilt z. B. die Bedingung, dass es keine Forderungen von Gläubigern der ersten oder zweiten Rangordnung geben darf, nicht für die Tilgung von Forderungen der Gläubiger im Wege der Gewährung einer Ausfallentschädigung. Der Abschluss einer Vereinbarung über die Ausfallentschädigung setzt die Einzahlung eines Geldbetrags auf ein spezielles Bankkonto des Schuldners in dem Umfang voraus, der für die vollständige Tilgung der Forderungen der natürlichen Personen, gegenüber denen das Kreditinstitut für den Schaden an ihrem Leben oder ihrer Gesundheit haftet, sowie der Forderungen der Gläubiger der zweiten Rangordnung erforderlich ist. Zudem legte das Gesetz das Verfahren des Erwerbs von Forderungen über die Heranziehung zur subsidiären Haftung, die im Rahmen der öffentlichen Versteigerung nicht veräußert wurden, durch die Einlagensicherungsagentur fest (SZ RF 2024, Nr. 31, Pos. 4468).

Arbeits- und Sozialrecht. Am 1.1.2026 tritt das Gesetz Nr. 179-FZ v. 13.7.2024 über die *jährliche Unterstützung für Familien mit zwei oder mehr Kindern* in Kraft. Das Gesetz gewährt berufstätigen Eltern von zwei oder mehr Kindern, die Staatsangehörige der RF sind und ihren ständigen Wohnsitz in der RF haben, eine jährliche Unterstützungsleistung, wenn die Eltern ebenfalls Staatsangehörige der RF sind, ihren ständigen Wohnsitz in der RF haben, steuerlich in der RF ansässig sind und in dem Jahr vor der Beantragung der Leistung Einkommensteuer auf ihr Einkommen gezahlt haben. Die jährliche Unterstützungsleistung besteht in einer Steuerrückzahlung in Höhe von 7 %, die geltend gemacht werden kann, wenn das steuerpflichtige Pro-Kopf-Einkommen der Familie im Vorjahr das 1,5-fache des Existenzminimums pro Kopf in der Region am Wohn- oder Aufenthaltsort oder am tatsächlichen Wohnsitz nicht überschritten hat. Durch die Steuerrückzahlung reduziert sich der Einkommensteuersatz von 13 % auf *de facto* 6 %. Sie wird an jeden Elternteil geleistet, sofern sie keine Unterhaltszahlungen schulden. Berücksichtigt werden Kinder unter 18 Jahren sowie Kinder unter

22) Föderales Gesetz Nr. 230-FZ v. 18.12.2006, SZ RF 2006, Nr. 52 (Tb. 1), Pos. 5496; IOR-Chronik, WiRO 2008, S. 213; 2025, S. 27.

23) Föderales Gesetz Nr. 138-FZ v. 14.11.2002, SZ RF 2002, Nr. 46, Pos. 4532; IOR-Chronik, WiRO 2003, S. 56; 2025, S. 79.

24) Föderales Gesetz Nr. 73-FZ v. 31.5.2001, SZ RF 2001, Nr. 23, Pos. 2291.

25) S. VerfG RF, Urt. Nr. 43-P v. 20.7.2023, SZ RF 2023, Nr. 31 (Tb. 3), Pos. 6116.

26) Föderales Gesetz Nr. 127-FZ v. 26.10.2002, SZ RF 2002, Nr. 43, Pos. 4190; IOR-Chronik, WiRO 2003, S. 24; 2025, S. 76.

23 Jahren, wenn sie ein Vollzeitstudium absolvieren (mit Ausnahme von Zusatzausbildungsprogrammen). Der Erhalt der Steuerrückzahlung wird bei der Feststellung des Anspruchs auf andere Zahlungen und Sozialleistungen nicht berücksichtigt (SZ RF 2024, Nr. 29 [Tb. 3], Pos. 4108).

Mit Präsidialukaz Nr. 644 v. 31.7.2024 über eine *einmalige Geldzahlung an Militäranghörige, die ihren Militärdienst auf Vertragsbasis in den Streitkräften der RF ableisten*, wurde die Höhe der Einmalzahlung erhöht. Personen, die zwischen dem 1.8. und 31.12.2024 einen Vertrag von mindestens einem Jahr Dienstdauer im Rahmen der sog. speziellen Militäroperation geschlossen haben, erhalten eine einmalige Geldzahlung in Höhe von 400.000 RUB (ca. 4.254 EUR). Den Regionen wird empfohlen, eine entsprechende einmalige Geldzahlung in gleicher Höhe zusätzlich aus eigenen Mitteln zu leisten (SZ RF 2024, Nr. 32, Pos. 4846).

Wiss. Ref. Antje Himmelreich

Ukraine

Verfassungsrecht. Die Ukaze des Präsidenten Nr. 4024-IX und Nr. 4025-IX v. 29.10.2024 verlängerten die *Dauer des Kriegszustands und der allgemeinen Mobilmachung* für jeweils 90 Tage (VVRU 2025, Nr. 10, Pos. 31, 32).

Am 12.6.2025 unterzeichnete der Präsident das Gesetz Nr. 4016-IV v. 10.10.2024 über Änderungen im Gesetz über die *staatliche Unterstützung der Medien, Garantien für die berufliche Tätigkeit sowie den sozialen Schutz von Journalisten*²⁷, um dieses mit dem Gesetz über Versicherungen²⁸ in Einklang zu bringen. Das Gesetz sieht vor, dass Medienunternehmen aus eigenen Mitteln oder aus anderen gesetzlich nicht verbotenen Quellen verpflichtet sind, eine Versicherung für das Leben, die Gesundheit und die Arbeitsfähigkeit von Journalisten und anderen Mitarbeitern für die Dauer ihrer Entsendung in Kriegsgebiete oder vorübergehend besetzte Gebiete der Ukraine abzuschließen. Die Änderungen traten am 14.7.2025 in Kraft. Die genauen Modalitäten und Bedingungen dieser Versicherung legt das Ministerium für Kultur und strategische Kommunikation der Ukraine fest (VVRU 2025, Nr. 28, Pos. 87).

Verwaltungsrecht. Das Gesetz Nr. 3991-IX v. 8.10.2024 über die *Grundsätze der staatlichen Klimapolitik* legte die rechtlichen und organisatorischen Grundlagen der staatlichen Klimapolitik fest. Das Gesetz zielt darauf ab, eine kohlenstoffarme und nachhaltige Entwicklung der Ukraine zu gewährleisten, Klimaneutralität zu erreichen, die Folgen des Klimawandels abzuschwächen und sich daran anzupassen, die internationalen Verpflichtungen der Ukraine im Bereich des Klimawandels zu erfüllen, das nationale System zur Erfassung anthropogener Treibhausgasemissionen zu verbessern und das Funktionieren des nationalen Systems zur Überwachung und Bewertung der Erreichung der Ziele der staatlichen Klimapolitik zu gewährleisten. Zudem soll das Gesetz das EU-Assoziierungsabkommen umsetzen und die Annäherung der ukrainischen Gesetzgebung an den EU-*Acquis* fördern (VVRU 2025, Nr. 9, Pos. 19).

Das Gesetz Nr. 3993-IX v. 8.10.2024 nahm in mehr als einem Dutzend Gesetzen Änderungen betreffend den Schutz der Interessen der Eigentümer von Grundstücksanteilen (Landanteilen) vor. Das *Bodengesetzbuch*²⁹ erhielt ein neues Kapitel zu den Besonderheiten des Verfahrens im Bereich der Bodenverhältnisse. Den Exekutivbehörden und den Behörden der örtlichen Selbstverwaltung ist es gemäß

dem *Verwaltungsverfahrensgesetz*³⁰ untersagt, ihre Entscheidungen über die Übertragung von Grundstücken in Eigentum und zur Nutzung zurückzunehmen. Gleichzeitig wurde eine Regel eingeführt, wonach nur ein Gericht rechtswidrige Entscheidungen der Behörden über die Übertragung von Grundstücken für unwirksam erklären kann. Ein Verwaltungsakt im Bereich der Bodenverhältnisse, der Grundlage für das Entstehen dinglicher Rechte an einem Grundstück ist, verliert nach der staatlichen Registrierung des entsprechenden dinglichen Rechts nicht seine Gültigkeit und bleibt während der gesamten Dauer des Bestehens dieses Rechts bestehen. Im Gesetz über das *Verfahren der Aufteilung von Grundstücken in natura (vor Ort) zwischen den Eigentümern von Grundstücksanteilen (Parzellen)*³¹ wurde die Frist für die Registrierung des Eigentums an einem nicht in Anspruch genommenen Grundstücksanteil (Parzelle) bis zum 1.1.2028 verlängert. Zudem wurde vorgesehen, dass ein Pachtvertrag über ein Grundstück, das aus einem nicht in Anspruch genommenen Grundstücksanteil (Parzelle) gebildet wurde, im Fall des Übergangs dieses Grundstücks in kommunales Eigentum zwei Jahre nach der staatlichen Registrierung des kommunalen Eigentums daran endet, sofern der Vertrag keine frühere Beendigung vorsieht. Die Aufteilung von Böden, die nach der Teilung von Grundstücken im kollektiven Eigentum verblieben sind, zwischen den Eigentümern der Grundstücksanteile (Parzellen) und ihren Erben muss bis zum 1.1.2028 formalisiert und der Behörde der örtlichen Selbstverwaltung zur Genehmigung vorgelegt werden. Im Gesetz über das *Staatliche Bodenkataster*³² wurde die Umsetzung des Pilotprojekts zur Eintragung von Daten in das staatliche Bodenkataster durch zertifizierte Vermessungsingenieure bis 2026 verlängert (VVRU 2025, Nr. 8, Pos. 18).

Das Gesetz Nr. 4019-IX v. 10.10.2024 regelte die Aufnahme in den Militärdienst und die Ableistung des Militärdiensts auf Vertragsbasis durch Ausländer und Staatenlose. Im Gesetz über die *Militärpflicht und den Militärdienst*³³ wurde die Möglichkeit vorgesehen, Offiziersstellen der Streitkräfte der Ukraine, des Staatlichen Sondertransportdiensts und der Nationalgarde der Ukraine mit Ausländern und Staatenlosen zu besetzen. Im Gesetz über die *Rechtsstellung von Ausländern und Staatenlosen*³⁴ wurde festgelegt, dass die Ein- und Ausreise dieser Personen auf der Grundlage eines Reisepasses und eines Militärausweises (Dienstausweises) erfolgt, deren Form, Ausstellungs- und Ausgabeverfahren vom Verteidigungs- und dem Innenministerium der Ukraine festgelegt werden. Mit den Änderungen soll die Anzahl der Ausländer in Offizierspositionen in den Streitkräften der Ukraine erhöht werden. Bisher konnten Ausländer und Staatenlose nur in einfachen und Unteroffizierspositionen dienen. Diesbezügliche Änderungen in der ukrainischen Gesetzgebung waren bereits 2023³⁵ erfolgt (VVRU 2025, Nr. 10, Pos. 30).

Am 15.1.2025 unterzeichnete der Präsident das Gesetz Nr. 4147-IX v. 17.12.2024 über die *staatliche Regulierung*

27) Gesetz Nr. 540/97-VR v. 23.9.1997, VVRU 1997, Nr. 50, Pos. 302.

28) S. das Gesetz Nr. 1909-IX v. 18.11.2021, OVU 2021, Nr. 100, Pos. 6545; IOR-Chronik, WiRO 2022, S. 347.

29) Gesetz Nr. 2768-III v. 25.10.2001, VVRU 2002, Nr. 3-4, Pos. 27; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2025, S. 31.

30) S. das Gesetz Nr. 2073-IX v. 17.2.2022, OVU 2022, Nr. 49, Pos. 2675; IOR-Chronik, WiRO 2023, S. 193.

31) Gesetz Nr. 899-IV v. 5.6.2003, VVRU 2003, Nr. 38, Pos. 314.

32) Gesetz Nr. 3613-VI v. 7.7.2011, VVRU 2012, Nr. 8, Pos. 61; IOR-Chronik, WiRO 2012, S. 216; 2021, S. 308.

33) Gesetz Nr. 2232-XII v. 25.3.1992, VVRU 1992, Nr. 27, Pos. 385; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2025, S. 110.

34) Gesetz Nr. 3773-VI v. 22.9.2011, VVRU 2012, Nr. 19-20, Pos. 179; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2025, S. 106.

35) S. das Gesetz Nr. 2863-IX v. 12.1.2023, OVU 2023, Nr. 16, Pos. 979; IOR-Chronik, WiRO 2024, S. 18.

im Bereich des Pflanzenschutzes. Das Gesetz tritt in drei Jahren in Kraft und ersetzt die Gesetze über die Pflanzenquarantäne³⁶ und über den Pflanzenschutz³⁷. Es soll die Rechtsvorschriften im Bereich des Pflanzenschutzes gemäß den Anforderungen der EU verbessern. Das Gesetz gewährleistet die Rückverfolgbarkeit von Pflanzen und Pflanzenschutzmitteln, verpflichtet zur Ausstellung von Pflanzenpässen und zur Registrierung aller Vertriebsstufen. Die Befugnis zur Ausstellung von Pässen, Kennzeichnung von Verpackungsmaterial, Schulung im Umgang mit Pflanzenschutzmitteln und technischen Überprüfung von Geräten wird privaten Subjekten übertragen. Eine technische Überprüfung wird mindestens einmal alle drei Jahre durchgeführt. Außerdem sieht das Gesetz die Führung von drei elektronischen Registern vor, des Staatlichen Registers der professionellen Betreiber, des Staatlichen Registers der Personen, die zur Ausübung von Tätigkeiten im Bereich des Pflanzenschutzes berechtigt sind, und des Staatlichen Registers der Laboratorien im Bereich des Pflanzenschutzes. Der Transport von Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen innerhalb der Ukraine erfolgt unter Mitgabe eines Pflanzenpasses. Der Pass wird ausgestellt, wenn nach einer Inspektion oder Laboruntersuchung bestätigt wird, dass keine regulierten Schadorganismen vorhanden sind (unter Berücksichtigung der zulässigen Schwelle des Befallsgrad für die entsprechenden Pflanzen und Kategorien von Saatgut und Pflanzgut, die gesetzlich festgelegt ist). Die Durchführung der Inspektion und die Entnahme von Proben für Laboruntersuchungen zum Zweck der Ausstellung eines Pflanzenpasses erfolgt durch einen hierzu befugten professionellen Betreiber oder durch einen staatlichen Pflanzenschutzinspektor. Staatliche Kontrollmaßnahmen werden ohne vorherige Benachrichtigung des Marktteilnehmers auf der Grundlage eines risikoorientierten Ansatzes sowie in Übereinstimmung mit dem langfristigen staatlichen Kontrollplan und dem jährlichen staatlichen Kontrollplan durchgeführt. Die Verantwortlichkeit der Marktteilnehmer für Verstöße gegen die Anforderungen der Pflanzenschutzgesetzgebung wird erheblich erhöht. Für die Berechnung der Geldbußen wird der Mindestlohn herangezogen, der im Gesetz über den Staatshaushalt der Ukraine zum 1.1. des Kalenderjahrs, in dem der Verstoß begangen wurde, festgesetzt ist (VVRU 2025, Nr. 22-23, Pos. 78).

Durch Gesetz Nr. 4154-IX v. 18.12.2024 erfolgten Änderungen im *Gesetzbuch über Bodenschätze*³⁸ im Zusammenhang mit der Aktualisierung des *Staatlichen Programms zur Entwicklung der Mineralrohstoffbasis der Ukraine bis 2030*³⁹. Das Gesetz dient u. a. der Umsetzung einer Reihe von Maßnahmen, die im sog. Ukraine-Plan (Ukraine Facility⁴⁰) vorgesehen sind, insbesondere im Hinblick auf die Regulierung von Fragen im Zusammenhang mit Bodenschätzen und Komponenten von strategischer Bedeutung. Die Regierung legte den Gesetzentwurf bereits 2021 dem Parlament vor. Dort blieb er lange unberücksichtigt, insbesondere aufgrund der Herausforderungen der Vollinvasion durch die RF. Die Änderungen betreffen v. a. folgende Fragen: Einführung eines Staatlichen Kompensationsfonds im geologischen Bereich; Priorisierung der Ziele der Rohstoffindustrie im Einklang mit der Strategie der EU für kritische Rohstoffe sowie Definition strategischer und kritischer Rohstoffe; Notwendigkeit einer regelmäßigen methodischen Bewertung der Risiken für die Versorgungssicherheit; Festlegung einer Gruppe von Partnerländern für deren Gewinnung und Verarbeitung. Da die erste Fassung des Gesetzentwurfs noch vor Beginn der Vollinvasion und vor der Verabschiedung des Ukraine-Plans bei der Verchovna Rada registriert wurde, wurde der Gesetzentwurf erheblich geändert, um sowohl den im Ukraine-Plan festgelegten Aufgaben zu entsprechen als auch das Programm insgesamt zu aktualisieren. Mittel des Staatlichen Kompensa-

tionsfonds können für die Erschließung und den Abbau von Bodenschätzen verwendet werden, insbesondere für die Suche oder weitere Erkundung vielversprechender Lagerstätten strategisch und kritisch wichtiger Bodenschätze. Im *Gesetzbuch über Bodenschätze* wurden Definitionen für Mineralvorkommen und Komponenten von strategischer und kritischer Bedeutung eingeführt. Weitere Änderungen betreffen die Festlegung besonderer Verfahren für den Erwerb von Rechten zur Nutzung von Bodenschätzen (Lagerstätten) strategischer und kritischer Bodenschätze, u. a. wird eine Reihe zusätzlicher Anforderungen an Personen eingeführt, die diese Rechte erwerben können. Änderungen am Staatlichen Programm zur Entwicklung der Mineralrohstoffbasis der Ukraine bis 2030 zielen darauf ab, die Erfordernisse des Umweltschutzes bei der Nutzung von Bodenschätzen zu berücksichtigen. Insbesondere wurde das Programm um ein neues Kapitel ergänzt, in dem die Bedeutung der Berücksichtigung der Anforderungen des Umweltschutzes, insbesondere des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung⁴¹ und des Gesetzes über die Grundsätze der staatlichen Klimapolitik⁴², bei der Durchführung von Maßnahmen zur Erweiterung der Mineralrohstoffbasis festgeschrieben wird (VVRU 2025, Nr. 25-26, Pos. 82).

Finanzrecht. Das Gesetz Nr. 3994-IX v. 8.10.2024 änderte mehrere Gesetze, um die *Funktionen der Nationalbank der Ukraine im Bereich der staatlichen Regulierung von Finanzdienstleistungsmärkten* zu verbessern. Banken und Finanzinstitute wurden u. a. verpflichtet, auf Anfrage der Nationalen Polizei Informationen bereitzustellen, insbesondere Daten zu Finanztransaktionen und den Empfängern der überwiesenen Gelder. Ziel ist die Bekämpfung unzulässiger Kartennutzer (sog. „Drops“), die ihre Karten Kriminellen zur Verfügung stellen, um gestohlene oder rechtswidrig erworbene Gelder zu überweisen. Im Rahmen der Bekämpfung von „Drops“ hatte die Nationalbank seit dem 1.10.2024 vorübergehend für einen Zeitraum von sechs Monaten bis 30.4.2025 ein Limit von 150.000 UAH (ca. 3.050 EUR, Stand: 15.11.2025) pro Monat für ausgehende Überweisungen von Privatpersonen „von Karte zu Karte“ eingeführt. Darüber hinaus erlaubt das Gesetz vereinigten Kreditgenossenschaften, Kredite von ausländischen Geldgebern in Valuta aufzunehmen. Der neu eingeführte Mechanismus für den Beitritt von Kreditgenossenschaften ermöglicht kleinen Kreditgenossenschaften, sich besser entwickelten und organisierten Genossenschaften anzuschließen (VVRU 2025, Nr. 9, Pos. 20).

Mit Gesetz Nr. 4015-IX v. 10.10.2024 verabschiedete die Verchovna Rada ein Paket mit Steuererhöhungen, um dadurch ausgewogene Haushaltseinnahmen während der Dauer des Kriegszustands zu gewährleisten. So wurde im *Steuergesetzbuch*⁴³ die Militärabgabe ab dem 1.10.2024 (außer für Militärangehörige) von 1,5 % auf 5 % angehoben. Außerdem wurde die Gewinnsteuer der Banken deutlich angehoben ebenso wie die Grundsteuer und mehrere andere Steuern (VVRU 2025, Nr. 10, Pos. 29).

36) Gesetz Nr. 3348-XII v. 30.6.1998, VVRU 1993, Nr. 34, Pos. 352.

37) Gesetz Nr. 180-XIV v. 14.10.1998, VVRU 1998, Nr. 50-51, Pos. 310.

38) Gesetz Nr. 132/94-VR v. 27.7.1994, VVRU 1994, Nr. 36, Pos. 340.

39) Bestätigt durch Gesetz Nr. 3268-VI v. 21.4.2011, VVRU 2011, Nr. 44, Pos. 457.

40) Bestätigt durch Verfügung des Ministerkabinetts der Ukraine Nr. 244-r v. 18.3.2024, OVU 2024, Nr. 32, Pos. 2025.

41) Gesetz Nr. 2059-VIII v. 23.5.2017, VVRU 2017, Nr. 29, Pos. 315; IOR-Chronik, WiRO 2018, S. 216; 2024, S. 99.

42) Gesetz Nr. 3991-IX v. 8.10.2024, VVRU 2025, Nr. 9, Pos. 19; IOR-Chronik in diesem Heft.

43) Gesetz Nr. 2755-VI v. 2.12.2010, VVRU 2011, Nr. 13-17, Pos. 112; IOR-Chronik, WiRO 2011, S. 187; 2025, S. 33.

Durch Gesetz Nr. 4042-IX v. 30.10.2024 wurde das Gesetz über die *Rechnungskammer*⁴⁴ geändert. An dem zugrunde liegenden Gesetzentwurf waren auch internationale Experten (der EU-Vertretung in der Ukraine, des SIGMA-Projekts und des USAID-Projekts) sowie Vertreter der Öffentlichkeit beteiligt. Vorschläge zum Gesetzentwurf wurden zudem von den obersten Rechnungsprüfungsbehörden Estlands, Lettlands, Litauens, Deutschlands und der Tschechischen Republik und von der Initiative für institutionelle Entwicklung INTOSAI unter Berücksichtigung der europäischen Integrationsverpflichtungen der Ukraine, der Empfehlungen der Berichte der Europäischen Kommission und von SIGMA sowie der Memoranden des IWF eingereicht. Ziel des Gesetzes ist es, den Status und die Rechtsgrundlagen der Tätigkeit der Rechnungskammer an die Standards der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (INTOSAI) anzunähern. Die Änderungen betreffen den institutionellen Status, die Befugnisse und die Garantie der Unabhängigkeit der Rechnungskammer. Die Rechnungskammer wird als oberstes staatliches Kontrollorgan zur Finanzkontrolle (Audit) definiert. Die Befugnisse der Rechnungskammer wurden auf Unternehmen des staatlichen und kommunalen Wirtschaftssektors, Einnahmen und Ausgaben örtlicher Haushaltsmittel sowie auf Mittel, die von ausländischen Staaten, der EU, ausländischen Finanzinstituten, internationalen Organisationen und Geberinstitutionen in Form von Krediten (Darlehen), Zuschüssen und Hilfen erhalten werden, und auf Mittel der allgemeinen staatlichen Sozial- und Rentenpflichtversicherungsfonds ausgeweitet. Eine Beendigung oder Einschränkung der Befugnisse der Rechnungskammer im Fall des Ablaufs der Amtszeit der Verchovna Rada oder ihrer vorzeitigen Beendigung sowie im Fall der Verhängung des Kriegs- oder Ausnahmezustands ist untersagt. Die Vorauswahl der Kandidaten für die Mitglieder in der Rechnungskammer erfolgt durch eine Beratungsgruppe unter Beteiligung internationaler Experten. Die Bedingungen für das Auswahlverfahren, die Anforderungen an die Kandidaten sowie die Abstimmung über sie wurden neu gefasst. Die Anzahl der Mitglieder der Rechnungskammer wurde auf elf reduziert. Alle fünf Jahre wird eine externe Bewertung der Tätigkeit der Rechnungskammer hinsichtlich der Einhaltung internationaler Prüfungsstandards durchgeführt. Die Rechnungskammer führt keine außerplanmäßigen Kontrollmaßnahmen durch. Die Mitglieder der Kontrollgruppe sind berechtigt, die erforderlichen Informationen und Daten zu erhalten, einschließlich von Informationen aus automatisierten Informations- und Auskunftssystemen, Registern und Datenbanken, deren Inhaber (Verwalter) staatliche Stellen oder Behörden der örtlichen Selbstverwaltung sind (VVRU 2025, Nr. 15, Pos. 37).

Am 19.11.2024 erging das Gesetz Nr. 4059-IX über den *Staatshaushalt der Ukraine für 2025*. Die Priorität liegt auch für 2025 auf der Landesverteidigung, in die 56 % des Haushalts fließen. Kriegsbedingt liegen die Ausgaben mit ca. 85 Mrd. EUR deutlich über den Einnahmen von ca. 50 Mrd. EUR. Das Defizit von ca. 35 Mrd. EUR wird weitgehend von internationalen Geldgebern gedeckt (VVRU 2025, Nr. 15-17, Pos. 40).

Durch Gesetz Nr. 4112-IX v. 4.12.2024 erfolgten zum 25.3.2025 Änderungen im *Steuergesetzbuch*, um die Empfehlungen der OECD zu steuerlichen Maßnahmen zur weiteren Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger bei internationalen Transaktionen umzusetzen. Das Gesetz untersagt die steuerliche Berücksichtigung von Aufwendungen für Transaktionen, bei denen eine Reihe von Umständen darauf hindeuten, dass sie zum Zweck der Gewährung eines unrechtmäßigen Vorteils an einen (ausländischen) Amtsträger durchgeführt wurden. Zu den wesentlichen Änderungen zählt auch die Einführung zusätzlicher Berichtspflichten für transnatio-

nale Konzerne und Steuerzahler, die Geschäfte mit ausländischen Vertragspartnern tätigen, um die Transparenz und Kontrollmöglichkeiten der Steuerbehörden zu erhöhen. Zudem wurden die Bestimmungen des Steuergesetzbuchs zur Vereinheitlichung der Ansätze zur Aufdeckung und dokumentarischen Bestätigung von Bestechungsfällen in internationalen Geschäftstransaktionen an die Antikorruptionsgesetze angepasst (VVRU 2025, Nr. 19, Pos. 61).

Zivil- und Zivilprozessrecht. Am 18.1.2025 trat das Gesetz Nr. 4071-IX v. 20.11.2024 über die *Erfassung von Informationen über den Schaden, der den persönlichen Nichtvermögensrechten natürlicher Personen infolge der bewaffneten Aggression der RF gegen die Ukraine zugefügt wurde*, in Kraft. Das Gesetz sieht die Einrichtung eines Systems zur Erfassung von Informationen über geschädigte Personen vor, deren persönliche Nichtvermögensrechte durch die folgenden Ereignisse beeinträchtigt wurden: Tod; Verschollenheit; Zurücklassen eines Kindes ohne elterliche Fürsorge; Verwundungen oder Gesundheitsschäden; geschlechtsspezifische Gewalt; Folter, Inhaftierung, Gefangenschaft; Menschenhandel; Zwangsarbeit; Zwangsumsiedlung, Deportation, Entführung, Evakuierung; Verlust des Zugangs zu medizinischer Versorgung, medizinischen, sozialen oder Bildungsdienstleistungen usw. Darüber hinaus enthält das Informationserfassungssystem Angaben zu dem verursachten Schaden sowie den Maßnahmen zur Unterstützung der betroffenen Personen und dem Umfang der zu deren Umsetzung getätigten Ausgaben aus dem Staats- und den örtlichen Haushalten sowie den Haushalten der allgemeinen staatlichen Sozialpflichtversicherung. Die Eingabe von Informationen über den Schaden in das Informationserfassungssystem erfolgt automatisch durch den Erhalt der erforderlichen Informationen im Rahmen des elektronischen Informationsaustauschs mit Informations- und Referenzsystemen, Registern, Datenbanken und Datenbeständen, die von staatlichen Stellen verwaltet werden, sowie durch den Erhalt von Informationen von der betroffenen Person oder ihrem gesetzlichen Vertreter über die Verletzung ihrer persönlichen Nichtvermögensrechte. Die Sammlung von Informationen über die betroffenen Personen und den verursachten Schaden soll es den Bürgern und dem Staat ermöglichen, sich an den internationalen Entschädigungsmechanismen zu beteiligen und sich an internationale Gerichte zu wenden. Die Systematisierung der Informationen über die betroffenen Personen in einem einzigen Registrierungssystem soll es außerdem ermöglichen, in einem nächsten Schritt einen Gesetzentwurf auszuarbeiten, der ein umfassendes System von Maßnahmen zur Unterstützung der Betroffenen und einen Mechanismus zur Entschädigung für den verursachten Schaden festlegt. Außerdem wird gemäß dem Gesetz ein separates Register mit Informationen über Kinder eingerichtet, die im Zusammenhang mit der bewaffneten Aggression der RF gegen die Ukraine deportiert oder zwangsweise umgesiedelt wurden. Das Verfahren zur Erstellung, Führung und dem Zugang zu den Informationen des Registers über deportierte Kinder wird vom Ministerkabinett der Ukraine bestätigt. Die Informationen aus dem Register werden unter Einhaltung der Anforderungen des Gesetzes über den Schutz personenbezogener Daten⁴⁵ unentgeltlich zur Verfügung gestellt (VVRU 2025, Nr. 17, Pos. 47).

Das Gesetz Nr. 4073-IX v. 20.11.2024 nahm Änderungen im *Familiengesetzbuch*⁴⁶ sowie in den Gesetzen über den

44) Gesetz Nr. 576-VIII v. 2.7.2015, VVRU 2015, Nr. 36, Pos. 360; IOR-Chronik, WiRO 2016, S. 185.

45) S. das Gesetz Nr. 2297-VI v. 1.6.2010, VVRU 2010, Nr. 34, Pos. 481; IOR-Chronik, WiRO 2011, S. 56; 2014, S. 280.

46) Gesetz Nr. 2947-III v. 10.1.2002, VVRU 2002, Nr. 21-22, Pos. 135; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2021, S. 380.

*Schutz der Kindheit*⁴⁷, über die *Gewährleistung der Gleichberechtigung und Chancengleichheit von Frauen und Männern*⁴⁸ und über die *Verhütung und Bekämpfung häuslicher Gewalt*⁴⁹ vor. Hauptziel des Gesetzes ist die Verbesserung des Mechanismus zur Verhütung und Bekämpfung häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt sowie die Umsetzung der Bestimmungen der Istanbul-Konvention, die von der Ukraine 2022 ratifiziert wurde⁵⁰. Die Ehe kann auf Wunsch eines der Ehegatten geschieden werden, künftig auch während der Schwangerschaft und innerhalb eines Jahres nach der Geburt des Kindes, was bisher nicht der Fall war. Maßnahmen zur Versöhnung sind untersagt, wenn einer der Ehegatten häusliche Gewalt ausgeübt hat oder ausübt. Ebenfalls sind obligatorische alternative Streitbelegungsverfahren, einschließlich der Schlichtung und Mediation, in Fällen häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt unzulässig. Opfer konfliktbezogener sexueller Gewalt können Hilfe in einem umfangreichen Netzwerk allgemeiner und spezialisierter Unterstützungsdienste erhalten. Zu den allgemeinen Unterstützungsdiensten für Betroffene gehören u. a. Zentren für soziale Dienste, Kinderheime der Kinderfürsorge, Zentren für die sozialpsychologische Rehabilitation von Kindern, Sozialrehabilitationszentren (Kindertagesstätten), Zentren für sozialpsychologische Hilfe und territoriale Zentren für soziale Betreuung (Erbringung sozialer Dienstleistungen). Die Liste der spezialisierten Unterstützungsdienste sieht u. a. Callcenter zur Verhütung und Bekämpfung häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt sowie sexueller Gewalt im Zusammenhang mit der bewaffneten Aggression der RF gegen die Ukraine, zur Bekämpfung des Menschenhandels und für Fragen des Schutzes der Rechte von Kindern vor. Personen, die Kenntnis von geschlechtsspezifischer Gewalt erhalten, sind verpflichtet, dies unverzüglich entweder den örtlichen Behörden der Exekutive, den Behörden der örtlichen Selbstverwaltung, der zuständigen Abteilung der Nationalen Polizei der Ukraine oder dem Callcenter zu melden (VVRU 2025, Nr. 17, Pos. 48).

Am 10.1.2025 trat das Gesetz Nr. 4174-IX v. 19.12.2024 betreffend einzelner Fragen zur Offenlegung von Bankgeheimnissen und Maßnahmen zur Einrichtung der Vormundschaft durch einen Notar über das Vermögen einer gerichtlich als verschollen anerkannten Person oder einer unter besonderen Umständen verschwundenen Person in Kraft. Entsprechende Änderungen erfolgten im *Zivilgesetzbuch*⁵¹, im *Notariatsgesetz*⁵², im Gesetz über *Banken und die Bankentätigkeit*⁵³ sowie im Gesetz über die *Rechtsstellung von Personen, die unter besonderen Umständen verschwunden sind*⁵⁴. Insbesondere wurde Notaren Zugang zum Bankgeheimnis gewährt, um Informationen über Konten, Gelder, bewegliches Vermögen, individuelle Bankschließfächer und anderes Vermögen einer gerichtlich als verschollen anerkannten Person oder einer unter besonderen Umständen verschwundenen Person zu erhalten (VVRU 2025, Nr. 28, Pos. 89).

Straf- und Strafprozessrecht. Mit Gesetz Nr. 4012-IX v. 9.10.2024 wurden das *Strafgesetzbuch*⁵⁵ und die *Strafprozessordnung*⁵⁶ an die Normen des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) angepasst, das die Ukraine im August 2024⁵⁷ ratifiziert hatte. Das Gesetz führte den Grundsatz der universellen Gerichtsbarkeit für das Verbrechen der Aggression (Art. 437), Völkermord (Art. 442), die Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 442¹), Kriegsverbrechen (Art. 438) und den Einsatz von Massenvernichtungswaffen (Art. 439) ein. Das Institut der Befehlsverantwortlichkeit gemäß Art. 28 Römisches Statut war im ukrainischen Strafrecht bisher nicht verankert. Ein solches Verhalten konnte nur unter den früheren Art. 438 Strafgesetzbuch (Verstöße gegen die Gesetze und Gebräuche des Krieges) fallen. Art. 31¹ Strafgesetzbuch sieht nunmehr auch die strafrecht-

liche Verantwortlichkeit von Militärkommandanten, anderen Personen, die faktisch als Militärkommandanten fungieren, sowie anderen Vorgesetzten vor. Diese unterliegen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für jede der in den Artt. 437-439, 442, 442¹ Strafgesetzbuch vorgesehenen Straftaten, die von einer unterstellten Person begangen wurde, die sich zum Zeitpunkt der Begehung der Straftat unter ihrem faktischen Kommando und ihrer Kontrolle befand oder je nach den tatsächlichen Umständen unter ihrer tatsächlichen Gewalt und Kontrolle stand, weil sie keine angemessene Kontrolle über diese Person ausgeübt haben, sofern sie wussten oder unter Berücksichtigung der damaligen Umstände hätten wissen müssen und wissen können, dass die genannte unterstellte Person eine solche Straftat begangen hat oder zu begehen beabsichtigte, jedoch keine Maßnahmen ergriffen haben, die sie im Rahmen ihrer Befugnisse hätten ergreifen müssen und können, um die Begehung der Straftat zu verhindern oder zu unterbinden oder um die zuständige Behörde über eine solche Straftat zu informieren. Unter einem Militärkommandanten ist eine Person zu verstehen, die rechtmäßig befugt ist, das Kommando und die Kontrolle über eine oder mehrere unterstellte Personen auszuüben, die an Kampfhandlungen beteiligt sind und den Streitkräften eines Staates angehören. Ferner wurde festgelegt, dass die Verjährung nicht für Straftaten gegen die Grundlagen der nationalen Sicherheit der Ukraine gemäß Artt. 109-114² Strafgesetzbuch, für Folter gemäß Art. 127 Abs. 3 Strafgesetzbuch und für Straftaten gegen den Frieden, die Sicherheit der Menschheit und die internationale Rechtsordnung gemäß Artt. 437-439, 442, 442¹ Strafgesetzbuch gilt. Der Straftatbestand des Völkermords in Art. 442 wurde neu gefasst. Er umfasst Handlungen, die vorsätzlich begangen werden, um eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche vollständig oder teilweise zu zerstören, indem: 1) Mitglieder dieser Gruppe getötet werden; 2) Mitgliedern dieser Gruppe schwerer Schaden zugefügt wird; 3) Lebensbedingungen für diese Gruppe geschaffen werden, die auf ihre vollständige oder teilweise physische Vernichtung gerichtet sind; 4) Maßnahmen eingeführt werden, die darauf gerichtet sind, Geburten in dieser Gruppe zu verhindern; oder 5) Kinder aus dieser Gruppe gewaltsam in eine andere überführt werden. Völkermord wird mit Freiheitsentzug von zehn bis zu 15 Jahren oder mit lebenslangem Freiheitsentzug bestraft. Darüber hinaus werden nun auch direkte und öffentliche Aufrufe zur Begehung der genannten Handlungen, die mit dem Zweck der vollständigen oder teilweisen Zerstörung einer nationalen, ethnischen, rassischen oder religiösen Gruppe als solche verkündet werden, die Herstellung von Materialien mit Aufrufen zur Begehung solcher Handlungen zum Zweck ihrer Verbreitung sowie die Ver-

47) Gesetz Nr. 2402-III v. 26.4.2001, VVRU 2001, Nr. 30, Pos. 142; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2025, S. 110.

48) Gesetz Nr. 2866-IV v. 8.9.2005, VVRU 2005, Nr. 52, Pos. 561; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2025, S. 110.

49) Gesetz Nr. 2229-VIII v. 7.12.2017, VVRU 2018, Nr. 5, Pos. 35; IOR-Chronik, WiRO 2018, S. 281.

50) S. das Gesetz Nr. 2319-IX v. 20.6.2022, OVU 2022, Nr. 52, Pos. 2942; IOR-Chronik, WiRO 2023, S. 227.

51) Gesetz Nr. 435-IV v. 16.1.2003, VVRU 2003, Nr. 40-44, Pos. 356; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2025, S. 34.

52) Gesetz Nr. 3425-XII v. 2.9.1993, VVRU 1993, Nr. 39, Pos. 383; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2025, S. 31.

53) Gesetz Nr. 2121-III v. 7.12.2000, VVRU 2001, Nr. 5-6, Pos. 30; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2025, S. 32.

54) Gesetz Nr. 2505-VIII v. 12.7.2018, VVRU 2018, Nr. 38, Pos. 280.

55) Gesetz Nr. 2341-III v. 5.4.2001, VVRU 2001, Nr. 25-26, Pos. 131; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2025, S. 110.

56) Gesetz Nr. 4651-VI v. 13.4.2012, VVRU 2013, Nr. 9-13, Pos. 88; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2025, S. 110.

57) S. das Gesetz Nr. 3909-IX v. 21.8.2024, VVRU 2025, Nr. 1-2, Pos. 1; IOR-Chronik, WiRO 2025, S. 111.

breitung solcher Materialien mit Freiheitsentzug von drei bis sieben Jahren bestraft. Unter einem schweren Schaden im Sinne des Art. 442 ist die Verursachung schwerer oder mittlerer Körperverletzungen, die Begehung von Vergewaltigungen oder anderer Formen sexueller Gewalt, die Verursachung starker körperlicher Schmerzen oder körperlicher oder seelischer Leiden zu verstehen. Neu eingefügt wurde in Art. 442¹ der Straftatbestand der Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die vorsätzlich im Rahmen eines groß angelegten oder systematischen Angriffs auf die Zivilbevölkerung begangen werden. Damit wurde Art. 7 Römisches Statut in das ukrainische Recht implementiert. Diese Verbrechen umfassen: 1) Verfolgung einer identifizierbaren Gruppe oder Gemeinschaft; 2) Deportation der Bevölkerung; 3) gewaltsame Umsiedlung der Bevölkerung (Vertreibung); 4) Vergewaltigung, sexuelle Ausbeutung, Zwangsprostitution, Zwangsschwangerschaft, Zwangssterilisation oder jede andere Form sexueller Gewalt; 5) Versklavung oder Menschenhandel; 6) gewaltsames Verschwinden; 7) rechtswidrige Freiheitsberaubung; 8) Folter; 9) andere vorsätzliche unmenschliche Handlungen ähnlicher Art, die mit starken Leiden, mittelschweren oder schweren Körperverletzungen oder ernsthaften Schäden für die psychische oder physische Gesundheit einhergehen. Ein Angriff auf die Zivilbevölkerung meint die wiederholte (zwei- oder mehrmalige) Begehung einer der genannten Handlungen gegen die Zivilbevölkerung zur Durchführung oder Unterstützung der Politik eines Staates oder einer Organisation, die auf die Begehung eines solchen Angriffs gerichtet ist. Die vorsätzliche Begehung von Verbrechen der Apartheid⁵⁸, Vernichtung oder Mord im Rahmen eines groß angelegten oder systematischen Angriffs auf die Zivilbevölkerung wird künftig mit Freiheitsentzug von zehn bis 15 Jahren oder lebenslangem Freiheitsentzug bestraft. Um die Übereinstimmung mit Art. 8 und Art. 8^{bis} Römisches Statut herzustellen, wurden die Überschriften von Art. 437 „Planung, Vorbereitung, Auslösung und Führung eines Angriffskriegs“ in „Verbrechen der Aggression“ und von Art. 438 „Verstöße gegen die Gesetze und Gebräuche des Krieges“ in „Kriegsverbrechen“ geändert. Für die Planung, Vorbereitung und Führung eines Angriffskriegs oder eines militärischen Konflikts sieht Art. 437 Freiheitsentzug von zehn bis 15 Jahren vor, für die Führung eines Angriffskriegs oder aggressiver Kriegshandlungen Freiheitsentzug von zwölf bis 15 Jahren oder lebenslangem Freiheitsentzug. Hat die Begehung von Kriegsverbrechen nach Art. 438 zum Tod eines Menschen geführt, droht Freiheitsentzug von zehn bis 15 Jahren oder lebenslangem Freiheitsentzug. Die Änderungen in der Strafprozessordnung legen fest, dass die Ermittlungsbehörden der Sicherheitsorgane für die vorgerichtliche Untersuchung von Straftaten zuständig sind, die im neuen Art. 442¹ Strafgesetzbuch (Verbrechen gegen die Menschlichkeit) vorgesehen sind. Für alle diese schweren internationalen Straftaten wurde ein Verfahren zur Durchführung einer speziellen vorgerichtlichen Untersuchung eingeführt. Darüber hinaus wurde die uneingeschränkte Zusammenarbeit mit dem IStGH gewährleistet, zu der die Ukraine nach Inkrafttreten des Römischen Statuts verpflichtet ist. Durch die Änderungen im Strafgesetzbuch und der Strafprozessordnung erhielt die Ukraine die Möglichkeit, internationale und Kriegsverbrechen selbstständig zu untersuchen (VVRU 2025, Nr. 10, Pos. 27).

Weitere Änderungen im *Strafgesetzbuch* und der *Strafprozessordnung* durch Gesetz Nr. 4033-IX v. 29.10.2024 betreffen die Regelung der Vereinbarung über ein Schuldeingeständnis zwischen dem Staatsanwalt und dem Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren wegen Korruptionstaten oder mit Korruption verbundenen Straftaten. Die Verabschiedung des Gesetzes war eine der Forderungen der internationalen Partner, anderenfalls riskierte die Ukraine eine Finanz-

hilfe von 4 Mrd. EUR von der EU nicht zu erhalten. Das nunmehr verabschiedete Gesetz wurde in der Bevölkerung deutlich besser akzeptiert als der ursprüngliche Gesetzentwurf Nr. 11340, der als Möglichkeit angesehen wurde, dass sich Personen für ihre Korruptionstaten „freikaufen“ können. Es wurde eine Reihe von Änderungen eingeführt, die die Möglichkeit der Vereinbarung einer milderen als gesetzlich festgelegten Strafe für Personen vorsehen, die ihre Schuld eingestanden haben und eine andere Person wegen der Begehung einer Korruptionstat oder einer mit Korruption verbundenen Straftat belasten. Eine solche Vereinbarung kann sowohl in der Phase der vorgerichtlichen Untersuchung als auch während des Gerichtsverfahrens getroffen werden (VVRU 2025, Nr. 10, Pos. 34).

Durch Gesetz Nr. 4081-IX v. 20.11.2024 über die Verbesserung der Vollstreckung von Geldstrafen und gemeinnütziger Arbeit erfolgten Änderungen im *Strafvollzugsgesetzbuch*⁵⁹ sowie in den Gesetzen über die *Bewährung*⁶⁰ und über das *Vollstreckungsverfahren*⁶¹. Das Gesetz sieht vor, dass eine Geldstrafe durch eine andere Strafe in Form von gemeinnütziger Arbeit, Besserungsarbeit oder Freiheitsentzug ersetzt wird, wenn die Vollstreckung der Geldstrafe aufgrund fehlender Vermögenswerte und Mittel des Schuldners nicht möglich ist. Außerdem wurde festgelegt, dass die Strafe in Form von gemeinnütziger Arbeit am Wohnort des Verurteilten oder innerhalb der Stadt oder des Gebiets, in der/dem er lebt, zu verbüßen ist. Das Verzeichnis der Einrichtungen, in denen Verurteilte gemeinnützige Arbeit leisten können, wird von der für Bewährungsfragen zuständigen Behörde in Absprache mit den Behörden der örtlichen Selbstverwaltung erstellt. In dieses Verzeichnis können Unternehmen, Institutionen und Organisationen jeder Eigentumsform mit Ausnahme privater Einrichtungen aufgenommen werden. Gemeinnützige Arbeit darf maximal vier bzw. auf Antrag des Verurteilten maximal acht Stunden pro Tag geleistet werden. Pro Monat müssen es jedoch mindestens 40 Stunden sein. Minderjährige dürfen nicht mehr als zwei Stunden pro Tag gemeinnützige Arbeit leisten, pro Monat müssen es mindestens 25 Stunden sein (VVRU 2025, Nr. 18, Pos. 51).

Zum 1.1.2025 traten weitere Änderungen im *Strafvollzugsgesetzbuch* sowie im Gesetz über die *Untersuchungshaft*⁶² durch Gesetz Nr. 4093-IX v. 21.11.2024 hinsichtlich der Maßnahmen zur Wiederherstellung der Rechte von verurteilten und inhaftierten Personen aufgrund unangemessener Haftbedingungen in Kraft. Zu den angemessenen Haftbedingungen gehören u. a. das Verbot von Folter oder unmenschlicher oder die Ehre und Würde verletzender Behandlung oder Bestrafung, die Gewährleistung einer angemessenen medizinischen Versorgung, einer vollwertigen Ernährung und angemessener Wohn- und Lebensbedingungen (Wohnfläche, freier Zugang zu Toiletten etc.) und die Einhaltung der staatlichen medizinischen und Hygienevorschriften. Die Kommission zur Prüfung von Beschwerden über unangemessene Haftbedingungen in Untersuchungshaft- und Strafvollzugsanstalten stellt die Tatsache und (oder) die Dauer der Unterbringung unter unangemessenen Haftbedingungen fest. Das Gesetz sieht u. a. folgende Wiedergutmachungsmaßnahmen

58) Das Verbrechen der Apartheid wird in Art. 442¹ Strafgesetzbuch in der Bedeutung verwendet, die in der internationalen Konvention über die Beseitigung des Verbrechens der Apartheid v. 30.11.1973 festgelegt ist.

59) Gesetz Nr. 1129-IV v. 11.7.2003, VVRU 2004, Nr. 3-4, Pos. 21; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2025, S. 109.

60) Gesetz Nr. 160-VIII v. 5.2.2015, VVRU 2015, Nr. 13, Pos. 93; IOR-Chronik, WiRO 2015, S. 379.

61) Gesetz Nr. 1404-VIII v. 2.6.2016, VVRU 2016, Nr. 30, Pos. 542; IOR-Chronik, WiRO 2017, S. 216; 2024, S. 41.

62) Gesetz Nr. 3352-XII v. 30.6.1993, VVRU 1993, Nr. 35, Pos. 360; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2025, S. 34.

vor: Verkürzung der Frist, ab der eine bedingte vorzeitige Entlassung beantragt werden kann, Ersetzung der vom Gericht verhängten Strafe durch eine mildere Strafe oder Aufhebung der Verurteilung gemäß den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs; Befreiung von der Erstattung der Unterbringungskosten für die gesamte Dauer der festgestellten Unterbringung unter unangemessenen Bedingungen; Beseitigung der unangemessenen Haftbedingungen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit einer Entschädigung für unangemessene Haftbedingungen (VVRU 2025, Nr. 18, Pos. 53).

Das Gesetz Nr. 4111-IX v. 4.12.2024 bezweckte, die Mechanismen der Strafverfolgung juristischer Personen wegen Bestechung ausländischer Amtsträger zu verbessern. Im *Strafgesetzbuch* wurden Gründe aufgezählt, die zur Anwendung strafrechtlicher Maßnahmen gegen eine juristische Person unabhängig von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit einer natürlichen Person führen. Dazu gehört u. a. die Nichterfüllung der dem Bevollmächtigten einer juristischen Person durch Gesetz oder die Gründungsdokumente auferlegten Pflichten zur Ergreifung von Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung, was zur Begehung einer im Namen oder im Interesse der juristischen Person begangenen, gesellschaftlich gefährlichen Handlung geführt hat. Strafrechtliche Maßnahmen bei der Begehung einer gesellschaftlich gefährlichen Handlung gegenüber Amtsträgern ausländischer Staaten können gegen in der Ukraine ansässige sowie nichtansässige Rechtssubjekte des Privat- oder öffentlichen Rechts sowie gegen internationale (nichtstaatliche) Organisationen und andere juristische Personen, die gemäß den Anforderungen des nationalen oder internationalen Rechts gegründet wurden, verhängt werden. Ausgenommen sind staatliche und kommunale Behörden, Fonds der allgemeinen staatlichen Sozialpflichtversicherung und der Einlagensicherungsfonds für natürliche Personen. Zu den Neuerungen gehört die Einführung vorübergehender Einschränkungen der Tätigkeit einer juristischen Person, darunter: an öffentlichen Aufträgen und Aufträgen im Verteidigungsbereich teilzunehmen; eine Lizenz zu nutzen; sich an der Privatisierung staatlichen oder kommunalen Vermögens zu beteiligen; staatliches oder kommunales Vermögen zu pachten; eine neue Sondergenehmigung für die Nutzung von Bodenschätzen zu erhalten oder deren Gültigkeit zu verlängern; inländische Staatsanleihen der Ukraine zu erwerben; Werbung für die eigene Tätigkeit zu erstellen und zu verbreiten; an öffentlich-privaten Partnerschaften teilnehmen; an der Tätigkeit von Joint Ventures teilzunehmen. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass gegen juristische Personen vorübergehende Einschränkungen hinsichtlich des Erwerbs von Rechten oder Vorteilen verhängt werden können, insbesondere: Vergünstigungen und Vermögenswerte vom Staat oder der territorialen Gemeinde zu erhalten; Mittel aus internationalen technischen Projekten und internationalen Finanztransaktionen einzusetzen, zu nutzen und zu verwalten; staatliche Beihilfen von Wirtschaftssubjekten zu erhalten (Empfänger staatlicher Beihilfen zu sein); den Status eines Residenten von Dija City zu erwerben; staatliche oder andere finanzielle Unterstützung für Exportaktivitäten zu erhalten. Bei der Entscheidung über die Anwendung zusätzlicher (nicht finanzieller) strafrechtlicher Maßnahmen gegen eine juristische Person hat das Gericht die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit einer vorübergehenden Einschränkung der Tätigkeit der juristischen Person oder einer vorübergehenden Einschränkung der Rechte und (oder) Vorteile der juristischen Person zu berücksichtigen, um das Ziel zu erreichen, weitere Verstöße der juristischen Person gegen die Anforderungen an die ordnungsgemäße Ausübung ihrer wirtschaftlichen und sonstigen Tätigkeiten zu verhindern. Die genannten zusätzlichen (nicht finanziellen) strafrechtlichen Maßnahmen gegen juristische Personen können vom Gericht für einen Zeitraum

von sechs Monaten bis zu drei Jahren verhängt werden. Nicht geregelt wurde, wie viele dieser Maßnahmen gleichzeitig gegen eine juristische Person verhängt werden können. In die *Strafprozessordnung* wurde ein neues Kapitel zu den Strafverfahren zur Anwendung strafrechtlicher Maßnahmen gegen juristische Personen im Rahmen eines speziellen Verfahrens eingefügt (VVRU 2025, Nr. 19, Pos. 60).

Durch Gesetz Nr. 4156-IX v. 18.12.2024 erfolgten Änderungen in den Gesetzen über den *Sicherheitsdienst der Ukraine*⁶³, über die *Terrorismusbekämpfung*⁶⁴ und über die *Vorbeugung und Bekämpfung der Legalisierung von Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung und der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen*⁶⁵. In das Gesetz über die Terrorismusbekämpfung wurde eine Vorschrift aufgenommen, die sich mit der Erstellung und Führung einer Liste von terroristischen Organisationen (Gruppen) befasst. Das Verfahren zur Erstellung und Führung dieser Liste wird vom Sicherheitsdienst der Ukraine (SBU) festgelegt. In die Liste werden terroristische Organisationen (Gruppen) aufgenommen, die terroristische Aktivitäten auf dem Territorium der Ukraine oder außerhalb ihrer Grenzen durchführen und eine Gefahr für die nationale Sicherheit der Ukraine darstellen, unabhängig davon, ob sie den Status einer juristischen Person haben und ob sie von den zuständigen Behörden der Ukraine oder ausländischer Staaten registriert sind. Politische Parteien, die in der Ukraine gemäß den gesetzlichen Bestimmungen registriert sind, werden nicht in diese Liste aufgenommen. Die Aufnahme einer terroristischen Organisation (Gruppe) in die Liste erfolgt aufgrund von Informationen, die von internationalen Organisationen zusammengestellt wurden, oder aufgrund der Feststellung, dass solche Organisationen und Gruppen existieren oder Verbindungen zu ihnen bestehen. Die Feststellungen werden getroffen durch: Entscheidungen der zuständigen Behörden ausländischer Staaten oder ausländischer Gerichte, die von der Ukraine gemäß den internationalen Verträgen anerkannt werden; Urteile von Gerichten über die Anwendung strafrechtlicher Maßnahmen gegen eine juristische Person, die in der Ukraine registriert ist, wegen der Begehung einer Straftat nach Artt. 258-258⁶ Strafgesetzbuch (Terrorakt) durch eine bevollmächtigte Person in ihrem Namen; Urteile von Gerichten über die Verurteilung einer Person wegen einer Straftat gemäß denselben Artikeln, sofern die Beteiligung dieser Person an einer terroristischen Organisation (Gruppe) festgestellt wurde. Die Aufnahme einer Organisation (Gruppe) in die Liste sowie deren Streichung aus dieser Liste erfolgt durch das Antiterrorzentrum des SBU. Informationen über Organisationen (Gruppen), die in die Liste aufgenommen bzw. aus ihr gestrichen wurden, sind auf der offiziellen Website des SBU und auf dem Einheitlichen staatlichen Webportal für offen zugängliche Daten (Open Data) zu veröffentlichen. Kritiker des Gesetzes befürchten, dass die Liste gewisse Risiken für das Geschäftsumfeld birgt. Eine der größten Gefahren für Unternehmen sei die unrechtmäßige oder irrtümliche Aufnahme juristischer Personen in die Liste. Dies könne zur Sperrung von Vermögenswerten von Unternehmen oder natürlichen Personen, die mit den in der Liste aufgeführten Organisationen zusammengearbeitet haben, dem Scheitern internationaler Vereinbarungen aufgrund von Reputationsrisiken und administrativem Druck auf Unternehmen, die möglicherweise mit den in der Liste aufgeführten Personen in Verbindung stehen, führen (VVRU 2025, Nr. 27, Pos. 83).

63) Gesetz Nr. 2229-XII v. 25.3.1992, VVRU 1992, Nr. 27, Pos. 382.

64) Gesetz Nr. 638-IV v. 20.3.2003, VVRU 2003, Nr. 25, Pos. 180; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2023, S. 195.

65) Gesetz Nr. 361-IX v. 6.12.2019, VVRU 2020, Nr. 25, Pos. 171; IOR-Chronik, WiRO 2020, S. 311; 2024, S. 148.

Arbeits- und Sozialrecht. Mit Gesetz Nr. 3995-IX v. 8.10.2024 wurde zum 1.2.2025 das Gesetz über den *sozialen und rechtlichen Schutz von Militärangehörigen und deren Familienmitgliedern*⁶⁶ hinsichtlich der finanziellen Versorgung von Militärangehörigen geändert. Während der Gefangenschaft (Geiselnahme), Internierung oder Verschollenheit erhalten Militärangehörige weiterhin ihren Sold. 50 % des Gesamtbetrags werden monatlich an ihre Angehörigen ausgezahlt. Die anderen 50 % werden für den Militärangehörigen für die Zeit nach seiner Rückkehr zurückbehalten. Ein wesentlicher Unterschied zur bisherigen Regelung besteht darin, dass ein Militärangehöriger eine persönliche Verfügung treffen kann, welche Angehörigen die Hälfte der Geldleistung erhalten. Bisher konnten Militärangehörige eine solche Verfügung nur für den Fall ihres Todes treffen. Die Echtheit der Unterschrift des Militärangehörigen auf der Verfügung wird vom Kommandeur der Militäreinheit oder einem Notar beglaubigt. Wenn keine Verfügung vorliegt, werden die Zahlungen an folgende Personen geleistet: Ehefrau (Ehemann); gesetzliche Vertreter minderjähriger Kinder oder von Personen mit einer seit ihrer Kindheit bestehenden Invalidität (unabhängig von ihrem Alter); den Eltern des Militärangehörigen. Falls der Militärangehörige keine Angehörigen hat, die zu dieser Kategorie gehören, wird die Geldleistung zu gleichen Teilen an folgende Personen aus der zweiten Reihe ausgezahlt: volljährige Kinder; leibliche Geschwister; Personen, deren gesetzlicher Vertreter der Militärangehörige ist. Für diese Kategorie von Angehörigen darf der Gesamtbetrag jedoch maximal 20 % der Geldleistungen betragen, d. h. 80 % werden für den Militärangehörigen zurückbehalten. Im Fall des Todes oder der gerichtlichen Todeserklärung eines Militärangehörigen gehören die nicht ausgezahlten Geldleistungen zum Nachlassvermögen (VVRU 2025, Nr. 9, Pos. 21).

Das Gesetz Nr. 3999-IX v. 8.10.2024 über den *sozialen Schutz und die Unterstützung von Kindern, die unter der bewaffneten Aggression der RF gegen die Ukraine Schaden genommen haben*, garantiert die Gewährung von sozialen Dienstleistungen entsprechend den individuellen Bedürfnissen (sozialpsychologische Rehabilitation, Unterkunft, Beratung usw.), den Ersatz für Schäden an Leben und Gesundheit im Zusammenhang mit der bewaffneten Aggression, medizinische und psychologische Hilfe sowie notwendige Rehabilitationsmaßnahmen für Kinder, die Opfer sexueller Gewalt oder Zeugen davon geworden sind, sowie Genesungs- und Erholungsdienstleistungen. Außerdem wurde in der Ukraine ein staatliches Register mit Informationen über Kinder eingerichtet, die im Zusammenhang mit der bewaffneten Aggression der RF gegen die Ukraine Schaden genommen haben. Das Gesetz regelt die Einzelheiten des Registers (VVRU 2025, Nr. 10, Pos. 24).

Am 18.6.2025 trat das Gesetz Nr. 4067-IX v. 20.11.2024 über den *rechtlichen und sozialen Schutz von Personen, die Opfer sexueller Gewalt im Zusammenhang mit der bewaffneten Aggression der RF gegen die Ukraine geworden sind, und über die Gewährung sofortiger vorläufiger Entschädigungen* in Kraft. Das Gesetz legt die rechtlichen Grundlagen für den Schutz von Opfern sexueller Gewalt während des Krieges sowie deren Rechte und die Mechanismen für die Gewährung von Soforthilfe und Zwischenentschädigungen zur Wiederherstellung der verletzten Rechte, einschließlich von Geldzahlungen, fest. Es definiert Begriffe wie „sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit der bewaffneten Aggression der RF seit dem 20.2.2014“. Zu den Betroffenen gehören Personen, die Opfer sexueller Gewalt im Zusammenhang mit der bewaffneten Aggression der RF gegen die Ukraine geworden sind, sowie Kinder, die als Folge dieser sexuellen Gewalt geboren wurden. Die Soforthilfe umfasst eine einmalige Geldzahlung zur Deckung dringender Bedürfnisse in

Höhe des vom Ministerkabinetts der Ukraine festgelegten Betrags. Das Gesetz sieht die Einrichtung einer Kommission vor, um die Anträge auf Anerkennung der betroffenen Personen als Opfer sexueller Gewalt zu prüfen. Die Entscheidung hat innerhalb von 45 Tagen seit Antragstellung zu ergehen. Die Einzelheiten für die Gewährung und Auszahlung der Soforthilfe werden vom Ministerkabinetts der Ukraine festgelegt. Die Ausgaben sind im Rahmen der verfügbaren Mittel aus den folgenden Quellen zu decken: 1) Mittel internationaler Finanzorganisationen, anderer Kreditgeber und von Investoren; 2) internationale technische oder (nicht) rückzahlbare Finanzhilfen; 3) andere nach dem ukrainischen Recht nicht verbotene Quellen. Behörden der örtlichen Selbstverwaltung können örtliche Programme genehmigen und Fonds einrichten, um den betroffenen Personen andere Arten finanzieller Unterstützung zu gewähren. Das Gesetz ist ein wichtiger Schritt zur systematischen Unterstützung der Opfer von Kriegsverbrechen im Zusammenhang mit sexueller Gewalt und Teil der allgemeinen Bemühungen der Ukraine, Gerechtigkeit zu gewährleisten und die Opfer zu unterstützen (VVRU 2025, Nr. 17, Pos. 43).

Das Gesetz Nr. 4170-IX v. 19.12.2024 nahm in einer Vielzahl von Gesetzen Änderungen im Zusammenhang mit der Reform der medizinisch-sozialen Begutachtung und der Einführung der Bewertung der Alltagsfunktionen einer Person vor, darunter insbesondere im Gesetz über die *Grundlagen der Gesetzgebung über das Gesundheitswesen*⁶⁷. Die Reform erfolgte gemäß dem Beschluss des Nationalen Sicherheits- und Verteidigungsrats der Ukraine zur Bekämpfung von Korruption und anderen Rechtsverstößen bei der Feststellung der Invalidität durch Amtspersonen staatlicher Behörden, der durch Präsidialukaz Nr. 732 v. 22.10.2024⁶⁸ in Kraft gesetzt wurde. Seit 1.1.2025 erfolgt die Feststellung der Invalidität aufgrund der Bewertung der Alltagsfunktionen einer Person, die durch das Gesetz v. 19.12.2024 sowie die Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine Nr. 1338 v. 15.11.2024⁶⁹ eingeführt wurde. Hierbei handelt es sich um eine medizinische Untersuchung, die bei Personen mit Einschränkungen der Alltagsfunktionen in der gesetzlich festgelegten Reihenfolge durchgeführt wird, um den Grad der Beeinträchtigung der Strukturen und Funktionen des Organismus, einschließlich der körperlichen, psychischen, kognitiven und sensorischen Funktionen zu bestimmen, die zu Einschränkungen der Lebensaktivitäten führen können (VVRU 2025, Nr. 27, Pos. 86).

Justizwesen. Mit Gesetz Nr. 3996-IX v. 8.10.2024 über Änderungen im Gesetz über den *Gerichtsaufbau und die Rechtsstellung der Richter*⁷⁰ und im Gesetz über das *Höhere Antikorruptionsgericht*⁷¹ wurde die Amtszeit des Öffentlichen Rats internationaler Experten (*Hromads'ka rada mižnarodnych ekspertiv*) um 18 Monate bis zum 18.5.2026 verlängert. Dieser Rat ist am Auswahlverfahren für die Besetzung der Richterstellen am Höheren Antikorruptionsgericht beteiligt. Auf Antrag des Rats können zur Unterstützung seiner Tätigkeit zusätzliche Experten und Fachleute internationaler Organisationen auf deren Kosten hinzugezogen werden. Der Öffentliche Rat internationaler Experten unterstützt die Oberste Qualifikationskommission der Richter der Ukraine

66) Gesetz Nr. 2011-XII v. 20.12.1991, VVRU 1992, Nr. 15, Pos. 190; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2025, S. 81.

67) Gesetz Nr. 2801-XII v. 19.11.1992, VVRU 1993, Nr. 4, Pos. 19; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2025, S. 35.

68) OVU 2024, Nr. 98, Pos. 6254.

69) OVU 2024, Nr. 107, Pos. 6782.

70) Gesetz Nr. 1402-VIII v. 2.6.2016, VVRU 2016, Nr. 31, Pos. 545; IOR-Chronik, WiRO 2017, S. 248; 2025, S. 36.

71) Gesetz Nr. 2447-VIII v. 7.6.2018, VVRU 2018, Nr. 24, Pos. 212; IOR-Chronik, WiRO 2019, S. 217; 2020, S. 215.

bei der Feststellung der Integrität der Kandidaten für das Richteramt am Höheren Antikorruptionsgericht. Zur Ausübung ihrer Befugnisse haben die Mitglieder des Öffentlichen Rats internationaler Experten das Recht auf uneingeschränktem Zugang zu den Unterlagen der Kandidaten für das Richteramt am Höheren Antikorruptionsgericht sowie zu den Personalakten der Richter, die am Auswahlverfahren teilnehmen. Für den Fall, dass für die in den Unterlagen enthaltenen Informationen gesetzlich besondere oder spezifische Zugangsvoraussetzungen festgelegt sind, erfolgt der Zugang zu diesen Informationen in dem durch das entsprechende Gesetz vorgesehenen Verfahren (VVRU 2025, Nr. 9, Pos. 22).

Durch Gesetz Nr. 4056-IX v. 31.10.2024 erfolgten Änderungen im Gesetz über die *Gerichtsgebühr*⁷², um die Entscheidung des VerfG Nr. 6-r(II) v. 13.5.2024⁷³ zur Gewährleistung des Grundsatzes der Verbindlichkeit einer Gerichtsentscheidung umzusetzen. Keine Gerichtsgebühren werden u. a. erhoben für die Einreichung eines Antrags 1) auf Überprüfung einer Gerichtsentscheidung durch das Oberste Gericht, wenn ein internationales Gericht, dessen Zuständigkeit von der Ukraine anerkannt wird, eine Verletzung der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Ukraine festgestellt hat, 2) auf Änderung oder Festlegung der Art und Weise, des Verfahrens oder der Frist der Vollstreckung einer Gerichtsentscheidung, 3) auf Aufhebung der Vollstreckung einer Gerichtsentscheidung, 4) auf Scheidung der Ehe mit einer Person, die im gesetzlich festgelegten Verfahren gerichtlich als verschollen anerkannt wurde, 5) auf Feststellung einer Behinderung, wenn dies für die Gewährung einer Rente oder den Bezug von Leistungen aus der gesetzlichen Sozialpflichtversicherung erforderlich ist, und 6) auf Feststellung des Todes einer Person, die in Territorien, in denen Kriegshandlungen oder Antiterroroperationen durchgeführt werden, oder bei Maßnahmen zur Gewährleistung der nationalen Sicherheit und Verteidigung oder zur Abwehr und Eindämmung der bewaffneten Aggression der RF in den Gebieten Donezk und Luhansk ums Leben gekommen oder verschollen ist. Das gleiche gilt u. a. auch für die Einreichung von Klageschriften und Appellationsbeschwerden in Verfahren über die vorübergehende Einschränkung des Rechts ukrainischer Staatsangehöriger, das Hoheitsgebiet der Ukraine zu verlassen, sowie in Fällen des Verbots einer politischen Partei. Zudem wurde festgelegt, dass die Gerichtsgebühr für die Einreichung von Appellations- und Kassationsbeschwerden für juristische und unternehmerisch tätige natürliche Personen das 1-fache, für natürliche Personen das 0,2-fache des Existenzminimums für erwerbsfähige Personen beträgt (VVRU 2025, Nr. 15, Pos. 39).

Das Gesetz Nr. 4072-IX v. 20.11.2024 fasste im Gesetz über den *Gerichtsaufbau und die Rechtsstellung der Richter* die Bestimmungen über die Ablegung der Qualifikationsprüfung neu. Bei dieser Prüfung handelt es sich um eine Begutachtung der beruflichen Kompetenz des Kandidaten für die Richterstelle mit dem Ziel, die vorhandenen Kenntnisse, den Ausbildungsstand und die Fähigkeit zur Ausübung der Rechtsprechung an dem betreffenden Gericht festzustellen. Die Zulassung zur Qualifikationsprüfung erfolgt auf der Grundlage einer Entscheidung der Obersten Qualifikationskommission der Richter der Ukraine. Die Qualifikationsprüfung wird in Form von anonymen Tests und praktischen Aufgaben durchgeführt. Die anonymen Tests beziehen sich auf die kognitiven Fähigkeiten, die Geschichte der ukrainischen Staatlichkeit, allgemeine Kenntnisse im Bereich des Rechts und eine oder mehrere Spezialisierungen des Gerichts nach Wahl des Kandidaten im Verwaltungs-, Wirtschafts- oder allgemeinen Zivil- oder Strafrecht. Die praktischen Aufgaben beziehen sich auf die vom Kandidaten gewählte(n) Spezialisierung(en) des Gerichts. Form und Inhalt der Tests und

praktischen Aufgaben sowie das Verfahren ihrer Durchführung werden von der Obersten Qualifikationskommission der Richter der Ukraine bestätigt. Diese veröffentlicht spätestens 30 Tage vor der Qualifikationsprüfung deren Programm und die Liste der Prüfungsfragen, mit Ausnahme der Prüfung der kognitiven Fähigkeiten, auf ihrer offiziellen Website. Ein Kandidat für die Richterstelle gilt als bestanden, wenn er: 1) mindestens 75 % der maximal möglichen Punktzahl in den Tests zur Geschichte der ukrainischen Staatlichkeit, den allgemeinen Rechtskenntnissen und der entsprechenden Spezialisierung des Gerichts erreicht hat; 2) mindestens 75 % der maximal möglichen Punktzahl in der praktischen Aufgabe im Bereich der entsprechenden Spezialisierung des Gerichts erreicht hat; 3) die Prüfung der kognitiven Fähigkeiten erfolgreich bestanden hat. Als erfolgreich bestanden gilt das Erreichen der durchschnittlichen Mindestpunktzahl, die von der Obersten Qualifikationskommission der Richter der Ukraine festgelegt wurde. Der Ablauf der Qualifikationsprüfung wird mit Hilfe von technischen Mitteln zur Video- und Tonaufzeichnung festgehalten. Informationen über die Ergebnisse der Qualifikationsprüfung sind öffentlich zugänglich und werden auf der offiziellen Website der Obersten Qualifikationskommission der Richter der Ukraine veröffentlicht (OVU 2025, Nr. 1, Pos. 1).

Durch Gesetz Nr. 4094-IX v. 21.11.2024 erfolgten Änderungen in der *Zivilprozess*-⁷⁴, *Wirtschaftsprozess*-⁷⁵ und *Verwaltungsgerichtsordnung*⁷⁶, um die systematische Nichtvollstreckung von Gerichtsentscheidungen zu beseitigen. Als einer der Gründe hierfür wird der unvollkommene Mechanismus der gerichtlichen Kontrolle über die Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen zur Eintreibung von Schulden angeführt. Das Gesetz sieht u. a. vor, dass das Gericht bei der Kontrolle der Vollstreckung einer Gerichtsentscheidung den Beklagten, den Schuldner oder den Geschäftsführer, wenn der Schuldner eine juristische Person ist, zur Zahlung einer Geldstrafe in Höhe des 20 bis 40-fachen des Existenzminimums für erwerbsfähige Personen an den Staatshaushalt verurteilen kann. In die Verwaltungsgerichtsordnung wurden neue Regeln für die Einreichung und Prüfung von Berichten der Behörden über die Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen aufgenommen. Im Fall der Ablehnung eines solchen Berichts ist das Gericht berechtigt, eine Geldstrafe gegen den Leiter der Behörde zu verhängen. Das Gericht kann zudem eine neue Frist für die Einreichung des Berichts festlegen oder die Art und Weise und das Verfahren der Vollstreckung der gerichtlichen Entscheidung ändern. Die Hälfte der Geldstrafe kann zugunsten des Antragstellers und die andere Hälfte zugunsten des Staatshaushalts verhängt werden. Gleichzeitig kann das Gericht die Höhe der Geldstrafe reduzieren oder von ihrer Zahlung befreien, wenn nachgewiesen wird, dass der Leiter der Behörde ausreichende Maßnahmen zur Vollstreckung der Gerichtsentscheidung ergriffen hat. In Fällen, in denen sich die Gerichtsentscheidung auf Zahlungen (Renten, Sozialleistungen usw.) bezieht, kann die Höhe der Geldstrafe gemindert oder die Geldstrafe aufgehoben werden, wenn nachgewiesen wird, dass keine Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und der Leiter sich um deren Beschaffung bemüht hat. Verfahren vor Gerichten der ersten, der Appellations- und der Kassationsinstanz, die vor Inkrafttreten des

72) Gesetz Nr. 3674-VI v. 8.7.2011, VVRU 2012, Nr. 14, Pos. 87; IOR-Chronik, WiRO 2012, S. 216; 2016, S. 153.

73) OVU 2024, Nr. 53, Pos. 3156.

74) Gesetz Nr. 2147-VIII v. 3.10.2017, VVRU 2017, Nr. 48, Pos. 436; IOR-Chronik, WiRO 2018, S. 281; 2025, S. 110.

75) Gesetz Nr. 2147-VIII v. 3.10.2017, VVRU 2017, Nr. 48, Pos. 436; IOR-Chronik, WiRO 2018, S. 281; 2025, S. 110.

76) Gesetz Nr. 2147-VIII v. 3.10.2017, VVRU 2017, Nr. 48, Pos. 436; IOR-Chronik, WiRO 2018, S. 281; 2025, S. 110.

Gesetzes am 19.12.2024 eröffnet wurden, werden unter Berücksichtigung der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Besonderheiten fortgesetzt (VVRU 2025, Nr. 18, Pos. 54).

Am 8.2.2025 trat das langwierig diskutierte Gesetz Nr. 4173-IX v. 19.12.2024 über Änderungen im Gesetz über den *Gerichtsaufbau und die Rechtsstellung der Richter* zur Verbesserung der Effizienz bei der Verabschiedung und Verkündung von Gerichtsentscheidungen in Kraft. Die Richter sind verpflichtet, keine gesetzlich geschützten Geheimnissen offenzulegen, einschließlich der Geheimhaltung von Gerichtsentscheidungen und nicht öffentlichen Gerichtsverhandlungen. Mit Änderungen in der *Zivilprozess-, Wirtschaftsprozess- und Verwaltungsgerichtsordnung* wurde die allgemeine Regel aufgestellt, dass Gerichtsentscheidungen unmittelbar nach Abschluss des Gerichtsverfahrens verkündet werden. Das Gericht ist berechtigt, zunächst nur die Einleitung und den Tenor der Entscheidung zu verkünden und in Ausnahmefällen die Abfassung der vollständigen Entscheidung für einen gesetzlich festgelegten Zeitraum aufzuschieben. Die vollständige Entscheidung muss mit der verkürzten Entscheidung übereinstimmen, Einleitung und Tenor dürfen nicht geändert werden. Die Institution des „Beratungszimmers“ als speziell für die Verkündung von Gerichtsentscheidungen ausgestattete Räumlichkeit, in die sich das Gericht zur Verkündung und Unterzeichnung von Gerichtsentscheidungen zurückzieht, wurde abgeschafft. Rechtssachen vor den Gerichten der ersten, Appellations- und der Kassationsinstanz, deren Verfahren vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eröffnet wurden, werden nach den nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Regeln verhandelt (VVRU 2025, Nr. 28, Pos. 88).

Internationale Rechtsbeziehungen. Durch Gesetz Nr. 4096-IX v. 21.11.2024 wurde der *Vertrag über die Freundschaft und Zusammenarbeit mit der Republik Albanien* ratifiziert, der am 28.2.2024 in Tirana unterzeichnet wurde (VVRU 2025, Nr. 18, Pos. 55).

Mit Gesetz Nr. 4097-IX v. 21.11.2024 trat die Ukraine dem *Übereinkommen über Maßnahmen der Hafenstaaten zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei* bei, das am 22.11.2009 in Rom unterzeichnet wurde (VVRU 2025, Nr. 18, Pos. 56).

Am 5.12.2024 erging das Gesetz Nr. 4121-IX über die *Ratifikation des Abkommens mit der EU über die Einführung eines Kreditkooperationsmechanismus für die Ukraine*. Das Abkommen tritt mit dem Eingang eines offiziellen Schreibens der Ukraine bei der Europäischen Kommission in Kraft, in dem die Ukraine die Erfüllung aller für das Inkrafttreten dieses Abkommens erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen bestätigt. Das ist bisher noch nicht der Fall gewesen (VVRU 2025, Nr. 21, Pos. 68).

Mit Gesetz Nr. 4136-IX v. 5.12.2024 wurde das *Regierungsabkommen mit dem Königreich Belgien über die technische und finanzielle Zusammenarbeit* ratifiziert. Das Abkommen wurde am 20.8.2024 gleichzeitig in Kyiv und Brüssel unterzeichnet (VVRU 2025, Nr. 21, Pos. 70).

Das Gesetz Nr. 4139-IX v. 5.12.2024 stimmte Änderungen im *UN-Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Beteiligung der Öffentlichkeit an Prozessen der Entscheidungsfindung und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten* zu, die am 27.5.2005 in Almaty verabschiedet wurden (VVRU 2025, Nr. 21, Pos. 73).

Wiss. Ref. Antje Himmelreich

Polen

Verfassungsrecht. Im November 2025 entschied der EGMR in Zusammenhang über das *Abtreibungsverbot* in Polen. Im Jahr 2020 hatte der VerFGH seine bisherige Auslegung des „Gesetzes über Familienplanung und den Schutz des menschlichen Fötus“ geändert. Vor der Entscheidung konnten legale Schwangerschaftsabbrüche bei schweren Behinderungen des Fötus durchgeführt werden. Durch das neue VerFGH-Urteil wurde dies verboten. Das Urteil des VerFGH wurde allerdings erst ca. drei Monate nach der Verkündung veröffentlicht. In dem Fall vor dem EGMR klagte eine Schwangere, die nach den älteren Voraussetzungen der Rechtsprechung eine Abtreibung vornehmen wollte, und in der Wartezeit zwischen Verkündung und Veröffentlichung handeln musste. Letztlich nahm sie die Abtreibung in den Niederlanden vor. Der EGMR stellte in diesem Fall einstimmig fest, dass die Verzögerung zwischen Urteilsverkündung und Veröffentlichung das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens der Klägerin verletzt hatte (Urteil v. 13.11.2025 – 6030/21).

Zivil- und Zivilprozessrecht. Im Oktober 2025 wurde eine *Neuregelung des ZGB im Bereich des Baurechts* verabschiedet. Sie bezweckt den besseren Schutz von Subunternehmern. Art. 647¹ ZGB erhielt die folgende Fassung: „§ 1. Der Investor haftet gemeinsam mit dem Auftragnehmer (Generalunternehmer) für die Zahlung der Vergütung, die dem Subunternehmer für die von ihm ausgeführten Bauarbeiten zusteht, deren genauer Gegenstand dem Investor vom Auftragnehmer oder Subunternehmer vor Beginn der Ausführung dieser Arbeiten gemeldet wurde, es sei denn, der Investor hat dem Subunternehmer und dem Auftragnehmer gegen die Ausführung dieser Arbeiten durch den Subunternehmer widersprochen.“ Nach dem gleichzeitig neu hinzugefügten § 1¹ ist der in § 1 genannte Widerspruch innerhalb von dreißig Tagen nach Zustellung der in dieser Bestimmung genannten Mitteilung gegenüber dem Investor einzulegen. Der Investor und der Auftragnehmer (Generalunternehmer) können im Vertrag eine kürzere Frist für die Einlegung des Widerspruchs vereinbaren. Zudem darf nach § 1² die im Vertrag zwischen dem Auftragnehmer und dem Subunternehmer oder in Verträgen mit einem weiteren Subunternehmer festgelegte Frist für die Einlegung des in § 1 genannten Widerspruchs nicht kürzer sein als die im Vertrag zwischen dem Investor und dem Auftragnehmer (Generalunternehmer) festgelegte Frist, wobei diese Regelung auch für alte Verträge, die vor dem Inkrafttreten dieser Änderung geschlossen wurden, gilt. Das Gesetz ist im November 2025 in Kraft getreten (Dz.U. 2025, Pos. 1508).

Arbeits- und Sozialrecht. Im Juni 2025 trat eine Änderung des Gesetzes über die *Bedingungen für die Zulässigkeit der Beschäftigung von Ausländern* auf dem Gebiet der Republik Polen in Kraft. Das Gesetz zielt darauf ab, Missbräuche einzudämmen, die Verfahren zur Vergabe von Arbeitsaufträgen an Ausländer zu vereinfachen, behördliche Bearbeitungsrückstände abzubauen und die Verfahren vollständig zu digitalisieren. Der bisherige Ansatz, nach dem die Regeln für den Zugang von Ausländern zum Arbeitsmarkt den Erfordernissen des Arbeitsmarkts Rechnung tragen sollten, werden aufrechterhalten. Andererseits soll der heimische Arbeitsmarkt jedoch auch vor Konkurrenz geschützt werden. Das Gesetz betrifft keine Ausländer aus Mitgliedsstaaten der EU. Nach der Neuregelung können Arbeitserlaubnisse in erster Linie auf Antrag eines künftigen Arbeitgebers eines Ausländers erteilt werden. Diese können auch befristet werden. Das Ver-

fahren soll in erster Linie auf elektronischem Wege erfolgen (Dz.U. 2025, Pos. 621).

Rain Tina de Vries

Tschechische Republik

Verwaltungsrecht. Der Gesetzgeber hat ein neues Gesetz über *Cybersicherheit* verabschiedet, welches der Umsetzung der NIS-2-RL⁷⁷ dient und seit dem 1.11.2025 in Kraft ist. Zentral ist der Wechsel vom Schutz einzelner „Schlüsselsysteme“ hin zur Regulierung von „Anbietern regulierter Dienste“, wodurch deutlich mehr mittlere und große Unternehmen aus 15 Sektoren erfasst werden. Binnen 60 Tagen nach Inkrafttreten des Gesetzes sind u. a. bestimmte Meldungen an das Nationale Amt für Cyber- und Informationssicherheit (*Národní úřad pro kybernetickou a informační bezpečnost, NÚKIB*) über dessen Portal vorzunehmen, ein Sicherheitsmanagement festzulegen sowie Maßnahmen für Zwischenfällen und Meldungen hierüber umzusetzen. Das neue Gesetz tritt an die Stelle des Gesetzes über die Cybersicherheit aus dem Jahr 2014⁷⁸ (Nr. 264/2025 Sb.).

Die Sicherheit der ČR soll ein neues Gesetz über die *Resilienz von Subjekten der kritischen Infrastruktur* stärken. Kern des neuen Gesetzes ist ein Perspektivwechsel: Nicht mehr einzelne bauliche/technische „Elemente“ stehen im Mittelpunkt, sondern die Sicherstellung der Erbringung grundlegender Dienste. Hinzukommen außerdem Regelungen u. a. zur Risikoanalyse, Resilienzmaßnahmen, dem Reporting von Zwischenfällen, besserem Informationsaustausch, Zuverlässigkeitsprüfungen von Beschäftigten sowie die Einführung eines Portals der kritischen Infrastruktur, welches vom Innenministerium verwaltet wird. Das Gesetz dient auch der Umsetzung der RL 2022/2557⁷⁹ (Nr. 266/2025 Sb.).

Das *Schulgesetz*⁸⁰ wurde umfassend novelliert. Für die Unterrichtsorganisation ist insbesondere neu, dass allgemeinbildende Mittelschulen, Konservatorien und höhere Fachschulen den Unterricht in eigener Verantwortung in kombinierter Form – also teilweise in Präsenz und teilweise online – durchführen dürfen. Der Anteil des Fernunterrichts darf dabei 40 % der Unterrichtsstunden nicht überschreiten. Zudem wird die Möglichkeit eingeführt, dass praktischer Unterricht am Arbeitsplatz im Unternehmen durchgeführt. Voraussetzung dafür ist, dass das die jeweilige Person bzw. Unternehmen zur Ausübung einer Tätigkeit im jeweiligen Bildungsbereich berechtigt und zur Durchführung dualer praktischer Ausbildung qualifiziert ist. Die hierfür erforderliche Befähigung wird durch eine Arbeitgeberorganisation mit landesweiter Zuständigkeit überprüft (Nr. 267/2025 Sb.).

Straf- und Strafprozessrecht. Das *Strafgesetzbuch*⁸¹ wurde novelliert. Als neue Nebenstrafen wurden zum einen das Verbot eingeführt, öffentliche Aufträge auszuführen oder an Vergabeverfahren bzw. Ausschreibungen teilzunehmen, und zum anderen das Verbot, Fördergelder und Subventionen anzunehmen, wobei beide Verbote bei einschlägigen Taten im Vergabe- bzw. Förderkontext jeweils für ein bis zehn Jahre verhängt werden können. Zudem werden die Strafzumessungsregeln flexibilisiert, insbesondere durch erleichterte Möglichkeiten, in bestimmten Konstellationen die Freiheitsstrafe unter die untere Grenze des Strafrahmens abzusenken (etwa bei günstiger Prognose, Schadenswiedergutmachung oder zur Vermeidung einer insgesamt unverhältnismäßig harten Sanktion bei noch nicht vollstreckten bzw. im Ausland verhängten Strafen). Wesentlich ausgeweitet wird außerdem der Anwen-

dungsbereich von Geldstrafen: Eine Geldstrafe kann künftig grds. wegen jeder Straftat verhängt werden und soll insbesondere erwogen werden, wenn durch eine vorsätzliche Tat ein Vermögensvorteil erlangt oder angestrebt wurde; sie scheidet aus, wenn offensichtlich ist, dass sie uneinbringlich wäre. Als selbständige Strafe kommt sie nur in Betracht, wenn angesichts Tat und Täter keine andere Strafe erforderlich ist, wobei sie als selbständige Strafe bei bestimmten Delikten ausgeschlossen wird. Daneben enthält die Novelle ausgewählte Änderungen bei Straftatbeständen: Der Missbrauch der Identität einer Person zur Herstellung und Verbreitung pornografischer Inhalte („Deepfakes“) wird unter Strafe gestellt (§ 191a StGB). Der Grundtatbestand ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bedroht, in qualifizierten Fällen beträgt der Strafrahmen sechs Monate bis drei Jahre (u. a. erheblicher Nachteil, Begehung als Mitglied einer organisierten Gruppe, massenmediale Verbreitung oder Vorteilsabsicht) bzw. ein bis fünf Jahre (u. a. Nachteil oder Vorteil großen Ausmaßes oder Begehung als Mitglied einer in mehreren Staaten tätigen organisierten Gruppe). Die *Vernachlässigung der Unterhaltspflicht* (§ 196 StGB) wird neugefasst und mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren sanktioniert, wenn der Täter – auch fahrlässig – länger als vier Monate nicht leistet und den Berechtigten dadurch in Not bringt. Bei den Tatbeständen der *Misshandlung/Quälens eines Schutzbefohlenen* (§ 198 StGB) und einer im gemeinsamen Haushalt lebenden Person (§ 199 StGB) wird für Wiederholungstäter eine neue Qualifikation eingeführt. Wer wegen einer solchen Tat in den vergangenen drei Jahren bereits verurteilt oder bestraft wurde, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis acht Jahren bestraft. Neu ist zudem eine Privilegierung des *unerlaubten Umgangs mit Hanf* (§ 283a StGB) gegenüber dem unerlaubten Umgang mit sonstigen Betäubungsmitteln. Schließlich werden beim Delikt der *Gründung, Unterstützung und Propagierung einer Bewegung, die auf die Unterdrückung der Rechte und Freiheiten des Menschen abzielt*, „nazistische, kommunistische und andere“ Bewegungen als ausdrückliche Beispiele solcher Bewegungen ergänzt. Der Strafrahmen beträgt hier ein bis fünf Jahre, und die Straftatbestände zur Verletzung internationaler Sanktionen (§§ 410 ff. StGB) werden an die RL (EU) 2024/1226⁸² angepasst (Nr.270/2025 Sb.).

Justizwesen. Eine Novelle des Gesetzes über *Gerichte und Richter*⁸³ konkretisiert die Fortbildungspflicht von Richterinnen und Richtern durch einen individuellen Fortbildungsplan, der jeweils für drei Jahre zu erstellen und dem Gerichtspräsidenten spätestens binnen sechs Monaten nach Zuweisung oder Versetzung sowie erneut spätestens drei Monate vor Ablauf vorzulegen ist. Zugleich werden Abordnungen an das Justizministerium strenger begrenzt: Vorübergehend abgeordnete Richter dürfen dort keine Funktion ausüben und nicht an

77) RL (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rats v. 14.12.2022 über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union, zur Änderung der VO (EU) Nr. 910/2014 und der RL (EU) 2018/1972 sowie zur Aufhebung der RL (EU) 2016/1148 (NIS-2-RL).

78) Gesetz Nr. 181/2014 Sb. Vgl. zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2022, S. 348.

79) RL (EU) 2022/2557 des Europäischen Parlaments und des Rats v. 14.12.2022 über die Resilienz kritischer Einrichtungen und zur Aufhebung der RL 2008/114/EG des Rats.

80) Gesetz Nr. 561/2004 Sb. Näher dazu IOR-Chronik, WiRO 2005, S. 54; zuletzt WiRO 2020, S. 312.

81) Gesetz Nr. 40/2009 Sb. Näher dazu WiRO 2009, S. 154; zuletzt WiRO 2024, S. 150.

82) RL (EU) 2024/1226 des Europäischen Parlaments und des Rats v. 24.4.2024 zur Definition von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union und zur Änderung der RL (EU) 2018/1673.

83) Gesetz Nr. 6/2002 Sb. Näher dazu IOR-Chronik, WiRO 2002, S. 117 (118); zuletzt WiRO 2024, S. 209.

Entscheidungen, der Verwendung staatlicher Mittel oder der Bearbeitung individueller Fälle – insbesondere in Aufsichts- und Personalangelegenheiten – mitwirken. Eine erneute Abordnung ist frühestens ein Jahr nach Ende der vorherigen möglich. Richterinnen und Richter in der Funktion von Gerichtspräsidenten oder Vizepräsidenten können nicht an das Ministerium abgeordnet werden (Nr. 269/2025 Sb.).

Rechtsanwalt/advokát Jan Sommerfeld, Regensburg/Prag

Slowakische Republik

Verfassungsrecht. Mit Wirkung zum 1.11.2025 trat in der SR eine *Verfassungsnovelle* (VerfSR)⁸⁴ in Kraft, die tiefgreifende Änderungen in zentralen gesellschafts-, familien- sowie bildungspolitischen Regelungsbereichen implementiert und zugleich das Verhältnis zwischen dem nationalen Verfassungsrecht und dem Unionsrecht neu konturiert. Ausgangspunkt der Reform bildet die Modifikation des Art. 7 VerfSR, wonach die Souveränität der SR in Fragen der nationalen Identität ausdrücklich Vorrang gegenüber dem Unionsrecht beansprucht. Der Begriff der „nationalen Identität“ erfährt dabei eine weite Auslegung, die grundlegende kulturelle sowie ethische Wertentscheidungen einschließt. Erfasst werden etwa der Schutz von Leben und Menschenwürde, normative Vorstellungen der familiären und gesellschaftlichen Ordnung, Fragen des Personenstands, der Sprache und Kultur sowie die legislative Zuständigkeit in den Bereichen Gesundheit, Wissenschaft, Bildung und Erbrecht. Zu den wesentlichen Neuerungen zählt ferner die Schaffung des Art. 52a VerfSR. Dieser normiert, dass die SR ausschließlich die biologischen Geschlechter „männlich“ und „weiblich“ anerkennt. Transidente oder nicht-binäre Geschlechtsidentitäten finden im verfassungsrechtlichen Rahmen damit keine Anerkennung mehr. Ebenso weitreichend ist die Reform des Adoptionsrechts, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit dem verfassungsrechtlich verankerten Ehebegriff als „einzigartige Verbindung zwischen einem Mann und einer Frau“ (Art. 41 Abs. 1 VerfSR) steht: Die Adoption Minderjähriger ist fortan nur Ehegatten vorbehalten. Da gleichgeschlechtlichen Paaren der Zugang zur Ehe in der SR weiterhin verwehrt bleibt, werden diese *de facto* vom Adoptionsrecht ausgeschlossen. Begründet wird die Neuregelung mit dem besonderen Schutz der Ehe als sozialer Institution und ihrer zentralen Bedeutung für die Kindeserziehung. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber das Verbot der Leihmutterchaft in die Verfassung aufgenommen. Im Bildungsbereich wurde ein neues elterliches Mitbestimmungsrecht geschaffen. Eltern steht künftig ein verfassungsrechtlich garantiertes Entscheidungsrecht hinsichtlich der Teilnahme ihrer Kinder an Unterrichtsinhalten zu, die über den staatlichen Lehrplan hinausgehen – insbesondere, sofern diese ihren religiösen, weltanschaulichen oder ethischen Überzeugungen widersprechen. Dies betrifft namentlich Inhalte der Sexualerziehung, deren Vermittlung nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten erfolgen darf. Hiervon unberührt soll die altersgerechte Aufklärung in Fragen der Gesundheit, der körperlichen Unversehrtheit und der Prävention sexuellen Missbrauchs weiterhin verpflichtender Bestandteil des schulischen Unterrichts bleiben. Schließlich fand auch die verfassungsrechtliche Kodifizierung der Entgeltgleichheit von Männern und Frauen Eingang in Art. 36 Abs. 3 VerfSR (Nr. 255/2025 Z.z.).

Verwaltungsrecht. Durch eine Novelle des Gesetzes über den *Aufenthalt von Ausländern*⁸⁵ hat der slowakische Gesetzgeber das aufenthaltsrechtliche Regelungssystem der SR reformiert. Im Zentrum der Änderungen steht die tiefgreifende Restrukturierung der Vorschriften über den befristeten Aufenthalt von Ausländern zu unternehmerischen Zwecken. Hervorzuheben ist insbesondere die deutliche Verschärfung der verfahrensrechtlichen Zugangsvoraussetzungen: Drittstaatsangehörige sind nun gesetzlich verpflichtet, den Antrag auf Erteilung eines entsprechenden Aufenthaltstitels bei jener slowakischen Auslandsvertretung einzureichen, die entweder für den Staat zuständig ist, der das jeweilige Reisedokument ausgestellt hat, oder für den Staat, in dem die betreffende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt begründet hat. Eine Antragstellung bei abweichenden Auslandsvertretungen ist gesetzlich nicht mehr vorgesehen. Ergänzend wurde ein quantitatives Steuerungsinstrument in Form eines Kontingentsystems implementiert, das die jährlich maximal zulässigen Anträge auf Aufenthalt zu unternehmerischen Zwecken normativ begrenzt. Die Festsetzung dieser Höchstzahlen obliegt der Exekutive, wobei sicherheitspolitische Bewertungen der jeweiligen Herkunftsstaaten sowie der prognostizierte wirtschaftliche Mehrwert der geplanten unternehmerischen Tätigkeit für die SR als zentrale Bemessungsgrundlagen heranzuziehen sind. Darüber hinaus ist mit Inkrafttreten der Gesetzesänderung zum 1.7.2025 jedem Neuantrag ein tragfähiger Geschäftsplan beizulegen. Mit Genehmigung des Antrags wird der Aufenthaltstitel zu unternehmerischen Zwecken nunmehr mit einer verlängerten Regeldauer von drei Jahren erteilt. Eine nachträgliche Zweckänderung eines bereits bestehenden Aufenthaltstitels zugunsten einer unternehmerischen Tätigkeit ist erst nach Ablauf einer ununterbrochenen Mindestaufenthaltsdauer von zwei Jahren zulässig. Die Novelle erstreckt sich überdies auch auf weitere Aufenthaltskategorien. So wurde die Geltungsdauer des nationalen Visums für Drittstaatsangehörige, das im Zusammenhang mit der Beantragung eines Aufenthaltstitels ausgestellt wird, von 90 auf 120 Kalendertage verlängert, sofern der Antrag nicht auf einen befristeten Aufenthalt zu unternehmerischen Zwecken gerichtet ist. Parallel hierzu hat der Gesetzgeber die Anforderungen an den Nachweis der finanziellen Absicherung des Aufenthalts neu geregelt. Eine entsprechende Nachweispflicht besteht nur noch insoweit, als sie ausdrücklich durch unionsrechtliche Bestimmungen vorgesehen ist. Für Verfahren zur Verifizierung von Einladungen, zur Bewilligung oder Verlängerung eines befristeten Aufenthaltstitels zu unternehmerischen Zwecken sowie zur Erteilung eines langfristigen Aufenthalts gelten die bisherigen Regelungen unverändert fort; in diesen Fällen genügt künftig jedoch die Vorlage einer aktuellen Bestätigung über den Kontostand, während die Kontoauszüge der letzten drei Monate nicht mehr eingereicht werden müssen. Weitere Entlastungen betreffen die vorzulegenden Unterlagen: Die bisherige Pflicht zur Beifügung eines aktuellen Passfotos in Papierform wird durch die Erfassung biometrischer Daten im Rahmen des Behördenkontakts ersetzt. Lediglich in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei gesundheitlich bedingter Unmöglichkeit der Datenerfassung, ist weiterhin ein Farbfoto im Format 3 × 3,5 cm vorzulegen. Die Anforderungen an fremdsprachliche Unterlagen wurden dagegen verschärft. Schriftstücke in anderen Sprachen als Slowakisch oder Tschechisch sind in amtlicher Übersetzung vorzulegen. Die Übersetzungspflicht erstreckt sich sowohl auf öffentliche Urkunden als auch auf von Antragstellenden oder

84) Verfassung der SR, Nr. 460/1992 Zb. Vgl. dazu IOR-Chronik, WiRO 2006, S. 26; zuletzt WiRO 2025, S. 89.

85) Gesetz Nr. 404/2011 Z.z. Vgl. dazu IOR-Chronik, WiRO 2012, S. 60; zuletzt WiRO 2018, S. 220.

Dritten erstellte Dokumente, etwa Geschäftspläne, eidesstattliche Erklärungen oder Vollmachten. Bei Übersetzungen im Ausland ist zudem eine Bestätigung der zuständigen slowakischen Auslandsvertretung beizubringen, aus der hervorgeht, dass die Übersetzung von einer hierzu befugten Person erstellt wurde. Ausgenommen sind Übersetzungen, die in der Tschechischen Republik oder auf Grundlage einer spezialgesetzlichen Regelung angefertigt wurden. Die Auslandsvertretung ist berechtigt, die Bestätigung zu verweigern, sofern sich die Befugnis der übersetzenden Person im Einzelfall nicht zweifelsfrei feststellen lässt. Zur Strukturierung des Verwaltungsablaufs wurde ferner ein zentrales, verpflichtendes Terminvergabesystem in digitaler Form eingeführt, das der systematischen Zuteilung von Vorspracheterminen bei den für ausländerrechtliche Verfahren zuständigen Abteilungen der Polizeibehörden dient. Die konkrete Ausgestaltung des technischen und organisatorischen Ablaufs obliegt dem Innenministerium, das weitere Einzelheiten auf seiner offiziellen Webseite veröffentlicht. Abschließend enthält die Novelle detaillierte Übergangsbestimmungen für bereits anhängige Verfahren. Anträge, die vor Inkrafttreten der neuen Regelungen gestellt wurden, sind nach Maßgabe des bisherigen Rechts weiterzuführen, es sei denn, das neue Recht erweist sich im konkreten Einzelfall als rechtlich vorteilhafter für die antragstellende Person. Bereits erteilte Aufenthaltstitel zu unternehmerischen Zwecken behalten ihre Gültigkeit uneingeschränkt fort (Nr. 178/2025 Z.z.).

Zivil- und Zivilprozessrecht. Mit dem Ziel, die Bereitstellung von bezahlbarem Wohnraum für breite Bevölkerungsschichten dauerhaft sicherzustellen, unterzog der Nationalrat der SR das Gesetz über die *staatliche Förderung von Mietwohnungen*⁸⁶ einer Novellierung. In diesem Zusammenhang wurde der förderfähige Objektbestand erweitert. Nunmehr können auch Räumlichkeiten gefördert werden, die ursprünglich nicht für die dauerhafte Wohnnutzung bestimmt waren, sofern diese durch bauliche Maßnahmen entsprechend umgestaltet wurden. Zugleich wurden die Voraussetzungen für die Einordnung eines Bauobjekts als Mietwohngebäude inhaltlich überarbeitet und um Regelungen zum zulässigen Umfang nicht zu Wohnzwecken genutzter Flächen sowie zu baulichen Mindeststandards ergänzt. Das Gesetz bestimmt, dass Mietwohngebäude im Sinne dieser Bestimmung keine anderen Wohnungen als Mietwohnungen enthalten dürfen. Die bisherige Verpflichtung, wonach mindestens 90 Prozent der geförderten Wohneinheiten über eigene Außenflächen verfügen müssen, findet auf Objekte, die durch Umnutzung bestehender Bauwerke entstanden sind, keine Anwendung. Auch die Rolle der zuständigen Agentur für den staatlich geförderten Mietwohnungsbau (*Agentúra štátom podporovaného nájomného bývania*) wurde neu definiert und ausgeweitet. Diese ist künftig verpflichtet, den höchstzulässigen Betrag arbeitgeberseitiger Zuwendungen zur Unterstützung geförderter Mietverhältnisse auf ihrer Internetseite bekanntzugeben. Korrespondierend hierzu wurde das *Arbeitsgesetzbuch*⁸⁷ dahingehend ergänzt, dass Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern einen inflationsindexierten Zuschuss von bis zu 5,23 EUR pro Quadratmeter und Monat gewähren können. Die Anpassung dieses Höchstbetrags erfolgt jeweils zum 1. März eines Kalenderjahrs unter Berücksichtigung der aktuellen Inflationsrate. Darüber hinaus unterliegt die Agentur für den staatlich geförderten Mietwohnungsbau bei der Bewilligung von Förderanträgen fortan gesetzlich normierten Kapazitätsgrenzen hinsichtlich der Anzahl umgewandelter Nichtwohnflächen. Innerhalb eines Katastergebiets dürfen maximal 250 Einheiten, insgesamt jedoch höchstens 1.000 Einheiten desselben Investitionspartners gefördert werden. Projekte, in denen durch die zuständige Baubehörde eine Wohn- oder Unter-

kunftsnutzung für ursprünglich nicht zu Wohnzwecken vorgesehene Räume ausgewiesen wurde, können ausschließlich bis zum 31.12.2028 genehmigt werden. Die Überschreitung der genannten Höchstgrenzen führt *ipso iure* zur Nichtigkeit der Genehmigung. Ferner wurden das Antragsverfahren sowie die Anforderungen an den Nachweis der Förder Voraussetzungen überarbeitet. Antragstellende haben ihre Förderfähigkeit nach Möglichkeit durch die Vorlage von Daten aus öffentlichen Registern nachzuweisen. Sofern entsprechende Registerinträge fehlen, sind geeignete Nachweise binnen einer Frist von 30 Tagen nach behördlicher Aufforderung nachzureichen. Die Entscheidung der Förderagentur erfolgt ausschließlich in elektronischer Form und ist für die Antragstellenden verbindlich; ein Rechtsbehelf ist gesetzlich ausgeschlossen. Die Novelle enthält darüber hinaus umfassende Anpassungen im Bereich der vertraglichen Ausgestaltung geförderter Mietverhältnisse. Gesetzlich wird nunmehr ausdrücklich zwischen befristeten und unbefristeten Mietverträgen differenziert; in beiden Fällen ist zwingend die Schriftform zu wahren. Überschreitet die vertraglich vereinbarte Laufzeit fünf Jahre, wird das Mietverhältnis – vorbehaltlich gesetzlicher Kündigungsgründe – *ex lege* unbefristet fortgeführt. Zudem darf jeder Mietvertrag nur eine Mietwohnung zum Gegenstand haben und muss bestimmte Mindestinhalte aufweisen, darunter Informationen zur Haushaltsgemeinschaft, zur Postanschrift sowie eine Erklärung des Mieters über seine Kenntnis des förderrechtlichen Charakters des Mietverhältnisses. Die Untervermietung geförderter Wohnungen ist ausdrücklich untersagt. Über den Abschluss sowie die Beendigung jedes förderrelevanten Mietverhältnisses ist die Agentur binnen einer Frist von 30 Tagen zu informieren. Zudem wird die Bildung von Wohnungseigentum an einzelnen Einheiten innerhalb geförderter Gebäude untersagt. Ebenso ist während der Dauer eines Mietverhältnisses die Umwidmung von Wohnraum oder ehemals zu Wohnzwecken genutzten Nichtwohnflächen zu anderen Nutzungen unzulässig. Eine Ausnahme besteht ausschließlich für die Umwidmung zugunsten weiterer förderfähiger Mietwohnungen im Sinne des Gesetzes. Im datenschutzrechtlichen Kontext wurden die Befugnisse der zuständigen Agentur maßgeblich erweitert. Zur Identitätsverifikation und zur Vermeidung missbräuchlicher Inanspruchnahme staatlicher Fördermittel ist sie ermächtigt, personenbezogene Daten, einschließlich biometrischer Merkmale, von Antragstellenden sowie deren Haushaltsangehörigen zu verarbeiten. Eine Weitergabe dieser Daten an beauftragte Dritte ist zulässig, soweit dies zur Erfüllung der gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist (Nr. 77/2025 Z.z.).

Zum 1.7.2025 trat eine Novelle des Gesetzes über die *Gewährung von Prozesskostenhilfe für Personen in materieller Not*⁸⁸ in Kraft. Durch die Gesetzesänderung wurde der Kreis der Antragsberechtigten auf Personen erweitert, die in der SR um vorübergehenden Schutz ersuchen (*cudzinec žiadajúci o poskytnutie dočasného útočiska*), sowie auf Personen, welchen durch das Innenministerium bereits vorübergehender Schutz gewährt wurde (*odídenec*). Um den veränderten sozioökonomischen Rahmenbedingungen der jüngeren Vergangenheit Rechnung zu tragen, wurde zudem die Bemessungsgrundlage für die Gewährung der Rechtsbeihilfe neu definiert. Die bislang geltende Grenze, wonach ein Anspruch auf Unterstützung regelmäßig nur dann bestand, wenn das Einkommen der antragstellenden Person das 1,6-Fache

86) Gesetz Nr. 222/2022 Z.z. Vgl. dazu IOR-Chronik, WiRO 2012, S. 313.

87) Gesetz Nr. 311/2001 Z.z. Vgl. dazu IOR-Chronik, WiRO 2001, S. 347; zuletzt WiRO 2025, S. 90.

88) Gesetz Nr. 327/2005 Z.z. Vgl. dazu IOR-Chronik, WiRO 2005, S. 314; zuletzt WiRO 2012, S. 26.

des gesetzlich festgelegten Existenzminimums nicht überstieg, wurde auf das 2,1-Fache dieses Referenzwerts angehoben. In Reaktion darauf wurden überdies die Schwellenwerte angepasst, anhand derer sich der Umfang der staatlichen Kostenübernahme bemisst: Überschreitet das Einkommen das Existenzminimum nicht um mehr als das 1,8-Fache, kommt eine vollständige Kostenübernahme in Betracht. Bei einem Einkommen zwischen dem 1,8- und dem 2,1-Fachen ist eine anteilige staatliche Unterstützung möglich. Von besonderer Bedeutung ist darüber hinaus die gesetzlich neu verankerte Möglichkeit einer Einzelfallprüfung bei Vorliegen besonderer Umstände. Eine Unterstützung kann nunmehr auch dann erfolgen, wenn das monatliche Einkommen das 2,1-Fache, jedoch nicht das 4,7-Fache des Existenzminimums übersteigt und der Antragstellende nicht in der Lage ist, die erforderlichen Kosten für anwaltliche Leistungen aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Die Beurteilung erfolgt unter Würdigung der sozialen und gesundheitlichen Lage des Antragstellers, dem Bestehen einer drohenden Wohnungslosigkeit, möglicher Diskriminierungsrisiken sowie anderer schutzbedürftiger Lebenslagen. Die betroffene Person ist verpflichtet, im Verfahren mitzuwirken und geeignete Nachweise zu ihren wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen vorzulegen; maßgeblich für die Einkommensprüfung sind neben dem Monat der Antragstellung auch die sechs vorangegangenen Kalendermonate. Auf dieser Grundlage wurde zur sozial gerechteren Bewertung der Anspruchsvoraussetzungen außerdem festgelegt, welche Einkommensarten zu berücksichtigen sind. Neben regelmäßig wiederkehrenden Erwerbseinkünften werden bestimmte steuerfreie Leistungen, Zuwendungen Dritter sowie geldwerte Vorteile einbezogen. Gleichzeitig sind diverse staatliche oder zweckgebundene Unterstützungsleistungen ausdrücklich von der Einkommensbewertung ausgenommen, darunter Sozialleistungen, Familienzuschläge, Stipendien, Pflege- und Betreuungsgelder sowie einmalige Sonderzahlungen. Das Einkommen von Haushaltsangehörigen, wie Ehepartnern oder Eltern, wird bei der Anspruchsprüfung grundsätzlich einbezogen, sofern keine widerstreitenden Interessen im Verfahren bestehen. Für unbegleitete minderjährige Kinder gelten besondere Regelungen: Diese haben einen uneingeschränkten Anspruch auf Prozesskostenhilfe während des gesamten Asylverfahrens, sofern keine eigenständige rechtskundige Vertretung vorhanden ist. Die Anträge sind unverzüglich zu bearbeiten, um dem erhöhten Schutzbedürfnis dieser besonders vulnerablen Personengruppe sowie dem Umstand, dass ihr in der Regel bereits vor Beginn des Verfahrens ein geduldeter Aufenthalt gewährt wurde, angemessen Rechnung zu tragen. Im Rahmen der Novelle wurde ferner eine pauschale Gebühr von 6 EUR für Erstberatungsgespräche festgesetzt. Diese entfällt unter bestimmten Voraussetzungen, etwa wenn die Beratung ausschließlich der Hilfe beim Ausfüllen des Antrags auf Rechtsbeihilfe oder der Erklärung der Anspruchsvoraussetzungen dient. In begründeten Fällen kann ein Gebührenerlass auch dann erfolgen, wenn die soziale oder gesundheitliche Situation des Antragstellers dies rechtfertigt. Die Rechtsbeihilfe wird grundsätzlich nur bis zum rechtskräftigen Abschluss des jeweiligen Verfahrens gewährt. Für etwaige Folgeverfahren ist ein gesonderter Antrag erforderlich. Ein Entzug der gewährten Unterstützung ist bei Wegfall des Anspruchs, insbesondere durch Tod, den Wegfall des rechtlichen Interesses, unrichtige Angaben oder sonstige Pflichtverletzungen möglich. Die Frist zur Kontaktaufnahme mit dem zugewiesenen Rechtsanwalt oder dem Zentrum für Rechtshilfe (*Centrum právnej pomoci*) wurde auf 30 Tage verkürzt; eine Versäumnis kann in begründeten Fällen entschuldigt werden. Zur Vermeidung missbräuchlicher Inanspruchnahme sieht die Neuregelung außerdem einen zusätzlichen Ausschlussgrund vor. So kann der Antrag auf Pro-

zesskostenhilfe abgelehnt werden, wenn das Verfahren offensichtlich aussichtslos ist, wobei unter anderem Fristabläufe, die Qualität der Beweismittel, der wirtschaftliche Hintergrund des Antrags oder das Vorliegen eines inhaltsgleichen Folgeantrags ohne neue Tatsachengrundlage zu prüfen sind. Die Gesetzesänderung regelt zudem, dass der Direktor des Zentrums für Rechtshilfe auf Antrag des beauftragten Rechtsanwalts und nach Stellungnahme des Rates des Zentrums in begründeten Fällen einen Vorschuss auf die Rechtskosten gewähren kann. Die Auszahlung hat binnen 45 Tagen zu erfolgen und darf 50 Prozent der jeweiligen Pauschalvergütung nicht überschreiten; bei anteiliger Bewilligung der Prozesskostenhilfe ist eine Vorschusszahlung ausgeschlossen. Im Falle einer Ablehnung ist die Entscheidung schriftlich zu begründen und unverzüglich dem Rechtsanwalt mitzuteilen. Darüber hinaus kann auf Antrag der unterstützten Person ein Wechsel des beauftragten Anwalts oder Mediators erfolgen, wenn berechtigte Zweifel an der Qualität der Rechtsbeihilfe bestehen oder das Mandatsverhältnis nicht im Interesse eines effektiven Rechtsschutzes geführt wird. Ein solcher Wechsel ist zwingend, wenn der Nachweis erbracht wird, dass der Vertreter untätig ist oder eine persönliche beziehungsweise berufliche Verbindung zur Gegenseite besteht. Gegen diese Entscheidung steht dem betroffenen Rechtsanwalt oder Mediator kein Rechtsmittel zu. Schließlich kodifiziert die Gesetzesnovelle die institutionelle Ausgestaltung des Zentrums für Rechtshilfe. Dieses wird durch einen Direktor geleitet, der auf Grundlage eines Auswahlverfahrens durch den Justizminister für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt und abberufen wird. Voraussetzungen für die Ernennung sind neben der vollen Geschäftsfähigkeit ein in der SR abgeschlossenes juristisches Hochschulstudium der zweiten Stufe gemäß dem Bologna-System oder ein anerkanntes ausländisches Äquivalent sowie das Fehlen einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat. Die Amtszeit endet durch Zeitablauf, Rücktritt, Abberufung, Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Tod oder Todeserklärung. Eine Abberufung erfolgt insbesondere dann, wenn der Direktor aus gesundheitlichen Gründen über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten dauerhaft an der Ausübung seines Amtes gehindert ist, die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder seine Dienstpflichten trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung über mehr als zwei Monate hinweg verletzt. Bis zur Neubesetzung des Amtes wird die Leitung kommissarisch von einem geeigneten Mitarbeiter übernommen. Entsprechende Anforderungen hinsichtlich Geschäftsfähigkeit, Unbescholtenheit und juristischer Qualifikation gelten auch für das beim Zentrum für Rechtshilfe tätige juristische Personal. Zur Modernisierung der Verwaltungsabläufe wurde ein digitales Informationssystem eingeführt, das die elektronische Bearbeitung von Anträgen, die Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten sowie die Dokumentation aller Vorgänge ermöglicht. Antragstellende, Rechtsvertreter und Mediatoren erhalten über eine private Nutzerzone Zugriff auf die Antragstellung, Unterlagen, Zahlungen und Verfahrensstatus. Das Zentrum für Rechtshilfe veröffentlicht regelmäßig anonymisierte statistische Daten, um Transparenz hinsichtlich der Nutzung und Qualität der Rechtsbeihilfe zu schaffen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt dabei im gesetzlich vorgesehenen Umfang mit einer Speicherdauer von zehn Jahren nach Abschluss des Verfahrens. Weiterhin verpflichtet das Gesetz Behörden, Gemeinden, Notare und sonstige Institutionen, die offizielle Register führen, dem Zentrum auf Anfrage kostenfrei relevante Daten zur Verfügung zu stellen. Übergangsbestimmungen sichern die Anwendung des alten Rechts für bis zum 30.6.2025 eingeleitete Verfahren sowie die geordnete Neubesetzung der Leitung des Zentrums für Rechtshilfe (Nr. 98/2025 Z.z.).

Straf- und Strafprozessrecht. In einem Befund vom 27.11.2024⁸⁹ setzte sich das Verfassungsgericht der SR mit der Frage auseinander, ob § 289 Abs. 2 StGB mit den verfassungs- und unionsrechtlich garantierten Verfahrensgrundsätzen in Einklang steht. Die prüfgegenständliche Norm stellt die *Ablehnung einer Maßnahme zur Feststellung des etwaigen Konsums von Alkohol und anderer berauschender Mittel* unter Strafe, sofern die Messung im Zusammenhang mit einer Tätigkeit angeordnet wird, die ihrer Art nach geeignet ist, das Leben oder die Gesundheit eines Menschen zu gefährden oder einen erheblichen Sachschaden herbeizuführen. Vorausgesetzt, dass die Untersuchung keine Gesundheitsgefährdung für die betroffene Person begründet, kann sie in diesen Fällen, etwa im Rahmen der Teilnahme am Straßenverkehr oder bei der Ausübung risikobehafteter beruflicher Tätigkeiten, mittels Atemalkoholmessung, eines orientierenden Tests oder durch medizinische Verfahren wie die Entnahme und Analyse von Blut oder anderem biologischen Material erfolgen. Anders als in Absatz 1 der Norm ist für die Tatbestandsverwirklichung nach § 289 Abs. 2 StGB folglich weder ein tatsächlich vorausgegangener Suchtmittelkonsum noch das Vorliegen einer konkreten Gefährdungslage erforderlich. Gleichwohl sind beide Tatbestandsvarianten mit einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr bedroht. Ausgehend von dieser Rechtslage bewertete das vorliegende Gericht die Sanktionierung nach § 289 Abs. 2 StGB als Verletzung des aus Art. 47 Abs. 1 VerfSR abgeleiteten *Nemo-tenetur*-Grundsatzes. Es führte an, dass die verweigerte Mitwirkung an der Beweissicherungsmaßnahme eine legitime Ausübung des verfassungsrechtlich geschützten Rechts auf Selbstbelastungsfreiheit darstelle, aus der weder mittelbar noch unmittelbar strafrechtliche Verantwortlichkeit abgeleitet werden dürfe. Das Verfassungsgericht wies diese Argumentation zurück. Es differenzierte zwischen aktiven Mitwirkungspflichten und der bloßen passiven Duldung staatlicher Eingriffe: Zwar verbiete das Prinzip *nemo tenetur se ipsum accusare*, den Beschuldigten zu aktiven, willensgetragenen Handlungen zu zwingen. Ein uneingeschränktes Recht, sich jeglicher Beweiserhebung zu entziehen, lasse sich hieraus jedoch nicht ableiten. Vielmehr sei der staatliche Zugriff auf Beweismittel unter bestimmten Bedingungen auch gegen den ausdrücklichen Willen des Betroffenen zulässig. Unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des EGMR⁹⁰ erklärte das Gericht, dass die Sicherstellung und Verwertung solcher Beweismittel, die unabhängig vom Willen des Beschuldigten existieren, grundsätzlich nicht in den Schutzbereich des in Art. 6 Abs. 1 EMRK verankerten *Nemo-tenetur*-Prinzips fielen, sofern die Maßnahmen verhältnismäßig und mit den verfahrensrechtlichen Garantien vereinbar seien. Unter Zugrundelegung dieser Erwägungen befand das Verfassungsgericht, dass § 289 Abs. 2 StGB keine aktive Mitwirkung voraussetze, sondern lediglich die Duldung der gesetzlich vorgesehenen Kontrollmaßnahme. Für die Beurteilung der Verhältnismäßigkeit zog es insbesondere die in der Rechtssache *Jalloh gegen die Bundesrepublik Deutschland*⁹¹ entwickelten Kriterien heran, namentlich die Art und Intensität des angewandten Zwangs, das Vorhandensein prozessualer Garantien, die Gewichtung des öffentlichen Interesses an der Verfolgung der Straftat sowie Art und Zweck der Beweisverwertung. Ausgehend von diesen Maßstäben gelangte das Verfassungsgericht zu dem Ergebnis, dass die beanstandete Norm nicht auf die Umgehung des *Nemo-tenetur*-Grundsatzes abziele, sondern eine verhältnismäßige Maßnahme zur Sicherung gewichtiger Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit und öffentlicher Sicherheit darstelle. § 289 Abs. 2 StGB verkörpere demnach ein legitimes, mit Art. 47 Abs. 1 VerfSR sowie Art. 6 Abs. 1 EMRK in Einklang stehendes Instrument zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung. Ferner verneinte es

eine Verletzung der Unschuldsvermutung gemäß Art. 50 Abs. 2 VerfSR, Art. 6 Abs. 2 EMRK. Die bloße Weigerung, sich einer Untersuchung zu unterziehen, begründe keine strafrechtliche Schuldvermutung. Zwar könne sie einen Anfangsverdacht rechtfertigen, doch bleibe die strafrechtliche Verantwortlichkeit an den positiven Nachweis sämtlicher objektiver und subjektiver Tatbestandsmerkmale gebunden. Eine Gleichsetzung der Pflicht zur Mitwirkung an einer Kontrollmaßnahme mit einer unterstellten Beeinflussung durch Suchtmittel sei ebenso verfehlt wie die unzulässige Schlussfolgerung, eine präventive Geschwindigkeitsmessung impliziere die tatsächliche Begehung eines Verkehrsdelikts. Im Hinblick auf Art. 12 Abs. 4 VerfSR, dem zufolge niemandem ein rechtlicher Nachteil daraus erwachsen darf, dass er seine Grundrechte und -freiheiten ausübt, stellte das Verfassungsgericht klar, dass § 289 Abs. 2 StGB keine unzulässige Konnexität zwischen der Ausübung verfassungsrechtlich geschützter Rechte und einer strafrechtlichen Sanktionierung begründe. Eine gegenteilige Annahme lasse sich bereits deshalb nicht rechtfertigen, weil ein verfassungsrechtlich geschütztes Recht, sich einer Maßnahme zur Feststellung einer etwaigen Beeinträchtigung durch Alkohol oder andere berauschende Mittel zu entziehen, nicht bestehe. Insbesondere lasse sich ein entsprechender Anspruch nicht aus Art. 47 Abs. 1 VerfSR ableiten. Im Ergebnis erkannte das Verfassungsgericht folglich die Vereinbarkeit des § 289 Abs. 2 StGB mit den einschlägigen verfassungs- und unionsrechtlichen Bestimmungen an und wies den Normenkontrollantrag in vollem Umfang als unbegründet zurück (Nr. 18/2025 Z.z.).

Mit Wirkung zum 1.5.2025 wurde die slowakische Rechtsordnung um ein neues *Zeugenschutzgesetz* ergänzt, das den rechtlichen Rahmen für die Organisation und Durchführung von Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen zugunsten von Zeugen normiert. Es regelt sowohl die vorläufige Anordnung als auch die operative Umsetzung des Schutzprogramms und dessen fortlaufende Überwachung. Überdies schafft es Vorgaben für die institutionelle Zusammenarbeit mit ausländischen Stellen im Bereich des grenzüberschreitenden Zeugenschutzes. Systematischer Ausgangspunkt des spezialgesetzlich geregelten Schutzkonzepts ist die Legaldefinition des „gefährdeten Zeugen“ (*ohrozený svedok*). Hierbei handelt es sich um natürliche Personen, die im Rahmen eines Strafverfahrens wegen besonders schwerer Straftaten – insbesondere solcher, die mit der organisierten Kriminalität oder terroristischer beziehungsweise extremistischer Betätigung in Verbindung stehen – eine Zeugenaussage gemacht oder in sonstiger Weise einen wesentlichen Beweisbeitrag geleistet haben und infolgedessen ihr Leben oder ihre körperliche Unversehrtheit einer konkreten Gefahr ausgesetzt sehen. Gleichgestellt sind nahe Angehörige dieser Personen, sofern sie ausdrücklich in den Antrag auf Einleitung eines Schutzprogramms einbezogen werden. Über die formelle Aufnahme in ein Schutzprogramm, die den Status als „geschützter Zeuge“ (*chránený svedok*) begründet, entscheidet eine eigens hierfür eingerichtete, interdisziplinär besetzte Kommission. Diese besteht aus fünf Mitgliedern, die durch das Innenministerium, das Justizministerium sowie die Generalstaatsanwaltschaft entsandt und einer umfassenden Sicherheitsüberprüfung unterzogen werden.

89) Befund v. 27.11.2024, Az. PL. ÚS 17/2023-96.

90) Vgl. EGMR (Große Kammer) Urt. v. 17.12.1996 – 19187/91, ECHR 1996-VI, 2064 – Saunders/Vereinigtes Königreich; EGMR Urt. v. 25.9.2001 – 44787/98, ECHR 2001-IX, 195 – P. G. und J. H./Vereinigtes Königreich; Urt. v. 25.2.1993 – 10828/84, Série A n°256 – Funke/Frankreich; Urt. v. 15.6.1999 – 31827/96, ECHR 2001-III, 435 – J. B./Schweiz.

91) EGMR (Große Kammer) Urt. v. 11.7.2006 – 54810/00, ECHR 2006-IX, 281 – Jalloh/Deutschland.

Entscheidungsgrundlage bildet ein strukturierter Antrag der zuständigen Strafverfolgungsbehörde, der neben Angaben zur Person des Zeugen auch Ausführungen zur Relevanz seiner Aussage, zur Gefährdungslage und zu weiteren sozialen sowie wirtschaftlichen Umständen enthält. Bei akuter Bedrohung kann auf Grundlage eines Eilantrags ein sogenanntes vorläufiges Schutzprogramm eingeleitet werden, über das der Vorsitzende der Kommission ohne Beteiligung der übrigen Mitglieder entscheidet. Dieses Interimsprogramm endet mit der Ablehnung des regulären Aufnahmeantrags, mit der Verweigerung der Zustimmung durch den Zeugen oder mit dem Beschluss über die endgültige Aufnahme in das reguläre Schutzprogramm. Das Schutzprogramm beinhaltet organisatorische, technische, personelle und, soweit erforderlich, auch sozialintegrative Maßnahmen, die durch eine spezialisierte Einheit des Polizeikorps umgesetzt werden. Im Einzelnen zählen hierzu die Bereitstellung sicherer Unterkünfte, die psychologische und soziale Betreuung, juristische Beratung, Bildungsangebote sowie in begründeten Fällen eine Änderung der Identität, welche unter bestimmten Voraussetzungen auch über das Ende des Schutzprogramms hinaus fortwirken kann. Die Teilnahme am Schutzprogramm setzt die schriftliche Zustimmung des Zeugen voraus. Mit dieser ist zugleich die Verpflichtung verbunden, die programmspezifischen Verhaltensauflagen zu befolgen, welche die Achtung der Schutzauflagen, die konstruktive Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden, die Vermeidung strafrechtlich relevanter Kontakte, die Wahrung der Vertraulichkeit programminterner Informationen sowie die eigenverantwortliche Sicherung der wirtschaftlichen Existenzgrundlage umfassen. Das Gesetz sieht darüber hinaus die Möglichkeit finanzieller Unterstützungsleistungen vor, die in Form regelmäßiger Zuschüsse bis zur Höhe des landesweiten Durchschnittslohns, einmaliger Sonderzuwendungen oder befristeter finanzieller Hilfen zur Tilgung bestehender Verbindlichkeiten gewährt werden können. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung dieser Leistungen besteht nicht. Im Falle des Freiheitsentzugs eines geschützten Zeugen wird das Schutzprogramm in Zusammenarbeit mit dem Justizwachdienst fortgeführt, wobei die Haftbedingungen entsprechend angepasst werden können. Die Teilnahme an gerichtlichen oder staatsanwaltschaftlichen Verfahrenshandlungen erfolgt nur in Abstimmung mit den zuständigen Polizeibehörden, um potenziellen Sicherheitsrisiken angemessen zu begegnen. Das Schutzprogramm endet auf Antrag des Zeugen, mit dessen Tod oder durch Beschluss der Kommission. Ein solcher Beschluss ist insbesondere bei Wegfall der Gefährdungslage, bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen, bei nachgewiesenen Falschaussagen oder beim bewussten Verschweigen verfahrensrelevanter Tatsachen möglich. Gleiches gilt, wenn eine dauerhafte psychische Erkrankung festgestellt wird, welche die weitere Durchführung des Schutzprogramms ausschließt. Das Gesetz normiert ferner spezifische Regelungen zur internationalen Zusammenarbeit mit Behörden anderer Staaten sowie mit internationalen Institutionen, namentlich dem IStGH. Diese Kooperation erfolgt auf Grundlage völkerrechtlicher Vereinbarungen oder nach Maßgabe ministerieller Verständigungen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann das slowakische Schutzprogramm auf diese Weise auch auf Personen Anwendung finden, die von ausländischen Stellen als schutzwürdig eingestuft wurden. Aus datenschutzrechtlicher Sicht statuiert das Gesetz ein umfassendes Verbot der Informationsweitergabe. Sämtliche personenbezogenen Daten gefährdeter oder geschützter Zeugen, der Mitgliedern der Kommission sowie der Inhalte des Schutzprogramms unterliegen strikter Geheimhaltung. Eine Übermittlung ist ausschließlich in dem zur Durchführung der gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen zwingend erforderlichen Umfang zulässig. Zudem sind alle natürlichen und juris-

tischen Personen verpflichtet, auf Ersuchen des zuständigen Polizeidienstes im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten bei der Durchführung des Schutzprogramms mitzuwirken. Die Kosten der Maßnahmen trägt grundsätzlich der Staat, soweit völkerrechtliche Verträge, die für die SR verbindlich sind, keine abweichende Regelung vorsehen (Nr. 86/2025 Z.z.).

Die jüngsten Änderungen und Ergänzungen des *Strafgesetzbuches*⁹² spiegeln die zunehmende Bedeutung der Durchsetzung internationaler Sanktionen wider, indem sie ein eigenständiges strafrechtliches Instrumentarium zur Ahndung von Verstößen gegen restriktive Maßnahmen schaffen. Die terminologische Grundlage der Neuregelung findet sich in § 137b StGB, der sowohl den Begriff der restriktiven Maßnahme (*reštriktívne opatrenie*) als auch weitere damit korrespondierende Fachbegriffe definiert. Hierauf aufbauend bildet die Implementierung der §§ 417a bis 417e StGB das Kernstück der Reform. Als einleitende Norm im Regelungsbereich der Sanktionsdelikte erfasst § 417a StGB Verstöße gegen restriktive Maßnahmen ab einem wirtschaftlichen Schwellenwert von 10.000 EUR und stellt eine Vielzahl verbotener Handlungen unter Strafe, die auf die Umgehung von Sanktionsregimen gerichtet sind. Hierzu zählen die unmittelbare oder mittelbare Bereitstellung finanzieller Mittel oder wirtschaftlicher Ressourcen an „benannte Personen“, die Nichtbeachtung von Einfrierungsverpflichtungen, die Fortführung wirtschaftlicher Transaktionen mit sanktionierten Staaten oder Einrichtungen sowie die Verschleierung sanktionsrelevanter Eigentumsverhältnisse. Der Grundtatbestand sieht dabei Freiheitsstrafen von bis zu drei Jahren vor. Qualifikationstatbestände erhöhter Tatschwere begründen eine Ausweitung des Strafraums auf bis zu acht Jahre Freiheitsstrafe. § 417b StGB wiederum regelt den Umgang mit sogenannten sensitiven Gütern, das heißt solchen, die in der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU und der Dual-Use-Verordnung aufgeführt sind. Erfasst werden nicht nur der unzulässige Handel, sondern auch technische Unterstützungsleistungen und Vermittlungstätigkeiten. Überdies setzte der Gesetzgeber die Schwelle strafbaren Verhaltens an dieser Stelle bewusst herab, indem er auch grob fahrlässiges Handeln für tatbestandsmäßig erklärte. Der Begriff der groben Fahrlässigkeit (*hrubá nedbanlivost'*) wird durch den neu eingefügten § 16 Abs. 2 StGB normativ konkretisiert: Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Täter die gebotene Vorsicht, Sorgfalt oder Pflicht, die sich aus allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften ergibt, in besonders gleichgültiger oder schwerwiegender Weise verletzt und hierdurch eine Gefährdung oder Verletzung eines durch das Gesetz geschützten Rechtsguts verursacht. Während die vorstehenden Bestimmungen vornehmlich aktives Tun sanktionieren, stellt § 417c StGB pflichtwidriges Unterlassen unter Strafe, namentlich die Missachtung von Melde- und Informationspflichten gegenüber den zuständigen Behörden im Zusammenhang mit eingefrorenen oder einfrierbaren finanziellen Mitteln und wirtschaftlichen Ressourcen. § 417d StGB sieht sodann die Strafbarkeit der aktiven Unterstützung oder Ermöglichung der Einreise beziehungsweise Durchreise natürlicher Personen vor, gegen die sich eine restriktive Maßnahme richtet. Abschließend bestimmt § 417e StGB, dass eine strafrechtliche Verantwortlichkeit entfällt, wenn das Verhalten des Täters unter eine unionsrechtlich vorgesehene Ausnahme subsumiert werden kann oder auf einer rechtmäßig erteilten Genehmigung beruht (Nr. 157/2022 Z.z.).

Katharina Obendorfer

92) Gesetz Nr. 300/2005 Z.z. Vgl. dazu IOR-Chronik, WiRO 2005, S. 312; zuletzt WiRO 2025, S. 88.

Belarus

Finanzrecht. Am 22.11.2025 traten das Gesetz Nr. 62-Z v. 17.2.2025 über *Verbraucherkredite und Verbrauchermikrokredite* sowie der Beschluss des Vorstands der Nationalbank Nr. 267 v. 15.9.2025 zur *Änderung der Regelungen zur Bereitstellung von Geldmitteln in Form eines Kredits* in Kraft. Beide Regelwerke reformieren die Verbraucherreditordnung. Kreditverträge mit Verbrauchern dürfen keine erhöhten Zinssätze für die verspätete Rückzahlung und keine Vertragsstrafen für die vorzeitige Rückzahlung mehr vorsehen. Verbraucher können einen Verbrauchercredit (bzw. Verbrauchermikrokredit) jederzeit vorzeitig, ohne vorherige Benachrichtigung und ohne Vertragsstrafe zurückzahlen; es sind lediglich die Zinsen für die tatsächliche Dauer der Nutzung der Geldmittel zu entrichten. Zum Schutz vor betrügerischen Handlungen wurde eine sogenannte „Bedenkzeit“ eingeführt: Der Kreditvertrag darf frühestens am auf die Antragstellung folgenden Werktag abgeschlossen werden, und die Auszahlung der Geldmittel ist frühestens an dem Werktag, der auf den Vertragsabschluss folgt, zulässig. Die kreditgebende Bank muss den Verbraucher vor Abschluss des Kreditvertrags über typische Betrugsrisiken und sämtliche Kreditbedingungen informieren, einschließlich etwaiger zusätzlicher entgeltlicher Dienstleistungen und des Rechts des Verbrauchers, jede dieser Dienstleistungen abzulehnen (NRPA 21.2.2025, 2/3148, 30.9.2025, 10-2/6077).

Gemäß der VO des Ministerrats Nr. 280 v. 21.5.2025 über *die Festlegung der Kurse digitaler Zeichen (Token)* werden seit September 2025 die Kurse solcher Token gegenüber dem belarussischen Rubel auf der Website des Ministeriums für Steuern und Abgaben veröffentlicht. Diese Kurse dienen der Berechnung der Einkommensteuer auf Einkünfte natürlicher Personen in Form von digitalen Zeichen (*Token*).⁹³ Die Berechnung der Kurse erfolgt für jeden *Token* mit eindeutigen Namen durch das Sekretariat des Aufsichtsrats des *High-Tech-Parks* auf Grundlage der von den im *High-Tech-Park* ansässigen Residenten – Betreibern von Krypto-Plattformen und von Kryptowährungsbörsen sowie Organisatoren von ICOs – monatlich übermittelten Daten. Für *Token*, deren Kurs während des gesamten Steuerzeitraums mangels Handelsumsatzes nicht festgelegt werden kann, bestimmt sich der Kurs zum Zeitpunkt des Einkommensbezugs anhand der auf den Plattformen „*CoinMarketCap*“ und „*CoinGecko*“ veröffentlichten Kurse (NRPA 23.5.2025, 5/54870).

Wirtschaftsrecht. Mit VO des Ministerrats Nr. 454 v. 22.8.2025 wurden *neue Anforderungen für die Durchführung von Kultur- und Unterhaltungsveranstaltungen* eingeführt. Solche Veranstaltungen mit belarussischen und/oder ausländischen Mitwirkenden dürfen nur noch von Veranstaltern durchgeführt werden, die im Register des Kulturministeriums eingetragen sind. Bereits registrierte Veranstalter müssen innerhalb eines Monats die in der neuen VO vorgesehenen Unterlagen nachreichen, andernfalls wird die Registrierung gelöscht (NRPA 25.8.2025, 6-1/55165).

Handelsrecht. Die VO des Ministerrates Nr. 480 v. 3.9.2025 über *die gesetzliche Vertragsstrafe* bestimmt, dass belarussische juristische und natürliche Personen im Fall einer vorzeitigen Kündigung von Kredit- oder Darlehensverträgen durch Personen aus „unfreundlichen Staaten“⁹⁴ Anspruch auf eine gesetzliche Vertragsstrafe haben. Dieser Anspruch entsteht, wenn die Kündigung aus Gründen erfolgt, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses weder im Vertrag selbst noch im damals geltenden anzuwendenden Recht als Kündi-

gungsgründe vorgesehen waren. Die gesetzliche Vertragsstrafe beträgt 10 % des zurückgeforderten Kredit- oder Darlehensbetrags. Die Regelung gilt auch für bereits zuvor abgeschlossene, noch nicht erfüllte Verträge und ist bis zum 31.12.2026 befristet (NRPA 3.9.2025, 6-1/55201).

Zivil- und Zivilprozessrecht . Am 17.10.2025 wurde das Gesetz über *die Änderung der Gesetze über die Gewährung von Darlehen* verabschiedet, das Anpassungen des ZGB sowie der Gesetze über die Währungsregulierung und Währungskontrolle und über Werbung im Hinblick auf die Regulierung von Darlehensverhältnissen vorsieht. Die Gewährung von Darlehen an Bürger ist Personen, die keine Mikrofinanz-tätigkeit ausüben, grundsätzlich untersagt. Eine Ausnahme gilt für die Gewährung von Darlehen an eigene Arbeitnehmer. Ferner ist es verboten, Bürgern Darlehen in Fremdwährung zu gewähren, einschließlich der Verwendung von Währungsäquivalenten. Eine Ausnahme besteht lediglich für Darlehen zwischen nahen Verwandten. Das Gesetz enthält zudem Beschränkungen für den Inhalt von Darlehensverträgen zwischen natürlichen Personen. Unzulässig sind insbesondere Bestimmungen, die die Erhebung erhöhter Zinsen bei Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäßer Erfüllung, die einseitige Erhöhung der Zinsen oder Vertragsstrafen durch den Darlehensgeber, die einseitige Änderung der Laufzeit des Darlehensvertrags durch den Darlehensgeber oder die Anwendung von Vertragsstrafen (Bußgeldern, Zinsen) für die vorzeitige Rückzahlung des Darlehens oder eines Teils davon vorsehen. Zudem ist es ausdrücklich verboten, die einzige Wohnimmobilie oder Anteile daran als Sicherheit für Darlehensverträge zwischen natürlichen Personen zu verwenden. Das Gesetz tritt am 23.4.2026 in Kraft (NRPA 21.10.2025, 5-2/3186).

Straf- und Strafprozessrecht. Mit Gesetz Nr. 101-Z v. 20.10.2025 über *Änderungen der Gesetzgebung zur straf- und verwaltungsrechtlichen Verantwortung* wurde eine strafrechtliche Haftung für unrechtmäßige Handlungen (Einfuhr, Lagerung, Vertrieb, Nutzung oder Herstellung) von zivilen unbemannten Luftfahrzeugen und Flugmodellen (Drohnen) eingeführt. Die wiederholte rechtswidrige Nutzung von Drohnen innerhalb eines Jahrs nach einer verwaltungsrechtlichen Ahndung gilt nun als Straftat und kann mit gemeinnütziger Arbeit, einer Geldstrafe, Arrest oder Freiheitsbeschränkung bestraft werden (NRPA 21.10.2025, N 5-2/3187).

Arbeits- und Sozialrecht. Mit Beschluss des Bildungsministeriums Nr. 136 v. 1.8.2025 wurden die Regeln zur *Gewährleistung der Sicherheit im Bildungsprozess* mit Wirkung ab 1.9.2025 geändert und die Nutzung von Mobilgeräten durch Schüler an allgemeinbildenden Schulen untersagt. Ausgenommen sind Kinder, die ein solches Gerät aus gesundheitlichen Gründen benötigen. In Einzelfällen kann die Nutzung von Mobiltelefonen mit Genehmigung des diensthabenden Administrators oder der für die Aufbewahrung verantwortlichen Person gestattet werden. Die Nutzung von Mobiltelefonen während des Unterrichts ist nicht nur den Schülern, sondern auch den Lehrkräften untersagt – ausgenommen sind Situationen, in denen Leben oder Gesundheit von Schülern oder Mitarbeitern gefährdet sind oder andere Notfälle vor-

⁹³ Ab dem 1.1.2025 wird die Berechnung und Zahlung der Einkommensteuer auf Erträge aus Transaktionen mit Token durch Artikel 202-1 des SteuerGB geregelt, mehr zur *Besteuerung von Einkünften aus Transaktionen mit digitalen Zeichen („Token“)* s. IOR-Chronik, WiRO 2025, S. 91.

⁹⁴ Für die Zwecke dieser VOen ist der Begriff „Personen aus ausländischen Staaten, die unfreundliche Handlungen begehen“ in dem Sinne zu verstehen, wie er im Präsidialerlass Nr. 93 v. 14.3.2022 über *zusätzliche Maßnahmen zur Gewährleistung des stabilen Funktionierens der Wirtschaft* definiert ist.

liegen. Die VO legt die Regeln für die Abgabe und Rückgabe der Telefone sowie deren Aufbewahrungsorte fest. Gesetzliche Vertreter der Schüler und Besucher dürfen die Schulgebäude nur während der Öffnungszeiten betreten, wenn sie sich ausweisen und beim Wachpersonal unter Angabe des Besuchszwecks registrieren lassen (NRPA 22.8.2025, 11-2/43702).

Mit Beschluss des Bildungsministeriums Nr. 150 v. 22.8.2025 wurde die Regelung über die *Ausstellung, Registrierung und den Umgang mit Bildungs- und Ausbildungsdokumenten* geändert. Die Änderungen betreffen unter anderem Bachelor- und Masterdiplome, die für ausländische Staatsangehörige in einer der Amtssprachen (Russisch oder Belarussisch) und in englischer Sprache ausgestellt werden. Darüber hinaus ist für ausländische Studierende die Ausstellung eines „*Diploma Supplements*“ nach dem gesamteuropäischen Muster vorgesehen – ebenfalls in einer der Amtssprachen und in englischer Sprache (NRPA 22.9.2025, 11-2/43837).

Internationale Rechtsbeziehungen. Mit Gesetz Nr. 96-Z v. 14.10.2025 wurde das *Abkommen zwischen der Republik Belarus und der Russischen Föderation über Maßnahmen zum gegenseitigen Schutz von Bürgern vor unbegründeter strafrechtlicher Verfolgung durch Drittstaaten und internationale Justizorgane* (Moskau, 13.3.20025) ratifiziert. Das Abkommen gewährt gegenseitige Garantien der Unverletzlichkeit und des rechtlichen Schutzes für staatliche Funktionsträger und Bürger beider Länder und regelt insbesondere die *Anerkennung persönlicher Immunitäten* sowie die *Gewährung funktionaler Immunitäten* für hohe und andere Amtsträger von Belarus und Russland. *Persönliche Immunität* wird einem im Abkommen festgelegten begrenzten Kreis von Amtsträgern gewährt (u. a. Präsident, Premierminister, Außenminister, Parlaments- und Gerichtsleiter, Sicherheits- und Justizchefs) und umfasst Handlungen sowohl im offiziellen als auch im persönlichen Rahmen, unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Begehung. *Funktionale Immunität* wird amtierenden und ehemaligen Amtsträgern in Bezug auf Handlungen im Rahmen ihrer offiziellen Tätigkeit gewährt. Der Kreis der Betroffenen umfasst hierbei eine offene Liste staatlicher Positionen beider Länder. Das Abkommen bietet Schutz vor Anfragen dritter Staaten, internationaler Organisationen und von Justizorganen (etwa Rechtshilfeersuchen, Auslieferung, Strafvollstreckung, Festnahme, Überstellung oder sonstige Maßnahmen zur Einschränkung der Freiheit sowie zur Durchführung oder Vollstreckung strafrechtlicher Verfahren und Urteile). Das Abkommen tritt 30 Tage nach Eingang der letzten diplomatischen Mitteilung über den Abschluss der innerstaatlich erforderlichen Verfahren bei den Vertragsparteien in Kraft (NRPA 17.10.2025, 5-3/3182).

Mit Gesetz Nr. 97-Z v. 14.10.2025 wurde das Protokoll über *Änderungen zum Vertrag zwischen der Republik Belarus und der Russischen Föderation über die Gleichberechtigung der Bürger* vom 25.12.1998 (Moskau, 13.3.20025) ratifiziert. Der Vertrag wurde um eine Bestimmung ergänzt, die Bürgern einer Vertragspartei mit ständigem Wohnsitz auf dem Gebiet der anderen Vertragspartei das Recht einräumt, an Wahlen zu den Organen der lokalen Selbstverwaltung dieser Vertragspartei teilzunehmen und selbst gewählt zu werden (NRPA 17.10.2025, N 5-3/3183).

Europäische Integration. Mit der VO (EU) 2025/1472⁹⁵ hat die EU die restriktiven Maßnahmen in Bezug auf Belarus weiter an die Russland-Sanktionen angeglichen. Im Rahmen des 19. Sanktionspakets gegen Russland wurden mit der VO (EU) 2025/2033 v. 23.10.2025⁹⁶ zusätzliche Maßnahmen gegen Belarus verhängt.

Dr. Liudmila Tsarova/Dr. Ingeborg Bauer-Mitterlehner

Ungarn

Verfassungsrecht. Das Verfassungsgericht und die Kurie (das oberste Gericht) erließen zwei Entscheidungen zur *direkten Demokratie* mit gegenläufiger Tendenz. Die Verfassungsgerichtsentscheidung 7/2025. (VII. 24.) AB v. 24.7.2025 hob eine Entscheidung der Kurie auf, mit der diese die Zulassung einer Frage zum Volksbegehren bejaht hatte. Die Initiatoren eines Volksbegehrens wollten eine gesetzliche Regelung zur Überprüfung des Wahrheitsgehalts der Vermögenserklärungen öffentlicher Amtsträger anhand der Angaben in öffentlichen Registern erreichen. Die Wahlbehörden hielten die Fragestellung für hinreichend eindeutig und ließen die Frage mithin zu, im hierin eingelegten Rechtsschutzverfahren teilte die Kurie diese Einschätzung. Das hiergegen angerufene Verfassungsgericht erklärte zunächst lang und breit, dass in Rechtsschutzverfahren in Sachen direkter Demokratie die Einhaltung des einfachen Rechts einschließlich des Erfordernisses einer eindeutigen Fragestellung von der Kurie letztendlich zu entscheiden sei, während das Verfassungsgericht nur die Einhaltung des einschlägigen Verfassungsrechts kontrollieren könne. Dann zauberte das Verfassungsgericht aber Art. 28 GrundG aus dem Hut, der die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die gerichtliche Rechtsauslegung regelt. Über diesen Umweg erreichte das Verfassungsgericht doch eine volle inhaltliche Eindeutigkeitsprüfung, die es in der Sache verneinte; das Verfassungsgericht hob die Entscheidung der Kurie wegen Verfassungswidrigkeit auf, und im Ergebnis kann das direktdemokratische Verfahren nicht gestartet werden (MK 2025 Nr. 87). Demokratiefreundlicher war die Verfügung der Kurie gegenüber einer Initiative, die einen weiteren arbeitsfreien Feiertag einführen wollte. Laut Art. 8 Abs. 3 lit. b) GrundG sind Volksabstimmungen über den Haushalt und vergleichbare Aspekte der öffentlichen Finanzen verboten. In ihrem Beschluss Knk.V.39.059/2025/8. v. 3.7.2025 urteilte die Kurie, dass allgemeine wirtschaftliche Auswirkungen einer angestrebten Volksentscheidungsfrage wie etwa eine befürchtete Verringerung des Bruttosozialprodukts auch dann, wenn sie indirekt Auswirkungen auf den Staatshaushalt haben könnten, nicht unter diesen Verbotstatbestand fallen. Diese wirtschaftlichen Erwägungen stehen also der Zulassung der Frage zur Volksinitiative nicht entgegen (MK 2025 Nr. 81).

Mit Beschluss 40/2025. (IX. 22.) OGY v. 22.9.2025 wählte das Parlament des früheren Verfassungsrichter und Zivilprozessualisten *Imre Juhász* zum „*Beauftragten für Grundrechte*“, d. h. zum Ombudsmann (MK 2025 Nr. 106).

Verwaltungsrecht. Mit der RegVO 297/2025. (IX. 26.) Korm. „über die Regeln in der Gefahrenlage betreffs Maßnahmen gegen einzelne Personen und Organisationen im Interesse des Kampfs gegen den Terrorismus“ v. 26.9.2025 qualifiziert die „*Antifa*“ als *terroristische Organisation*, was auch in westlichen Medien Echo gefunden hat. Unter Berufung auf den Ausnahmezustand wegen des Kriegs in der Ukraine schafft die RegVO eine spezifisch ungarische Liste solcher terroristischen Organisationen, die von den entsprechenden Listen der Vereinten Nationen und der Europäischen Union nicht erfasst werden. Die RegVO trägt auch gleich die ersten

95) Verordnung (EU) 2025/1472 des Rats v. 18.7.2025 zur Änderung der VO (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der Aggression Russlands gegen die Ukraine

96) VO (EU) 2025/2033 des Rats v. 23.10.2025 zur Änderung der VO (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren.

zwei Organisationen in diese Liste ein: die „Gruppierung ‚Antifa‘“ und die „Hammerbande / Antifa Ost“. Was und wer mit der „Gruppierung ‚Antifa‘“ gemeint ist, ist unklar, weil „Antifa“ weder in Ungarn noch im Ausland – die Präambel der RegVO beruft sich v. a. auf Deutschland – über organisatorische Strukturen verfügt und deshalb keine wie auch immer geartete Gruppierung darstellt. Darauf haben in Ungarn auch Kritiker, die durchaus nicht alle der Opposition angehören, hingewiesen. Gegen gelistete Organisationen und Einzelpersonen kann der ungarische Staat Vermögens- und Finanzsanktionen verhängen, die am Sanktionsregime der Vereinten Nationen orientiert sind. Einzelpersonen können weiterhin mit einer Ausweisung oder einem Einreiseverbot belegt werden (MK 2025 Nr. 109).

Ebenfalls auf Befugnissen, die der Ausnahmezustand der Regierung verleiht, beruht ihre RegVO 298/2025. (IX. 29.) Korm. „über die Einführung von *Spiegelmaßnahmen*“ v. 29.9.2025, mit der die Sperrung von insgesamt zwölf ukrainischen Webseiten angeordnet wird. Die Präambel der RegVO behauptet, die ukrainische Regierung sei darauf aus, „die nationale Regierung zu entfernen und zum Schweigen zu bringen und dann an ihrer Stelle eine Marionettenregierung einzusetzen, die geneigt ist, auch Ungarn in den Krieg einzubeziehen und die EU-Mitgliedschaft der Ukraine voraussetzungslos zu unterstützen und durch die Union zu finanzieren“; außerdem habe die Ukraine aus diesem Grund einige ungarische Webseiten blockiert. Als spiegelnde Gegenmaßnahme erlaubt die vorliegende RegVO Ungarn die Blockierung von Webseiten mit dem Länderdomainnamen des blockierenden Staates, falls dieser auswärtige Staat ungarische Webseiten „aus politischen Gründen“ blockiert. In der Anlage werden auch gleich zwölf Webseiten mit der Länderdomain .ua genannt, die bis auf Weiteres durch die ungarische Medien- und Fernmeldebehörde blockiert werden (MK 2025 Nr. 110).

Zivil- und Zivilprozessrecht. Das *Recht auf den Rechtsweg* ist kein Teilrecht des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, wie die Kurie (das oberste Gericht) in ihrem Rechtseinheitsbeschluss 8/2025. JE (Jpe.IV.60.038/2024/13) v. 2.6.2025 verbindlich für alle nachgeordneten Gerichte urteilte. Das BGB schützt das allgemeine Persönlichkeitsrecht recht weit gehend und hält als Reaktion auf Rechtsverletzungen umfangreiche Unterlassungs-, Berichtigungs- und auch Schadensersatzansprüche bereit. Diese passen jedoch nicht auf Situationen, in denen das Recht des Einzelnen auf das Beschreiten des Rechtswegs verletzt wird. Hierfür gibt es besondere, weniger materiell- als vielmehr prozessrechtliche Rechtsbehelfe, zu deren Aktivierung es keines allgemeinen Persönlichkeitsrechts und seiner Verletzung bedarf (MK 2025 Nr. 86).

Die VO des Innenministers 36/2025. (IX. 3.) BM „über die detaillierten Regeln im Zusammenhang mit der Durchführung des *präventiven Kontaktverbots*“ v. 3.9.2025 erlaubt ganz allgemein „technische Mittel“ zur Durchführung und Überwachung von Kontaktverboten, die insbesondere im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt verhängt worden sind. Ein mögliches technisches Mittel ist die Fußfessel, aber wegen ihrer neutralen Formulierung ist die VO offen für weitere technische Lösungen, sofern sie bestimmte Kriterien wie die Feststellbarkeit des Aufenthaltsorts erfüllen (MK 2025 Nr. 101).

Nach ungarischem Namensrecht können die Eltern nur einen *Vornamen* (nach ungarischem Sprachgebrauch: Nachnamen) wählen, der in einer amtlichen Liste aufgeführt ist. Wenn sie einen darin nicht aufgeführten Namen vergeben möchten, müssen sie zunächst dessen Aufnahme in die Liste beantragen. Der Minister für öffentliche Verwaltung und Justiz hat nun 14 solcher Namenslisten erlassen: eine für unga-

rischsprachige Namen und dreizehn weitere in den Sprachen der dreizehn anerkannten Minderheiten. Insofern die Minderheitensprachen nicht das lateinische Alphabet verwenden, enthalten die Listen auch die amtliche Umschrift ins lateinschriftbasierte Ungarische. VO des Ministers für öffentliche Verwaltung und Justiz 10/2025. (IX. 3.) KIM „über das *ungarische Vornamensverzeichnis*“ führt 2691 vergebare Frauennamen und 2012 vergebare Männernamen auf. Die VO-en 11 bis 23/2025. (IX. 3.) KIM beinhalten die Listen für die Minderheitensprachen Bulgarisch, Griechisch, Kroatisch, Polnisch, Deutsch, Armenisch, Roma, Rumänisch, Russisch, Serbisch, Slowakisch, Slowenisch und Ukrainisch (das ist die alphabetische Reihenfolge der ungarischen Bezeichnungen) (alle v. 3.9.2025, in Folge bekannt gemacht in MK 2025 Nr. 101).

Internationale Rechtsbeziehungen. Die RegVO 223/2025. (VII. 24.) Korm. „über die Änderung der RegVO 160/1996. (XI. 5.) Korm. über den Schutz der geschützten Personen und benannten Anlagen zum verstärkten Schutz der Sicherheit international geschützter Personen“ v. 24.7.2025 führt zusätzlich zu der vorhandenen Kategorie der „international geschützten Person“ – im Wesentlichen Diplomaten und Staatsgäste – eine weitere Kategorie der „*international geschützten Person, die gesteigerten Schutz benötigt*“ ein. Das sind im Wesentlichen Gäste der Regierung und des Staatsoberhauptes. Zu ihrem gesteigerten Schutz darf die zuständige Polizeibehörde stärker als bei den international geschützten Personen die Objekte, in denen sie sich aufhalten, in einem weiteren geografischen Umkreis abriegeln und Personen, von denen sie Störungen des offiziellen Programms erwartet, zum Aufenthalt an bestimmten Orten verpflichten (MK 2025 Nr. 87).

Mit Nordmazedonien ging Ungarn am 13.6.2025 ein *Abkommen über strategische Zusammenarbeit* ein, das nunmehr durch RegVO 244/2025. (VIII. 5.) Korm. v. 5.8.2025 ratifiziert wurde. Das sieben Artikel kurze Abkommen nennen exemplarisch, nicht abschließend den Verkehr, die Energie, die Informationstechnologie, die Verteidigung und die Cybersicherheit als strategische Sektoren, auf die sich die Zusammenarbeit konzentrieren soll. Weitere Sektoren können hinzutreten, insoweit Projekte in den genannten strategischen Sektoren nicht zu Stande kommen. Konkrete Projekte innerhalb dieser Sektoren sind Gegenstand zukünftiger Vereinbarungen (MK 2025 Nr. 91).

Das *ungarisch-montenegrinische Abkommen über die Zusammenarbeit bei der Infrastrukturentwicklung* v. 1.7.2025 wird ungarischerseits durch RegVO 285/2025. (VIII. 25.) Korm. innerstaatlich verkündet. In dem Abkommen verspricht Ungarn zu prüfen, ob es Eisenbahn- und Autobahnprojekte finanzieren kann. Alles Weitere soll in späteren Vereinbarungen konkretisiert werden. Ähnlich inhaltsleer ist das *ungarisch-montenegrinische Abkommen über die Zusammenarbeit in der Entwicklung der Telekommunikations- und Informationstechnologie sowie der Polizeitechnologie*, ebenfalls v. 25.8.2025. Es wird durch die RegVO 286/2025. (VIII. 25.) Korm. ratifiziert (beide v. 25.8.2025, MK 2025 Nr. 97).

Europäische Integration. Zur Umsetzung der Cybersicherheits-RL⁹⁷ erlässt die Regierung die RegVO 189/2025. (VII. 3.) Korm. „über die Änderung der RegVO 418/2024. (XII. 23.) Korm. über die Durchführung des Gesetzes über die *Cybersicherheit Ungarns*“ v. 3.7.2025⁹⁸. Die Vorschriften

97) RL (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rats v. 14.12.2022 über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union, zur Änderung der VO (EU) Nr. 910/2014 und der RL (EU) 2018/1972 sowie zur Aufhebung der RL (EU) 2016/1148 (NIS-2-RL).

98) Zum Gesetz 2024:LXIX „über Ungarns Cybersicherheit“ v. 20.12.

über das Cybersicherheitsaudit werden präzisiert und auf das Regelungsumfeld der Aufsichtsbehörde für Regulierte Tätigkeiten abgestimmt und die Reaktionsmöglichkeiten der Cybersicherheitsbehörde auf ein negatives Audit erweitert. Verschärft werden auch die Vorschriften über die Unternehmen, die berechtigt sind, Sicherheitsüberprüfungen durchzuführen (MK 2025 Nr. 80).

Die RegVO 247/2025. (VIII. 5.) Korm. „über die Änderung der RegVO 52/2012. (III. 28.) Korm. über den die Zollgrenze oder Landesgrenze überschreitenden Handel mit einzelnen Waren, Dienstleistungen und materiellen Werten“ passt die *Außenhandels-VO* an die neuen EU-Sanktionen gegen Russland an, u. a. im Hinblick auf den Handel mit Erdölprodukten und Flüssiggas sowie auf Kapitalbewegungen und Unternehmensbeteiligungen (MK 2025 Nr. 91).

Prof. Dr. Dr. h. c. Herbert Küpper

Rumänien

Verfassungsrecht. Das Parlament hat ein Gesetz verabschiedet, dass eine effizientere Umsetzung von internationalen Sanktionen durch Rumänien gewährleisten soll. Hintergrund der gesetzgeberischen Maßnahme ist, dass der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine dazu geführt hat, dass die Europäische Union das bislang umfassendste Paket restriktiver Maßnahmen gegen die Russische Föderation verabschiedet hat. Durch die Ausweitung dieses Regimes auf sektorübergreifende Sanktionen musste der geltende nationale Rechtsrahmen für die Umsetzung internationaler Sanktionen (DringlichkeitsVO der Regierung Nr. 202/2008) angepasst werden, um den komplexen Anforderungen der Umsetzung gerecht zu werden. Die Verordnung löst das Problem der Abgrenzung der Zuständigkeiten bei der Umsetzung, indem sie diese ausdrücklich den zuständigen Behörden zuweist und Mechanismen zur Zuweisung der mit internationalen Sanktionen verbundenen Zuständigkeiten festlegt, falls die Festlegung der zuständigen Behörde aufgrund der nationalen verwaltungsrechtlichen Regelungen nicht möglich ist. Darüber hinaus werden weitere Änderungen vorgenommen, die darauf abzielen, die Umsetzung internationaler Sanktionen in Rumänien und die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der EU effizienter zu gestalten (Gesetz Nr. 151/2025 zur Genehmigung der DringlichkeitsVO der Regierung Nr. 135/2024 zur Änderung und Ergänzung der DringlichkeitsVO der Regierung der Regierung Nr. 202/2008 über die Umsetzung internationaler Sanktionen, M.Of. Nr. 946 vom 13.10.2025).

Arbeits- und Sozialrecht. Die Regierung hat einen Aktionsplan zur *Förderung von Tarifverhandlungen* für den Zeitraum 2025 – 2030 verabschiedet. Dieser soll die vorrangigen Prämissen für die Ausweitung von Tarifverhandlungen in Rumänien festlegen. Der Plan dient zudem auch der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2041 über angemessene Mindestlöhne, die die Mitgliedstaaten verpflichtet, konkrete Maßnahmen zur Förderung des sozialen Dialogs auszuarbeiten und der Europäischen Kommission zu melden, damit die Abdeckung durch Tarifverhandlungen 80 % erreicht. Derzeit liegt die Quote in Rumänien für spezifische Tarifverträge nur bei etwa 42 %. Das Programm nennt u. a. folgende Ziele: Erhöhung der Zahl der Arbeitnehmer, die unter Tarifverträge fallen, und Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen; Flexibilisierung und Förderung von Tarifverhandlungen auf allen Ebenen – betrieblich, sektoral und national; Stärkung der institutionellen Kapazitäten der Sozialpartner und der zuständigen Behör-

den; Förderung der Transparenz in Bezug auf die gesetzlichen Rechte und Pflichten im Bereich der Tarifverhandlungen; Förderung der sozialen Stabilität und nachhaltigen Entwicklung durch Anwendung der OECD-Grundsätze für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln. Als spezifische Maßnahmen werden u. a. benannt: Durchführung von Informationskampagnen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber, besonders auch in Bereichen mit prekären Arbeitsbedingungen; die Entwicklung digitaler Plattformen und offener Datenbanken zur Förderung von Transparenz und sozialem Dialog; die Unterstützung von Tarifverhandlungen auf sektoraler und nationaler Ebene, auch in staatseigenen Unternehmen sowie die regelmäßige Überwachung der Fortschritte unter Einbeziehung des Nationalen Kommission für den Sozialen Trilog und der Abteilung für den Sozialen Dialog zwischen Gewerkschaften und Arbeitgebern beim Ministeriums für Arbeit, Familie, Jugend und soziale Solidarität. Der Aktionsplan ist von besonderer Bedeutung für den landesweit geltenden Kollektivvertrag, der vorbehaltlich branchen- und unternehmensspezifischer Tarifverträge arbeitsrechtliche Mindeststandard neben dem ArbG regelt (Regierungsbeschluss Nr. 827/2025 zur Genehmigung des Aktionsplans zur Förderung von Tarifverhandlungen 2025-2030, M.Of. Nr. 915 vom 3.10.2025).

Justizwesen. Der Verfassungsgerichtshof Rumäniens (*Curtea Constitutională al României*) hat am 20.10.2025 entschieden, dass das Gesetz zur *Änderung der Pensionsregelungen für Richter und Staatsanwälte verfassungswidrig* ist. Die Entscheidung beruht auf einer Vorlage des Obersten Kassations- und Gerichtshofs. Das Gesetz, das von der Regierung unter *Ilie Bolojan* als Teil eines größeren Reformpaketes zur Haushaltskonsolidierung eingebracht worden war, sah die schrittweise Anhebung des Rentenalters für Richter auf 65 Jahre vor, was dem Standard im öffentlichen Rentensystem entspricht. Zudem sollte die Mindestdienstzeit bis zum Eintritt der Rentenberechtigung von derzeit lediglich 25 auf 35 Jahre erhöht werden. Schließlich sollte auch die exorbitante Höhe der Richterpensionen auf 70 % des letzten Nettogehalts begrenzt werden. Derzeit werden 80 % des letzten Bruttogehalts gezahlt, was durch den Wegfall der Rentenbeiträge bei Renteneintritt dazu führt, dass die Pensionen der Richter sogar höher sind als das Gehalt während der Arbeitszeit. Der VerfGH lehnte den Gesetzentwurf ausschließlich aufgrund von formalen Fehlern im Gesetzgebungsverfahren ab. So hätte die Regierung nicht die vorgeschriebene beratende Stellungnahme des Obersten Richterrats (*Consiliul Superior al Magistraturii*) eingeholt. Der VerfGH setzte sich dagegen nicht mit dem materiellen Inhalt des Gesetzes auseinander. Die Entscheidung, das Gesetz für verfassungswidrig zu erklären, wurde mit fünf Ja-Stimmen und vier Nein-Stimmen getroffen. In seiner Vorlage argumentierte der Oberste Kassations- und Gerichtshof, dass das Gesetz gegen 37 Entscheidungen des Verfassungsgerichts und „zahlreiche Grundprinzipien der Rechtsstaatlichkeit“ verstoße und erklärte, dass die Richter mit ihrer Entscheidung, die Angelegenheit an das Verfassungsgericht zu verweisen, „ein klares Nein zu jedem Versuch, die Unabhängigkeit der Justiz zu schwächen, aussprechen“ würden. Der Zuschnitt dieser Argumentation legt jedoch nahe, dass hier zumindest auch eine Pfründe der Richterschaft verteidigt werden soll. Ende August hatten sich schon alle Bezirksgerichte und weitere Obergerichte des Landes einem Protest gegen die geplante Änderung der Pensionsbedingungen angeschlossen. Richter gehören zu den Berufsgruppen in Rumänien, die sogenannte Sonderrenten beziehen,

2024 und zur RegVO 418/2024. (XII. 23.) Korm. „über die Durchführung des Gesetzes über Ungarns Cybersicherheit“ v. 23.13.2024s. IOR-Chronik, WiRO 2025, S. 46.

die nicht wie die meisten Renten allein auf der Grundlage der Beitragszahlungen des Empfängers berechnet werden. Die durchschnittliche Bruttomonatsrente von Zivilrichtern lag 2024 bei über 24.500 RON (4.900 EUR). Mehr als 87 % der Gesamtsumme, die 2024 für die Renten der Zivilrichter gezahlt wurde, wurde ausschließlich aus dem Staatshaushalt finanziert. Dagegen betrug die durchschnittliche Rente laut Angaben der Nationalen Rentenversicherung (*Casa Națională de Pensii Publice*) lediglich 2.773 RON (rund 550 EUR). Premierminister Ilie Bolojan äußerte nach Bekanntwerden der Entscheidung, dass die Reform des Pensionsystems für Richter „weiterhin ein festes Ziel der Regierung bleibe“. Das Problem wird dadurch verschärft, dass derzeit Mittel in Höhe von 231 Millionen Euro aus der Aufbau- und Resilienzfazilität der EU eingefroren wurden, da das Land den Meilenstein bezüglich der Überführung von Sonderrenten in das allgemeine Rentensystem in seinem Nationalen Aufbau- und Resilienzplan nicht erreicht hat (Entscheidung des VerGH Nr. 479 vom 20.10.2025, abrufbar über die Internetseite des Gerichts).

Das Verfassungsgericht hat sich erneut in einer Entscheidung mit der in Rumänien recht umstrittenen Frage auseinandergesetzt, welche Spielräume der Richter bei der Interpretation von auslegungsbedürftigen Gesetzesbegriffen hat und welchen Regeln er dabei folgen muss. Gegenstand der Verfassungsbeschwerde war eine Bestimmungen des Zivilgesetzbuchs zum Nachbarrecht, Art. 630 Abs. (1): „Verursacht der Eigentümer durch die Ausübung seines Rechts größere Unannehmlichkeiten als die in Nachbarschaftsbeziehungen üblichen, kann das Gericht ihn aus Gründen der Billigkeit zur Zahlung von Schadensersatz an den Geschädigten sowie zur Wiederherstellung des früheren Zustands verpflichten, sofern dies möglich ist.“ Das Gericht stellte fest, dass der Ausdruck „Unannehmlichkeiten, die über das in Nachbarschaftsbeziehungen übliche Maß hinausgehen“ ungenau und unklar sei und seine Auslegung im Ermessen des mit der Beilegung des Rechtsstreits befassten Gerichts liege. Die wesentliche Aufgabe des Richters bei der Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten bestünde aber gerade darin, das Gesetz auszulegen, um zunächst die Anwendbarkeit und Relevanz bestimmter gesetzlicher Bestimmungen für den konkreten Fall und anschließend die Anwendbarkeit zu prüfen. Im Übrigen hat das Gericht bereits in seiner früheren Rechtsprechung betont, dass die Auslegung von Rechtsvorschriften ein rationaler Vorgang zur Feststellung des Inhalts und der Bedeutung der Rechtsvorschriften sei und einen unverzichtbaren Schritt für die korrekte Anwendung des Gesetzes auf den konkreten Sachverhalt des Falles darstellt, wobei das Gericht verpflichtet sei, zu diesem Zweck die anerkannten Methoden der Auslegung von Rechtsnormen anzuwenden. Die Gerichte legen das Recht notwendigerweise bei der Entscheidung der ihnen vorgelegten Rechtssachen aus, wobei die Auslegung somit einen unverzichtbaren Schritt im Prozess der Rechtsanwendung darstellt. Auch in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (u. a. die Rechtssache C.R. gegen das Vereinigte Königreich) wird darauf hingewiesen, dass unabhängig davon, wie klar der Wortlaut einer Rechtsvorschrift auch sein mag, in jedem Rechtssystem unvermeidlich ein Element der richterlichen Auslegung vorhanden sei. Gleichzeitig hat der Gerichtshof in seiner Rechtsprechung festgestellt, dass das Recht als Werk des Gesetzgebers nicht erschöpfend sein kann und dass das Rechtssystem dem Richter die Befugnis zuerkennt, durch eine gerichtliche, kausale Auslegung der Norm zu entscheiden, was dem Gesetzgeber entgangen ist, wenn das Recht lückenhaft oder unklar ist. Die Bedeutung des Gesetzes sei nicht zum Zeitpunkt seiner Entstehung für immer festgelegt, sondern es müsse anerkannt werden, dass die Anpassung des Inhalts des Gesetzes durch

Auslegung erfolgt – als Schritt der Anwendung der Rechtsnorm auf den konkreten Fall. Eine authentische, rechtmäßige Auslegung sei eine Voraussetzung für die ordnungsgemäße Anwendung der Rechtsnorm, da sie eine korrekte Erklärung ihrer Bedeutung, ihres Zwecks und ihres Ziels liefere, denn der Gesetzgeber kann und muss nicht alles vorhersehen. Konkret bedeutet dies, dass jede Norm, die zur Entscheidung eines konkreten Falles angewendet werden soll, von den Gerichten ausgelegt werden muss. Gemäß der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte könne die Formulierung von Gesetzen nicht absolut präzise sein. Eine der Standardtechniken der Rechtsetzung besteht gerade darin, eher auf allgemeine Kategorien als auf erschöpfende Listen zurückzugreifen. So verwenden zahlreiche Gesetze zwangsläufig mehr oder weniger vage Formulierungen, deren Auslegung und Anwendung von der Praxis abhängen. Die Notwendigkeit, unklare Punkte zu klären und sich an veränderte Umstände anzupassen, wird immer bestehen bleiben. Gewissheit wäre zwar äußerst wünschenswert, könne jedoch zu einer übermäßigen Rigidität führen, während das Recht in der Lage sein muss, sich an veränderte Situationen anzupassen. Die den Gerichten übertragene Entscheidungsbefugnis zielt genau darauf ab, Zweifel bei der Auslegung von Normen auszuräumen, wobei die fortschreitende Entwicklung des Rechts durch die Rechtsprechung als Rechtsquelle ein notwendiger und fest in der Rechtstradition der Mitgliedstaaten verankerter Bestandteil sei. Unter Berücksichtigung dieser grundsätzlichen Erwägungen stellte der Gerichtshof fest, dass der beanstandete Gesetzestext nicht gegen die Bestimmungen der Verfassung zum Legalitätsprinzip verstößt. Damit bleibt der Verfassungsgerichtshof seiner Rechtsprechung zur Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe grundsätzlich treu und erweitert diese mit der vorliegenden Entscheidung zudem moderat (Entscheidung des VerGH Nr. 129/2025 zur Verfassungswidrigkeit der Bestimmungen des Art. 630 Abs. (1) des Zivilgesetzbuchs, M.Of. Nr. 863 vom 19.9.2025).

RA Axel Bormann

Republik Moldau

Verwaltungsrecht. Mit dem Ziel des Bürokratieabbaus hat das Parlament ein Gesetz verabschiedet, das durch die Änderung mehrerer anderer Gesetze den Aufwand für die Beschaffung staatlicher Genehmigungen reduzieren soll. Teils werden Genehmigungserfordernisse gänzlich beseitigt, teils erfolgt eine Umwandlung von Genehmigungen in nachrichtliche Anzeigen. Schließlich erfolgt auch eine Zusammenlegung bestimmter Genehmigungen mit anderen, so dass der Aufwand für die Antragstellung reduziert wird. Weitere Maßnahmen sind die Verkürzung von Genehmigungsfristen, die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der einzelnen Genehmigung, die Reduzierung der einzureichenden Unterlagen sowie die generelle Maßgabe, gemäß der die Behörde keine Unterlagen verlangen darf, die im Gesetz nicht ausdrücklich bezeichnet werden. Geändert werden mehr als 80 Gesetze, von denen bei mehr als 30 Genehmigungserfordernisse entfallen und bei über 50 Verbesserungen geregelt werden. Darüber hinaus soll das Gesetz das Qualitätssicherungssystem bei der Regulierung unternehmerischer Aktivitäten durch Genehmigungen stärken. Das Gesetz tritt am 5.2.2026 in Kraft (Gesetz Nr. 227 vom 10.7.2025 über die Änderung einiger normativer Akte – Optimierung der Verfahren zur Erlangung von staatlichen Genehmigungen, M.Of. Nr. 467-470, Art. 629, vom 5.9.2025).

Das neue *Staatsbürgerschaftsgesetz* der Republik Moldau modernisiert die seit Jahrzehnten geltenden Vorschriften und ordnet diese neu. Die alten Vorschriften berücksichtigten weder die neuen internationalen Verpflichtungen des Lands noch die aktuellen Herausforderungen im Bereich Migration und Sicherheit. Wesentliche Ziele des Gesetzes sind demnach die Anpassung der nationalen Gesetzgebung an europäische Standards, Verbesserung der Kontrolle der Echtheit der Dokumente und personenbezogenen Daten von Antragstellern, die Verhinderung bzw. Erschwerung von Missbrauch bei der Anerkennung der Staatsbürgerschaft aufgrund der Herkunft sowie ein verbesserter Schutz der Rechte der Bürger, einschließlich der im Ausland lebenden. Die Reform verfolgt zudem zwei Ziele gleichzeitig: die Vereinfachung des Verfahrens für Antragsteller, die in gutem Glauben handeln, und die Verschärfung der Kontrollen für diejenigen, die versuchen, die Staatsbürgerschaft unter Umgehung des Gesetzes zu erlangen. Die Staatsbürgerschaft kann erlangt werden durch Geburt, durch Anerkennung, durch Adoption, durch Vormundschaft oder Pflegschaft sowie durch die Einbürgerung nach entsprechendem Aufenthalt im Land. Für letztere ist ein Mindestaufenthalt von zehn Jahren im Land erforderlich. Für Staatenlose oder Personen, die Schutz genießen, reichen jedoch acht Jahre aus. Eine Prüfung und zu Kenntnissen über die Verfassung und der rumänischen Sprache ist obligatorisch. Zusätzlich werden das Einkommen, die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts und das Nichtvorliegen von Risiken für die Sicherheit des Staats überprüft. Diese Mechanismen bieten verschiedene Wege für verschiedene Kategorien von Antragstellern, aber jeder von ihnen beinhaltet nun mehrere formale Anforderungen und zusätzliche Überprüfungen. Für Anträge, die in der Republik Moldau gestellt werden, werden eine staatliche Gebühr und weitere für öffentliche Dienstleistungen erhoben. Für Anträge, die über Konsulate gestellt werden, fällt eine Konsulargebühr zusätzlich zu den von der Regierung festgelegten Tarife an. Im neuen Gesetz sind die Fristen nicht ausdrücklich für jede Kategorie von Antragstellern festgelegt, aber es ist ein Verfahren vorgesehen, das festlegt, wer und wie den Antrag bearbeitet und welche Überprüfungen obligatorisch sind. Das bedeutet, dass die tatsächliche Dauer des Verfahrens nun von mehreren Schritten und den beteiligten Behörden abhängt. Die Agentur für öffentliche Dienste, die auch die Funktionen des Standesamtes bzw. des Meldewesens innehat, oder die jeweilige diplomatische Vertretung nehmen den Antrag entgegen und bearbeiten diesen. Das Innenministerium prüft das Führungszeugnis, das Verhalten und den Rechtsstatus des Antragstellers und kommt zu einer Schlussfolgerung. Der nationale Geheimdienst „Informations- und Sicherheitsdienst“ überprüft Aspekte der nationalen Sicherheit, lädt den Antragsteller gegebenenfalls zu einem Vorstellungsgespräch ein und fordert zusätzliche Unterlagen an. Die zuständigen Behörden können den Antragsteller zu einem Vorstellungsgespräch einladen, wobei sie ihn mindestens zehn Werktage im Voraus benachrichtigen müssen. Sie können auch Bestätigungen der Echtheit der Dokumente von ausländischen Institutionen anfordern, was die Fristen objektiv verlängert. Nach Abschluss der Überprüfungen wird die Akte an die Kommission für Staatsbürgerschafts- und Asylfragen beim Präsidenten der Republik Moldau weitergeleitet, die eine diese bewertet und die Unterlagen für die Entscheidung durch das Staatsoberhaupt vorbereitet. Die endgültige Entscheidung trifft damit der Präsident der Republik Moldau durch Unterzeichnung des Dekrets über die Gewährung, Wiedererlangung bzw. Verweigerung der Erteilung der Staatsbürgerschaft. Das Verfahren ist durch die Aufteilung auf mehrere Behörden komplexer geworden, dies dürfte in der Praxis dazu führen, dass dieses noch mehr Zeit in Anspruch nimmt. Gegenwärtig dauern

selbst einfache Fälle allerdings schon mehrere Monate, komplexere ein Jahr oder länger (Gesetz Nr. 252 v. 10.7.2025 über die Staatsangehörigkeit, M.Of. Nr. r. 498-501 Art. 650 v. 24.9.2025).

Wirtschaftsrecht. Das neue *Produktsicherheitsgesetz* schafft einen modernen Rahmen für den Verbraucherschutz, der teilweise bereits an die VO (EU) 2023/988⁹⁹ angeglichen ist. Es legt die allgemeine Anforderung fest, dass nur sichere Produkte auf den Markt gebracht oder bereitgestellt werden dürfen, und beschreibt detailliert die Kriterien für die Sicherheitsbewertung – von der Konzeption über die Kennzeichnung und die Zielgruppe (einschließlich „schutzbedürftiger Verbraucher“) bis hin zur Cybersicherheit und evolutionären Funktionen. Für Produkte, die den moldauischen Normen entsprechen, die europäische Normen umsetzen, gilt die Konformitätsvermutung; in Ermangelung solcher Normen werden andere technische Verfahren herangezogen. Der Anwendungsbereich umfasst auch den Fernabsatz: Ein Online-Angebot gilt als für Verbraucher in der Republik Moldau bestimmt, wenn der Betreiber seine Aktivitäten auf den moldauischen Markt ausrichtet. Die Pflichten der Wirtschaftsakteure richten sich nach ihrer Position in der Lieferkette. Die Hersteller müssen eine interne Risikoanalyse durchführen, technische Unterlagen erstellen und zehn Jahre lang aufbewahren, das Produkt rückverfolgbar kennzeichnen und Anweisungen in rumänischer Sprache bereitstellen; bei Feststellung eines Risikos leiten sie unverzüglich Korrekturmaßnahmen (Rücknahme/Rückruf) ein und melden dies den zuständigen staatlichen Stellen. Importeure und Händler haben parallele Verpflichtungen hinsichtlich der Überprüfung, Lagerung/Beförderung ohne Beeinträchtigung der Sicherheit, rascher Informationsweitergabe und Zusammenarbeit mit den Behörden. Wenn sie das Produkt allerdings wesentlich verändern, werden sie dem Hersteller gleichgestellt. Für jedes regulierte Produkt muss es eine in der Republik Moldau registrierte „verantwortliche Person“ geben, und in Online-Angeboten müssen die Daten des Herstellers/der verantwortlichen Person, die Produktkennungen und Sicherheitshinweise deutlich sichtbar angezeigt werden. Anbieter von Online-Marktplätzen unterliegen einer Sonderregelung. Aufsichtsbehörde sind die Staatliche Aufsichtsbehörde für Nicht-Lebensmittelprodukte und Verbraucherschutz sowie das Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung und Digitalisierung als übergeordnete Einheit. Das Gesetz sieht die Einrichtung eines nationalen Informationssystems für den schnellen Austausch von Informationen über gefährliche Produkte mit zwei Portalen vor: einem öffentlichen Portal für Transparenz und Meldungen durch Verbraucher und einem Portal für die Wirtschaft für Meldungen und strukturierte Kommunikation. Auf internationaler Ebene ist der Zugang zum europäischen System „*Safety Gate*“ auf der Grundlage eines internationalen Abkommens vorgesehen; Meldungen über Korrekturmaßnahmen bei schwerwiegenden Risiken müssen innerhalb von vier Arbeitstagen erfolgen. Die Verbraucherrechte werden gestärkt: Direkte Information müssen bei Rückruferfolgen, die Rückrufankündigung hat standardisiert zu erfolgen und mindestens zwei kostenlose Abhilfemaßnahmen (Reparatur, Ersatz, Rückerstattung) sind anzubieten (Gesetz Nr. 196 v. 10.7.2025 über die allgemeine Produktsicherheit, M.Of. Nr. 478-481 Art. 637 v. 11.9.2025).

RA Axel Bormann

⁹⁹) VO (EU) 2023/988 des Europäischen Parlaments und des Rats v. 10.5.2023 über die allgemeine Produktsicherheit, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und der RL (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der RL 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der RL 87/357/EWG des Rates.

Georgien

Verfassungsrecht. Im Juni 2025 wurden mehrere Änderungen des Gesetzes über den *rechtlichen Status von Ausländern und Staatenlosen* vorgenommen, die unter anderem auch die Arten einer Aufenthaltserlaubnis neu regelten. Nach der neuen Fassung werden in Georgien künftig zwölf Arten einer Aufenthaltserlaubnis ausgestellt. Besonders hervorzuheben ist dabei die Arbeitsaufenthaltserlaubnis. Das Gesetz enthält hierzu folgende Bestimmung: „Die Arbeitsaufenthaltserlaubnis wird einem Ausländer erteilt, der das Recht auf Erwerbstätigkeit erhalten hat. Zur Erlangung dieser Aufenthaltserlaubnis muss der Ausländer der zuständigen Agentur ein Dokument vorlegen, das seine unternehmerische oder berufliche Tätigkeit in Georgien bestätigt, sowie eine Bescheinigung, die belegt, dass sein monatliches Einkommen oder Arbeitsentgelt aus einer solchen Tätigkeit nicht geringer ist als das Fünffache des vom georgischen Gesetz bestimmten Existenzminimums eines durchschnittlichen Verbrauchers. Zudem darf der Jahresumsatz des Unternehmens bzw. der gegründeten Gesellschaft des Arbeitgebers (mit Ausnahme von Bildungs- oder medizinischen Einrichtungen) für jeden ausländischen Antragsteller nicht unter 50.000 GEL (ca. 15.800 EUR) liegen. Im Fall eines Arbeitgebers, der eine Bildungs- oder medizinische Einrichtung betreibt, muss der Jahresumsatz für die Zwecke dieses Artikels mindestens 35.000 GEL (ca. 11.100 EUR) pro ausländischen Antragsteller betragen.“ Diese Bestimmung tritt am 1.3.2026 in Kraft.

Mit Wirkung zum 1.9.2025 wurde mit der temporären *Aufenthaltserlaubnis für im Bereich der Informationstechnologien (IT) tätige Personen* als neue Form der Aufenthaltserlaubnis eingeführt. Diese wird erteilt an Arbeitsmigranten und deren Familienangehörige, die im georgischen Ministerium für Binnenvertriebene aus den besetzten Gebieten, Arbeit, Gesundheit und soziale Angelegenheiten als im IT-Bereich Beschäftigte registriert sind; Ausländer, die in Georgien als Einzelunternehmer mit dem Status eines Kleinunternehmers registriert sind und gemäß der Regierungsverordnung Tätigkeiten im IT-Bereich ausüben, sowie deren Familienangehörige; die Leitung oder bevollmächtigte Vertreter internationaler IT-Unternehmen und deren Familienangehörige. Der bevollmächtigte Vertreter eines internationalen IT-Unternehmens muss der Agentur ein Dokument vorlegen, das seine Vertretungsbefugnis nachweist. Ein registrierter IT-Arbeitsmigrant oder ein Kleinunternehmer muss eine Bescheinigung über mindestens zweijährige Erfahrung in der Ausübung einer arbeits- oder wirtschaftsbezogenen Tätigkeit im IT-Bereich vorlegen sowie eine Bescheinigung, dass sein jährliches Einkommen aus dieser Tätigkeit nicht geringer als 25.000 US-Dollar (in GEL-Äquivalent) ist. Die Verfahren zur Vorlage der erforderlichen Dokumente sowie die zusätzlichen Unterlagen werden durch eine RegVO festgelegt. Diese spezielle Aufenthaltserlaubnis wird zunächst für drei Jahre erteilt und kann jeweils um weitere drei Jahre verlängert werden, jedoch nicht über eine Gesamtdauer von zwölf Jahren hinaus.

Am 1.3.2026 tritt außerdem eine neue Regelung über die *Kurzzeit-Aufenthaltserlaubnis* in Kraft: Die Kurzzeit-Aufenthaltserlaubnis wird einem Ausländer erteilt, der nach georgischem Recht Eigentum an einer unbeweglichen Sache (ausgenommen landwirtschaftliche Grundstücke) auf dem Gebiet Georgiens hat, deren Marktwert 150.000 US-Dollar (in GEL-Äquivalent) übersteigt, ebenso dessen Ehegatten und Kindern. Der Marktwert der Immobilie wird durch einen zertifizierten Gutachter festgestellt, der von einer nach öffentlichem Recht gegründeten juristischen Person, der Nationalen Akkre-

ditierungsstelle des einheitlichen Akkreditierungssystems, akkreditiert ist.

Durch eine Novelle des Organgesetz über *die politischen Vereinigungen der Bürger* wird die Möglichkeit des Parteiverbots erstmals ausdrücklich geregelt. Ein solches Verbot ist nur durch eine Entscheidung des Verfassungsgerichts und ausschließlich unter den im Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen zulässig. Eine Partei kann verboten werden, wenn ihr Ziel die Abschaffung oder gewaltsame Veränderung der verfassungsmäßigen Ordnung Georgiens ist, sie die Unabhängigkeit des Landes gefährdet oder die territoriale Integrität verletzt, Krieg oder Gewalt propagiert, nationale, regionale, religiöse oder soziale Feindseligkeiten schürt oder wenn sie eine bewaffnete Formation bildet oder unterhält. Darüber hinaus ist das Verfassungsgericht auch befugt, eine Partei zu verbieten, deren erklärtes Ziel oder deren tatsächliche Tätigkeit – einschließlich der personellen Zusammensetzung oder der von ihr bei der Wahlkommission eingereichten Parteiliste – wesentlich dem Ziel oder der Tätigkeit einer bereits verbotenen Partei entspricht, die zuvor aufgrund der oben genannten Gründe durch das Verfassungsgericht verboten wurde. Im Zusammenhang mit dieser Regelung wurden auch Änderungen am Organgesetz über das Verfassungsgericht Georgiens vorgenommen: Für die Prüfung eines solchen Verfahrens wurde nun eine Frist von 14 Tagen festgelegt. Damit wird ein klarer verfassungsrechtlicher Mechanismus geschaffen, der einerseits die freiheitlich-demokratische Grundordnung schützt, andererseits aber auch rechtsstaatliche Garantien für ein geregeltes Verfahren beim Parteiverbot sicherstellt.

Finanzrecht. Das Gesetz zur *Bekämpfung der Korruption* wurde novelliert. Es führt für öffentliche Bedienstete spezifische Einschränkungen in Bezug auf entgeltliche Tätigkeiten ein: Das Gesetz bestimmt konkret, dass ein öffentlicher Bediensteter (mit Ausnahme des Präsidenten, eines Mitglieds des Parlaments oder eines Mitglieds der Regierung) nicht berechtigt ist, eine entgeltliche Tätigkeit auszuüben, außer im Fall einer wissenschaftlichen, pädagogischen oder schöpferischen Tätigkeit, einer Tätigkeit in der Reserve der Streitkräfte Georgiens, einer medizinischen oder informationstechnologischen Tätigkeit innerhalb des Systems des Verteidigungsministeriums oder in einem staatlichen bzw. staatlich mitbeteiligten Luftfahrtunternehmen, einer Tätigkeit in einer Position innerhalb einer internationalen Organisation im Ausland, sofern sie im Rahmen einer internationalen Partnerschaft und/oder einer Friedensmission erfolgt, sowie – im Fall des Exekutivdirektors des georgischen Pensionsfonds – der Tätigkeit als Mitglied des Verwaltungsrats desselben Fonds; darüber hinaus darf ein öffentlicher Bediensteter (außer einem im Gesetz über den öffentlichen Dienst definierten staats- oder politikbezogenen Amtsträger) wissenschaftliche, pädagogische oder schöpferische Tätigkeiten nur mit schriftlicher Zustimmung des Leiters der jeweiligen Einrichtung oder der nach georgischem Recht zuständigen Person/Behörde ausüben, wobei diese Zustimmung einmalig und für höchstens ein Jahr erteilt wird. Das Gleiche gilt für die Übernahme einer akademischen Position im Sinne des Gesetzes über die Hochschulbildung. Auch hier ist eine schriftliche Zustimmung erforderlich, über deren Erteilung innerhalb von 10 Tagen zu entscheiden ist, wobei eine Beschwerde gegen diese Entscheidung ihre Wirkung nicht aussetzt. Ferner ist es öffentlichen Bediensteten verboten, ein weiteres Amt in einer öffentlichen Einrichtung zu bekleiden (außer im Fall der Reserve der Streitkräfte oder – für den Exekutivdirektor des georgischen Pensionsfonds – im Verwaltungsrat dieses Fonds), Mitglied einer Kommission oder eines Rats mit Leitungs- oder Beratungsfunktion zu sein (außer im Rahmen einer unentgeltlichen Tätigkeit), in einer juristischen Person

des Privatrechts tätig zu sein, Mitglied eines Vertretungsorgans jeglicher Ebene zu sein oder eine entgeltliche Tätigkeit oder ein Amt in einem Organ oder einer Einrichtung eines anderen Staats auszuüben; diese Bestimmungen zielen darauf ab, Interessenkonflikte zu verhindern, die Unabhängigkeit der öffentlichen Verwaltung zu stärken und Transparenz im öffentlichen Dienst sicherzustellen.

Das Gesetz über *Zuschüsse (Grants)* angepasst. Zunächst wurde der Begriff des Grants neu definiert. Ein Grant ist nunmehr eine zweckgebundene, unentgeltlich bereitgestellte Zuwendung in Geld- oder Sachform, die von einem Grantgeber (Donor) an einen Grantempfänger übertragen wird, um ein bestimmtes humanitäres, bildungsbezogenes, wissenschaftlich-forschungsorientiertes, gesundheitsbezogenes, sicherheits- oder verteidigungsbezogenes, kulturelles, sportliches, ökologisches, landwirtschaftliches Entwicklungs- oder Sozialprojekt sowie ein Programm von staatlicher oder gesellschaftlicher Bedeutung umzusetzen. Darüber hinaus gilt als Grant auch die von der Georgischen Innovations- und Technologieagentur (einer juristischen Person des öffentlichen Rechts) nach dem Gesetz über Innovationen vergebene Zuwendung zur Förderung innovativer Tätigkeiten. Ebenfalls wird als Grant die Förderung, die von der gemeinnützigen juristischen Person „Friedensfonds für eine bessere Zukunft“ zu unternehmerischen Zwecken im Einklang mit ihren satzungsmäßigen Zielen vergeben wird, anerkannt. Ferner kann in vergleichbaren Beziehungen auch jede Form technischer Hilfe, etwa durch Bereitstellung von Technologien, Fachwissen, Kenntnissen, Fähigkeiten oder Expertise, als Grant betrachtet werden. Eine wesentliche Änderung betrifft den Verfahrensablauf bei der Vergabe von Grants. Wenn der Grantgeber eine internationale karitative, humanitäre oder gesellschaftliche Organisation (einschließlich internationaler Sportverbände, -föderationen oder -komitees), eine sonstige internationale Organisation, ein Finanz- oder Kreditinstitut, eine ausländische Regierung oder deren Vertretung oder eine ausländische juristische Person des Privatrechts (unternehmerisch oder nichtunternehmerisch, sofern der Empfänger der Staat Georgien oder die georgische Regierung ist) ist, bedarf die Vergabe des Grants der Zustimmung der Regierung oder einer von ihr befugten Person oder Behörde. Ohne eine solche Zustimmung ist der Erhalt des Grants unzulässig. Das Gesetz enthält jedoch eine Ausnahmeregelung, der zufolge keine Genehmigung für Grants erforderlich ist, welche durch internationale Sportverbände, -föderationen oder -komitees, individuelle Finanzhilfen zur Erlangung allgemeiner oder höherer Bildung sowie für wissenschaftliche Forschung außerhalb Georgiens, im Rahmen der EU-Programme „Horizon Europe“ (EU-Forschungs- und Innovationsprogramm), „Erasmus+“, durch den Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) sowie im Rahmen des zwischen Georgien und der EU bestehenden Programms „Creative Europe“ gewährt werden. Diese Änderungen stärken die Transparenz der Grantvergabe, schaffen klare Regeln für die Genehmigungspflichten internationaler Zuschüsse und fördern zugleich die europäische und internationale Forschungs- und Bildungspartnerschaft Georgiens.

Wirtschaftsrecht. Das Gesetzes über Innovationen wurde novelliert. Das Ziel des Gesetzes besteht darin, ein nationales Innovationsökosystem zu schaffen und zu entwickeln, das für die sozioökonomische Entwicklung erforderlich ist, den Aufbau einer wissens- und innovationsbasierten Wirtschaft fördert, die Adaption im Ausland entwickelter Technologien erleichtert, die Einführung und den Export in Georgien geschaffener Technologien und geistigen Eigentums unterstützt sowie das Einwirken fortschrittlicher Technologien in alle Bereiche von Wissenschaft und Wirtschaft zur Stärkung ihrer

Wettbewerbsfähigkeit ermöglicht. Mit den Änderungen vom 27.6.2025 wurde das Gesetz umfassend überarbeitet und um mehrere neuen Begriffe ergänzt, darunter: „Technologiepark“, „Beschleunigung“, „Innovationsinfrastruktur“ und weitere. Ein besonders bedeutender Aspekt dieser Reform war jedoch die gesetzliche Einführung des Begriffs „Innovatives *Start-up*“. Ein innovatives *Start-up* ist eine im Sinne des Gesetzes über Unternehmer registrierte Gesellschaft, die innovative Tätigkeit ausübt und die in diesem Gesetz festgelegten Voraussetzungen für die Zuerkennung des Status eines innovativen *Start-ups* erfüllt. Der Status eines innovativen *Start-ups* kann verliehen werden, wenn die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind: Das Unternehmen entwickelt ein innovatives Produkt, arbeitet an einem innovativen Prozess und/oder bietet eine innovative Dienstleistung an; es hat innerhalb der letzten zwei Jahre vor Einreichung des Antrags auf Zuerkennung des Status eine Investition von mindestens 100.000 GEL (ca. 31.700 EUR) von einem Investitionsfonds, einem Business-Angel-Netzwerk, einem Mitglied eines solchen Netzwerks und/oder einem „Accelerator“ erhalten oder eine Förderzuwendung von mindestens 150.000 GEL (ca. 47.600 EUR) von der zuständigen staatlichen Agentur bekommen. Als Investition im Sinne dieses Unterpunkts gelten auch finanzielle Mittel, die von einer im Ausland gegründeten Mutter- oder Tochtergesellschaft stammen, sofern diese ihrerseits die Mittel von einem der oben genannten Investitionsmechanismen erhalten hat, das Unternehmen eine gesetzlich vorgesehene Tätigkeit durchführt, die von einem der unter oben genannten Finanzierungsmechanismen unterstützt wird und seine Einnahmen und Ausgaben in wesentlichem Zusammenhang mit dieser Tätigkeit stehen. Zum Zeitpunkt der Antragstellung und bis zur Verleihung des Status dürfen weder Steuerrückstände bestehen noch darf das Unternehmen im Schuldnerregister eingetragen sein; zudem darf kein Insolvenzverfahren anhängig sein und das Unternehmen darf sich nicht in Liquidation befinden. Der Status eines innovativen *Start-ups* wird für die Dauer von einem Jahr verliehen und kann verlängert werden. Eine besonders wichtige Bestimmung sieht vor, dass steuerliche Vergünstigungen, insbesondere eine Befreiung von der Einkommensteuer, für innovative *Start-ups* zulässig sind.

Zivil- und Zivilprozessrecht. Die Regeln zur Verleumdung im Gesetz über die *Rede- und Ausdrucksfreiheit* wurden grundlegend geändert. Seit 2004 stellte die Verleumdung in der georgischen Gesetzgebung ein dem Privatrecht zugeordnetes Rechtsinstitut dar. Sie war das Ergebnis der Rezeption der US-amerikanischen Gerichtspraxis und übernahm amerikanische Standards (unter anderem im Hinblick auf die Beweislast, die vollständig beim Kläger lag). Mit den Änderungen von 2025 ging die Beweislast jedoch auf den Beklagten über (das sogenannte „britische Modell“). Das Gesetz regelt nun die Verleumdung von Privatpersonen und öffentlichen Personen unterschiedlich: Im Fall einer Privatperson ist diese verpflichtet, dem Gericht die entsprechende Erklärung beizubringen, die sie für verleumderisch hält. In der Klageschrift muss seitens des Klägers dezidiert dargelegt werden, welcher Aspekt eine wesentlich falsche Tatsachenbehauptung enthält und warum diese Erklärung den Ruf des Klägers schädigt. Die Beweislast, dass die Erklärung keine wesentlich falsche Tatsachenbehauptung enthält, liegt beim Beklagten. Im Fall einer Person des öffentlichen Lebens trägt der Beklagte zusätzlich zu den für Privatpersonen geltenden Voraussetzungen (wie oben genannt) die Beweislast für seine Gutgläubigkeit. Konkret muss der Beklagte nachweisen, dass er vor der Verbreitung der streitigen Aussage alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zur Überprüfung der Richtigkeit der Information ergriffen hat, und dass ihm die Un-

wahrheit der Aussage unbekannt war. Mit den neuen Gesetzesänderungen wurde die Frage der qualifizierten Privilegierung vollständig abgeschafft. Diese spielte bislang eine bedeutende Rolle im Rechtsverfahren und bildete – wie hervorzuheben wurde – auf der Grundlage der amerikanischen Praxis die Basis zur Schaffung interessanter Präzedenzfälle.

In der *Zivilprozessordnung* wurden Normen geschaffen, die die Verleumdung betreffen. Insbesondere wurde für entsprechende Klagen eine Frist von einem Monat vorgesehen. Außerdem wurden rechtliche Fragen konkretisiert, die zuvor in einem Spezialgesetz geregelt waren – beispielsweise die Verjährungsfrist von 100 Tagen, das Recht auf Schadensersatz wegen Verleumdung, die Beweislastverteilung sowie weitere Aspekte. Bemerkenswert ist, dass die neue Regelung und die verkürzten Fristen auch für alle derzeit anhängigen Verfahren gelten.

Straf- und Strafprozessrecht. Im Strafgesetzbuch Georgiens wurden mehrere Änderungen vorgenommen. Diese betreffen u. a. die Misshandlung von Tieren, grausame oder sonstige gewalttätige Handlungen gegenüber Tieren (Art. 259) sowie Straftaten im Zusammenhang mit Betäubungsmitteln (Artt. 260, 265¹ und 273). Unter den jüngsten Änderungen ist besonders Art. 347 hervorzuheben, der die Verletzung der Vorschriften über die Abhaltung von Versammlungen oder Demonstrationen betrifft. Nach dieser Bestimmung bildet nun eine sogenannte wiederholte Handlung einen Straftatbestand. Konkret sieht Art. 174 (prima) des Gesetzbuchs über Verwaltungsübertretungen die Verantwortlichkeit für die Verletzung der Regeln über die Organisation und Durchführung von Versammlungen und Demonstrationen vor. In diesem Artikel wird auf das Gesetz über Versammlungen und Demonstrationen verwiesen, dessen konkrete Bestimmungen bei Verstoß eine administrative Sanktion vorsehen. Im StGB ist nun normiert, dass eine Person, die nach einer solchen administrativen Sanktion dieselbe Handlung erneut begeht, strafrechtlich verantwortlich gemacht wird.

Das VerfG hatte im Rahmen eines Normkontrollantrags des Bezirksgerichts Tetrtskaro die entschieden, dass Art. 144 Abs. 3 Satz 8 StPO¹⁰⁰ verfassungswidrig ist. In Art. 144 StPO ist die Anordnung einer Sachverständigenuntersuchung (Expertise) geregelt. Eine solche Untersuchung kann auf Initiative einer Verfahrenspartei durchgeführt werden. Wenn sich der Gegenstand der Untersuchung im Besitz der anderen Partei befindet, ist diese gemäß Art. 144 Abs. 3 StPO verpflichtet, ihn dem vom antragstellenden Teil benannten Sachverständigen zu übergeben. Die antragstellende Partei ist berechtigt, die Expertise durchzuführen. Wenn sie den Untersuchungsgegenstand nicht freiwillig herausgegeben bekommt, kann sie beim zuständigen Ermittlungsrichter einen Antrag auf Herausgabe des Untersuchungsobjekts an den Sachverständigen stellen. Ein solcher Antrag muss innerhalb von 48 Stunden geprüft werden. Zeit und Ort der Prüfung sind den Parteien mitzuteilen. Erscheint der Antragsteller nicht zur Anhörung, wird der Antrag nicht geprüft. Das Gericht ist befugt, den Antrag ohne mündliche Verhandlung zu behandeln. Die gerichtliche Entscheidung über den Antrag ist unanfechtbar. Gerade dieser letzte Satz wurde zum Gegenstand einer verfassungsrechtlichen Streitigkeit. Mit seiner Entscheidung erklärte das Verfassungsgericht Georgiens den normativen Inhalt dieser Bestimmung für verfassungswidrig, soweit sie einer Person ohne den Status eines Beschuldigten das Recht verwehrt, die Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts über die Entnahme einer Probe beim Berufungsgericht anzufechten. Das Verfassungsgericht stützte seine Beurteilung auf Art. 31 Abs. 1 der Verfassung Georgiens (Prozessuale Rechte), der festlegt: „Jede Person hat das Recht, sich zum Schutz ihrer Rechte an ein Gericht zu wenden. Das

Recht auf eine faire und zügige Verhandlung ist gewährleistet.“ Damit stellte das Gericht klar, dass auch Personen, die noch nicht den Status eines Beschuldigten besitzen, dennoch das Recht auf gerichtlichen Rechtsschutz und somit auch auf Rechtsmittel gegen Maßnahmen haben müssen, die ihre verfassungsmäßigen Rechte – insbesondere körperliche Integrität und rechtliches Gehör – berühren.

Arbeits- und Sozialrecht. Das Gesetz zur *Arbeitsmigration* wurde im Jahr 2017 verabschiedet und regelt eine Reihe wichtiger Rechtsinstitute. Die erste grundlegende Änderung erfolgte im Jahr 2023, als der rechtliche Status von Arbeitsmigranten festgelegt wurde. Konkret wurde dem Gesetz ein neues Kapitel III mit dem Titel „Arbeitsaufnahme durch einen Arbeitsmigranten bei einem lokalen Arbeitgeber und Ausübung einer von diesem vergüteten Arbeitstätigkeit“ hinzugefügt. Die jüngsten Änderungen des Gesetzes wurden am 26.6.2025 vorgenommen. Diese Erweiterungen betreffen sowohl den Anwendungsbereich der betroffenen Personen als auch einzelne Beschränkungen. Der größte Teil der Änderungen tritt am 1.3.2026 in Kraft, während ein Teil bereits am 1.11.2025 wirksam wurde. In diesem Zusammenhang sind mehrere Bestimmungen besonders hervorzuheben. Definiert wird der Begriff „lokaler Arbeitgeber“. Es handelt sich dabei um eine in Georgien registrierte juristische Person, einen in Georgien registrierten Einzelunternehmer, eine Vereinigung, eine in Georgien registrierte Vertretung einer ausländischen Organisation oder eine Person, die sich rechtmäßig in Georgien aufhält und nach georgischem Recht berechtigt ist, ein Arbeitsverhältnis mit einem Ausländer ohne unbefristete Aufenthaltserlaubnis in Georgien zu begründen und dessen Leistung in Georgien zu nutzen. Ein Arbeitsmigrant wird als ein Ausländer ohne unbefristete Aufenthaltserlaubnis in Georgien definiert, dessen Ziel es ist, eine Beschäftigung bei einem lokalen Arbeitgeber in Georgien aufzunehmen und eine vergütete Arbeitstätigkeit auszuüben oder, der ein Arbeitsverhältnis mit einem lokalen Arbeitgeber in Form von Fernarbeit unterhält. Ebenso gilt als Arbeitsmigrant ein Ausländer ohne unbefristete Aufenthaltserlaubnis in Georgien, der selbständig tätig ist. Dem Gesetz wurden drei wesentliche neue Begriffe hinzugefügt: Recht auf Erwerbstätigkeit, Dienstleistungsorganisator und selbständig tätiger Ausländer. Das Recht auf Erwerbstätigkeit ist ein Recht, das vom Ministerium für Binnenvertriebene aus den besetzten Gebieten, Arbeit, Gesundheit und soziale Angelegenheiten Georgiens erteilt wird und dem Ausländer in den durch das georgische Recht vorgesehenen Fällen eine besondere Befugnis verleiht, auf dem georgischen Staatsgebiet eine Arbeits- oder unternehmerische Tätigkeit selbständig auszuüben oder in einem Arbeitsverhältnis mit einem lokalen Arbeitgeber in Georgien zu stehen – auch in Form von Fernarbeit. Ein Dienstleistungsorganisator ist eine natürliche oder juristische Person, die mit einem selbständig tätigen Ausländer eine beliebige Vereinbarung trifft, infolge derer Letzterer einen finanziellen Vorteil erhält. Ein selbständig tätiger Ausländer ist ein Ausländer ohne unbefristete Aufenthaltserlaubnis in Georgien, der im Inland einer Erwerbstätigkeit nachgeht, einschließlich Tätigkeiten im Bereich Handel, Dienstleistungen sowie anderer Arten wirtschaftlicher Betätigung, als Partner, unabhängiger Auftragnehmer oder in sonstiger Form in den Prozess einer unternehmerischen oder beruflichen Tätigkeit eingebunden ist, wobei das Ziel dieser Tätigkeit die Erlangung eines finanziellen Vorteils ist. Bemerkenswert ist, dass die Neuerung sowohl die Beschäftigung eines Arbeitsmigranten bei einem lokalen Arbeitgeber als auch die Erwerbstätigkeit oder unternehmerische Tätigkeit eines selbständig tätigen Ausländers

100) VerfG, Entscheidung Nr. 3/6/1846v. 26.6.2025.

betrifft. So bestimmt Art. 13 (prima) Absatz 1 des Gesetzes: „Die Beschäftigung eines Arbeitsmigranten bei einem lokalen Arbeitgeber sowie die Ausübung einer Arbeits- oder unternehmerischen Tätigkeit durch einen selbständig tätigen Ausländer in Georgien werden durch die internationalen Verträge Georgiens, das Organgesetz ‚Arbeitsgesetzbuch Georgiens‘, dieses Gesetz sowie andere gesetzliche und untergesetzliche normative Akte Georgiens geregelt.“ Nach Abs. 2 desselben Artikels gilt: „Nur ein Ausländer, dem gemäß der Gesetzgebung Georgiens eine Arbeitsaufenthalts-erlaubnis, ein Einwanderungsvisum der Kategorie D1 und/oder eine andere nach georgischem Recht vorgesehene Form der Aufenthaltserlaubnis zusammen mit einem gemäß georgischem Recht erteilten Recht auf Erwerbstätigkeit ausgestellt wurde, ist berechtigt, in Georgien eine Beschäftigung aufzunehmen oder eine solche Arbeits- oder unternehmerische Tätigkeit auszuüben, aus der er einen nach georgischem Recht bestimmten wirtschaftlichen Nutzen zieht.“ Wie hervorgehoben wurde, stellt diese Bestimmung eine Neuerung dar. Selbst das Einwanderungsvisum der Kategorie D1 war bislang gesetzlich nicht geregelt. Der Antrag ist beim Ministerium für Binnenvertriebene aus den besetzten Gebieten, Arbeit, Gesundheit und soziale Angelegenheiten Georgiens zu stellen. Eine konkrete Liste der erfassten Fälle wurde bisher noch nicht normiert. Unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten wurde eine Umsetzungsfrist bis zum 1.3.2026 festgelegt. Personen,

die derzeit im Register der Arbeitsmigranten eingetragen sind, haben das Recht, bis zum 1.1.2027 die Einhaltung der neuen Vorschriften sicherzustellen. Es ist wichtig zu betonen, dass die Erteilung einer solchen Genehmigung nicht allgemein erfolgt, sondern nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist. Zu beachten ist weiterhin, dass das Gesetz Ausnahmen festlegt, also Personengruppen, auf die es nicht anzuwenden ist. Zu diesen Ausnahmen gehören: Flüchtlinge sowie Personen mit Zusatzschutz oder vorübergehendem Schutzstatus, denen dieser Status gemäß der georgischen Gesetzgebung zuerkannt wurde; in Georgien registrierte Asylsuchende; Personen, die in einer in Georgien akkreditierten diplomatischen Vertretung, einem Konsulat, einer gesetzlichen Vertretung oder Einrichtung einer internationalen Organisation tätig sind; Personen, die als Journalistinnen oder Journalisten einer ausländischen, in Georgien rechtmäßig tätigen Massenmedieneinrichtung akkreditiert sind; Personen, für die aufgrund eines internationalen Vertrags Georgiens besondere, von diesem Gesetz abweichende Regelungen zur Arbeitsaufnahme gelten sowie Inhaber einer gültigen Investoren-Aufenthalts-erlaubnis sind. Bemerkenswert ist, dass der letztgenannte Punkt eine Neuerung darstellt. Zusammen mit den anderen Änderungen tritt diese Regelung am 1.3.2026 in Kraft.

Assoz. Prof. Dr. Sergi Jorbenadze, Ph. D., LL. M., Tbilisi

Aus der Tätigkeit der IRZ

Mongolei. Eisige, lange Winter, große Distanzen, die es teils auf unzureichenden Verkehrswegen zu überwinden gilt, viel unbewohnte Landesfläche und eine Hauptstadt, die kontinuierlich wächst und das Wirtschaftsleben immer stärker dominiert. Große Herausforderungen für eine funktionierende Justizverwaltung und moderne Rechtsprechung. Wie die deutsche Justiz im Rahmen eines neuen EU-Projekts die mongolische Justiz auf diesem Weg ein Stück begleiten soll und welche ersten Erkenntnisse gewonnen wurden, ist Gegenstand dieses Artikels.

Im April dieses Jahres startete die IRZ das EU Twinning-Projekt „Effective implementation of justice reforms in Mongolia“, das erste Twinning dieser Art in der Mongolei überhaupt. Ziel des Projekts ist die Stärkung der Justiz, wobei Themen im Bereich der Justizorganisation und -verwaltung im Vordergrund stehen. Ganz generell beschreibt Twinning ein Projektinstrument der EU, das seit mehr als 25 Jahren die direkte internationale Zusammenarbeit zwischen staatlichen Behörden und Organisationen in EU-Mitgliedstaaten einerseits und Drittstaaten andererseits zu einem konkreten Reformthema gezielt fördert. Im Unterschied zu anderen Projektformen können bei Twinning keine lokalen Consultants im Gastland beigezogen oder größere Anschaffungen vor Ort getätigt werden. Ziel ist vielmehr der direkte *peer-to-peer*-Austausch, der unmittelbare *Knowhow*-Transfer zwischen staatlichen Bediensteten, im gegenständlichen Fall überwiegend Richterinnen und Richtern, zweier Staaten und das gemeinsame Arbeiten an konkreten Themen. Ursprünglich als Instrument für den EU-Beitrittsprozess konzipiert, in dem, so die Idee, ein EU-Mitgliedsland einem Kandidatenland bei der Umsetzung von Fragen des EU-Rechtsbestands, dem sogenannten *acquis communautaire*, helfen sollte, wurde dieses erfolgreiche Projektinstrument in den letzten Jahren auch auf EU-Partnerländer ausgeweitet, denen eine EU-Beitrittsperspektive fehlt.

Für das gegenständliche Twinning-Projekt erhielt die IRZ als Fachpartner des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie für Deutschland den Zuschlag und arbeitet seit April 2025 an der Implementierung. Die Wahl für Deutschland ist wohl begründet, da Deutschland sich in der Mongolei als Partner der Justiz seit Jahrzehnten einen sehr guten Namen gemacht hat und hohes Vertrauen genießt. Bereits zu DDR-Zeiten pflegten die beiden „Bruderstaaten“ einen engen Austausch, der sich auch auf den Rechtsbereich erstreckte. Diese enge Kooperation konnte auch über die Wiedervereinigung mitgenommen werden und riss daher in Wahrheit nie ab. So unterstützt die Hanns-Seidl-Stiftung seit 1994 mit einem eigenen Büro vor Ort neben anderen Schwerpunkten die mongolische Justiz in den Bereichen Verwaltungs-, Straf- und Verfassungsrecht. Die GIZ betreibt ebenfalls bereits seit 1995 ihr bilaterales Rechtsstaatlichkeitsvorhaben und prägte dabei unter anderem ganz wesentlich die Zivilgesetzgebung der Mongolei. Vor diesem Hintergrund war eine Mitwirkung der IRZ als seitens des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) für Twinning im Bereich Justiz mandatiertes Einrichtung auch im Sinne des BMJV, obwohl die Mongolei kein Partnerstaat der IRZ ist. Das neue EU-Projekt kann dank dieser Erfolgsgeschichten auf soliden Vorarbeiten und besten bilateralen Kontakten aufbauen.

Das Twinning-Projekt arbeitet mit drei Kernpartnern zusammen: dem Obersten Gericht der Mongolei und der diesem unterstellten Justizakademie, dem Justizrat und dem Disziplinar-Komitee. Entsprechend diesem Grundgedanken ist das Projekt in drei Komponenten aufgeteilt. In Komponente 1 unterstützt das Projekt das Oberste Gericht überwiegend bei Maßnahmen, die die Vereinheitlichung der Rechtsprechung zum Ziel haben und damit das Oberste Gericht in seiner Leitfunktion für die Untergерichte stärken sollen. Bei der Justizakademie geht es

einerseits um die Stärkung der Institution in methodisch-organisatorischen Fragen, aber auch um die Durchführung ausgewählter Schulungen zu juristischen Fachthemen durch deutsche Richterinnen und Richter. Dabei werden von den Vortragenden auch Handbücher für die mongolischen Kolleginnen und Kollegen entwickelt, die die Nachhaltigkeit der Maßnahmen sichern sollen. Erwähnt sei in diesem Zusammenhang die Besonderheit, dass die Justizakademie nur für die Fortbildung der Richterschaft, nicht aber für die Aus- und Weiterbildung des nicht-richterlichen Personals zuständig ist. In Komponente 2 geht es um Fragen der Justizorganisation, der Verwaltung und Abläufe innerhalb der Gerichte sowie um Fragen der Karriereentwicklung von Richtern. Im Hinblick auf den dritten Partner, dem Disziplinar-Komitee, steht das Disziplinarverfahren, dessen Ausgestaltung und Fragen zur Verantwortlichkeit von Richtern im Mittelpunkt der gemeinsamen Bemühungen zwischen den Partnerländern. Darüber hinaus gibt es noch Projektaktivitäten zu den Themen Mediation und Öffentlichkeitsarbeit der Justiz.

Das Programm ist für ein Twinning-Projekt, das nur eine 21-monatige Laufzeit hat und damit Ende 2026 bereits wieder enden soll, also sehr ambitioniert. Auch wenn zum Zeitpunkt des Verfassens dieses Artikels das Projekt sich erst im ersten Drittel der Implementierung befindet, wurde bereits mit Aktivitäten in allen drei Komponenten gestartet. Auf deutscher Seite ergab sich dabei schon ein recht klares Bild der Situation vor Ort, vor allem im Bereich der Justizorganisation und der internen Abläufe in den Gerichten. Dieses lässt einige erste Schlüsse zu, auf die in der Folge kurz eingegangen werden soll.

Eine Besonderheit des Landes ist die extreme Ausrichtung auf die Hauptstadt und die damit verbundene Arbeitsbelastung an den Gerichten. Mehr als die Hälfte der rund 520 Richterinnen und Richter landesweit und mehr als die Hälfte aller Gerichtsfälle in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen fallen allein in der Hauptstadt und Umgebung an. Demographisch ist das nachvollziehbar, wohnen doch inzwischen mit rund anderthalb Millionen Einwohner fast die Hälfte der Gesamtbevölkerung in Ulaanbaatar. Dies sorgt für ein komplett unterschiedliches Bild zwischen Land und (Haupt-)Stadt in vielen Bereichen, so auch in der Justiz. Während die Gerichte außerhalb der Hauptstadt trotz teils unbesetzter Planstellen die Arbeitsbelastung recht gut zu bewerkstelligen scheinen, sind die Gerichte in Ulaanbaatar zum Teil heillos überlastet. Auch wenn mit der Einführung des sogenannten „*Small claims courts*“ per 1.1.2025 in Ulaanbaatar, einem Sondergericht zuständig für Zivilfälle bis zu einem Streitwert von 15 Mill Tugrik (entspricht weniger als 4.000 EUR), aber auch für mindere Strafsachen, bei denen Schuldfrage geklärt, und Schaden und Schuld gering sind, ein zentrales Eingangsgeschäft für Bagatellverfahren in der Hauptstadt geschaffen wurde, so kam es dadurch in Wahrheit nur zu einer Verlagerung des Problems der hohen Fallzahlen in Ulaanbaatar. Denn dem neuen Gericht fehlt es an den entscheidenden prozessualen Werkzeugen, um die große Masse von unstreitigen Bagatellverfahren rasch, effizient und ressourcenschonend abzuwickeln. Die mündliche Verhandlung ist obligatorisch. Ein rein schriftliches Verfahren, wie z. B. das Mahnverfahren in den meisten europäischen Staaten, das es erlaubt, in unstreitigen Fällen ohne mündliche Verhandlung rasch zu einer durchsetzbaren Gerichtsentscheidung zu kommen, ist in der mongolischen Prozessordnung in dieser Form nicht vorgesehen. Auch für das Strafverfahren fehlen entsprechende Bestimmungen, die zum Beispiel wie in Deutschland beim Strafbefehl unter bestimmten Umständen ein Verfahren ohne Hauptverhandlung ermöglichen. Stattdessen verlangt das Gesetz bis jetzt in allen Verfahren eine Hauptverhandlung, was am *Small Claims Court* in Ulaanbaatar zu einer teils unerträglichen Belastungssituation für Gerichtsbedienstete und Parteien führt. Dem ist nach An-

sicht der beiden hier involvierten Projektextperten langfristig auch nicht mit mehr Ressourcen beizukommen. Vielmehr bedarf es eines Filters, ähnlich dem Mahnverfahren, der das Gros der unstreitigen Fälle ausschließt und dafür sorgt, dass es nur in streitigen Verfahren zu einer mündlichen Verhandlung kommt. Zweifelsohne gilt es vor der Einführung gewisse Hürden zu nehmen, wie das aktuell unzureichend effiziente Zustellsystem zu verbessern, aber diese Frage betrifft jedes Verfahren und erscheint in Zeiten der Digitalisierung lösbar. Nach Expertenmeinung sind solche Filtermaßnahmen langfristig für einen Rechtsstaat und Wirtschaftsstandort unverzichtbar, um die kaum planbaren Massenverfahren beherrschbar zu machen.

Mit der Einführung des oben erwähnten *Small Claims courts* in diesem Jahr und der für 2026 geplanten Schaffung eines „Familiengerichts“ in Ulaanbaatar nimmt die mongolische Justiz erstmals eine Spezialisierung von Gerichten vor. Ein weiterer Ansatz, der nach Ansicht der Projektextperten überlegenwert wäre, ist die Einräumung einer größeren Autonomie der Gerichte hinsichtlich einer flexibleren Gestaltung ihrer Geschäftsverteilung. Dies würde zum Beispiel ermöglichen, dass an einzelnen Gerichten in Ulaanbaatar spezialisierte Entscheidungsenate mit speziell geschulten und erfahrenen Richtern, wie zum Beispiel in Handelssachen, gebildet werden könnten. Auch wenn wohl nur wenige Gerichte einen solchen Bedarf hätten, könnte es dort, wo es sinnvoll ist, die Professionalisierung der Rechtsprechung erhöhen und brächte im Gesamteindruck einen verbesserten Service für den Bürger und die Wirtschaft. Aktuell scheint eine solche Bildung einzelner Spruchkörper nicht ohne Zustimmung des Obersten Gerichts möglich. Das Oberste Gericht dürfte einem solchen Zugang, soweit bis jetzt erkennbar, auch eher ablehnend gegenüberstehen. In jedem Fall gibt es auch in diesem Bereich Handlungsbedarf: Um der auch in der Mongolei immer komplexer werdenden Rechtsordnung gerecht werden zu können, braucht es eine Spezialisierung der Justiz.

Neben diesen Ansatzpunkten zeigen sich auch weitere „Stellschrauben“, an denen auf prozessualer Ebene gedreht werden könnte, um eine Verbesserung des *status quo* zu erreichen. Diese Überlegungen sind jedoch noch Gegenstand von Verhandlungen und hängen letztlich von der Entscheidung der Verantwortlichen auf mongolischer Seite ab.

Nicht näher eingegangen werden soll hier auch auf das Problemthema der Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen. Diese läuft nach allgemeiner Auffassung unzufriedenstellend; auch dieser Bereich, auch wenn er vom Projektumfang nicht umfasst ist, bedarf in Zukunft größerer Aufmerksamkeit, da nur eine funktionierende Vollstreckung eine effektive Justiz gewährleisten kann.

Von der Lösung dieser Fragen, so die gewonnene Überzeugung, hängt nicht nur der Erfolg der mongolischen Justiz, sondern letztlich die Entwicklung des Wirtschaftsstandorts Mongolei ab. Dass das Potenzial dafür besteht, hat unter anderem das rege Interesse europäischer Unternehmen am ersten Mongolei-EU Business Forum gezeigt, das Mitte Oktober 2025 in Ulaanbaatar erstmals überhaupt abgehalten wurde.

Das Mongolisch-Deutsche Twinning-Projekt kann natürlich nur einen kleinen Beitrag zur Lösung der genannten Probleme leisten. Es gilt aber zu versuchen, Akzente in dem einen oder anderen Bereich zu setzen und mit den Partnern konkrete Lösungen vor Ort zu erarbeiten. Die weitere Umsetzung bedarf allerdings dann eines breiten Konsenses der beteiligten Akteure. Auch hier wird das Projekt versuchen, die nötigen Argumente zu liefern. Sollte der eine oder andere Reformschritt gelingen, wäre das nicht nur ein Erfolg für das Projekt, sondern – viel bedeutender –, ein Erfolg für die Entwicklung der Justiz und damit für den Wirtschaftsstandort Mongolei.

Christoph Kopecky, IRZ